Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jur. 990 (21

ELECTORUM Juris Publici SUPPLEMENTA

Erstes Stück.

1725.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Num. I.

Von den Defectibus Directorii Moguntini in Comitiis.

DAß in einer Republic, obschon selbige noch so wohl angeleget ist/ sich Defectus præsentiren / ist denjenigen/welche begreiffen/daß man in statu post Lapsum lebet / und also in dem Stande der Unvollkommenheit stehet / mehr / als zu viel bekant. Wie aber eine wohlbestellte Republic sich bemühet/ solchen Defectibus, so viel sich es thun lässet / nach und nach / abhelffliche Masse zu geben: Also solte solches hauptsächlich in comitiis universalibus beschehen; Allein es ist nicht unmöglich/ daß an dem Orte / alwo die Defectus abgethan werden solten/ selbige sich eher vermehren/ als vermindern. Unser heiliges Römisches Reich laboriret auch an dieser Kranckheit / und seind die Querelen über die Defectus Comitiorum nicht seltsam / auch nicht neue. Man hat von der Medela auf dem Oßnabrückischen Friedens-Convent gehandelt / es ist aber alda nichts zum Stande gelanget/und ob-

schon dem Instrumento Pacis Cæsareo-Svecici art. 8 §. 3. diese Worte: In proximis Comitiis emendentur inprimis anteriorum conventum defectus, einverleibet worden/ auch nachgehends eine Schrifft / sub rubrica: Unmaßgebliche Erinnerungen/ welche circa Materiam de defectibus Comitiorum füglich anzubringen/ und betreffen 1.) den Anfang des Reichstags/ 2.) die Reichs-Consultationes, 3.) das votiren/ 4.) Abfassung des Conclusi, 5.) Re- und Correlation, 6.) die Relation ad Cæsarem, 7.) die Reichs-Dictatur, 8.) die Deputation auf Reichs-Tägen / 9.) die Abfassung des Reichs-Abschiedes und dessen subscription, zum Vorschein gekommen/ welche in Fritschii Electis Iur. Publ. anno 1674. editis, cap. 7. in extenso zubefinden / und die der Chur-Brandenburgische Gesandte/ Herr Henninges, in seinen Medit. ad Instr. Pacis pag. 918. seqq. mit Noten illustriret/ allein man hat sothane Defectus weder in dem darauf folgenden Reichs-Tage de anno 1653. und 1654 noch in Comitiis præsentibus abgethan. Notabel sind die Worte nur angezogenen Henninges d. l. pag. 908.

Primum

Primum erat, de quo proximis Comitiis deliberandum fuiſſet, emendatio defectuum anteriorum Conventuum. Magna certe res, & in publicum utiliſſima, atque adeo ſumme neceſſaria, ſed huc usque fruſtra expectata, & neſcio, an impoſterum expectanda. Vere Herculeis viribus & animis opus erit, qui hanc rem aggredi & perficere voluerit, jam inveterato malo, & vix medicam manum ferente. Und was die Urſach/ warum man dißfals nicht zum Schluß gekommen/ betrifft/ erſtattet d. l. derſelbe dieſen Bericht: Quia circa hæc alii aliorum erant reſpectus atque intentiones, in commune nihil potuit conſuli, alia enim hic mente agebant Proteſtantes, alia Catholici, qui multos defectus, ut tales noluêre agnoſcere, quos illi, Proteſtantes inquam, notabant. Deinde diſſentiebant etiam hic Electores a Principibus, cum hi, Principes inquam, multa inter abuſus & nævos Comitiorum numerarent, quæ Electores ex prærogativa quodam ſui ordinis aut aliis rationibus defendere non dubitavere. Ohnlängſthin iſt dieſe Reichs-Angelegenheit auf dem noch

fortwehrenden Reichs-Tage/ ex parte Evangelicorum, wiederum in Motum gebracht worden/ welches aus nachstehenden Piecen des mehrern erhellen wird.

* * *

Defectus præcipui Directorii Moguntini.

DAß schon bey dem Westphälischen Frieden viele Gebrechen des Directorials-Amts auf Reichs-Tägen müssen angemerckt und geklagt seyn, das beweiset der dritte §. des VIII. Articuls Instrumenti Pacis, wo unter denen Materien, so auf nechsten Reichs-Tag verschoben, und der Erörter-und Feststellung einer gewissen Regul am nöthigsten erachtet worden, auch ausdrücklich das legitimum munus Directorii in Imperii Collegiis mit benennet wird. Gleichwie aber die allerwenigsten solcher Materien weder auf dem nechsten vorigen, noch auf diesem langen Reichs-Tage angegriffen oder ausgemacht worden, sondern vielmehr im Gegentheil bey allen nach dem Westphälischen Frieden angeordnet gewesenen Deputationen, sonderlich zu Nürnberg bittere Klagen über die Directorial-Gebrechen geführt worden, (wobey man sich nicht aufhalten will, weil man allein von Reichs-Tägen zu reden sich vorgenommen;) also hat auch insonderheit das Chur-Mayntzische Directo-

Directorium zu verhüten gewust, daß dieser Punct, seinem Amte gewisse Gräntzen zusetzen, in Comitiis nicht einmahl proponirt, geschweige erlediget worden. Dahero dann kein Wunder, daß, wie alle Kranckheiten, wann ihnen nicht durch dienliche Artzney zeitig vorgebogen wird, immer schlimmer und gefährlicher werden, also auch dieses Directorial-Ubel in 68. Jahren, da es fast stets im Fortgang und ohne Heil-Pflaster geblieben, ärger und beschwehrlicher geworden. Es haben zwar Privat-Scribenten als Ahasverus Fritschius in seinen Electis, und der Autor Meditationum ad Instr. Pacis VVestphalicæ viele Directorial-Mängel überhaupt zusammen getragen, und sind auch die Protocolla, beyder höhern Collegiorum, insonderheit die Reichs-Fürsten Raths Protocolla nicht leer davon; Nachdem aber das Fürstl. Directorium Erinnerungen zugelassen, und nicht sowohl vom Versehen, oder welches abgestellt worden, sondern von dem zu sagen ist, was, aller Klagen und Beschwerden ohngeachtet, gleichsam über den Kopff weggenommen, und lange Jahre her zu einem so schlimmen Herkommen gemacht werden wollen, daß der Stände Freyheiten und Gerechtsamen viel zu nahe geschicht; So beruhet es nur auf dem, was gegen das Chur-Maintzische Directorium zu erinnern, da dann, was

I.) die Raths-Ansage betrifft, zwar auf 8. Uhr frühe angesaget wird, aber vor 11. Uhren erscheinen wenige, und der Chur-Meintzische Herr Director, wann er nicht der letzte ist, und vor 11. Uhren auf dem Rath-Hause sich einstellet, mit andern Unterredungen sich gemeiniglich aufzuhalten pfleget, daß fast nie vor 12. Uhren etwas in Collegiis proponiret, folglich nach so später Proposition wieder von einander geeilet wird, worauf die Conclusa über Halß und Kopff, (wie man zusagen pflegt) gemacht werden müssen, und er auf die Berathschlagungen und Ausmachung der Sachen unter allerley Nothwendigkeiten und Beweg-Ursachen zu dringen weiß, daß seine Auffsätze, welche solten ad monendum communiciret werden, in der Eil durchgehen; Wie er denn ohnedem auf seine Auffsätze, sie mögen auch gefasset seyn, wie sie wollen, dergestalt fest besteht, und Aenderungen, (welche offt in tantum nicht helffen, sondern in totum geschehen müsten) so ungern zulässet, daß offt Reichs-Tags-Sachen (zumahln in der Eil) ausgefertiget worden, worüber sich die Nachwelt verwundern wird, und nur das letzte allerunterthänigste Gratulations-Gutachten wegen Eroberung der Festung Belgrad von 6. Septembr. 1717. ingleichen das Antwort-Schreiben an Ihro Durchleucht die verwittibte Frau Marggräfin

sin von Baaden, vom 6. Mart. 1707. desfals allegirt werden darff.

Die Ansage Zettul solten beschaffen seyn, daß man daraus eigentlich wissen könte, was vor eine Sache in Berathschlagung werde gestellet werden;

Ja, es solte Moguntinus billig nichts in Ansage bringen, als was in Collegiis vorher beliebt, und die concertirte Ordnung solcher Materien halten.

Es geschiehet aber dieses Concert oder Verabredung nicht allein gar selten, oder vielmehr gar nicht, sondern es werden auch die Ansage-Zettul so eingerichtet, und offt mehr als zehnerley Materien und gantz keine Connexion mit einander habende Commission - Decreta und Memorialien zusammen gesetzt, daß man ohnmöglich errathen kan, welches von allen möchte proponiret werden, davon ein Muster von 29. Junii 1719. sub Signo v. zu Ende dieser Erzehlung zu finden.

Einige haben observiren wollen, daß allemahl die letzte, oder wo die Wörter (in specie) beystunden, recht gemeint, und diejenige sey, welche Moguntinus vortragen werde; Sie haben sich aber öffters darinnen betrogen gesehen. Ja es ist gar nichts neues, daß gantz eine andere Sache, deren in der Ansage nicht gedacht, proponiret wird. Bißweilen lautet die Ansage etliche Wochen nach einander: Zu denen in Ansage stehenden

Materien, deren man sich kaum erinnert, weil so lange gar nichts geschehen. Dann und wann kommen Sachen in den Ansage-Zettul, so einem Befehle nicht unähnlich und gantz unziemlich sind. Gestalten in der Cammer-Gerichts-Visitations-Sache, die Ständte mit dictatorischen Formulen: Zur ohnfehlbaren Erscheinung convocirt werden wollen, und hingegen, wann Er zur Lust oder auf seine Pflege verreiset, so meinet derselbe, die Zusammenkünffte cessirten, weil Er in denen irrigen Gedancken stehet, daß ohne Ihn kein Rath zuhalten, oder zu deliberiren, da doch so gar absente Commissario Cæsaris kein Zweiffel gemacht wird, die Zusammenkünffte fortzusetzen.

Ja es nimmet sich der Chur-Mayntzische Director die Freyheit, über die Raths-Ansage pro lubitu zu disponiren eine darinn stehende Materie auszumustern, und eine andere neue an die Stelle zu setzen, ohne auf die Zeit oder Wichtigkeit der Sach im geringsten Acht zu haben. Dahero dann die Ständte, nach erhaltener Dictatur ihrer Memorialien, als dem ersten Gradu negotiationis, bey Chur-Mayntz, auch den zweyten Staffel zur Ansage zu ersteigen haben, und darum zu Mayntz und zu Regenspurg bey der Directorial-Gesandtschafft mehrentheils kostbarlich anhalten müsten. Welchen Dominat, indem es also bey Chur-Mayntz stehet, einen oder andern bedrängten Standt nach belieben

ben auf das Reichs-Tags-Theatrum zuführen, oder auch davon abzuhalten und abzuweisen, Status Evangelici um so weniger länger vertragen können, als solches nicht allein allen Ständten und nicht dem Chur-Mayntzischen Directorio allein zukömmt, darüber zuerkennen, welche Materien, und in was Ordnung zu tractiren, folglich ihnen auch sehr præjudicirlich, dem Religions-Wesen aber höchst nachtheilig ist.

II.) Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Dictatur (wovon man der Ordnung nach, und weil die Dictatur der Ansage vorgeht, wohl den Anfang machen können) dann da das Chur-Mayntzische Directorium von Rechtswegen alles, was die Ständte oder auch wohl Fremde bey demselben an den Reichs-Convent übergeben, ohne Unterscheid und nach der Ordnung der Zeit so fort durch die Dictatur Statibus communiciren, keinesweges aber sich eines Arbitrii oder Willkühr darüber, ob dieses oder jenes gantz oder zum theil zu publiciren oder zurück zu halten, wie unter andern in der höchst importanten Pfaltz-Veldentzischen Sache Anno 1685. geschehen, anmassen solte, weil allenfalls in bedencklichen Fällen nicht Chur-Mayntz allein, sondern denen Ständten, als zu deren Nutzen und Ministerio, nicht aber Magisterio, das Chur-Mayntzische Directorium verordnet, die Erkänntnüß darüber zusteht; So

ist das Gegentheil doch, leider! bey dem Chur-Mayntzischen Directorio in voller übel hergebrachter Observantz. Wer die Dictatur verlangt, muß sowohl zu Regenspurg, als Mayntz, nicht ohne Kosten und Zeit-Verlust darauf negotiiren, und dannoch erwarten, ob und wie dieselbe geschehe. Was gegen Chur-Mayntz oder dessen Interesse im mindesten laufft, wird platterdings abgewiesen, und was man sonst nicht gern kund machen will, wird unter allerhand Vorwandt aufgehalten, oder nicht zu rechter Zeit hergegeben; Ja, wann einmahl Status, wie sich in den Actis von 1672. ein Exempel findet, es in die Wege gerichtet, daß die Dictatur geschehen müssen, so hat das Chur-Mayntzische Directorium bey solcher erzwungenen Dictatur protestiret, daß die verwilligte Dictatur denen Mayntzischen Rechten unverfänglich seyn solle.

Wer solte es glauben, wann man es nicht mit denen Actis Armistitii von Anno 1683. belegen könnte, daß Chur-Mayntz sich wohl unterstanden, dem Kayserlichen Hof selbst die Dictatur zu versagen? und dieselbe hingegen dem Frantzösischen Gesandten nach allem Belieben und wieder das Kayserliche Ministerium zu verstatten. Ingleichen hat es sich nicht entblödet, die Kayserliche Commissions-Decreta, mit Auslassung der Ihm ohnanständigen Oerter, zu dictiren,

ctiren, und noch in der letzten Cammer-Gerichts-Visitations-Sach ein Kayserliches Commissions-Decret zu publiciren sich gewegert, so lange ein und ander Ihm unbeliebiger Passus nicht geändert würde. Wie dann auch andere substantiale und nahmentlich Gräflich-Solms-Laubachische Exhibita wider den in dieser Materie an Kayserl. Majestät erlassenen Reichs-Schluß, bey welchem sich allerseitige Memorialien finden sollen, vorenthalten worden.

Geschicht dieses nun gegen den Kayserlichen Hof, was solte nicht gegen die Ständte geschehen? Wie viel Memorialien, so die Iustitz- oder Religions-Sachen betroffen, sind vom Chur-Mayntzischen Directore gantz unterschlagen, andere haben wider seinen Willen gedruckt, und ad ædes müssen ausgetheilet werden, haben sie anderst nur kund werden sollen. Unter welchen sonderlich zu mercken, daß Er Anno 1716. in einer Sache, die von dem Kayserl und Reichs-Cammer-Gerichte per Decretum an den Reichs-Tag gewiesen, und nach Verordnung des Instrumenti Pacis an Chur-Fürsten, Fürsten und Ständte zu bringen, und von denenselben zu erörtern gewesen, das Memorial von der Stadt Cöllnischen Kauffmanschafft dictiren zu lassen verweigert hat, und noch biß diese Stunde abschläget, so daß es von denen Evangelischen sonst bekandt gemachet werden müssen. Einigen hat derselbe die Memorialia

nach

nach seinem Gut-finden zu ändern vorgeschrieben, oder wohl gar und ohne ihren Willen selbst geändert, und seit einiger Zeit fängt Er auch an, aus leicht zu errathenden Ursachen, zu prætendiren, daß die Data von denen übergebenen Memorialien ausgelassen werden müssen. Gegen welchen Mißbrauch Status verschiedenes vorgeschlagen, insonderheit daß der abgegangene Supplications-Rath wieder aufgestellet, und dessen Unparthеylichkeit durch Abwechßlung neuer Deputatorum alle 3. oder 6. Monathe erhalten werden möchte. Wegen der gedruckten Memorialien und Sachen, so auf der Dictatur zu vertheilen, sind gleichfals verschiedene Mißbräuche bekandt, es wird auch zur Dictatur öffters ohne Noth auf Sonn- und Feyer-Täge angesagt.

III.) Vor diesem ist es nicht erlaubt gewesen, daß ein Chur-Mayntzischer Director in mehr andern und Kayserlichen Diensten stehe, ietzo führet Er öffentlich den Titul eines Reichs-Hof-Raths, und soll, dem sichern Vernehmen nach, von geraumer Zeit her diesertwegen in Pflicht stehen, und den würcklichen Sold geniessen, ist auch noch bey andern Chur-Fürsten als Geheimder Rath mit einem ordentlichen Gehalt, und bey einem dritten Chur-Fürsten, vermittelst eines Pfleg-Amts, und noch bey andern Ständten sonst engagirt, da doch die Reichs-Hof-Raths-

Stelle,

Stelle, vermöge Artic. XXIV. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, mit keinen andern Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geldern bestehen kan, auch aus so mancherley Engagements nothwendig vielerley Inconvenientien, zu der Ständten Beschwehrden, entstehen müssen.

IV.) Wann man endlich die Dictatur und Raths-Ansage mühsamlich und kostbarlich zuwege gebracht, so folget der dritte Staffel, nemlich der Proposition, wozu man mit gleicher Beschwehrlichkeit gelanget. Dann das Chur-Mayntzische Directorium prætendiret, daß die Stände in ihren Collegiis von keiner einigen Sache Schluß-gültig sprechen können, wann nicht von Ihme denen Fürstlichen und Städtischen Directoriis dazu gleichsam der Auftrag oder Erlaubnüß gegeben worden. Und da hat nun erst die Directorial-Kunst Platz, eine Sache so vorzutragen, und im Fortgang mit Gewinnung der Majorum so zu dirigiren, daß sie nach der Mayntzischen Intention ausschlage.

Die Conclusa und das Reichs-Gutachten nach Absichten einzurichten, und die Expedition zubefördern sind abermahls-Sachen, wobey der Chur-Mayntzische Director ein sehr grosses vermag, und wobey die Sollicitation wieder auf gewöhnliche Art fortzusetzen. Sind aber die Majora Ihm zuwieder, so will Moguntigunti-

guntinus sich gar schwehr zum Concluso bringen lassen, oder protestiret dargegen, und will seine Protestation mit ins Conclusum haben. Wovon, im Fall Beweiß oder Bescheinigung nöthig seyn solte, wäre, wie in allen übrigen Particularien, leicht dazu zugelangen. Bey der Re- und Correlation referiret er nicht alles ad Collegia, und wird also propria autoritate zuweilen das Conclusum replicando & disputando mit denen Directoribus Collegiorum verglichen, ohne denen Collegiis alle gebührende Communication vorher zuthun; So, daß Satus ehedem geklagt: Es scheine, als ob sie nur ad auscultandum erfordert würden. Bißweilen setzt das Chur-Mayntzische Directorium unter dem Prætext entweder eines periculi in mora, oder als zu Beförderung der Sache, das Conclusum vor oder ohne Deliberation auf, und pressiret die Verlesung dergestalt, daß es schwehr oder ohnmöglich zu moniren. Ja es finden sich Exempel, daß das Directorium nomine Imperii Schreiben abgelassen, wovon die Collegia vorher nichts gesehen, und es erst etliche Wochen hernach von der Dictatur erfahren und bekommen, wie jedoch in trübseeligen Zeiten, nemlich Anno 1704. in letztem Kriege geschehen.

V.) Von Rechts wegen solten diejenigen Gesandten, deren Principal-Herrschafften Sachen

chen in Berathschlagung gestellet werden, è Collegio alsdann abtreten, weil niemand in seiner eigenen Sache, oder woraus er Nutzen oder Schaden zuerwarten, mit Richter seyn kan, es sey dann, daß es ein Neben-Votum wäre, wesfalls einem Gesandten nicht wohl zuzumuthen, daß, wann eine Sache, so er nur per Commissionem übernommen, vorkomt, er seines Herrn Principalen Stelle deswegen leer lassen solle. Chur-Mayntz aber will sich darzu nicht bequemen, dirigiret und votirt in Sachen, wo es Actor oder Haupt-Interessent ist, wie in der Pürckischen Sache geschehen, wo der Chur-Mayntzische mit seinem in propria causa abgelegten Voto gar die Majora gemacht, da sonst paria gewesen wären, ob er schon andere in dergleichen Fällen wegen des Abtritts fleißig zu erinnern weiß, und nicht eher, als bis die Interessirte sich hinaus begeben, zur Deliberation schreitet.

Aus was vor einem Vorrechte Chur-Mayntz solches wider aller Völcker-Gebrauch prætendire, so hat man solcher Seits nie anzeigen wollen, doch so viel wohl zu erkennen gegeben, daß Chur-Mayntz Duplicem personam repræsentire, und als Director nicht abtreten dürffe oder könne, sich deshalber allein auf das Herkommen beruffend. Dieses muß gar offt der Deckel

der grösseſten Neuerungen seyn, und hat Exempel, daß der Chur-Mayntziſche Director in Sachen, wo er keinen einigen actum similem vor sich zu allegiren gewuſt, wohl aber gegen ihn vielfältige Actus legaliter beygebracht worden, sich dennoch auf eine unerfindliche Obſervanz gegen einem der mächtigſten Stände beruffen dürffen, auch in Ceremonialibus dergleichen mehr vorgekommen, und verursachet der andern Gesanden Glimpff, oder daß die mehreren sich nicht gleich zuſammen ſetzen wolten, daß in ſolchen Fällen nicht bald Rath geſchaffet worden, wie ſonſt leicht geſchehen können, insonderheit wann Status in denen Mayntziſchen Angelegenheiten gleichfalls nicht eher zur Deliberation giengen, biß Moguntinus abgetreten.

VI. Iſt es nun nach langem Streit eine Chur-Mayntziſche ſtabilirte Prærogativ, daß ſein Geſandter, als Director & primus in ordine, ſich allein bey Kayſerlicher Majeſtät, Kayſerlichen Commiſſion, legitimire, welche hernach dem Reichs-Convent per Decretum davon die Notification thut, alle andere Geſandſchafften, frembde ſowohl, als einheimiſche, aber ſich bey dem Chur-Mayntziſchen Directorio legitimiren müſſen, welches es wegen der Frembden durch die Dictatur bekannt macht, und wegen der Fürſtl.

Fürstl. Legitimationen davon die Anzeige dem Fürstlichen Collegio per Directores thut. Welches aber, wie es der Fürstl. particuliere Beschwerde ist, ratione der Churfürstlichen Gesandten nicht geschiehet, da doch Evangelisch-Fürstlicher Seits vermeinet wird, daß ihnen von denenienigen, welche sie pro legitimatis halten solten, auch legale Nachricht billig wiederfahren müste, wie sie dann auch ihres theils gerne sehen würden, wenn Moguntinus dem Churfürstlichen Collegio derer Fürstlichen legitimation eben sowohl anzeigte. Chur-Mayntz urtheilet also über die Vollmachten der dreyen Reichs-Collegiorum allein, und tractiret öffters mit denen Legitimandis über ein- und andern passum der Vollmacht, ohne diese iemand andern vorzuzeigen, lässet sich auch über diesen oder ienen punct interims-weise Reverse geben, und wann gleich das Versprochene erfüllt, will man die Reverse zurück behalten, und nicht wieder heraus geben. Es sind auch Exempel, daß, im Fall der Chur-Mayntzische an der Vollmacht einen solchen Fehler befunden, daß man dieselbe zur Aenderung wieder nach Hofe schicken müssen, der Chur-Mayntzische Director, wann man sich mit ihm verstehet, solches vertuscht, und den Legitimandum dennoch sofort pro legitimato erklähret, welche

und dergleichen Gebrechen mehr daraus entstehen, daß man die Vollmachten der Einheimischen Gesandten nicht, gleich der Frembden publiciret, damit man ihre Qualität uud Character recht wüste, alsdann sich nicht zutragen könte, daß, wie geschehen, ein Gesandter einen andern substituirt, der doch solche potestatem substituendi in seiner Vollmacht nicht gehabt.

VII. Er, Chur-Mayntzischer Director prætendiret auch neuerlich, daß ein Gesandter wegen eines ieden Voti, so er zu führen gedencket, es sey Churfürstlich- Fürstlich- oder Gräfflicher, eine besondere Vollmacht bringen solte, so daß, wann ein Churfürst drey Fürstliche und zwey Gräfliche Vota hat, er zur Beschwerde der Stände Canzeleyen und ohne Noth nach besagten Exempel sechs Vollmachteu mitbringen muß, nemlich eine Churfürstliche, drey Fürstliche und zwey Gräfliche, wie ihm doch nicht durchgehends zugestanden, sondern, ob ers gleich mehr erinnert, nicht gefügt worden.

VIII. Wenn der Legations-Secretarius eine Chur- oder Fürstliche Vollmacht dem Chur-Mayntzischen Directorio überreichet hat, prætendiret Moguntinus neuerlich, daß der Secretarius noch einmahl zu ihm komme, und die Notification der beschehenen Legitimation besonders thue, und da er dessen einige

ge Actus erhalten, allegiret er solches als eine Observanz.

IX. Chur-Mayntz hat noch nie seinen Directorial-Gesandten wegen eines zugleich besitzenden Fürstlichen Voti zum Fürstlichen Collegio, sondern allezeit einen besondern Gesandten bestellt, wohl wissend, daß sich solches nicht schicke, daß der Churfürstliche Director an beeden Orten über seine Projecte und über die Re & Correlationes, so er selbst verrichtet, mit urtheilen möge. Der ietzige hat dagegen ein ander Medium erfunden, und das allerunterste Fürstliche Lichtensteinische Votum auf sich gebracht, auch kein Bedencken getragen, bey der Introduction solchen letzten Platz würcklich zu bekleiden, und auf solche Art, ehe er es seinem Schwieger-Sohn abgetreten, beede Collegia eine Zeitlang zu frequentiren.

X. Ja der ietzige Director hat in puncto Legitimationis einen sonst noch niemahls erhörten Modum eingeführet, indem er sich ausser obgedachten Lichtensteinischen und numehro auch Nomenischen exemplis, auch Anno 1717. bey Chur-Trier bey sich selbst legitimiret, und die Vollmacht im Collegio nicht produciren wollen. Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier aber haben vermuthlich solche Incongruität selbst erkannt, und bald darauf einen eigenen Gesandten ge-

schicket, als auch derselbe in weniger Zeit mit Todte abgangen, ihr Votum nicht wieder dem Chur-Mayntzischen, sondern Palatino aufgetragen; Nicht weniger soll, dem Vernehmen nach, in der Fürstlich-Romenischen Vollmacht ein Abwesender mit legitimiret seyn.

XI. Es hat zwar guter Ordnung wegen seine Richtigkeit, daß die Votanten regulariter nicht aus der Materia proposita zu schreiten, und frembde Sachen einzumischen haben, wenn sonst ihnen der ordinari Weg, ihre Sachen anzubringen, nicht verlegt werden will, welches sich aber in der bekannten Ertz-Amts-Sache gantz anders an den Tag geleget hat, da der Chur-Mayntzische Director sich in dem sonst gewöhnlichen Reichs-üblichen Schrancken nicht gehalten, sondern zwey Churfürstliche Gesandten zugleich in Materia proposita, auf ihr wiederhohltes Verlangen, unter dem ungegründeten Vorwand, daß nicht alle Churfürstliche Gesandten gegenwärtig wären, den Eingang zum Collegio etlichemahl gehindert, und dasjenige, was vermöge ihrer Instructionen ad Protocollum gegeben werden sollen, nicht admittiret, auch dergestalt das einem iedweden Stande des Reichs zustehende freye Votum, und Befugniß, seine Instruction ad Protocollum zu eröffnen, eingeschränckt.

schränckt. Wenn nun endlich solches nach desselbigen beliebigen Gutbefinden geschehen können, ist doch darauf nicht die geringste Reflection gemachet, sondern alsofort mit einem Concluso, darinnen die Sache als wohl erwogen vorgebildet werden wollen, in eben dieser Session fortgeeilet worden. Wobey sich noch dieses als etwas unleidliches ereignet, daß der Chur-Mayntzische Director gleichsam den Schlüssel zu der Gesandten Munde haben will, und keiner im Collegio soll etwas anzeigen oder anbringen mögen, es wäre dann, daß der Chur-Mayntzische mit einem Prologo ihm dazu gleichsam die Erlaubniß gegeben, wie er solches seit kurtzer Zeit affectiren, und eine Observanz daraus aufrichten wollen.

XII. Wann Catholici und Evangelici in partes gehen, will das Chur-Mayntzische Directorium dennoch nach denen Majoribus schliessen, und solche itionem in partes nicht erkennen, wie in der Ertz-Amts-Sache geschehen.

XIII. Wann die Conclusa in beeden höhern Collegiis parat liegen, ist das Chur-Mayntzische Directorium schuldig, sofort zur Re- und Correlation zu schreiten. Man hat aber Exempel, daß es dazu nicht zu bringen gewesen, indem es andere Dinge damit combiniret, und wann diese etwan noch

Schwierigkeit haben, iene damit aufhält; wiewohl ihm die Absicht, ein mehrers durchzutreiben, nicht allemahl gelungen, und er in causis Introductionum, als lucrativis, durch das, was er sonst behaupten wollen, alle gehemmet. So wird auch die Vergleichung des Conclusi Communis dadurch sehr schwer gemachet, daß nun nicht mehr, wie vormahls zu geschehen pflegen, nachdem die beyde höhere Collegia in Substantia einig, von denen beederseitigen Directoriis ein Project Conclusi Communis gemacht, und solches in beyden Collegiis zugleich ad monendum proponirt, sondern das Conclusum Electorale allemahl zum Fundament des Communis denen Fürstlichen hingegeben wird, also, daß diese darüber specialiter moniren, und solchergestalt beede Collegia offt in unnöthige Contestation und Collision gerathen müssen.

XIV. Es solte billig mehr als ein Gesandter zum Chur-Mayntzischen Directorio, wie ehedessen, bestellet werden, damit bey eines Unpäßlichkeit oder anderer Verhinderung die Reichs-Deliberationes nicht gleich sistiret werden können, welches auch vielleicht zu Verhütung der vielen Inconvenientien, als zu Einführung mehrerer Bescheidenheit, die der Stände Gesandschafften nicht allezeit wiederfährt, dienlich seyn möchte, als worüber

über sich noch zu Ende vorigen Jahrs Status Evangelici bey der höchst-ansehnlichen Käyserlichen Commission beschweret.

XV. Man will hier nicht gedencken, was bey denen Re- und Correlationen, auch Anbringen an die Kayserliche höchst-ansehnliche Commission, von Reichs- und Churfürstlichen Collegii wegen, geschiehet, und wie dabey zu besorgen, daß etwan nicht allemahl des Churfürstlichen Collegii und gantzen Reichs-Meynung vorgetragen, und referiret, sondern dergestalt erklähret werde, als man es Chur-Mayntzischer Seits gern hätte, weil diß als ein Temporal-Werck anzusehen, und zu hoffen, daß man in puncto Deputationis ordinariæ sich bald vergleichen, mithin die Ursache cessiren werde, warum man es Chur-Mayntz interims-weise, doch ohne Præjudiz, allein überlassen, iedoch fügt man hier noch Coronidis loco, sub signo □ bey die Verzeichniß der Gravaminum wider Chur-Mayntz und dessen Directorium, so Churfürst Carl Ludwig höchstseel. Gedächtniß schon zu seiner Zeit auf diesem Reichstage zusammen tragen und mit vieler Reichs-Stände Beyfall öffentlich ausbreiten lassen.

Signo A.

Chur-Mayntzischer Ansage-Zettul.

DEs Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall soll auf Morgen Vormittag um 8 Uhren allen 3 Reichs-Collegiis, vornehmlich zu dem neuen Ertz-Amt, sodann des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Angelegenheiten, Schwäbischen Creyses, und Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegii Cammer-Anschlag, Moderationen und Nachlaß, dann denen am 7. 15. Jan. 24. Februarii, 21. Martii, 17. April. 12. 17. 25. May, 6. 22. Jun. 12. Julii, 20. Octobris, 28. Novembris, 30. Decembr. 1716. 30. Jan. 31. Mart. 22. April, 10. May, 2. 3. 11. Aug. 29. Octobr. 7. 21. Novembris, 2. 9. 10. 24. Decembris 1717. 7. 16. 20. Januarii, 9. Februarii. 15. Mart. 7. 24. April, 13. 15. 21. und 27. May, 12. 18. August. 9. 16. Septembris, 5. Novembris, 11. Dec. 1718. 13. Febr. 29. April. 19. 21. und 25. Julii, 1719. per Dictaturam publicam communicirten respective 4. Kayserlichen Commissions - Decreten Fränckisch-Schwäbischen Reichs-Creyssen, Fürstlich-Würtenbergisch-General-Neypperg und General-Nootischen Schreiben zu Rath ansagen. Signatum Regensburg den 29. Jun. 1719.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Sign.

Sign. □

Verzeichniß der Gravaminum vieler Reichs Stände wider Chur-Maynß und das Directorium, welche hiebevor Churfürst Carl Ludwig zu Pfaltz auf diesem Reichstage zusammen tragen und mit vieler Reichs-Stände Beyfall öffentlich ausbreiten lassen.

1) Hält Chur-Maynß nicht Leute genug, so das Reichs-Directorium erfordert, dahero alle Sachen so langsam von statten gehen, und die Reichs-Stände so viel Jahre mit grossen Unkosten ihre Gesandschafft auf dem Reichstag haben halten müssen.

2) Das Chur-Mayntzische Directorium cognosciret alleine die Legitimationes der Gesandten, und communiciret sie nicht publice, also kan es seines Gefallens, wenn es will, ad votum & sessionem introduciren, & non rite legitimatos gelten machen, wie es sein Interesse erfordert, obschon zuweilen eine Controversia zwischen einem und andern Standt deswegen ist.

3) Die Conclusa macht es nicht allezeit secundum Majora, sondern wenn dieselbe nicht nach seiner Intention ausfallen, so wollen sie erst aufs neue berichten: Differiren also und

und præcipitiren dasselbe, wie es ihr Interesse erfordert.

4) Das Chur-Mayntzische Directorium lässet die Memoralia, so von unterschiedenen Reichs-Ständen eingegeben, seines Gefallens, oder nach seinem Interesse, dictiren, gibt auch etliche denen exhibirenden Ständen gar zurück, und lässet sie gar nicht dictiren, oder hält sie auf das wenigste auf.

5) Wann endlich die Memorialien in der Stände Angelegenheiten mit grosser Mühe zur Dictatur gebracht werden, und sie lang genug beym Directorio gelegen, können sie doch zu keiner Proposition gebracht werden, so lang es dem Chur-Mayntzischen Directorio nicht gefällig.

6) Das Chur-Mayntzische Directorium mißbrauchet sich seines Officii dergestalt, daß fast kein Stand, dem das Directorium nicht wohl gewogen, seine Angelegenheiten dem Reich vorbringen, vielweniger, wenn Chur-Mayntz demselben zuwider, fortkommen kan.

7) Hält selten ordentliche Deliberationes, daß ein ieder ordentlich seine Session einnehme, sondern hält öffters stando & tumultuarie eine Umfrag, und verhindert also die Protocolla.

8) In puncto restituendorum fähret, es nicht fort,

fort, ja låsset bißweilen in langer Zeit nicht einmahl dazu ansagen.

9) Die Reichs-Conclusa richten Moguntini nicht fideliter ein, sondern lassen was aus, oder setzen was darzu, nachdem sie für gut befinden.

10) Die Mayntzische erzeigen sich in Sachen manchmal partheisch, so doch Chur-Mayntz nicht, sondern einen Tertium angehen; wie in der Sickingischen Sache geschehen, da in dem Reichs-Gutachten die Worte: gebetener massen, mit eingerücket, wiewohl selbige in dem gemeinen Concluso beeder höhern Collegiorum, so zuerst verglichen, und per Dictaturam communiciret worden, nicht enthalten gewesen. So hat auch der Chur-Mayntzische Director mit Ubergebung des Reichs-Gutachtens vorgeeilet, ehe noch ordentlich über solches Reichs-Gutachten deliberiret, und eine Umfrage darüber in dem Fürsten-Rath hat können gehalten, und solche Worte, so sub & obreptive in das Reichs-Gutachten mit eingeflicket worden, corrigiret werden können: über das von dem mehrern im Churfürstl. Collegio der Dissensus contestiret, von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg auch gar solchen Worten wiedersprochen worden: dahero dann auf gebührendes Remonstriren der Chur-Pfältzischen Gesandschafft solche Wort erleutert wor-

worden, und dadurch alle drey Reichs-Collegia genugsam zu verstehen gegeben haben, daß wider ihren Willen und Meynung von dem Mayntzischen Directorio des Reichs-Gutachten also eingerichtet worden.

11) Die propositas Materias ändert es seines Gefallens, wie es sein Interesse erfordert, und fähret nicht ordine fort, sondern schiebet eine für die andere ein.

12) Läßt auch manchmahl gar nicht zu, daß von gewissen Sachen deliberiret, oder an das Reich referiret werde, weilen es wider sein Interesse läufft, wie in der Erfurtischen Sache geschehen.

13) Es ingeriret und immisciret sich in alle Affairen, damit es nur alles seines Gefallens dirigiren, hindern oder poussiren könne.

14) Haben Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz in specie sich wider das Chur-Mayntzische Directorium zu beschweren, daß man in der Bayrischen Zoll-Sache in Ausfertigung des Collegial Gutachtens, sie niemahlen darüber vernommen, und wiewohl man gewust, daß der Chur-Pfältzische Gesandte, so damahls verreiset gewesen, sich bald wieder einfinden würde, dessen Ankunfft, da wohl kein periculum in mora, nicht erwartet, noch ihre Churfürstl. Durchleucht so wenig, als dero Gesandschafft, vor dessen Ausfertigung das geringste notificiret; da

doch

doch vermöge des Herkommens sowohl, als der Reichs-Satzungen alle Churfürsten sollen gehöret, und ihr Consens darüber aufs wenigste erfordert werden; welches in hoc passu von dem Mayntzischen Directorio nicht observiret worden, welches doch wissen sollen, quod unius contemptus plus noceat, quam multorum consensus.

15) Die Visitation des Reichs-Hoff-Raths hat Chur-Mayntz allein, ohne des Reichs-Bewilligung & contra Instrument. Pacis, in Regenspurg, Anno 1664. vornehmen wollen.

16) Führet Chur-Mayntz peregrinum militem in das Reich, damit es die Execution contra Capitulationem Cæsaream und die Reichs-Abschiede verrichtet, & quidem in propria causa, wie zu Erfurth.

17) Es machet propter exteros & in illorum favorem & gratiam fœdera contra consilia publica Imperii in Comitiis, daß man nicht fortkommen, auch ihre Kayserliche Majestät ihr Officium in defendendis Statibus nicht verrichten können.

18) Die Processe an dem Reichs-Hoff-Rath, an welchen die Vornehmsten seine Creaturen, und die von ihm dependiren, moderiret es, wie es will, und ihm entgegen seyn, die macht es, daß sie nicht gehöret worden, oder daß sie ihre Privilegia und Gerechtsame

me nicht gebrauchen können, wie man es mit Chur-Pfaltz gemacht hat.

19) Wenn es Commissarius in einer Sache ist, thut es allein, und communiciret dem andern wenig, wie in der Nathanischen Sache mit Chur-Trier.

20) Unterstehet sich allein Leges in Imperio zu machen, wie wegen der Taxa in der Cammer zu Speyer.

21) Nimmet sich der Protection über die Posten an, damit unter diesem Prætext es eine Jurisdiction in anderer Fürsten und Stände Territoriis unvermerckt exerciren könne.

22) Unterstehet sich auch das Mayntzische Directorium, ohne Vorwissen und Bewilligung gemeiner Stände, einseitig, seines Gefallens, einen Stand des Reichs so notorie sessionem & votum in Comitiis hat, von der Unterschrifft des Reichs-Abschiedes zu excludiren, ja wohl gar die Reichs-Abschiede so weit zu ändern, und unter nichtigem Vorwand der Religion, Stände, so allbereit mit unter die Reichs-Abschiede einmahl gesetzet, einseitig und ohne der übrigen Stände Consens aus denen Reichs-Abschieden zu lassen, wie der Stadt-Kauff Beyern geschehen, und deswegen von derselben grosse Klagen geführet worden.

23) Auf solche vorerzehlte Weise ist Chur-Mayntz über alles, ordiniret, moderiret und dispo-

disponiret allein alle Actiones Imperii, Electorum Principum, Statuum, in Comitiis, extra Comitia in Collegiis, extra Collegia; in Aula Imperatoris, extra Aulam: in Camera, extra Cameram: in publicis & privatis: in maximis & minimis: wie er selber will, weilen es allenthalben mit will beyseyn, und præsidiren oder dirigiren &c.

Num. II.

Pappenheimische Religions-Beschwerden.

KInder stehen bekannter massen unter der Gewalt ihrer Eltern / auch was die Religion belanget / welchem nach den Eltern nicht verbothen werden mag / ihre Kinder in ihrer Religion / ob selbige schon von dem Regenten vor irrig gehalten wird / unterrichten zu lassen: Denn gleichwie die Religion der Eltern sub Imperio civili nicht stehet / also stehet auch die Religion der Kinder nicht darunter / sondern dependiret von der Anordnung ihrer Eltern. Welche Doctrin aber nur auf die Zeiten / da die Kinder kein Judicium discretivum von

der Religion haben / zu restringiren ist/ massen/ wann die Kinder zu solchen Jahren gelanget / daß sie selbst über die Richtig- oder Unrichtigkeit der Religion judiciren können/ selbige befugt sind/ ihrer Eltern Religion zu verlassen/ und zu einer andern zu treten/ da denn die Eltern de Jure sich nicht opponiren/ noch die väterliche Gewalt vorschützen können; Auch kan sich die Obrigkeit/ unter welcher die Eltern gehören/ deren nicht annehmen/ noch gegen andere Obrigkeiten/ unter welchen die zu einer andern Religion getretene Kinder sich aufhalten/ Repressalien gebrauchen; Wie denn ihnen/ wenn schon die Kinder locum nicht mutiret/ nicht zukömmt / wider die Kinder/ wenn sie eine andere Religion annehmen/ Zwangs-Mittel zu gebrauchen. Wiewol auch die Kinder in ihrer Religion nicht zu turbiren / noch den Eltern wenn sonst kein Obstacul obhanden/ aufzuhalten sind. Ob das in Lit. A. und B. vorgetragene Factum, darüber zwischen der Gräflich-Pappenheimischen Herrschafft und der Chur-Pfälzischen Regierung zu Neuburg ventiliret

wor-

worden/ nach solchen Regeln überall eingerichtet/ überlässet man des Lesers Judicio.

Lit. A.

Species Facti, wegen einer zu Pappenheim von der Catholischen zur Evangelischen Religion übergetretenen Neuburgischen Goldstickers- und Bürgers-Tochter / Maria Anna Schnürlin / auch hierüber erfolgten Arrestirung etlicher Pappenheimischen Unterthanen/ und anderer ex parte Neubnrg gewalthätig verübten Repressalien.

Es ist, da man in puncto der Religions-Beschwerden mehr auf die Facta zu sehen hat, hier nicht zu deduciren noch zu erörtern, ob, und was wegen der Repressalien Rechtens, welches sich künfftig gehörigen Orts finden wird; So viel aber ist wohl voraus zu setzen, daß aus der im gantzen Reiche erlaubten Gewissens-Freyheit einem ieden Menschen, er sey Unterthan oder nicht, ohnverwerth seyn und bleiben muß, zu der Römisch-Catholisch- oder Evangelischen Religion zu treten, ohne daß eine Obrigkeit sich des anzunehmen, noch deswegen zu Zwangs-Mittel und Repressalien zu greiffen hat. Daß man aber bey Chur-

fürstlicher Regierung zu Neuburg, (ob man wohl Chur-Pfältzischer Seits am meisten gegen erlaubte und abgenöthigte Repressalien spricht, und darüber sich beschweret) selbst in der That gantz ein anders zeige, und die Gewissen durch Repressalien zu zwingen sich befugt zu seyn halte, auch ohne sich an höchster Reichs-Gerichter wiederhohlte nachdrückliche Verordnungen zu kehren, denen gantz entgegen, mit so unerlaubt, als excessiven gehäufft- und verdoppelten Repressalien zu Wercke gehe; Solches wird aus folgender Facti Specie wegen einer zwar geringen Weibes-Person, und also gar schlecht scheinenden, aber wegen der Consequenz und dabey mit untergelauffenen Umstände gar merckwürdigen Sache erhellen, und dem Publico bekannt zu machen seyn. Es hat nemlichen Johann Michael Schnürlein, Bürger und Goldstürcker zu Neuburg an der Donau, seine ledige Tochter von 20. Jahren, Mariam Annam, zu Herbst-Zeit, Anno 1712. in des Herrn Nachältisten Erb-Marschalls und Grafens von Pappenheim Dienste überlassen, welchen den 19. Mart. 1713. freywillig und ohne allen Zwang zur Evangelischen Religion getreten, hernach aber von erst-ermeldtem ihrem Vater, (welcher zu dem Ende mit einem andern Bürger von Manheim, Nahmens Joachim Lachner nacher Pappenheim gekommen, und sich allda

in eines gewissen Taglöhners, Nahmens Adams Wollens, Hauß, bey spätem Abend, und zwar nach dem Beth-Läuten eingeschlichen, auch seine Tochter dahin hohlen lassen,) bey nächtlicher Weile, gantz heimlich und ohnvermerckt ihrer gnädigen Herrschafft gethane Anzeige, den 20. Februarii dieses Jahres, hinweg geführet, mithin ihr, weil sie durch diese ungewöhnliche Entweichung, zumahlen aber, da man ihr Truhen gantz leer gefunden, und ihre gnädige Herrschafft eben damahln im eiligen Nachsehen, 2. silberne Löffel gemisset, einen nicht geringen Verdacht einiger noch weiterer Entfrembdung auf sich geladen, mit einig aufgebothener Mannschafft, als einer flüchtigen Person und Dienst-Bothen, in continenti nachgesetzet, und sie zu Diethfurth in dem Pappenheimischen, nebst ihrem Vater und dessen Cameraden, wieder attrapiret, von dar zurück auf Pappenheim geführet, und alldorten in gefänglichen Verhafft genommen, dessen aber gleichbalden, als sie sich des Verdachts einiger Entwendung oder Diebstahls entschüttet, wieder entlassen, und ihr, wohin sie gehen wolle, freygestellt, mithin, ratione Religionis, nicht das geringste in Weg geleget, sondern sie vielmehr von ihrer gnädigen Herrschafft gleichbalden aus dero Dienst dimittiret, und nur, auf ihr inständiges beschehenes Ansuchen und Bitten, um sich in etwas

recolligiren besinnen zu können, in Pappenheim sich aufzuhalten, vergönnet worden. Es hat aber die Churfürstl. Regierung zu Neuburg sich unterstanden, nicht allein dero persönliche Sistirung nacher Neuburg oder Manheim zu begehren, als hiesig hochgräfliche Herrschafft sich hierzu, Gewissens halber, zumahlen aber, um der erheblichen Ursach willen, nicht einverstehen können, weilen sie ihre Entweichung, worzu sie ihr Vater persuadiret, schmertzlich bereuet, und sie um GOttes ja um der Wunden Christi willen, nicht auszulieffern, gantz ängstiglich gebethen, mit der gantz freymüthig und wohlbedächtigen Erklährung, daß sie bey ihrer Entführung gantz ausser sich selbst gewesen, und bey der Evangelischen Religion zu leben und zu sterben, auch lieber den Kopff zu verliehren, als zur Catholischen Religion zu revertiren gedencke; immassen solches sowohl ihr eigener Vater, der nach seiner Entlassung noch zweymahl mit ihr geredet, wie nicht weniger ein, den 26. Febr. nach Pappenheim deswegen expresse geschickter Both, als auch den 10. Mart. der, um eben deswillen nach gedachten Pappenheim abgeordnete Churfürstl. Land-Gerichts-Schreiber zu Monheim, (welchem mit ihr im Wirths-Hauß zur Cronen a parte, und in einer absonderlichen Stuben, gar alleinig zu reden erlaubet,) auch so gar sie mit Willen und ohne Zwang mit ihm fort-

gehen

gehen wolte, von Hochgräflich gnädiger Herrschafft ein Pferd, zu Facilitirung der Sache, offeriret worden,) aus ihrem Mund selbst angehöret; Mit verbothenen Repressalien und Thätlichkeiten, mittelst eines solchen ungemeinen Rigueurs und Vehemenz zuzufahren, daß sie anfänglich und zwar den 19. Martii vier Pappenheimische Bürger und Unterthanen, durch zwey Monheimische Bürger und Amt-Knecht, in Wittensheim, gefänglich auffahen, und nacher Monheim schleppen, von selbigen aber gleich wiederum zwey dimittiren, und die andern zwey in gefänglichen Verhafft behalten; Hernachmahls aber noch mehr und zwar an der Zahl vier, und letztlich noch einen Bauer, samt vier Ochsen gefänglich dahin bringen, inzwischen auch des Pappenheimischen Wein-Wirths zu Langen-Altenheim vier Pferd und den Knecht hinweg nehmen lassen; Und obgleich disseitig Hochgräfliche Herrschafft zu Liberirung dieser unschuldigen Bürger und deren Effetti, alles, was nur immer möglich gewesen, tentiret, auch alle ersinnliche temperamenta vorgeschlagen, ja so gar die Schnürlein, (welche indessen wegen dieser so harten Verfolgungen von Pappenheim freywillig weggegangen, und sich anfänglich nach Weissenburg, hernach aber nach Onoltzbach retiriret,) wiederum nacher Pappenheim zu revertiren bewogen, mit dem höchsten equitab-

len Anerbiethen, selbe entweder in locum tertium ac impartialem zu stellen, und sie daselbst, in Beysein beederseits zu deputiren beliebenden Commissarien, ratione Religionis, zumahln aber über den Punct, zu was für einer Religion sie sich zu bekennen Willens, frey und öffentlichen, auch ohne alle Furcht vernehmen zu lassen, oder aber jemand von dero Beambten nach Neuburg zu schicken, und denselben so läng und viel in einem wiewohl gantz unpræjudicirlichen Arrest zu verschaffen, biß die Sache wegen der Schnürlin ejusque liberæ Declarationis, völlig würde gehoben seyn; so hat doch dieses eben so wenig, dann die vorige Remonstrationes einigen Versang gehabt, sondern die Pappenheimische unschuldige Bürger und Unterthanen haben, dessen allen ungeachtet, so gar die Heil. Char-Wochen und Oster-Ferien hindurch, uud nachdem noch fast über ein Viertel-Jahr, in ihrem gefänglichen Verhafft verbleiben, und die gantze Zeit über, alles Ungemach ausstehen müssen, dahero auch zwey derselben tödtlich erkrancket; wobey es aber nicht verblieben, sondern es hat sich die Chur-Pfältzische Regierung zu Neuburg noch ferner gelüsten lassen, die Pappenheimischen mit noch weitern und schwerern Repressalien zu bedrohen, im Fall man, dero Verlangen gemäß, die Ausliefferung der Schnürlin nacher Neuburg oder Monheim nicht thun, und in die-

dieses ihr unbilliges Begehren nicht condescendiren würde. Und ob man sich gleich ex parte Pappenheim Nothgedrungen befunden, bey Kayserl. Cammer-Gericht, pro Mandato pœnali S. C. de relaxandis captivis, amplius non offendendo vel molestando, ut & auf den Land- und Religions-Frieden unterthänigst supplicando einzukommen, mit Beylagen Lit. A. biß P. welches auch würcklich de dato Wetzlar den 14. May 1715. erfolget, und zu Neuburg den 15. Junii dicti anni insinuiret worden. So hat sich, an statt verhoffter Parition de novo ergeben, daß den 17. Junii gleich darauf der Chur-Pfältzische Land-Richter-Amts-Verwalter zu Monheim, Anton Gerhard Steinkühl, seine öffters zuvor ausgestossene Drohungen wahr zu machen, mit sieben bewehrten Bürgern, zween Pappenheimischen Unterthanen zu Langen-Altheim zwey Paar Schub-Ochsen, welche bis 130. Fl. werth gewesen, wegnehmen und nacher Manheim treiben lassen, auch vorhero den in hac causa nacher Neuburg abgeordnet- und accreditirten Gemein-Herrschafftlich-Pappenheimischen Secretarium, Petrum Kettvvig, bey seiner Passirung zu Monheim, so gar in Arrest zu nehmen, veranstaltet hat; Es ist aber hierbey noch nicht verblieben, sondern es hat sich auch eben diesen 17. Junii der Land-Scherch und vier Musquetirer unterstanden, auf der

Bittel-Brummer Vieh-Heerde zu st..ssen, und den Hirten lauter Pappenheimisch Vieh auszusuchen zu zwingen, bey beständiger Verweigerung aber dessen 60. Stück anzupacken und fortzutreiben, worüber aber der Hirt im Dorff Lermen gemacht, und dahero zwey Gemeins-Männer und etliche Weiber dem Vieh nachgesetzet, und selbiges zurück gebracht haben. Man hat auch die, nebst der Pappenheimischen Mannschafft, vormahls nacher Manheim gebrachte und mit öffentlichen Trommelschlag zuvor feil gebothene vier Paar Ochsen, (weiln sich kein Kauffer angegeben) von einen Metzger zu Monheim um 205 Fl. (welche doch 235. Fl. wohl werth, und darunter nicht feil gewesen,) taxiren, und den 26. früh um 2. Uhr, mit grösten Leidwesen und Lamentiren der Interessenten, denen ihr Feld-Bau, einfolglich ihre gantze Nahrung darnieder gelegen, nacher Neuburg forttreiben lassen. Hierauf nun ist ex parte Pappenheim ein abermahlig abgenöthigt gehorsamste Supplic pro impetrandis arctioribus Processibus, in specie vero Mandato pœnali de restituendo & non amplius turbando vel offendendo, mit Beylagen Lit. Q. ergangen, und darauf de dato Wetzlar den 20. Septembr. 1715. erfolget und insinuiret zu Neuburg den 14. Decembris ejusdem Anni, allein mit abermahlig so schlechten Effect und Folgleistung, daß man vielmehr

des

des beschwerlichen Zwangs, Gewalts und noch immer anhaltend- und von Tag zu Tag mehr extendirender Repressalien sich endlich resolviren müssen, aus zweyen Ubeln eines zu wählen, und das Mädgen nacher Neuburg, auf gewisse bedungene Conditiones auszulieffern. Allein, dieser erzwungenen Restitution und Cammer-Gerichtlichen Beordnung ungeachtet, ist von denen erkannten Kosten, Schaden und Interesse, so auf tausend Gulden geschätzt werden, nicht ein Kreutzer gut gemacht worden.

Lit. B.

Refutation des von der Gräflichen Reichs-Herrschafft Pappenheim / contra Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz etc. Qua Hertzogen zu Neuburg / exhibirten vermeintlichen Gravaminis des Neuburgischen Goldstückers und Bürgers / Johann Michael Schnierle Tochter / Maria Anna / betreffend.

Es ist zwar nicht ohne, daß einem jeden regulariter, wie die Reichs-Herrschafft Pappenheim, zu Coloritung ihres vermeintlichen Gravaminis, præmittiret, aus der im gantzen Heil. Römischen Reiche erlaubten Gewissens-Freyheit ohnverwehret seye, zu der Römisch-Catholischen Religion, oder der Augspurgischen

schen Confeßion zu treten, ohne daß eine Obrigkeit wider dessen Willen sich seiner annehmen, oder unerlaubte Zwangs-Mittel ergreiffen möge. Allein, gleichwie hingegen in dem Frieden-Schluß, Reichs-Recessen, und Rechten ebenfals versehen, daß die Catholische Reichs-Stände von denen Reichs-Ständen Confessionis Augustanæ nicht molestiret, oder deren Unterthanen verführet, noch einem Catholischen die Emigration inhibiret, minder ein Kind von der freyen Wiederkehrung zu seinen Eltern mit Gewalt abgehalten werden solle, also ist ermeldte Reichs-Herschafft Pappenheim ob denen von der Chur-Pfaltz-Neuburgischen Regierung auf die bey dem Kayserlich-hochpreißl. Cammer-Gericht pro Mandato Pœnali S. C. de relaxandis Captivis und auf den Land-und Religions-Frieden eingeschobene unzeitige Klage eingebrachten Rechts-beständigen Exceptionibus sub-& obreptionis bestens informiret, daß weder die angebliche Berührung, ob hätte die Schnürlin der Catholischen Religion freywillig den Rücken gekehret, und der Augspurgischen Confeßon beständig zu inhæriren den vesten Entschluß geheget, in Facto erfindlich, noch die gedachter Chur-Pfaltz-Neubnrgischen Regierung anschmitzende harte Auflage der widerrechtlichen Repressalien mit Bestand Rechtens zu verificiren seye, dannenhero auch ex parte Chur-Pfaltz-

Neu-

Neuburg billiger Anstand genommen worden, ob man gegenwärtiges anmaßliches Gravamen mit einer weiteren Vorstellung abfertigen, oder an statt deren nicht vielmehr die Reichs-Herrschafft Pappenheim vorgehörte in Jure & Facto best-gegründete Deductiones brevitatis causa verweisen solle; Demnach aber dieselbe, ohngeacht es eigener Contestation nach an sich selbsten eine geringfächige Sach ist, diese jedennoch unter dem ohnmilden Prætext einer weit aussehenden Consequenz zu exaggeriren, und mit denen affingirten harten Umständen dem Publico bekannt zu machen, in der Absicht sich nicht entfärbet hat, die Catholische Religion mehrern Haß zu exponiren, und denen selbst allegirend anderwärtigen Gewaltthaten eine Farb anzustreichen: So stehet gleichwohln Chur-Pfaltz-Neuburg sich bemüssiget, zu deren Beleuchtung und Conclusion die eigend-und gründliche Wahrheit, mittelst nachfolgender Acten-kundiger Facti Speciei, einer gantzen ehrsamen Welt vor Augen zu legen:

Der anjetzo zu Neuburg wohnhaffte Bürger und Goldstücker Johann Michael Schnierle, hat seine ledige Tochter Maria Anna, zu Herbst-Zeit 1712. in des Nachältesten Herrn Erb-Marschalln zu Pappenheim Dienst gegen der theuren Versicherung überlassen, daß sie, der Religion halber, nicht

das

das geringste zu befahren haben solle. Ob nun zwar ihr Vater sich dessen versehen, so hat sie aber nach Umgang eines halben Jahrs mit dem Mågdlein die Sache gantz anderst und dahin geåussert, daß selbe als ein jung und schwache Weibs-Person, da vorhero man ihr das Wittib-Gråfliche Hauß, in welchem der Catholische GOttes-Dienst gehalten worden, gegen 8. Wochen lang verbothen, und die der Augspurgischen Confession zugethane Seelsorger die Römisch-Catholische Religion immerdar verachtet haben, zu Verånderung ihrer alten Religion sich bereden lassen, wie sie dann den 19. Mart. 1713. nach Gebrauch der Augspurgischen Confeßion das Abendmahl sub utraque specie empfangen hat; Ist auch mehr-bemeldte Schnierlin darüber hin gegen die zwey Jahr annoch zu Pappenheim verblieben, selbe hat aber durch die hierunter an ihre Eltern und gute Freund münd-und schrifftliche auf-und abgegebene bittliche Erinnerungen lauter zu erkennen gegeben, daß sie gleich nach abgelegter Augspurgischer Confeßions-Bekåntniß ihre Fehler erkennet, sich vielmehr Catholisch als Lutherisch jederzeit bezeiget, und zu ihren Eltern und jener Religion, in welcher sie erzogen worden, zu revertiren eyfriges Verlangen getragen habe, massen selbe zu Lichtmessen anno 1715. hinwieder durch einen Pappenheimischen Bürger,

mit

mit Nahmen Adam Koller, dem Zimmer-Meister in Monhaim Joachim Lachner, um ihr Vorhaben so viel möglich zu occultiren, entbiethen lassen, sie könne und wolle nicht mehr bleiben, er solle doch ihren Eltern zu wissen machen, daß eines aus ihnen zu ihr komme, und sie von Pappenheim abhohle, weil der der Püttner, welcher bey ihrer gnädigen Herrschafft in Diensten stehet, ihr allenthalben nachlauffe, und sie etwan zum Fall, mithin in grosses Unglück bringen möchte; welchemnach auch der Vater den 10. Febr. dicti anni 1715. samt gedachtem Lachner ohnverzüglichen auff den Weg, und nacher Pappenheim sich mit einander begeben, bey erwehnten Koller die Einkehr genommen, und durch dessen Eheweib seine Tochter ruffen lassen, welche sich immediate eingefunden; Ob schon aber der Vater ihr gerathen, vorhero von ihrer gnädigen Herrschafft Abschied zu nehmen, bevorab auch L. weiln sie auf die Reiß nicht angekleidet noch gerichtet ware, so hat jedoch selbe auf die ohneingestellte Abreisse mit dem Vermelden immerhin gedrungen, wann der Vater deßwegen gegen gnädiger Herrschafft etwas sagen würde, so werde sie gewißlich nicht entlassen, sondern wiederum eingesperret, und von denen Herren Prædicanten mehrmahls auf ein neues examiniret, heut könne sie am besten fortkommen, wenn die Herrschafft bey der Tafel sitze, so spüh-

spühre man sie nicht. Dannhero entlichen der gute Vater zum Abzug sich resolviret, folgsam alle drey noch selbigen Abend zwischen 7. und 8. Uhr zum Thor sich hinaus gemacht, bald aber, weiln sie des Kollers Weib verrathen, die auffgemahnte Graf-Pappenheimische Bauern, und etlich-reutende, unter welchen der Nachältiste Herr Erb-Marschall sich mit befunden, ihnen nachgesetzet, sie bey Dietfurth an der Brücken attrapirt, annoch selbe Mitter-nacht auf einen Wagen zu erst erwehnten Herrn Grafens Behausung zurück geführet, allwo er die Schnürlin von zwey Prædicanten empfangen, der Vater hingegen, und erwehnter Lach-ner von dem Stadt-Voigten mit dem Vorwurff, daß wenn Schnürle dergleichen in andern Orthen ausübte, man ihne auf den Pranger stellen, und des Landes verweisen würde, in das Ambt-Hauß geworffen, wie die ärgiste Maleficanten an Eisen und Band geschlossen, und in solch schwere Gefängniß drey gantzer Tag, und biß sie für 6. Fl. 36. Kr. auferloffene Ambts-und Streit-Kosten caviret, enthalten, hierauf beyde dimittiret, und dem Schnürle mit seiner Tochter zu sprechen erlaubet worden, welcher aber von der Religion, und Mitgehen etwas zu melden, sich nicht getrauet, noch getrauen sollen, indem noch andere Leuth zugegen gewesen, und zwey Prædicanten hinter einer spanischen Wand gestanden,

son-

sondern grössere Ungelegenheit, und weitern Schimpff zu vermeiden, seine Tocher nolens volens zurück lassen müssen.

Nachdeme nun dieses ohn-Christliche Verfahren von dem Churfürstl. Land-Richter-Ambt Monhaim zu verläßig berichtet, und von dem Schnürle um die Restitution seiner Tochter beweglichst angeflehet worden, hat man zwar ohnermangelt, dem ältisten Herrn Reichs-Marschalln die Exhibition des Mägdleins zerschiedenmahlen freundlich und nachbarlich zu gesinnen, und nachdeme die höffliche Termini ohne Verfang waren, den zu Pappenhaim wieder die ehmahlige Assecuration, die klahre Rechten und Recessus Imperii dißfalls attentirten Unfug, mit der angehängten Erinnerung zu repræsentiren, daß man im wiedrigen bemüssiget würde, die im Rechten vergönstigte Mittel an die Hand zu nehmen, allein wurde hierauff die geringste Reflexion nicht gemacht, sondern eben darum das Mägdlein den 13. Mart. nacher Weissenburg, und 8. Tag darnach auf Onoltzbach verschicket, dann den 15. Mart. darauff von ermeldten Herrn Erb-Marschallen rescribiret, daß er durch die anbedrohete Repressalien sich gantz nicht intimidiren lasse, sondern diese, wann das Mägdlein anoch in loco wäre, desto getröster erwarten wolte etc. Daß man also an Seiten der Chur-Pfaltz-Neuburgischen Regierung sich

necessitirt gesehen, die beflissentlich zugenöthigte Remedia Iuris zu ergreiffen, etwelche Pappenhaimische Unterthanen mit Arrest anzuhalten, fortsolch-zuverlässige Compulsorialia zu verhängen, mittels welcher ersagter Herr Erb-Marschall zu endlicher Befolgung seiner gleich Anfangs von sich gestellten- und Reichs-Constitutions-mäßigen Erklährung, das Mägdlein allzeit auf ihrer Eltern Verlangen zu exhibiren und zu sistiren, disponiret worden.

Wie nun dieses der gründliche Verlauff, so von keiner ehrlichen Feder zu wiedersprechen ist: Also thut auch hieraus Sonnen-klahr hervor leuchten, wie ohnstatthafft und ohnzuläßig das gegenseitige Gravamen und erkühnte Imputationes seyn, massen

I. Das Vorgeben, wäre die Schnürlin freywillig, und ohne allen Zwang zur Evangelischen Religion getreten, und dabey zu verharren des beständigen Willens gewesen, die in die 8. Wochen von dem Catholischen GOttes-Dienst unternommene Abhaltung, höchst-schimpffliche Verachtung des Catholischen Glaubens, an ihre Eltern, und gute Freund, um sie abzuhohlen, toties quoties Münd- und schrifftlich erlassene Bitte, mit dem Vater proprio motu und wieder dessen Einrathen, ohne von der Herrschafft vorhero genommenen Abschied ergriffene Flucht, auch ad Protocollum teste publico Notariatus Instrumento liberri-

me

me abgebene wiedrige, und mediante Iuramento zu erhärten erbiethige Contestationes notorie wiedersprechen und überzeugen; So hat

(2) Nicht allein der Herr Erb-Marschall sub dato 10. April. 1713. unter seiner Gräfflichen Parola sinceriret, daß man dis Orths, (nehmlich Graff-Pappenheimischer Seits,) dem Mägdlein, (sunt formalia) zu ihren Eltern, oder wo sie nach ihrem freyen Willen hin will, zu gehen, keine Hinderniß in Weg zu legen gemeynet seye, sondern auch ein ieder aus denen allgemeinen Rechten sich zu bescheiden daß einem Vater seine Tochter, welche ohne dem in eius patria potestate annoch constituiret ist, allzeit zu exhibiren, und solche Exhibition nulle de causa nec prætexta zu verweigern, nicht minder aus denen Reichs-Recessen und Frieden-Schlüssen, sich zu belehren, daß die Anmassung, eines andern Reichs-Stands Unterthanen zu seiner Religion durch listige Beredung, oder sonsten, wie gegenseits selbsten anderwärts allegiret wird, zu dringen, höchstens verpönt seye, mit was Fug will und kan also ab adverso die coactis & coadunatis hominibus & armata manu gegen dem ehrlichen Vater, der sich seines Rechts optima fide & maximo Iure bedienet hat, dessen auch unschuldigen Gespann, und liebe Tochter ausgeübte Gewaltthat exculpiret, oder selbe mit dem erdichtetem Argwohn zweyer entfremd haben sollen-

der silberner Löffel, und dem weitern Vorwand, daß man ratione Religionis ihr nicht daß geringste in Weg legen wollen, gegen einen gesunden und Wahrheit-liebenden Verstand gerechtfertiget und beschönet werden, indeme man ja solchenfalls alle drey auf Betreten aussuchen, und, weiln eigener gegenseitiger Geständniß nach der prætextirte Angriff ohne Grund ware, sie ihres Weges in GOttes Nahmen gehen lassen, nicht aber ihne, Vater, samt hätte er den reatum eines obwohln auf den calumniösen Supponenten sich retorquirenden Plagii incurriret, una cum socio mit Eisen und Banden belegen, und in die drey Tag, dem gnädigsten Landes-Fürsten, und der Catholischen Religion manifeste zum höchsten Despect für pessime qualificirte Maleficanten tractiren, noch minder die Tochter, an statt, daß diese aus der unter der Banck hervorgesuchten suspicione furti mit dem Ambt-Hauß-Arrest anzusehen gewesen wäre, von dem Vater separiren, und von zweyen Prædicanten, welche in die Diebes-Händel sich nicht zu meliren pflegen, so höfflich empfangen lassen sollen. Dahero

(3) Die Anrühmung, ob hätte man der Schnürlin hierauf, wohin sie gehen wolle, frey gestellet, sie aber bey der gnädigen Herrschafft nach so baldiger Dimittirung aus ihrem Diensten um die gnädige Erlaubniß angestanden, in Pappenheim noch länger aufzuhalten, damit

sie

sie sich in etwas recolligiren und besinnen könne, um desto weniger einen Glauben meritiret, als alldortiger Stadt-Voigt dem aus der Gefängniß entlassenen Vater die angesuchte Sich-Annehmung der Tochter rotunde abgeschlagen, und nicht allein sie, Tochter, die angebliche Freystellung mit ihme, Vater heimzugehen, ad Protocollum contradiciret, sondern auch hingegen betheuret hat, daß die Prædicanten sie von der gefasten Resolution, zu ihren Eltern, und der Catholischen Religion wiederum zurück zu kehren, durch allerhand Geschwätz und mit dem bedrohlichen, der Evangelischen Wahrheit e Diametro zugegen lauffenden fulmine, weiln sie, Schnürlin, nunmehro den rechten Glauben wisse, und doch nicht dabey bleiben wolle/ sie des Teuffels werde, abgeschrecket, mithin wieder alle Recht und Billigkeit, und die Reichs-Constitutions-mäßigen Præcepta abwendig gemacht haben. Wann nun aber das ihr, Schnürlin, so wohl das gegen ihren lieben Vater ohnverschulder Dingen ausgeübte harte Tractament vor Augen geschwebet, als auch sie das frische Exempel mit dem Pappenheimischen Seiffensieder, Nahmens Christoph Heinrichen Strasser, zu Gemüth gezogen, welcher der Ursach willen, daß er die im Rausch ihme abgeschwätzte Erklärung, die Augspurgische Confession zu amplectiren, andern Tages nüchtern bereuet und revociret hat, unter dem

kostbahren Prætext, er hätte gegen seine gnädige Herrschafft den Respect verlohren, gantzer zwey Monath lang mit Eisen und Banden gesteckt und geplöckt worden, so ist mit Händen zu tasten, daß ihr die Schnürlin die Kühnheit nicht genommen habe, die allhier vorschützend, und ohne dem ihr ohnbewust gewesene freye Dimittirung ihrem Vater zu eröffnen; nicht weniger, da indessen

(4) Aus denen ad I. angemerckten Umständen einem ieden in die Augen leuchtet, warum selbe dem nacher Pappenheim abgeschickten Chur-Fürstl. Land-Gericht-Schreiber zu Monheim Anfangs kein Gehör verstattet habe, weiters leichtlich zu ermessen, aus was für einem Absehen

(5) Mit Stillschweigen gegenseits præteriret wird, daß der Schnürlin so gar vorgebildet worden, die Catholische wolten einfallen, sie mit hinweg nehmen, und hernach einmauern, massen dieser Vorhalt ein solcher aries, der mächtig genug ist, viro etiam constantissimo justum metum einzujagen, und selben in Confusion zu stürtzen, weilen, nehmlichen, solchemfalls nicht zu bewundern wäre, wann die erschreckte Schnürlin um GOttes Willen sie nicht auszulieffern, mit der Erklährung gebethen hätte, daß sie lieber den Kopff zu verliehren, als zur Catholischen Religion zu revertiren gedencke, wie ab adverso mehrmahln fabuliret

liret wird, gestalten, daß es eine Fabula sey, aus deme hinwieder sich an hellen Tag setzet, daß man

(6) Selbsten vorschreibet, allererst den 19. Mart. wären 4. Pappenheimische Bürger und Unterthanen, durch zwey Monheimische Bürger- und Ambts-Knecht in Wittensheim auffgehebt worden, hingegen iedennoch vorgiebet, die Schnürlein sey NB. indessen, wegen dieser harten Verfolgung, freywillig weggegangen, angesehen die harte Verfolgung eben so wenig mit der freywilligen Abreise sich combiniren, als wenig absque manifesta repugnantia & læsione veritatis sich asseriren lässet, daß die Chur-Pfaltz-Neuburgische Verordnung oder Verfolgung die Schnürlin zu ihrer Entweichung vermöget haben solle, indeme sie ohndessen bekanntlicher den 13. Mart. schon von Pappenheim abgerichtet ist, bemeldte Pappenheimische Bürger und Unterthanen aber primum den 19. ejusdem oder 6. Tag darnach arrestiret worden, sondern es ist eben darum gar zu palpabel, auch mit der Schnürlin Deposition bestens beglaubet, daß man sie durch den mit der gewaltthätigen Hinwegnehm- und Einmaurung eingejagten Schrecken zu der Abreiß von Pappenheim verleitet, und compelliret, zu dem Ende man sie auf einem Pferde anfangs nacher Weisenburg verschickt, und zu der daselbstigen Wirthin, Baylin, Wittib, 8. Tag lang

in Kost verdinget, allwo sie niemahln bey dem Tag, sondern nur zu Nachts, und zwar alleinig zum Pastore Heberer gehen dürffen, nachgehends aber aus Sorge, selbe möchte auf Requisition der Chur-Pfaltz-Neuburgischen Regierung vom alldortigen löblichen Magistrat extradiret werden, auf Onoltzbach mit einem Pferd weiters versendet, und daselbstigen Cammer-Rath Bentzen gegen 5. Wochen in die Kost geben, mithin in ihr durch dieses Hin- und Herflichen obige Furcht dergestalt vermehret hat, daß man billich in Verwunderung zu ziehen, wie selbe, non obstante metu tam gravi, & toties quoties aucto, ihre ehemahlige Resolution, zu dem Catholischen Glauben sich wiederum zu wenden, erholen und beharren mögen, gestalten sie

(7) Bey ihrer Zurückkunfft von Onoltzbach, obwohln die tam vehementer imprimirte Furcht und Schrecken ad Negativam hätte incliniren sollen, hierüber den Notarium nochmahln zu sich proprio motu kommen lassen, und gegen denselben aus freyen Willen, und gutem Bedacht sich erklähret, daß sie sich ultro nacher Neuburg stellen, und zu ihren lieben Eltern revertiren wolle. Wann dann

8 Der regierende Herr Erb-Marschall unterm 29. Mart. 1715. weiters versichert, alldasigem Stadt-Vogten, (sunt denuo formaliæ) wegen seiner dißfalls ohne sein Vorwissen

sen und Befelch höchst-mißfällig geführten Conduite zur schuldigen Verantwortung und und Satisfaction anzuhalten, diese theure Versicherung aber mehrmahln mit dem angehofften Effect nicht secundiret hat, ohngeachtet man an Seiten Chur-Pfaltz-Neuburg loco ulterioris satisfactionis mit blosser Verabfolgung der Schnürlin zur Contestation guter nachtbarlichen Verständniß sich vergnüget hätte; So wird in einem unpartheyischen Judicio zur vernünfftigen Erwegung anheim geben, ob nicht Chur-Pfaltz-Neuburg beflissentlich zugenöthiget worden, ob toties & tam contumaciter de negatam Justitiam, der in hoc emergenti bewährten Rechts-Lehre nach, erlaubten rechtlichen Mitteln auf eine so schimpfliche Weiß sich endlichen gleichwohln zu prævaliren, damit der sehr affligirte Vater mit der vor GOtt und der Welt-schuldigen Exhibition seiner Tochter sich einstens consoliret sehen möchte, massen weder die gegenseitige kecke Auflage, daß die Unterhanen in würcklichen Verhafft gesetzet worden, noch auch der Warheit gemäß, oder per ullam possibilitatem wahr zu machen ist, daß der Chur-Pfaltz-Neuburgische Land-Richter-Amts-Verwalter, Gerhard Antoni Steinkuhl, die Veranstaltung verfüget haben, den nacher Neuburg abgeordnet und accreditirten Gemein-Herrschafftlich Pappenheimischen Secretarium, Petrum

Kettwig, bey seiner Passirung zu gedachtem Monheim in Arrest zu nehmen, sondern es würden solummodo einige Unterthanen aufgehebt, selbe mit dem Stadt-Arrest beleget, folglich dessen wiederum nachtbarlich begeben, weiln aber ihre Zehrungen dem unschuldigen Wirth, deren Zusag entgegen, nicht gut gemacht werden wollen, diesem hier Mittels ohnpartheyischer Schätz- und Verkauffung derer abgepfändeten zwey Ochsen, (welche ex adverso, der offenbahren Gebühr zu wider, Anfangs biß 130. Fl. hinnach aber so gleich per 135. Fl. angeschlagen worden,) billigen Dingen nach, verholffen, wird auch von dem Gegentheil ad finem selbsten eingeräumet, daß dieses das abgedrungene Rechts-Mittel, und höchstnöthige Compelle wäre, denselben der gleich Anfangs agnoscirten Reichs-Constitutions-mäßigen Obliegenheit gemäß zur endlicher Ausliefferung des Mägdleins zu vermögen; Indessen möchte man diß Ortes wohl wissen, mit was Rechts-Bestand gegenseits einiger Unkosten, Schaden und Interesse anbegehret werden könne, indem Chur-Pfaltz-Neuburg mit bestem Fug bloß dahin die ohnweigerliche Exhibition gedachten Mägdleins gesonnen, und zu aller nachtbarlicher Reciprocation sich offeriret hat, ausser es wolte der von dem Nachältisten Herrn Erb-Marschallen gegen ehrbahre und innocente zwey Unterthanen, und ein schlechtes armes

Wei-

Weibes-Bild mit so grosser Mannschafft odio Religionis Catholicæ, und zu öffentlicher Beschimpffung des Land-Fürsten erfrechte gewaltthätige Ausfall, und deren ohnchristliche Zurückschleppung nacher Pappenheim auf eine so hohe Summa taxiret, und solches Attentatum, mittelst dieser Taxation für eine Glorwürdigste Helden-That ausgeruffen werden; allein, gleichwie Gegentheil sich zu erinnern hat, quod nemo ex iniquitate sua præmium reportare, sed damnum, quod quis culpa sua sentit, sibi imputare debeat. Also hätte auch derselbe sich beygehen lassen sollen, daß wider sothane frevelhaffte Gewaltthat die klare Rechten und heilsame Reichs-Constitutiones selbsten Chur-Pfaltz-Neuburg competentia quæque reserviren, und die hiermit solennissime bedingende billigmäßig-vollständige Satisfaction una cum omni causa versprochen.

Num. III.

Cammer-Gerichts-Augmentations-Sache.

NAchdem man nicht allein bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg / in Materia camerali, die Cammer-Gerichts-Asses-

Assessor-und Besoldungs-Erhöhung betreffend/ zu einem Reichs-Gutachten/ welches Tom. XX. pag. 153. anzutreffen/ gelanget/ sondern auch solches von Kays. Majestät approbiret worden/ wie denn das Decretum Commissionis ratificatorium d. l. pag. 892. befindlich ist/ haben Cammer-Richter/ Præsidenten und Assessores des Judicii cameralis, in einem an besagten Reichs-Convent abgelassenem Memorial sowohl von dem bezeigten Eifer und gemachten Schluß zu Aufrecht-haltung der Justiz im Reich geziemenden Danck erstattet/ als auch zugleich solch angefangenes Werck zu unverrückter Befolgung vorangeregten ratificirten Reichs-Schlusses bey den hohen Herren Principalen auf das nachdrücklichste zu recommendiren/ nachgesuchet. Dieses Memorial kan in dem Abdruck sub Lit. A. gelesen werden. Und weilen solche Cameral-Augmentations-Sache zwey Membra, nemlich die Erhöhung der Besoldungen/ und die Erhöhung der Zahl der Assessoren/ begreiffet/ unter den alten und neuen Assessoren aber in puncto distribu-

tionis salariorum Irrungen entstanden/ so haben Kays. Maj. an das Judicium Camerale die sub Lit. B. folgende Dehortatorias abgelassen. Nicht minder ist aus obangezogenem Reichs-Gutachten erinnerlich/ daß/ wegen derjenigen Stände/ welche Moderationem matriculæ cameralis gesuchet/ man sich verglichen/ daß dieselbe/ nach publicirter Kayserl. Ratification, innerhalb 6. Monathen ihre Gravamina ratione Disproportionis, bey dem Reichs-Convent zu dociren/ und woferne binnen zwey Jahren/ incl. berührter 6. Monathe/ das Moderations-Gesuch nicht erörtert/ seyn würde/ Ihnen frey stehen solten/ nicht allein bey dem alten Anschlag zu bleiben/ sondern auch; was sie/ an statt der zweyen vorhin gewöhnlichen Ziele/ an sieben jährlichen Zielen von 131. anzurechnen/ bezahlt/ daran compensando einzubehalten; Weiln aber das Cammer-Gericht davor gehalten/daß solcher Terminus nimis angustus sey, und dahero der Sustentationi Camerali schädlich seyn dürffte, so hat dasselbe um prolon-

longationem nachgesuchet/ wovon Lit. C. mehrere Nachricht geben wird.

Lit. A.

Memoriale Judicii Cameralis an den Reichs-Convent, wegen Befolgung des ratificirten Reichs-Gutachtens/ de dato 15. Dec. 1720.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne Hoch-Edle etc.

UNseren Hoch- und Vielgeehrten Herren haben wir vor dero zur Aufnahm und besserer Versorgung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts rühmlichst getragenen Sorfalt, an dero hohe Principalen abgelassene favorable Gutachten bey denen Reichs-Deliberationibus, und endlich zu Beschliessung des unterm 15. Decemb. nechst verwichenen Jahrs, an Ihro Kayserliche Majestät erstatteten allgemeinen, von deroselben vermittelst des am 5. dieses Monats publicirten Käyserlichen Commissions-Decreti allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachtens, bezeigten löblichen Eyfer geziemende Dancksagung abzustatten, nicht ermangeln wollen.

Gleichwie nun diese von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dem gemeinen Wesen zum Besten, und jedem unter uns zu beson-

besonderer Consolation beschlossene Verwilligung und nunmehrige Reichs-Satzung uns samt und sonders zu ohnermüdeten Pflichten schuldigen Fleiß, in unserm Amt aufmundert: Also zweiffeln wir keineswegs, ersuchen auch unsere Hoch-und Vielgeehrte Herren hier mit angelegentlich, dieselbe geruhen, dieses durch sie rühmlichst errichtete Werck zu unverrückter und williger Befolgung des Reichs-Schlusses, ohne welche die löblichste Intention zu Erheb-und Beförderung des Justitz-Wesens des Zwecks verfehlen würde, bey dero hohen Principalen aufs nachdrücklichste zu recommendiren, wir hingegen werden die hierunter ferners erzeigende hohe Sorgfalt, Gunst und Affection dancknehmig zu erkennen jederzeit beflissen seyn, den höchsten GOtt um gedeylichen Seegen Unserer Hoch-und Vielgeehrten Herren zu des Reichs-Besten führenden Berathschlagung inbrünstig anruffende,

Unserer Hoch-und Vielgeehrten
Herren

Wetzlar den 13. Dec.
1720.

freund-Dienst-bereit
und gutwillige
Anwesende Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores des Kays. und Heil. Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

Inscri-

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Vest-und Hochgelehrten, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten / Unsern Hoch-und Vielgeehrten Herren.

Lit. B.

Kays. Dehortations-Schreiben an das Judicium Camerale, wegen der / in Puncto Distributionis Salariorum, zwischen den alten und neuen Assessoren entstandenen Irrungen / de dato 2. Nov. 1720.

Carl der sechste etc.

Wir haben uns geziemend und umständlich vortragen lassen, was an uns, über die unter denen ältern und ohnlängst neu ad Collegium Camerale introducirten Assessoren, wegen Distribution der Jährlichen Besoldungs-Geldern entstandene Zwistigkeiten von Dr. Liebd. und euch gegen einander in Unterthänigkeit berichtet, und gebeten worden, und mögen hierauf deiner Liebd. und euch erstens nicht verhalten, daß uns dergleichen und alle solche Dinge

Dinge und Spaltungen in einem solchen Collegio, wo prima sedes justitiæ & concordiæ pro se & aliis seyn solte, unlieb, und um destomehr mißfälliger zu vernehmen sey, wann dem Verlaut nach dergleichen Sachen soweit und dergestalt hinauszutreiben gesuchet werden solte, daß darob euch selbst samt und sonst so schädlich als verkleinerliche neue innerliche Uneinigkeiten mithin der gäntzliche Zerfall dieses unsers höchsten Reichs-Gerichts endlich erfolgen müste; Indeme nun aber, wegen Besoldungen der ältern und neu recipirten Assessoren, in dem jüngsten von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nach langer und reiffer Berathschlagung, am 15. Octobr. vorigen Jahrs verglichenen und abgefasten so gleich von uns gnädigst genehm gehaltenen Reichs-Schluß puncto 3tio der Unterscheid und Vorsehung gantz deutlich und klar gemachet, mithin wieder diesen allgemeinen nach der Macht unserer Ratification, in Legem Pragmaticam Imperii erwachsenen, alle und jede zur Folg- und Richtschuur allerdings und ohne Ausnahm bindenden Reichs-Schluß weder per unanimia, vielweniger durch die *Ma*jora Collegii, am allerwenigsten aber durch jemanden ins besonder, etwas gethan, abgeändert, oder entzogen werden kan, und dahero es dabey sein lediglichen Verbleiben so lang haben muß, bis die Gnad der Kayserl. Majest. und

des Reichs in seinen Besoldungen und Gaben, und anbey circa Rem & modum ein anders verordnet und verwilliget, folgsam circa Res & Personas es keine ausgemachte in sich auch vorhin eine nicht unbillige Sache ist, denen Tertiis ihr jus quæsitum zu entziehen, und bey nahe den Unterhalt eines Tertii aufzubürden: Als ergehet hiemit an deine Liebden und euch samt und sonders unsere gnädigste Ermahnung und ernstlicher Befehl, es dißfalls bey deme, was von uns als Römischem Kayser, und dem gantzen Reich mit guten zeitigen Rath beschlossen und verordnet worden, lediglich bewenden zu lassen, wobey neben deiner Liebden und euch leicht zu begreiffen seyn mag, daß wann soweit geschlossene Dinge wieder in neue Streit und Bewegung kommen solten, was für Nachtheil und Rückstellung der Sache für das Collegium insgesamt, ein folglich für jeden ins besonder anwieder entstehen können, endlich auch, was durch solche Veranlassung denen Urhebern für eine schwere Verantwortung bey uns und dem Reich erfolgen müste; Also haben dann deine Liebden, als unser Kayserlicher Cammer-Richter, unsere Præsidenten und ihr vielmehr allen Fleiß anzuwenden, damit förderist alle Unruhe und Zudrinlichkeiten unter jenen verhütet werden, deren hauptsächliches Amt ist, die Mißhelligkeiten derer Tertiorum in dem Weg der Heil. Gerech-

rechtigkeit zusetzen, und in Billigkeit wie auch auf die Käyserliche Verordnung in denen heilsamen Reichs-Satzungen allerdings zu halten, damit durch so stattliches Beyspiel deren Richtern selbst, ihnen unser und des Reichs gnädigste Zuneigung und das tröstliche Vertrauen deren Partheyen zu diesem unsern Käyserlichen Reichs-Gericht insgesamt, wie zuweilen dessen Mit-Glied insbesonder mit grossen Ruhm und gantzer Beständigkeit erhalten und vermehret, neben deme auch, was Recht, Gesatz und Billichkeit ist, zu unsern gnädigsten Willen, Gefallen und Vergnügen gehorsamst gelebet werde; des höchstens Richters aller Sachen des Allmächtigen GOttes, unser und des Reichs Seegen und Genad würde hierdurch erworben, gestallten ohne dem zwey Cassas zu formiren nicht nöthig, sondern aus der gebührenden Reichs-und Pfennig-Meister-Cassa von den gnädigst-bewillichten Einfluß der Alt und neuen Zielern, einem jeden, der Gebühr und Ordnung nach, das seinige zu bezahlen ist. In dieser gnädigsten Zuversicht, verbleiben wir Deiner Liebd. und Euch, samt und sonders, respective mit Käyserlichen Gnaden und allen guten Wohl beygethan, wohl und gewogen. Wien den 2. Nov. 1720.

Lit. C.

Schreiben Iudicii Cameralis ad Cæsarem, ümb Prolongation der den/ in Puncto Matriculæ Cameralis, gravirten Ständten zur Docirung der Disproportion, gesetzten Frist/ de dato 23. Nov. 1720.

Euer. Käyserliche Majestät ruhet in aller gnädigster Erinnerung, was gestalten in dem jüngsthin von deroselben allergnädigst ratificirten und unterm 5. dieses Monaths zum verbindlichen Schluß gebrachten Gutachten, den Cammer-Gerichts-Unterhalt-betreffend, wegen derienigen Ständte, welche sich über un proportionirten Cammer-Matricular-Anschlag beschweret, und Moderationem begehret, vergliechen worden, daß dieselben nach publicirter Käyserlicher Ratification, innerhalb 6. Monathen ihre Gravamina, sambt hinlänglichen Testimonialibus, bey der Reichs-Versammlung übergeben, und woferne innerhalb 2. Jahren, inclus. obgedachter 6. Monathen das Moderations-Gesuch nicht erörtert seyn würde, ihnen freystehen solte, nicht allein beym alten Anschlag zu bleiben, sondern auch gar, was sie, an statt zweyer vorhin gewöhnlichen Zieler, an 7. Jährlichen Zielern von 131. anzurechnen, bezahlt, daran compensando einzuhalten. Aller-

lermassen nun wir einem jeden besagter Ständte die von Reichs wegen nöthig befindende Moderation zwar gerne gönnen; so haben wir doch billich in Betrachtung gezogen, daß ausser denen Reichs-Ständten des Schwäbischen Cräysses insgesamt noch viele andere Ständte vom selbigem und andern Cräyssen sich pro Moderatione angemeldet, und vermuthlich noch mehrer einkommen werden, deren Quantum zu denen 7. Jährlichen Unterhaltungs-Zielern nicht eine geringe Summe austrägt, und wann obberührte 2. Jahre etwa dergestallt wolten gerechnet und verstanden werden, daß besagten Ständten nur zwey Jährige Zahlung der 7. Zieler auffgeleget, hernach aber sie weiter dazu nicht gehalten seyn solten, so würden die 2. Jahre von 131. Ziel an, da vermöge gedachten Reichs-Schlusses das erste mahl $3\frac{1}{2}$ Ziel zu entrichten, mit dem auf nechst künfftig Annunciat. B. M. V. 1721. erscheinenden 134. Ziel schon verflossen seyn, und hätten besagte Stände, da sie darauf biß dato weder alten noch erhöheten Anschlag bezahlet, sich auch darzu noch wenig anschicken, das Quantum compensandum zum Voraus bey sich behalten. Wann dann ferner, wie bey andern vorfallenden Geschäfften und Verhinderungen leichtlich zu vermuthen, solche 2. Jahr, (wann sie auch nach dem deutlichen Buchstaben des Reichs-Schlusses a Die publicatæ Ratificatio-

nis Cæsareæ gerechnet, und mittlerweile nicht nur die 2. Jährige Zieler von Nativit. B. M. V. 1719. an, sondern auch die folgende biß ins 1722. Jahr erscheinende gezahlet würden, vor Erörterung berührten Moderations-Geschäffts verflissen, mithin die angehängte Conditiones purificiret werden dürfften, ohne daß ein anders zu Ersetzung des Abgangs, dessen Summa man vor resolvirter Moderation nicht wissen kan, zulängliches und sicheres Unterhaltungs-Mittel festgestellet worden, dazumahl die Ubernehmung des Abgangs von andern Ständten des Reichs auf ihren Anschlag ungewiß und zweiffelhafft, die Rectification der Matricul weit aussehend, ob aber die in alten und neuen Zeiten in Vorschlag gebrachte, und weiters etwa ins Mittel bringende Media extraordinaria den Unterhalt in Reichs-Satzungsmäßige in jüngern Reichs-Abschied 1654. §. betreffend aber die Media &c. 14 erforderte Sicherheit setzen werden, noch auf weiterer Deliberation beruhet. Bey allen diesen Umständen aber zuerwegen, in was für mißlichen Zustand das Unterhaltungs-Werck Eure Käyserlichen Majestät Cammer-Gerichts nach Verlauff solcher 2. Jahre und purificirter Condition sich befinden werde, in dem bey so grossen Abgang die Glieder des Gerichts und übrige angehörigel, an statt eine Verbesserung zu geniessen, bey der allbereit angewachsenen-

und

und noch weiter anwachsenden Anzahl der Assessoren nicht einmahl die alte Besoldung erlangen, folglich das Gericht wieder zuverlassen, oder schon ietzo bey voraussehenden unvermeidlichen Casu bedencken tragen würden, sich darzu zubegeben : So haben wir nicht umhin gekönnt, und sind zur Conservation des Gerichts pflichtmäßig darzu bewogen worden, Eure Käyserlichen Majestät alles dieses in aller unterthänigster Submission vorstellig zu machen, allergehorsamst bittende, es geruhen dieselbe, dero Reichs-Väterliche Vorsorge hierinn allergnädigst vorzukehren, und zur Prolongation des allzukurtzen Termins auf zulängliche Jahre, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvermögen, binnen welcher Zeit man das etlich und 90000. Thlr. ieden zu 90. Kr. beträgt, zuförderst zum Gang bringen, inzwischen das Moderations-Geschäfft, nothdürfftig und Reichs-Schluß mäßig untersuchen, und erörtern, auch wann solches geschehen, und der Abgang bekannt, auf dessen sichere Ersetzung die Rathschläge richten, unterdessen aber das Cammer-Gericht des Fundi, nach dem alten modo contribuendi, gesichert seyn könne und nicht, wie sonst nicht unzeitig zubesorgen, das heilsame Werck, so durch Eure Käyserliche Majestät allerhöchsten Reichs-Väterlichen Eyfer vor das Iustiz-Wesen kaum errichtet wor-

worden, im ersten Anfange ersitzen bleiben möge. Womit etc.

Wetzlar den 23. Nov. 1720

Cammer-Richter, Præsidenten und Assesseres des Käyserlichen und heil. Römischen Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

Num. IV.

Religions-Irrungen in der Pfaltz.

WAs/ wegen der Pfältzischen Religions-Irrungen/ zwischen dem Churfürstl. Hoff/ und den von einigen Evangelischen Potenzen dahin abgeschickten Gesandschafften vorgegangen/ davon ist seither in unsern so genannten Electis iuris publici verschiedentlicher Vortrag beschehen. Allermassen aber solche Irrungen nicht allein die Evangelisch-Lutherische/ sondern auch die Evangelisch-Reformirte angehen: also wird

wird der Abdruck sub Lit. A. darstellen/ wie der Engelländische Ertz-Bischoff zu Canterbury in einem an den Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg abgelassenen Schreiben angerathen/ Ihre Königl. Majestät von Engelland zum Garanteur anzunehmen; hingegen præsentiret Lit. B. ein Päbstliches Breve, das an verschiedene Catholische Reichs-Stände/ wegen der Religions-Irrungen in der Pfaltz/ contra die so genanten Acatholicos insgemein abgegangen.

Lit. A.

Epistola VV. Archi Episcopi Cantuariensis ad Senatum ecclesiasticum Heydelbergensem, Evangelico-Reformatum, Gravamina Religionis concernens, de dato 13 Ian. 1720.

Illustrissimi Viri,

Domini ac Fratres in Christo dilectissimi!

QVod vos, vestrasque Ecclesias, nos Archi-Episcopi atque Episcopi Ecclesiæ Angli-

canæ, eo, quo par est amore ac effectu prosequamur; & graves illas feralesque persecutiones, quas justitiæ causa perpetimini, utpote ejusdem Corporis Membra, tanquam nobis ipsis illatas, & sentimus & ploramus; non tam beneficii loco reputandum, quam debiti & vobis & servatori nostro officii præstationem habendum judicamus. Sic igitur persvasi, primam occasionem arripiendam censuimus, tum gratias nostras Regi nostro Christianissimo reddendi, ob ea, quæ jam dudum vobis, in hisce angustiis vestris, beneficia exhibuisset; tam etiam petendi, eumque per miserationes atque viscera Iesu Christi supplicandi, ut Ecclesiarum vestrarum patrocinium in se porro suscipere pergeret, easque a periculis, quibus hoc tempore objiciuntur, liberari, atque in futurum conservari, quantum in se foret, procuraret. Atque hoc quidem serenissimus Rex, absque aliaqua difficultate, pie, prompte alacriter concessit. Nos vero, ut intercessioni eius in hac parte, quantum potuimus, ponderis adjiceremus, etiam ordines Regni, tunc propediem Parlamento congressuros, in eadem nobis cum supplicatione coniungendos putavimus. Hinc primo conventionis eorum die, cum gratiæ, pro more Regiæ Majestati solenniter agenda essent, in Consessu Nobilium, & Procerum Regni publice proposuimus, & ab iis unanimiter decerni obtinuimus; ut etiam illustris ille Coetus

(quo

(quo splendidiorem, gravioremque sol nunquam vidit,) pares nobiscum gratias, eidem Regiæ Celsitudini, pro sua erga vos benevolentia redderet; Ipsumque ad jura vestra tuenda summa illa, qua possent, authoritate, efficaciter induceret. Quid, ex eo tempore, hac in re fecerit Rex benignissimus, supervacaneum foret, vobis operose referre: Vos ipsi cognoscitis, Viennæ, Ratisbonæ, Heydelbergæ ubique res vestras strenue prosecutus est, neque prius desistet, quam omnia ad tenorem Foederis VVestphalici fuerint redacta; cuius speramus, ipsos Magnæ Brittanniæ Reges deinceps futuros adstipulatores, pariter atque sponsores. Cum igitur eo tendant consilia nostra, ut non tantum jura vestra in integrum restituantur, sed ut posthac illibata vobis posterisque vestris conserventur: Cum majoris vestræ securitatis gratia ipsum Regem nostrum potentissimum in Partem sponsionis, vobis foedere VVestphalico, factæ, assumendum fore confidimus, & ut assumatur totis viribus nostris contentendum judicamus; Ne dubitetis, viri amplissimi, quin nos omnem nostram operam impendamus, ut vestris in hac parte expectationibus & desideriis satisfaciamus. Habetis hic Regem Clementissimum, vobis causæ que vestræ, ultra quam dici possit, faventem, Ministros atque Consiliarios ejus, in commoda vestra serio intentos: Nobiles Principesque Regni publice pro vobis Majestatem Regiam depre-

deprecantes: Episcopos persecutionibus vestris tenerrime compatientes; & ad pacem vobis restituendam non tantum orationibus suis Deum efflagitantes, sed & junctis suis suffragiis Regis auxilium implorantes. De me ipso nihil adjiciam: sed tantum vobis persuasissimum esse cupio, quod si quid in me sit vel Authoritatis vel ponderis, vestris utilitatibus diligenter impendam. Facit summus ille Ecclesiæ Pastor atque Episcopus, ut quæ in hoc tam justo, tam pio, tam necessario opere a nobis fient, felicem exitum sortiantur! utque his non vestris solum sed & aliarum passim Reformatarum Ecclesiarum persecutionibus experrecti Principes reformati, eaquæ ad communem omnium nostrorum salutem spectant, considerent & prosequantur! Romanensium erga nos omnes Religionis Evangelicæ Professores odium plusquam Vatinianum satis novimus, Jesuitarum audaciam atque perfidiam nimium experti sumus, ipsiusquem vocant, summi Pontificis indignationem, superbiam dominandi, denique etiam in Principes libidinem, totus orbis Christianus nobiscum & agnoscit & novit. Viros tantum hisce omnibus desunt, quo minus primo quoque tempore ad nos omnes penitus absorbendos sese accingant. Quid restat, nisi ut in communem nostram defensionem tempestive coalescamus, nec patiamur, ut, dum singulos

gulos adoriantur, universi vincamur. Det Deus, ut vel sic conjuncti Ecclesiarum nostrarum securitati satis provideamus! Quas in rupem æternitatis fundatas ipse Dominus noster Jesus Christus statum inet ac conservet, nec permittat, ut portæ inferni aliquando contra illas prævaleant. Hoc fovemus omnes: Ad hoc junctis viribus pariter contendamus. Mutuo nos invicem cohortantes, ut olim fratrem, Militesque suos, Dux ille manibus Joabus; cum a Syris atque Ammonitis alienigenis simul impeteretur Israel Dei, 2. Reg. X. v. 12. viriliter agamus & invalescamus pro populo nostro, & pro civitatibus Dei nostri, & Dominus faciat, quod bonum in oculis suis.

Viri amplissimi, Spectatissimi Fratres in Domino Christo colendissimi

Ex ædibus nostris Lambethanis Idib. Jan. A. D. 1720
St. nostr. Anno 1719.

Confrater vester in Domino dilectissimus

W. Cant.

Illustrissimis Viris

Palatinatus Electoralis Senatus Ecclesiastici Præsidi, atque Consiliariis prudentissimis, Fratribus in Domino colendissimis.

Lit. B.

Lit. B.

Päbstliches Breve an verschiedene Catholische Reichs-Stände, in puncto der Religions-Irrungen in der Pfaltz ergangen.

Clemens XI.

P. P.

VEnerabilis Frater, Salutem & Apostolicam benedictionem. Sollicitos præter modum Nos habent impia consilia, quæ a nonnullis Principibus Protestantibus modo agitari percepimus, ut dilectus Nobilis Vir, CAROLVS, Dux Neoburgi, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Princeps Elector, ad reddendam Calvinianæ hæresis sectatoribus præcipuam partem majoris Ecclesiæ Heidelbergensis, quam optimo jure Catholicis nuper attribuit, utcunque invitus adducatur. Eundem Principem Electorem ab ejusmodi vexatione omnique periculo ut par est eximere cupientes, præcipuum orthodoxæ Religionis Advocatum, Clarissimum in Christo Filium Nostrum, Carolum Imperatorem Electum, aliis Nostris, in simili forma Brevis literis vehementer excitare non prætermisimus, ut authori-

thoritate, quæ pollet memoratos Acatholicos Principes ab injusto molimine revocare ac insuper gravibus ærumnis & detrimentis quæ ipsi Catholicis, eorum ditiones in colentibus, hoc potissimum nomine, sicut accepimus, a parte minitantur, occurrere omni adhibito studio curet. Nec plane dubitamus, quin ille pro eximio zelo suo non tam desiderio nostro, quam muneris sui partibus cumulate satisfacturus sit. Quoniam vero felicem rei successum plurimum juvari posse confidimus, ope etiam, consilio & officiis Fraternitatis Tuæ, majorem in modum nunc a te petimus, ut cum omni conatu promovendum suscipias, ac persuasum habeas, ita Tibi a Nobis commodari, ut neque impensioni studio neque justiori de causa tibi quicquam commendare possimus. Cæterum pluribus hoc argumentum prosequi supervacaneum ducimus, cum singularis tuus, totque aliis præclaris documentis testatus zelus Nobis abunde polliceatur, ubi negotium orthodoxæ Fidei agitur, Te nequaquam stimulo indigere. Et Apostolicam Benedictionem Fraternitati Tuæ peramanter impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris, die 16. Decembr. 1719. Pontificatus Nostri anno vigesimo.

Inn-

Inhalt

SUPPLEMENTOR.

Erstes Stück.

Num. I. Von den Defectibus Directorii Moguntini in Comitiis. pag. 1.

Num. II. Pappenheimische Religions-Beschwerden. pag. 34.

Num. III. Cammer-Gerichts-Augmentations-Sache pag. 59

Num. IV. Religions-Irrungen in der Pfaltz. pag. 72

Zur Continuation dieser Electorum ist folgender erster Theil bereits im Druck heraus. Juristisch-Historische Electa, worinnen zuförderst die Staats-Geschäffte bey dem noch fortwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg, und dann auch Piecen aus alten und neuen Zeiten, wodurch sowohl das Staats- und Privat-Recht, als auch die geist- und weltliche Historie zu illustriren, vorgetragen werden von Johann Joachim Müllern, Fürstl. Sachsen-Weimarischen geheimten- und Lehn-Secretario wie auch gemeinschafftlichen Archivario. 8vo. Jena, bey Johann Felix-Bielcken, 1726.

ELECTO
Juris Pu

SVPPLEME

Zweytes St

1725

Num. V.

Reichs-Religions-Sachen.

NAchdem endlich die Kayserliche Resolution über der Evangelischen Gravamina, per modum eines Kayserl. Commissions-Decrets, am 12ten Apr. 1720. per dictaturam publicam allen Ständten des Reichs bekant gemacht worden; Und dann berührte Gravamina, wie auch verschiedene Kayserliche Interims-Resolutiones, in unsern so genannten Electis juris publici hin und wieder bereits befindlich sind: Als hat man auch obige haupt-Resolution nicht minder communiciren wollen.

Kayserlich Commissions-Decret, die bey allerhöchst-gedacht Ihro Röm Kayserlichen Majest. angebrachte Religions-Gravamina derer Augspurgischen Confessions-Verwandten betreffend / cum Adiunctis Num, 1. usque ad 34. inclusive. Dictat. Ratisbonæ die 12. Apr. 1720. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayserl. Maiest. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen geben

Ihro Durchl. Eminenz der Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Graan, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Hungarn Primas und Oberster geheimer Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Graan- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des hohen Ertz- und Chur-Fürstl. Dom Stiffts zu Cölln Dom-Probst, und Thesaurarius, Graf zu der Marck Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, Ihro Röm. Kayserlichen Majest. würcklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen alhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten hiermit zuvernehmen, was gestalten Ihre Röm. Kays. Maj. Reichs-Väterlich und wohlmeynend nicht verhalten können, daß Ihro, als Röm. Kayser, dero hiesige höchstansehnliche

liche Kayserliche Principal-Commission ohne Verzug geziemend berichtet und annebenst eingeschicket habe, was bey Deroselben von denen hier anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandtschafften für Beschwehrde nahmentlich gegen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz, und gegen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, dann auch gegen des abgelebten Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstl. Gnaden und Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg ins besonder, und weiters über mehrere Religions- und andere Sachen insgemein den 13. Octobr. vorigen Jahrs mündlich in Unterthänigkeit angebracht, darbey pro memoria sub Num. 1. hierbey liegend übergeben und gebeten worden.

So gnädigst nun Ihre Kayserl. Majest. angesehen und aufgenommen, daß bey Deroselben die Augspurgische Confessions-Verwandte Gesandschafften ihre Anliegenheiten geziemend vorzutragen sich schuldig erachtet, um dardurch klährlich an den Tag zulegen, wie ihre höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben, sich an Gleich und Recht gern begnügen; und dasselbe alda suchen, von wannen sie es billig hoffen, und erlangen sollen, damit ihres Theils Ruhe, Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich erhalten werde: Eben so gnädigst und

willfährig haben Ihre Kayserliche Majestät hierüber durch Dero Kayserl. höchstansehnliche Principal-Commission dahier vorgemeldten Gesandtschafften erklähren und versichern lassen, daß sie nach der Sachen reifer Erwegung alsobald an die vorernannte Chur- und Fürsten unterm 8ten Novembr. jüngsthin das behörige circa facta erlassen, und zugleich von weitern Unternehmungen gnädigst und ernstlich ab, und zur Güte oder selbstigen Abstehung anermahnet, darbey auch ferners und allenfalls Dero Kayserl. Amts erinnert, mithin ohne Verzug die Hand an das Werck geleget haben, um nach eingelangten Berichten jenes nicht zuverfehlen, oder in das Weite zu spielen, und mit leeren oder dilatorischen Rescriptis simplicibus, sondern in Verfolg der Westphälisch- und anderer Friedens-Schlüssen sowohl als deren sämtlichen Reichs-Satzungen und Ihrer Kayserl. Wahl-Capitulation durch die darinnen allenthalben vorbehaltene und vorgeschriebene Güt- oder richterliche Mittel, die gebührende abhelffliche Maaß circa facta, nehmlich per Rescripta dehortatoria, inhibitoria & mandatoria, & quidem in forma arctiorum Kayserlich zuertheilen, einfolglich jedermann in deme, was recht und billig ist, dero Kayserl. Amt in Vermittel- oder Verordnungen gnädigst gerne angedeyen zulassen; Nebst angehängter gerechtesten Ermahnung,

man

man möchte sich unterdessen von Seiten der A. Confessions-Verwandten gegen die Reichs-Ständige Bescheidenheit, und gegen die Reichs-Friedens-Schlüsse und Gesetze, worauf man sich beruffe, in der Sache und in denen Personen mit ohnzeitigen Eiffer auch nicht übereylen, und zu keinen allerseits schädlichen weiterungen Anlaß geben, gestalten in Sachen so platter Dingen, ohne den beschuldigten Theil vorhero auch gar nicht einmahl circa facta vernommen, oder zuvor dehortirt zuhaben, anderster zuverfahren, in gemeldten Frieden-Schlüssen und Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben, sondern deutlich verboten seyn, immasen auch darauf in vor angezogenen pro memoria selbsten: Wann etwan eine und andere circumstantia facti in referendo, wie es geschehen könnte, gefehlet seyn solte, und ein anders dargethan werden könte, man hierunter nichts gefährliches intendirt haben, sondern in allen Dingen sich weisen lassen, dem Recht und Billigkeit Raum geben, auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte, vernünftig schon zurück gedacht worden. Mit allen deme hätten Ihre Kayserl. Majest. so mißfällig als empfindlich vernehmen müssen, was gestalten die A. C. Verwandte Gesandschafften auf dem allgemeinen Reichs-Tag ihren Herren Principalen zu gleicher Zeit eingerathen, daß sie in ihren Landen, gegen die darinn ge-

legene Catholische Clöster und Kirchen, Repressalien vornehmen, und darneben auswärtige Mächte ersuchen möchten, in ihren Gebiethen gegen die Catholische ein gleiches zuthun, und mit ihnen A. C. Verwandten causam communem zumachen: Welchemnach Ihre Majest. der König in Engelland, als Churfürst zu Braunschweig, schon den 4. Nov. jüngsthin bey Ihrer Anwesenheit in ihren Teutschen Reichs-Landen am ersten mit Repressalien gegen die Catholischen zuverfahren den Anfang gemacht, und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur würcklich habe verschliessen, sondern auch den Catholischen Gottesdienst verbieten, folglich dahier davon die Nachricht alsobald ertheilen lassen. Deme Ihre Majest. der König in Preußen, als Fürst zu Halberstadt und Münden, nach Ihrer Rückkehr von Hannover gegen die Catholischen Kirchen und Clöster in ihren Reichs-Landen, nehmlich in der Stadt Minden den 28. Novembr. zu Halberstadt den 3 Decembr. und insonderheit gegen des im Reichs-Fürstenthum Halberstadt gelegene uhralte Gottes Hauß, Stifft und Closter Hammersleben mit Hindansetzung der in Abschrifft Num. 2. hiebey befindlicher Kayserl. Obrist-Richter- und Lehn-herrlichen Abmahn- und Reichs-väterlich wohlgemeynter Warnung, auf eine im Reich niemahlen erhörte unmäßige, der Christlichen Liebe so wohl, als

als eines guten Regenten Milde, wiederstrebende, und in sich ohne Rückfrag verpönte, mithin denen Reichs-Fiscalen unterworffene harte Weise, am 5ten vorgemeldten Monats Decembr. verfahren, indeme nicht nur dieses Closters Kirche gesperret, sondern die Renthen eingezogen, die Geistlichen in gantz kurtzer Frist mit dem Bettelstab in der Hand, mit Hintansetzung Kayserl. Majest. und dero höchsten Richter-Amts, gäntzlich aus- und ins Elend fortgejaget haben, welches hernach bey Ihrer Kayserl. Majest. auf eine gantz fremde Art, durch die Antworten Num. 3. & 4. ausser aller Reichs-Standigen schuldig- und Bescheidenheit vielmehr angezeiget, als vermeyntlich habe entschuldiget werden wollen. Deme Ihre Durchl. der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel, nach Ausweis des Num. 5. auch nachzufolgen sich geäußert haben. Noch weit empfindlicher seye Ihrer Kayserl. Majestät ferner vorgekommen, daß man gegen das Teutsche Reichs-Wesen und dessen allerseitige Grund-Gesetze, folgsam gegen Teutsche Pflichte und Reichs-Tags-Verrichtungen, welche in Besorgung des Publici, und zu Beybehaltung Ruhe, Friede und Einigkeit des Vaterlands, der Kayserl. Majest. und des Reichs gemeinsamer Hoheit nach des heylsamen Satzungen allein gewidmet seyn solle, wieder die Kayserl. Majest. und ihre Reichs-Mit-Stände in sol-

che Hitzigkeiten und auf solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge, Bedrohungen, Schrifften, Druckereyen, einseitige Auslegung oder Deuteleyen vom Gebrauch des Oßnabrück- und Münsterischen Friedens, folgsam unter eben der Zeit, als mit angezogenen Reichs-Satzungen das Recht gesuchet, gegen eben dieselbige Reichs-Satzungen und Rechte auf alles Ohnrecht unnöthiger Dingen verfallen und zu gefahren seyn, obwohlen Ihro Kayserliche Majestät das Recht und Billige nicht allein nicht abgeschlagen, sondern alles auf vorerwehnte Weise in die ordentlichen Wege alsbalden gesetzet, und an dero Kayserl. Amt nirgends nichts haben gebrechen lassen: Welches Verfahren auf einem öffentlichen Reichs-Tag, und bey so gestalten Dingen, so lang das Teutsche Reich stehet, mit einer solchen Neuerung und Hitzigkeit wohl niemahlen erhöret, oder unterfangen worden, inmassen man nicht allein ohnerwartet deren bey Kayserl. Majest. bereits implorirten, und von deroselben alsbald mit behörigen Weg und Ernst vorgewendeten Reichs-Satzungs-mäßigen gütlichen Ermahnung und Mitteln, oder des höchsten Kayserl. Amts erstlich unter sich, hernach unter dem Nahmen eines Corporis von einem Theil des Reichs zusammen gegangen, sondern auch, wie es scheinet, ohne Einsehung und mit Verschweigung eines Theils des nach Vergie-

sung

sung so vieles beyderseitigen Christen-Bluts und am Ende für auswärtige Hülffe noch darzu zubezahlen gehabte vielen Millionen baaren Gelds, und mit der noch heutiges Tags zum Denckmahl an vielen Orten im Röm. Reich vor Augen habender Verheerung der herrlichsten Reichs-Landen, errichteten Oßnabrück- und Münsterischen Friedens unter sich beständige bis zu verbotenen unzeitigen Unionen oder Bündnissen gegen ihre Mit-Stände, und nach Ausweisung ihrer eigenen schrifft- und mündlichen Vorstellungen, bey nahe gegen die Kayserl. Majest. und dero höchstes Amt selbst gerichtet- und angezielten Extremitäten, Waffen und Drohungen ihren Herren Principalen einzurathen sich nicht entsehen, immittelst auch, ohnerachtet bey Ihrer Kayserl. Majest. um dero Kayserl. Amt zu Verschaffung des Rechten und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden, zu gleicher Zeit einseitige anderweite in sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige conclusa unter sich gemacht, und darinnen gantz ohnordentliche zu des Teutschen Vaterlands völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grund-verderbliche principia fest zustellen sich angemaset haben solle, als da unter andern seynd, auf die aus Kayserl. und des gesamten Teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder hohen Schulen und Academien im Römischen Reich gewisse

neuer-

neuerliche, zu nichts als zu Uneinigkeiten, Trennung und Unruhen unter Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst abzielende, in denen gemein-Bündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Stücke abzuschicken, und denen Professoribus nachdrücklich aufzugeben, daß sie nach solchen ihren Lehren und Principia einrichten und darnach sich achten solten: Arrest und andere bedrohlige Schreiben wegen der Berchtoldsgadischen Emigranten, ja gar auf des Herrn Hertzogs zu Würtenberg, und Herren Landgrafens zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. Protectoria aut Conservatoria für die in rechtlichen Procell seyenden Sachen der Kayserlichen und des Reichs-Stadt Speyer zuerkennen, anderer unordentlicher wieder die Reichs-Grund-Gesetze, gute Ordnung, alte Observanz und gegen eines Röm. Kaysers alleiniges Amt und Gewalt sehr hart anlauffender Dingen zugeschweigen; sondern auch diesemnach auf solcher üblen Bahn weiter fortgegangen worden seyn solle, indem Ihre Majest. der König von Preußen, als Chur-Fürst zu Brandenburg, nebst des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. die Circular-Schreiben vom 23. und 30. Decembr. vorigen Jahres sub Num. 6. und 7. abgelassen, und dadurch zu Ohnfried und weiteren Thätlichkeiten die Aufmahnung zu gleicher Zeit gethan, als die A. C. Verwandten Gesandschafften auch

auch Sr. Durchl. Eminenz dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario die anderweite Vorstellung laut Num. 8. zur Einsendung an Ihre Kayserliche Majest. bereits ausgehändiget haben. Wie nun in selbiger viele sehr anzügliche, der höchst nothwendigen Einigkeit und teutschen Vertrauen im Heil. Reich gefährliche Dinge und vielmahligen Bedrohungen zu eigner Wehr und Waffen zu greiffen, insonderheit aber unter andern enthalten, daß offtgemeldte A. C. Verwandte Gesandtschafften alles in Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Nahmen, mit Hintansetzung aller Kayserl. Reichs-Pflicht, thun, und die von ihnen an statt der Repressalien und öffentlichen Thätlichkeiten also nennende gelindeste Wege, und Jura retorsionis ohne Verletzung Kayserl. Respects, willkührlich verüben zu können, andurch Kayserl. Majest. gantz ohnverschuldeter Dingen ausser acht und Amt zusetzen, mithin alles wohl und recht gethan zu seyn vermeynen. So würde nun mit Ihrer Kayserl. Majest. das gesamte Heil. Reich und ein jeder deselben hoch- oder niederer Chr-Fürst und Stand, was in so geartete teutsche Rathgeber und Patrioten für Vertranen zusetzen, und wie Ihre Kayserl. Majest. bey solchen Dingen zu Muthe seyn könne, von selbsten leicht erkennen, folgsam zu nöthiger deren Abänderung und heylsamer Vermittelung eines so gestalteten Ubels, in Beherzigung allgemeinen

nen Heyls und Ruhe selbst betrachten. Ihre Kayserl. Majest. wolten niemanden und keinem Religions-Verwandten Stand oder Unterthanen des Reichs seine Meynung und Principia beschrencken, in so weit nehmlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Satz-und Ordnungen wahrhafft und vollkommen gleichförmig seyen, doch müsten sie dahier und dermahlen nicht verbergen, daß sie gleichsam gegen ihre eigene Kayserliche und Oesterreichische Mildigkeit nun ohnumgänglich genöthiget seyen, aus Reichs-Väterlich ohnpassionirten Hertzen, zu des allgemeinen Wesen Besten, Chur-Fürsten, und Ständen vorgemeldten der Sachen bisherigen wahren Verlauff, und deren eigentlichen Stand mit seinen Wahrheits-Gründen und eigenen Farben, und wie man mit Ihro umgehe, deutlich vorzustellen, mithin einem jeden erachten zulassen, ob sie nicht die gröste Ursache haben, Ihr Reichs-väterliches Leidwesen und empfindlichkeit über sothane ohnnöthige, unruhige, ohngründlich- und ohnordentliche Rathschläge und Beginnen zu äußern, und sich gegen die Gestalt eines so nennenden Corporis Evangelici, folglich aber dessen gebrauchenden modum, bey dem gantzen Reich höchstens zu beschwehren, und dargegen von Kayserl. Amts wegen das behörige zu begehren und vorzukehren, allermassen Ihro

der Text de uno capite, & uno corpore, & singulis membris

ex Art. 5. §. 19.

quod unum Imperii corpus, & quid sit, si non pro uno considerari possit, wohl bewust sey. Ihre Kayserl. Majest. wüsten von Anfang ihrer Kayserl. Regierung sich so wenig zu entsinnen, daß sie zu dem Ihro von denen A. C. Verwandten in diesem Werck bezeigenden Mißtrauen und Zunöthigung, und daß man Uhrsach und Noth habe, zu gleicher Zeit von anderweiten Zusammenkünfften um Kriegs-Rüstungen in- und ausser Reichs miteinander zuveranstalten, und dardurch sich selbst recht-schaffen, oder hievon so öffentlich zusprechen, und in dero geheiligtes Angesicht zuschreiben; bishero einigen Anlaß oder Uhrsache gegeben haben, gestalten sie in allen Dingen, welche an sie ordentlich und gezimend gebracht, und worüber dero Kayserl. Amt gebührend angesuchet worden, mit dero Wissen und Willen dasselbe niemand mit Worten und Wercken versaget, sondern solches, denen Reichs- und anderen Gesetzen nach, jedesmahlen haben ohnpartheyisch angedeyhen lassen. Sie erinnerten sich, was dero Kayserl. Obliegenheit in solchen und allen andern Sachen erheische, darneben auch was in denen Reichs-Satz- und Ordnungen vorgeschrieben und in sich endlich recht und billig seye. Sie wüsten auch wohl,

was

was wegen Haltung der Reichs-Rechten, deren Einrichtung oder Auslegung Ihro, als Kayser, mit oder ohne dem gesamten Reich, nicht aber von einem Theil allein, so fort einem jeden Reichs-Stand ins besonder, oder allein zustehe, oder zustehen könne und solle, und hätten dero höchsten Orts erweißlich bishero an allem deme nichts gebrechen lassen, was Ihro dießfalls obliege: Sie ersähen auch noch nicht die mindeste Ursache, warum man auf solche Extremitäten verfallen mögen. Ihre Kayserl. Majest. wüsten nicht minder, was der Oßnabrück- und Münsterische, auch der Religions-Friede, die Executions-Ordnung, und arctior modus exequendi in Religions Mißhelligkeiten circa materiam & obiectum für Ziel und Maaß gegeben, auch was denen in Religions-Sachen streittigen Theilen, wann nehmlich innerhalb dreyen Jahren kein Recht erfolge, wegen zuläßiger Thätlichkeit und Waffen in dem Oßnabrückischen,

Art. 17. §. veruntamen si neutro &c.

und in dem Münsterischen,

§. 116. veruntamen &c. &c.

deutlich eingestanden, und erlaubt, dabey aber nicht zu finden sey, daß ein jeder Reichs-Stand in seinem Land gegen Unschuldige, und an deme, was in quæstione rei instituendæ damahlen gewesen, und jetzt neuerlich angebracht worden, nicht Theil habende Leute, oder sonsten

Re-

Repressalien, oder neu-ersonnene retorsiones juris iniqui, durch dergleichen vermeyntlich gelinde, in der That aber gegen ihre Mit-Stände so wohl, als gegen die Kayserl. Majest. selbst sehr ohngelinde Art ausüben solle, oder könne und möge. Ihre Kayserl. Mai. wüsten, und erinnerten sich auch absonderlich wohl, was in dem Westphälischen Friedens-Schluß, nehmlich in dem Oßnabrückischen,

Art. ut autem &c. 8.

und in dem Münsterischen,

§. gaudeant. 63.

de unionibus aut fœderibus enthalten, und wie solches vorgeschrieben seye.

Die Beschwehrde gegen Chur-Pfaltz, wegen der halben heil. Geists Kirche, und wegen Verbietung des so genannten Heidelbergischen Catechismi, habe sich erst jüngst ereignet, jene Wegnehmung seye nur eine Würckung eines irrigen Chur-Pfältzischen suppositi, welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert und geändert werden, wann denen von Ihrer Kayserl. Maj. gleich anfänglich vorgemeldter massen gethanen best-gemeynten Reichs-Väterlichen Erinner- und Ermahnungen von denen A. C. verwandten Chur-Fürsten und Ständen, und denen Gesandtschafften dahier nur ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben, und so schädliche Weiterungen unterlassen worden. Ein glei-

ches würde wegen Herstellung vorgemeldten Catechismi auch desto leichter haben geschehen können, weilen nach dem Ihrer Kayserl. Maj. gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklährung Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. solcher nicht citra Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubniß und Grund des vorgedruckten Chur-Fürstl. Wapens und Privilegii auch gegen den ersten Heidelbergischen Catechismum neuerlich ist, mithin nach Ausweis der in Abschrifft sub Num. 9. und 10. hierbey liegender Landes-Fürstl. Verordnungen ihren so genannten Reformirten Unterthanen sonsten und deswegen nichts untersaget, entwendet, oder genommen, vielweniger den GOttesdienst in anderen dahiesigen Kirchen zu üben verboten, und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab, wie es vorerwehnter massen von Ihro Maj. dem König in Preußen, als Chur- und Fürsten zu Brandenburg geschehen, wegzuziehen, oder ichtwas dergleichen befohlen worden seye. Man habe derohalben Ihre Kayserl. Majestät für den Mittler und Richter der Ordnung nach recht erkennet, und in dem ersten pro Memoria gebührend angesuchet, Ihre Kayserl. Majestät hätten sich darüber vorgemeldter massen stracks zu deme, was sie schuldig seynd, auch aus aufrichtig-Kayserlich-Reichs-väterlichen Gemüth gnädigst erklähret, und erstlich angewendet, die

Hand alsobalden an das Werck geleget, und gnädigst zugesagt, Ihr Kayserliches Amt darbey stracken Wegs zu handlen; Sie A. C. Verwandte aber hätten herentgegen neben deme, was recht ist, das ist, neben Anruffung Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchst- und richterlichen Hülffe zu gleicher Zeit gethan, was allerdings nicht recht, sondern gegen die Oßnabrück- und Münsterl. Frieden selbst, gegen alle Reichs-Satzungen, gegen alles Teutsche Recht und Billigkeit, mithin gegen die einem Römischen Kayser, dem gantzen Reich, dem Teutschen Vaterland, und einem jeden sich selbst respective schuldigen Ehrerbietigkeit, Pflicht und Obsicht in vielen Stücken angehend seye, mithin auch in sich endlich ohnleidentlich seyn müsse: Ihre Kayserl. Majestät geböten diesemnach Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, wohl zuerwegen, wo es denn endlich im Reich hin verfallen werde, und wer denn eigentlich daran die Schuld tragen würde, wann man mit einem Römischen Kayser, wie es in dieser Sache geschehen, verfahren? ihn zum Mittler und Richter ersuchen, zu gleicher Zeit aber sein und seiner Mit-Ständen eigener Richter mit allerdings verbotenen That-Handlungen seye, denselben durch solche eigenmächtige Gewalt-Thaten, Anruffung frembder Hülffen, durch anzügliche Schrifften, kecke Druckereyen, und deren ohngescheute Ubergebung an dero Kayserl. höchst-ansehnliche

Principal-Commission, mithin an die Kayserl. Majest. und das Reich selbst, auf die Seite stelle. Ihre Kayserl. Maj. fasseten nicht, was man eines oder andern Theils in dem Reich darmit gewinnen oder stabiliren wolle? und wo es dann hin-auch wie endlich auszukommen und zubestehen seyn werde, wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus-und einheimisch einzugehen, und solche Principia zu stabiliren sich auch verirren lassen wolte? Ihro Kayserl. Majest. hätten vorhin nach der Beylag Num. 11. 12. und 13. sich bereits Anno 1715. über solche Scripta anonyma und ohnbändige asserta aut imaginarias leges & principia gnädigst und Reichs-Väterlich eröffnet, wogegen höchst-bedauerlicher Weise nun mehrmahlen, und noch viel ärger als nie zuvor, durch dergleichen Bezeigungen und Hintansetzung aller Reichs-Satz-und Ordnungen, auch alles Betrachts des Erfolgs gleichsam mit Waffen und anderen öffentlichen Bedrohungen, kein Gesatz noch Ordnung in dem heil. Röm. Reich mehr erkennen oder halten zu wollen, sondern die Sache ohnerwartet deren vorgeschriebener gütlicher Mitler oder Rechten in die äuserste Noth allschon zu dringen geäußert und fortgefahren werde, durch welche Wege, Schrifften und Consilia freylich dann alles in die allerseits ohnglückselige Extremitäten verfallen und verwickelt werden, herentgegen aber ohne Noth vieles

les Nachforschens sich bald ergeben müsse, wer und welche daran gegen GOTT und das Vaterland die höchst-verantwortliche Schuld und Ursach zutragen haben. So wenig nun Ihro Kayserl. Maj. hieran den mindesten Theil haben wolten, so wenig könnten Sie sich des Ihro dargegen dießfalls und sonsten gebührenden Kayserl. Amts einseitig von einem Theil eines Reichs-Tags gleichsam entsetzen und nehmen, am allerwenigsten aber es darauf ankommen lassen, sondern Sie seyn entschlossen, selbiges bey allen Vorfallenheiten, nach den Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen ohne Ansehung der strittigen Dingen und Personen oder Glaubens-Bekenntnissen, wie Sie es GOTT und dem Reich angelobet, zuüben: wollen im übrigen die wiedrigen abgenöthigten Folgen von solchen gesuchten Händeln denen Rathgebern und Urhebern auf ihre Pflicht und Verantwortung lassen. Erklärten dahero dem allgemeinen Reich und Vaterland hiermit mit gutem zeitigen Rath und Wissen, von obhabenden Kayserl. Amts und Gewalts wegen, und Krafft dessen, und deren deutlich vorgeschriebenen Reichs-Satz- und Ordnungen, nach reiffer deren Sachen, und aller dabey unterlauffender Umständen selbstiger Erwegung, hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie solches Verfahren ratione rei & modi so wenig als die vermeyntlich befugte Repressalien, oder den Titulum ju-

ris civilis aut publici Germanici , und denen neuerlichen so genannten Retorsionen juris iniqui unter Dero Kayserl. Nahmen geschehen lassen, oder gut heissen können, indeme darvon in dem Oßnabrück- und Münsterischen Frieden und übrigen Reichs-Satzungen nirgendswo ichtwas, wohl aber das Wiederspiel an allen Orten, Krafft anliegender Beylage Num. 14. zuersehen, wo überall die gütliche oder richterliche Mittel in allen General und Special-Sachen folgsam die norma regulativa illius & temporis circa Ecclesiastica & prophana, deutlich vorgeschrieben und angedeutet, die Repressalia & viæ facti allerdings bis zur Strafe des Frieden-Bruchs verboten seynd, und folglich solches Verfahren in und über Sachen, wo man contra vias facti die Haupt-Klage führet und angestellet, desto ärgerlich- und unförmlicher seye. Allerhöchst Dieselbe müsten auch die wegen der Berchtolsgadner Emigranten neu erfundene mandata arrestatoria , und sonderlich die an Herrn Hertzog zu Würtenberg , und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. dem Vernehmen nach, und zwar von einer gantz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria & Conservatoria , für die Kayserliche und Reichs-Stadt Speyer , und deren nicht Religions- sondern nach der Beylage Num. 15. lediglich in denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige zum Theil erloschene Rechts-Sachen

chen allerdings unzuläßig und unordentlich, null und nichtig erkennen, mithin recht bekümmerlich ansehen, daß nun auch in die alleinige jura & reservata Majestatis Cæsareæ eben also gegriffen und von einem Theil des Reichs ohne und gegen das höchste Ober-Haupt eben so ohne Rücksicht der Sache n und der Folge verfahren werden wolle, als sie kaum vor einen Jahr circa potestatem legislatoriam & judiciariam, wegen des einseitigen Conclusi auf der gemeinsamen Reichs-Visitation dero Kayserlichen Cammer-Gerichts, nach der sub Num. 16. angezogenen Beylag, wären angegriffen worden, und dargegen die Kayserl. Verordnung Num. 17. hätten thun müssen: denn sie gnädigst willig gestünden, daß sie keines weges zu begreiffen vermöchten, was man denn mit dem Band des Corporis Germanici, dessen Satz- und Ordnungen anderster, als wie solche seind, machen wolle, und auf welchen Grund und Absehen von einem Stand gegen den andern, als ob kein Recht, Gesetz, noch Kayserl. Amt, oder Gewalt mehr vorhanden wäre, diese Rathschläge und gewaltiges Verfahren gerichtet seyn solle, als daß unter solchem Schirm und Beginnen nach und nach ein Stand von dem andern unterdrucket, und hernach aufgerieben, folglich in sich tota Imperii compages sicherlich werde dissolviret werden, welches wohl zu betrachten und zu beherzigen, Kayserl. Majest. alle grosse und kleine

Stände insgesamt, und einen jeden insbesonder zu seinem Heyl gnädigst wolten gewarnet und erinnert haben. Eben dahero könnten Ihro Kayserl. Maj. zu Beybehaltung gemeiner Ruhe, Einigkeit und Rechtens, und zu wahren Begriff, Lehre und Verstand deren Reichs-Satzungen nicht gestatten, denen Professoribus auf denen mit Kayserl. Erlaubniß und Privilegien im Reich aufgerichteten Universitäten oder hohen Schulen zu anderen, als denen Reichs-Satzungs-mäßigen Lehr-Stücken, vielweniger zu einseitigen Ausleg-deuteley- oder Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüssen, und des Vaterlands Grund-Gesetzen anderst, als wie bishero in dem Heil. Reich zum rechten Herkommen, und zu gemeinsamen Band angenommen und Herkommens seynd, oder wie solche noch weiters gemeinsamlich werden verglichen, und von Kayserl. Maj. ratificiret, mithin bündig und recht werden einigen Anlaß zu geben, gestalten solches niemand nach dem Enthalt derer Reichs-Satzungen, und deren wahren von Kayserl. Majest. und dem Reich beliebt-und erklärten gemeinsamlichen Interpretation zu lehren, zu richten und zuschlichten seyen; wiedrigenfalls die ohnersindliche, dem gemeinen Wesen Grund-verderbliche Principia, wie man dermahlen zu statuiren suchet, freylich noch weiteres einschleichen würden und müsten, wogegen und wieder alle solche Neotericos Ihro Kayserl.

serl. Maj. dero Reichs-Fiscales nochmahlen zu der strengesten Beobachtung ihres Amts vielmehr anzuhalten, wiedrigenfalls auch denen Universitäten ihre Privilegia zu cassiren, auch Sie mit ernsthafftern Strafen, gestalten Dingen nach, anzusehen genöthiget seyn würden. Ihro Kayserl. Majest. hielten nicht minder für sehr ohn-ordentlich, ohnanständig und ohngeziemend, daß auf einem ordentlichen Reichs-Tag Status unter sich, und dero zu Berathschlag- und Besorgung Fried und Einigkeit bestellte Gesandtschafften mit so harten ohnnöthigen Worten und Antastungen, wie es vorhin etlich mahl in den Nordischen und anderen Sachen, hernach auch gegen die Reichs- und Collegial-Directoria selbst schon geschehen, nun weiters ausbrechen, einander unter sich, nach kaum angebrachten Klagen, ohne Richter oder Mittler gleichsam zur Red zustellen, zu bedrohen, oder würcklich zu verfahren erlaubt oder ordentlich erachten mögen, wie dann jetzt Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Heil. Röm. Reichs ältest- und erster Chur-Fürst, und durch Germanien Ertz-Cantzlar, insbesonder mit Beymessung ohnerfindlicher Dingen, neuer- und öffentlich sehr hart angegriffen worden seye; da doch Ihre Kayserl. Majestät aus bemeldter Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden Betrag und Antworten solche Noth eben so wenig recht ersehen, als glauben können, daß ein

Stand, oder ein Theil des Reichs den andern eigenmächtig zur Rede zustellen befugt seye, oder daß der Herr Chur-Fürst durch seinen so lange Jahr hindurch den Röm. Reich und dessen gemeinen Wesen ohnermüdet erwiesenen treu-patriotischen vielen erspießlichen Verstand und Dienste dergleichen Verunglimpffung und Angriff, wohl aber bessern Danck und Erkänatlichkeit, verdienet habe. Gleichwie ferner Ihre Kayserl. Majest. nicht fassen können, wo- der Lermen entstehe, oder gegründet seye, daß es jetzt um die gantze Augspurgische Confession, sonderlich an dem Rheinstrohm, gethan seye, allwo ihres Wissens fremde Potentaten sich noch nicht eingemischet, die beklagte Chur-Fürsten und Stände auch sich der gebührenden Verhör, gütlichen Verständniß, oder Reichs-schuldigen Gehorsams noch nicht entzogen, oder entsaget hätten: also auch von Ihrer Kayserl. Maj. die voreylige in denen Reichs-Satzungen nicht gebilligte Uniones eben so angesehen, und selbige, so lang jene oder andere Stände die Rechte und Gesetze nicht unterdruckt, oder verworffen hätten billig allerdings hiermit cassiret, und jeder Reichs-Chur-Fürsten-Stand, oder Unterthan darvon absolviret, herentgegen zu gutem und gäntzlichen Betracht deren gemeinsamlich bekannten Reichs-Grund-Gesetzen, und zu allerseits friedfertiger Ruhe und Einigkeit in denen Wegen des Heil. Reichs

Rechten

Rechten ordentlich angewiesen würden. Im übrigen hätten Ihre Kayserl. Majest. ernstlich nachschauen lassen, ob und was Ihro und der Memori Dero glorwürdigsten gerechtesten Kaysern und Vorfahrern Ferdinandi, Leopoldi & Josephi Maj. Maj. Maj. Christ-mildesten Andenckens die A. C. verwandte Gesandte mit Recht, Fug und Wahrheit vorwerffen könnten, nehmlich, daß man Sie über 70. Jahr lang in ihren Beschwehrden nach ordentlichen derentwegen samt- oder sonders gethanen Anbringen ohngehört gelassen habe. Es finde sich unter Weyland Kayserl. Maj. Ferdinandi und Leopoldi Regierung nichts, so bey derselben ordentlich wäre angebracht, und auf dem Reichs-Tag, oder sonsten, gestalten Dingen nach, ohnbeantwortet gelassen worden, worüber man sich dann selbsten bescheiden möchte, ob solche Dinge in genere & folle und ohne Benahmsung einiger besondern Sache einem Römischen Kayser auf öffentlichen Reichs-Tage wieder Dero glorwürdigste Vorfahren gantz obenhin unter die Augen zu sagen, zu schreiben und zu drucken, der Gebühr und Respect gemäß, und ob es eine Art seye, sich so zu beschwehren, oder einige Sache, welche auch seyn möge, solcher gestalten ordentlich zu Ende bringen zu können; wann aber eine oder andere Sache erliegen geblieben, so werde dessen Ursache leicht zu erforschen, und mithin Dero Vorfahrere

Christ-

Christ-mildesten Andenckens, und Allerhöchst dieselbe ohne Schuld zu finden und es zu erweisen seyn, es seye insonderheit unter weyland Kaysers Josephi Maj. und jetzt-glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majest. Regierung auff die von ihnen A. C. verwandten Gesandtschafften durch besondere gesamte vorschreiben, oder allgemeine Reichs-Gutachten, zu Beförderung der Justitz, oder ihrer vermeyntlichen Beschwerden angebrachte bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Rechts-Stritts mehristen befangene Dinge nach Ausweiß des Num. 18. durch gewöhnliche Decreta Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath hinüber gegeben, und dabey gnädigst und ernstlich anbefohlen worden, in allen und jeden vorbenannten Sachen der Ordnung nach, ohne Verweilung zu verfahren und nach denen Reichs-Grund-Gesetzen und Rechten schleunige unpartheyische Justitz zu ertheilen: wie dann auch bey ziemlich und ordentlichen Anbringen ferners geschehen werde und solle, was recht seye: Daß aber alles noch nicht ausgemacht seye, daran trügen Ihro Kayserliche Majestät keine, mehristens aber die Partheyen, wegen ein- und andern Theils einiger Saumseligkeit in Beybring- und Handlung der Nothdurfft, und an deren Statt genommenen Absprungs an die Reichs-Versammlung, wodurch jedesmahl viel Zeit verzogen werde, und darinnen vielleicht die gantze Schuld

Schuld seye, das es gleichsam in dem Heiligen Reich scheinen, und daraus Krafft der schrifftlich übergebenen so genanten anderweiten Vorstellung dahin getrieben werden wolle, als ob Ihro Kayserl. Majest. als dem Oberhaupt, und dero höchsten Reichs-Gerichten obliege, so bald eine Parthey A. C. verwandten Theils seye, daß man weder via ordinaria processuum verfahren, oder gleichsam alle Leges überfahren müsse, oder diesen weniger als andern Reichs-Gliedern und Unterthanen die probatio juris, aut legalitas rerum & temporis obliege, wie wohlen in denen Reichs-Abschieden, Reichs-Friedens-Schlüssen, Reichs-Hof-Raths-und Cammer-Gerichs-Ordnungen circa materias religionum, aut circa res & personas unius & alterius de toleratis religionibus alles Ziel und Maaß deutlich vorgeschrieben, sonsten aber nach der gemeinen Rechts-Regul: wo kein Kläger, da kein Richter seye, dieser aber anderst nicht, als nach der Eigenschafft und Art des Geklagten: verfahren könne. Gestalten auch neben deme insgemein wissend seye, was zu beschleunig- und Beförderung der Justitz Ihro Kayserl. Majest. bey neuer Anstellung Ihres Kayserl. Reichs-Hof-Raths im Jahr 1714. nach dero Wahl-Capitulation in dem darbey erlassenen Decreto instructionis dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, denn auch ferner dero gehorsamsten Kayserl. Cammer-Gericht auff

Ein-

Einrathen deren zu derselben jüngsten Visitation verordnet gewesten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen in dem durch deren subdeligirten Visitatoren im Jahr 1713. gefertigten und von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst gut geheissenen Visitations-Abschied aufgegeben, und anbefohlen haben, damit zu gebührlicher Achtung deren Satzungen sowohl wegen des Richter-Amts, als wegen ohnabseitigen Ansehen deren Sachen und Personen, welcher Glaubens-Bekenntniß dieselbe auch seyn möchten, ordentlich, redlich und rechtlich überall zu verfahren ohn vergessen werde. Was auch sonsten in dem erstern Ihrer Eminentz dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario den 13. Octob. vorigen Jahrs übergebenen so betitulten pro Memoria gegen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, wegen der von demselben beschehenen Arrestirung der Stadt Wormsischen Bürgermeister, Ludwig Niclas Meckel, dasigen Stadt-Schultheissen, Elias Christoph Weiß, und deren Consulenten, so hart angeführet worden, nehmlich, als wann die A. C. verwandten keinen richterlichen Schutz mehr hätten, sondern ein jeglicher auf dieselbe aller Orten greiffen, und mit beschwehrlichen Gefängnissen selbige ängstigen und quälen möchte, wie er wolte: darinnen seye auf die bey Ihrer Kayserl. Majest. von dero Stadt Speyer im Septembr. vorigen Jahrs allerunterthänigst beschehene schrift-

liche

liche Anbringen und Bitte die Kayserl. ernstliche Verordnung und Befehl an Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz unterm 16. Octobr. Krafft Anlag Num. 19. schon ergangen und offenbahr kund gewesen, daß vorgemeldte Arrestirte nicht nur alsobald ohne einiges Entgeld loß zu lassen, wie es denn auch dem gehorsamsten Bericht nach vollzogen worden, sondern dergleichen Arrestirung nicht mehr geschehen solle. Ihro Kayserl. Maj. lassen, allem obigen nach, allen ohn- præoccupirten patriotischen Chur-Fürsten und Ständen, samt der vernünfftigen Welt zu betrachten über, wie unbedachtsam, und mit was Wahrheits-Grund deroselben vorgeworffen werden könne, ob seye auf ihr der A. C. verwandten bey Kayserl. Maj. Maj. Maj. öffters gethane Anbringen, Vorstellungen und Bitten bishero und über 70. Jahren weder die geringste Reflexion gemacht, weder Gehör noch Justitz ertheilet worden.

Sie überlassen nicht minder dem gesamten Reich zu urtheilen, wie nahe die Anreitzere der allhiessigen A. C. verwandten Gesandtschafften gegen die Kayserl. Maj. solcher massen und in den Tag hinein zu reden und zu schreiben sich unterstehen, was dieselbe und deren Principales zu solchen Interpretatoribus & Citatoribus legum Imperialium für Vertrauen und Hoffnuug, zu Stifft- und Erhaltung guten Rechtens, Ruhe und Einigkeit im Reich setzen können.

Alldie-

Alldieweilen nun diesemnach ferner aus offtgedachten pro Memoria und anderweiten Vorstellung hauptsächlich zu ersehen, daß circa facta gegen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz, Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, den verstorbenen Herrn Bischoffen zu Speyer, und den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg die Haupt-Klagen seyen, indessen aber vorbesagte Repressalien von Ihro Majest. dem König in Preussen, als von Chur-Brandenburg, und Ihrer Majest. dem König in Engelland, als Chur-Braunschweig, unternommen worden: So haben Ihro Kayserl. Maj. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, mittelst deren Abschrifften sub Num. 20. 21. 22. 23. 24. 25. gnädigst mittheilen wollen, was Sie dieserwegen sowohl an erstgedachte beyde Herren Chur-Fürsten, als an den Herrn Hertzog zu Würtenberg, und den Herrn Landgraf zu Hessen-Cassel, wegen der auf diese beyde vorgemeldter unerlaubter für die Kayserl. Reichs-Stadt Speyer aufgetragen seyn sollender Protectorien aut Conservatorien, für Kayserl. dehortatoria, Inhibitoria und Cassatoria, ferner auch sub Num. 26. 27. 28. 29. Was Sie an Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz, Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, des neuen Bischoff zu Speyer Fürstl. Eminentz, und den Freyherrn von Sickingen, nach denen von diesen gehorsamst eingekommenen Berichten und Verantwortungen Kayserl. erkennet

und

und verordnet haben, inmassen Sie wegen nicht ordentlich angebracht-oder erwiesenen Dingen annoch anderst zu erkennen und zu verordnen in Rechten nicht vermögen. Wegen desjeniaber, was in offt-erwehnten pro Memoria und anderweiten Vorstellung gegen die Clausul des

Artic. 4. Pacis Rysvvicens.

mithin

3. Badensis

zur Beschwehrde und dessen Abhelffung gesagt werden will, darüber könten Ihro Kays. Maj. Chur-Fürsten und Ständen des Reichs dero Befremdung nicht bergen, daß ihre Gesandtschafften, ohne eintzige Rücksicht auf Dinge, die ausser Menschen Leben und Gedächtniß noch lange nicht verwaltet wären, allerhöchst dieselbe gegen die acta publica so keck anzutreten sich nicht entsätzen, welche dorthin anzuweisen Ihro Kayserl. Majest. Chur-Fürsten und Stände hiermit nachdrücklichst wolten ermahnet haben, denn es Weltkündig und offenbahr, dahero auch jedem Patrioten guter massen erinnerlich seyn müste, was gedachter Clausul halber sowohl von denen A. C. Verwandten Gesandtschafften bey Ihrer Kayserl. Majest. weyland Herrn Vaters Kays. Maj. für Beschwehrde Num. 30. geführet, dieselbe aber, mittelst des Num. 31. und deren darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung solches all zu un-

gleiche Vorgeben deutlich vorzulegen, bemüßiget worden, als was hernach zu gütlicher Hebung dieser Zwistigkeit auf dem allgemeinen Reichs-Tag von Jahr zu Jahren nach Ausweisung der Reichs-Tags-Acten öffters vorgekommen, und welcher gestalten man nach vielen dort gepflogenen Handlungen endlich im Jahr 1702. sich derentwegen miteinander gütlich vergliechen: dem zu Folge auch Ihrer Kayserl. Maj. weyland Herrn Vaters Kays. Majest. glorwürdigsten Andenckens das in Abschrifft Num. 32. anverwahrte Reichs-Gutachten unterm 11. Martii, 1704. in aller Unterthänigkeit erstattet, welche darüber durch den Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz unterm 25. April. besagten 1704ten Jahrs dero allergnädigste Kayserl. Genehmhaltung dahin eröffnen lassen, daß Sie mit Chur-Fürsten und Ständen gleicher Meynung allerseitiger Religions-Gravaminum eine engere Reichs-Deputation der grössern Anzahl, jedoch allen und jeden an ihren ordinairen Deputations-Rechten oder sonsten ohnnachtheilig, zu præferiren seye, wie Sie denn auch die darzu von Reichs wegen erkiesete Sechs Deputirte approbiret, anbey alles vollenzogen haben, was Ihrer Kays. Obliegenheit wäre. Man habe diesemnach nicht allein unter weyland Kaysers Josephi Majest. Christseeligsten Andenckens, sondern auch Ihro Kayserl. Majest. nach dem Antritt dero Kays.

Regie-

Regierung, sonderlich noch im Jahr 1714. und 1715. nach Ausweiß deren Reichs-Tags-Acten, beyderseits die glückliche Handlung fortgesetzet, und durch dero damahligen Kays. Principal-Commissarium, Ihrer Fürstl. Gnaden von Löwenstein, seel. Andenckens, die Reichs-Väterliche Erinner- und Ermahnung, nach der Beylag Num. 33. öffters thun lassen. Da in übrigen Ihre Kayserl. Majest. sicherlich und gründlich lieb gewesen seyn würde, daß die gantze damahlige Reichs-Kriegs-Deputation, und der zur Freyheit und Ruhe von Europa besorglich noch offt nöthige Effect, mithin nach der Intention der Declarantium die Execution der Belligerantium gewesen wäre, oder hätte erlanget werden können oder wollen. Indeme aber Weltkundig seye, welcher gestalten, und an welchen Alliirten und Patrioten es gebrochen, daß ein so heylsam und nöthiger Entzweck nicht erhalten worden, zumahlen welche ihre schuldige Præstationes und particular-Allianzen nicht gehalten, und zu denen allgemeinen für die Reichs-Defension zur Militar-Operations-Cassa, und zu andern Verwilligungen, wenig oder gar nichts beytragen, und dasjenige bishero noch nicht geleistet haben, was Sie doch von Rechtswegen, sonderlich als so hoch begabt- und begnadete Reichs-Glieder, mit zugesagt und sich dessen schuldig gemacht haben: dahero seye auch bey Ihrer Kayserl. Majest. nicht gestanden,

standen, weder Ihro, noch denen willigen Patrioten mit Grund vorzuwerffen, und aufzubürden, daß bey dem Baadischen Friedens-Congreß kein besserer Reichs-Friede erfolget seye. Solte es aber dahin ernstlich gemeynt seyn, wie bey nahe der wortliche Inhalt deren so betitulten pro Memoria und anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici deuten zu wollen scheinet, nemlich, daß ein nomine Cæsaris & Imperii errichtetes pactum publicum in oder des Reichs bündig und ohnbündig zugleich seyn könne, oder solle: daß ein suppositum voti communis, oder anmassende Interpretation eines Theils des Reichs, circa pactum publicum & paciscentes in facie orbis, das ist auf einen öffentlichen Reichs-Tag, pro parte vel in toto ohne Ursach gültig oder ungültig, prioribus pacificationibus derogatorisch, oder nicht, oder aber ein modus aut lex tollendi pacificationum publicarum abgeben, oder seyn könne: daß die der Kayserl. Maj. ertheilte Vollmacht frustratorisch in sich, oder in seiner Würckung seye: so können Ihre Kayserl. Maj. nicht anders als tief zu Gemüth und in der Seele empfindlich seyn, daß man ein in Ihro und des Reichs Nahmen mit einer fremden Potentz geschlossenes pactum publicum gegen Ihro und des Reichs Hoheit, Treu und Glauben in und ausser Reichs nun solchermassen darzustellen, gut finden möge. Ihro Kayserl. Maj. betrachteten mit Kayserl. Wehmuth,

muth, wohin solche facta & consilia in jure gentium, wohin in existimatione & fide Cæsaris, & Imperii Germanici einschlügen. Es habe testibus factis an Ihro gewiß nicht gefehlet, daß ein besserer Friede seye errungen worden, sie hätten testibus actis dazumahlen solches auch anbey und öffters erinnert, wo es hinkommen würde, wann der schädliche neue modus votorum communium vel particularium innerlich- und äusserlichen Glauben umschrencken, oder die pacta wanckelhafft und ohnbündig, oder alles ohnständig und ohnzerstöret machen solten. Sie hätten nicht ermangelt, die Consequenz solcher Sachen und darbey vorzustellen, was es dann cum compage Corporis Germanici abgeben würde, wann Catholici gleichmäßige principia fasseten und verfahren würden, so ihnen endlich von gleicher Gestalt und Gültigkeit seyn müste. Ihro Kayserl. Maj. hätten jedennoch frey gestellet, wann etwan einige Status, obwohlen derselbe zuvor mit Franckreich auch über Reichs-Sachen bereits besondern Frieden geschlossen, auch jetzt den mehresten Lermen macheten, jedoch den Krieg continuiren wolten: diese hätten solches nicht gut gefunden noch wagen wollen, sondern das sub Num. 34. anliegende Conclusum Imperii seye eingeschicket, in friedlich-Reichs-Ständiger Einigkeit die Sachen vermittelt, endlich Ihrer Kayserl. Maj. gratuliret worden, welche dahero auch nicht sehen konten,

wie Sie, Ihre glorwürdigste Vorfahren, und die Catholischen Stände nun, wegen gefährlicher Erklährung und Abolition gemeldter Friedens-Articuln oder dessen Clausuln und Materien, einige culpam aut moram zutragen hätten. Solchemnach, und bey so gestalten Sachen, gleichwie Ihro Kayserl. Maj. damahlen schon davor gehalten, daß man die von Seiten der Augsburgischen Confessions-Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über diese Ryßwickische und Badische Clausul, sondern alle andere Reichs-Religions-Sachen, welche ja ihrer Natur und Eigenschafft nach ein innerliches Reichs- oder Hauß-Geschäfft, mithin kein Fremder darein zumischen seye, wieder zu Hand nehmen, und selbige in aufrechten gegen einander bezeigenden Vertrauen, der Billigkeit nach, sonderlich quoad usum & normam, ausmachen möchte, worzu Ihro Kayserl. Maj., dero damahligen allergnädigsten Erbieten nach, zu Stifftung guten Vertrauens, Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit im Reich, aus besonderer Reichs-Väterlicher, für alle und jede Stände und Glaubens-Bekäntnissen hegenden Kayserlichen Liebe und Achtung dero allerhöchsten Orts alles mögliche, und zur Sachen dienliche, auch jetzt noch gerne mit beytragen wolten: Also beharreten Ihro Kayserl. Maj. noch bey vorgemeldter dero Reichs-Väterlichen Wohlmeynung, nemlich, daß gegen dero und des Reichs

Reichs Hoheit, Treu und Glauben eine so gestalte Erklärung gegen öffentliche Friedens-Schlüsse ohnmöglich statt haben oder bestehen könne, sondern sie müsten und wolten ratione interni Imperii Chur-Fürsten und Stände allerseitiger Glaubens-Bekentniß hiemit nochmahlen allermildest ermahnet haben, solche durch vor angezogenen Reichs-Schluß mit langen Bedacht und guten zeitigen Raht selbst rühmlich erwehlte, und zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens und beßern Vertrauens unter denen Ständen beliebte gütliche Handlung in diesen Stuck und etwahigen anderen Religions-Irrungen, durch die erwehlte engere Reichs-Deputation, mittelst friedliebender vernünfftiger und in denen Reichs-Satzungen erfahrner subdelegirten Ministren dermahleinst mit auffrichtig-Christlichen Gemüth würcklich anzugehen, wegen des Orts der Zusammen-Kunfft aber sich zuvergleichen, und Ihrer Kayserlichen Maiest. darüber ein Reichs-Gutachten zu dero gnädigsten Kayserl. Ratification ie ehender ie lieber einzuschicken. In dem übrigen wolten Ihre Kayserl. Maiest. wegen denen in Religions-Sachen, oder zwischen Religions-Verwandten bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhangenden Dingen und Richts-Händeln, wie auch denen verpönten Drucken und Schmählereyen ihre im Jahr 1715. erlassenes oben Num. 11. angezogenes

Edict, und auch vorgemeldte Anmahnungen an dero Kayserl. höchste Reichs-Gerichte, und an dero Kayserl. Reichs-Fiscales, und Bücher-Commissarios allerdings hiemit erneuert haben, sonsten auch an dero Kayserl. unpartheyischen Amt, und fernerer Sorgfalt im Rechts- und Reichs- Geist- und Weltlichen Sachen weiters ohnermüdet nichts ermangeln lassen.

Und gleichwie schließlichen Ihre Kays. Maj. nicht zweiffeln, daß darauf von allen guten Patrioten allerseits behörige Reflexion werde gemacht, und dero gutem Rath und Befehl die schuldige Folge geleistet werden: Also versähen sich dieselbe allergnädigst, daß ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs seine bey der Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaffte und Gesandte zu Errichtung solches allgemein heylsamen Zwecks bald und zulänglich zu instruiren, und dieselbe zur Bescheidenheit, bevorab zu Stifftung Friedens, Ruhe, Einigkeit und Vertrauen anzuweisen, alle dargegen undiensame Hitzig- und Anzüglichkeiten aber ein für allemahl zu untersagen, nicht minder auch anbey zu erinnern für gut achten werde, daß dieselbige ihrer eingebohrnen allgemeinen Teutschen Pflicht und Schuldigkeit nach, die Rathschläge und Thaten nicht nach ihrer idealisch- oder einseitigen Meynungen, sondern nach den allerseitigen gemeinbündigen Rechten, Buchstaben, Sinn und Verstand aller Reichs-

Satzun-

Satzungen richten und folgen, mithin die beständige Probe wahrer und guter Patrioten mit schuldigster Ehrerbietung gegen Ihro Kayserl. Maj. geben, und anderen dießfals mit gutem Exempel vorgehen mögen, inmaßen an Ihrer Kayserl. Majest. es endlich weder fehlen werde noch solte, daß nicht der gantze Oßnabrückische, noch Münsterische Friede, samt und neben all- und jeden Reichs-Satz- und Ordnungen in allen Reichs- Religions- und profan-Sachen, ohne fremdes Zuthun, allerseits genau und unverdrehet in ihrer Vollkommenheit, wahren Verstand und Consistenz erhalten werden solten und würden. Höchst-ermeldte Ihre Durchl. Eminentz verbleiben des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit Freund- geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zu gethan. Signatum Regensburg, den 12. April. 1720.

Cardinal von Sachsen, mpr.

(L.S)

Adjuncta
Zu vorherstehendem Kays. Commissions-Decret.

Num. I.

Pro Memoria der Augspurgischen Confes-

sions-Verwandten, wie solches der höchstansehnlichen Principal-Commission den 13. Oct. 1719. übergeben worden.

NB. Ist bereits Tom. XVI. pag. 640. befindlich.

Beylagen zu diesem pro Memoria.

Lit. A. ad Num. I.

Einige neue Religions-Gravamina wieder Chur-Pfaltz.

NB. Ist Tom. XVI. pag. 958. befindlich.

Ad Lit. A. Num. I.

Pro Memoria, wie es mit Wegnehmung der Kirche zum Heil. Geist in Heydelberg hergegangen.

NB. Ist Tom. XVI. pag. 960. befindlich.

Lit. B. ad Num. I.

Zu der Augspurgischen Confessions-Verwandten pro Memoria, wegen Zweybrücken.

NB. Ist, samt den Affter-Beylagen Tom. XVII. a pag. 180. bis 264. befindlich.

Lit. C. und D. Num. I.

Pro Memoria, die Religions-Beschwerden zu Münchweiler betreffend.

NB. Seind, samt den Beylagen Lit. A. B. C. D. und E. in Tomo XVII. pag. 411. bis 421. befindlich.

Lit. D.

Copia speciei Facti was zu Freymersheim wieder die Evangelische vorgenommen worden.

NB. Ist d. Tom. XVII. pag. 510. zu befinden.

Lit.

Lit. E. ad Num. I.

Zu dem Pro Memoria der Augspurgischen Confessions-Verwandten.

Kriegs-Declaration vom 14. (4.) Febr. 1619.

NB. Ist Tom. XVI. pag. 656. befindlich.

Num. II.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli, in Sachen des Closters ad S. Pancratium contra den König in Preussen, de dato 23. Nov. und 5. Dec. 1719.

NB. Ist Tom. XIX. pag. 348. befindlich.

Ad Num. 2.

Copia Kays. Schreibens an König in Preussen, in Sachen des Closters Hammersleben contra illum in puncto angedroheter Sperrung desselben, 5. Dec. 1719.

NB. Ist Tom. XIX. pag. 349.

Num. 3.

Copia Rescripti von Sr. Königl. Majestät in Preussen, an dero Cammer-Gerichts-Rath Burchard, zu Wien, aus Berlin, vom 19. Dec. 1719. 2. Ian. 1720.

NB. Ist d. Tom. pag. 352.

Num. 4.

Copia Königl. Preußischen Antwort-Schreiben auf das an Ihn den 5. Dec. 1719. ergangene Kayserl. Rescript, die gegen Chur-Pfaltz führende Religions-Gravamina, in specie die Sperrung des Closters ad St. Pan-

cratium

cratium zu Hammersleben betreffend, Berlin den 9. Jan. 1720.

NB. Ist d. Tom. pag. 356.

Num. 5.

Extract Berichts wegen der Catholischer Kirchen zu St. Goar, von 31. Dec. 1719.

NB. Ist, samt den Beylagen Lit. A. & B. pag. 559. seqq. Tom. XIX. anzutreffen.

Num. 6.

Copia Königl. Preußischen Circular-Schreibens an alle Evangelische Chur- und Fürsten in Individuo, in puncto der Religions-Gravaminum, de dato 25. Dec. 1719.

NB. Ist d. Tom. pag. 550.

Num. 7.

Copia Hessen-Casselischen Circular-Schreibens, de dato 30. Dec. 1719.

NB. Ist eod. Tom. pag. 554.

Num. 8.

Anderweite Vorstellung des Corporis Evangelici, dem Kays. Herrn Principal-Commissario den 28. Dec. 1719. übergeben.

NB. Ist befindlich, Tom. XIX. pag. 435. seqq.

Num. 9.

Chur-Pfältzisches Mandat an dero Regierung, wegen des Heydelbergischen Catechismi, de dato 24. Apr. 1719.

NB. Ist Tom. XX. pag. 694.

Num.

Num. 10.

Chur-Pfältzisches Rescript an den Freyherrn von Hillesheim, wegen der Heil. Geistes Kirche zu Heydelberg, de dato 28. Aug. 1719.
NB. Ist d. Tom. pag. 692.

Num. 11.

Copia Edicts ins Reich, um keine Schmäh-oder lästerliche Schrifften, Gedichte, Kupfer-stiche, oder andere Bücher gegen die im Reich tolerirte Religionen, item keine wieder die Jura publica Imperii lauffende Lehren und Theses zu drucken, Wien, den 18. Jul. 1715.
NB. Ist Tom. VIII. pag. 81.

Num. 12.

Copia von Ihro Kayserl. Majestät an Chur-Mayntz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Reinischen Crayses erlassenen Schreibens, mit Beyschliessung des Kays. Edicts gegen die Laster- und Schmähdrücke, über die im Reich tolerirte Religionen und schädliche Lehren auf denen Universitäten, um selbiges zu publiciren und darob zu halten. Wien, den 18. Iul. 1715.

In simuli mut. mutandis.

An die Ausschreib-Aemter des Fränckischen Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen, Ober-Sächs., Nieder-Sächsischen und per Saltzburg in dem Beyerischen Crayß,

Item

Item an das Kays. Cammer-Gericht zu
In simili per Decretum an den Kays. Reichs-Hoff-Rath.

NB. Ist befindlich Tom. VIII. pag 530.

Num. 13.

Extractus Ihrer Kays. Maj. Rescripts, an den Fürsten von Löwenstein, als Kays. Principal-Commissarium bey dem Reichs-Tage zu Regensburg, d. d. Wien den 25. Jul. 1715 die neuerliche gegen die Reichs-Grund-Gesetze unterfangene Lehren im Reich, wie auch die Schmäh-Druckereyen-Schrifften und Predigten betreffend.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 685.

No. 14.

Extract aus dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß, de Anno 1648. Amicabilem Compositionem in genere vel specie, aut officium Cæsaris & Judicis in genere vel specie über vorkommende Religions-Strittigkeiten betreffend.

Art. 3.

§. Quemadmodum &c.

Art. 4.

§. Controversia &c.

§. Quod controversiam &c.

§. Comitibus &c.

§. Ferdinandus Barotus &c.

§. Quia vero &c.

Art.

Art. 5.

§. 1. Transactio &c.

§. 2. Bona Ecclesiastica &c.

§. 12. 17. 19.

Art. 10.

§. Civitatis vero, &c.

Art. 16.

§. Omnes denique &c.

Art. 17.

§. Pro Majori &c.

§. Qui vero &c.

§. Pax vero &c.

§. Veruntamen &c.

§. Et nulli &c.

§. Ut etiam &c.

§. Quoties &c.

Extractus Articulorum & Paragraphorum, aus vorgedachten Oßnabrückischen Friedens-Schluß, worinnen die Repressalien, Gewalt- und Thätlichkeiten verboten worden.

Art. 5.

§. 1. Transactio &c.

§. Tertio Bona Ecclesiastica immediate &c.

§. 12 Quantum deinde &c.

§. 17. Utriusque Religionis &c.

§. 19. In causis &c.

Art. 8.

§. Ut autem &c.

§. Tam

§. Tam in &c.

Art. 16.

§. Reliquarum &c.

Art. 17.

§. Qui vero &c.

§. Et nulli &c.

§. Pax vero &c.

No. 15.

Copia ſpecificationis Actorum in cauſis Speyer contra Speyer.

Zu Speyer Biſchoff contra den Magiſtrat, in puncto Iurisd. die Hilmerin betreffend.

Zu Speyer Biſchoff contra den Magiſtrat, in puncto Reſidentiæ.

Zu Speyer Biſchoff contra den Magiſtrat, die Demolition Udenheimb betreffend.

Zu Speyer Biſchoff contra den Magiſtrat, die Verleihung der Aemter in Feſto trium Regum betreffend.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoff, comm. in puncto Tumultus.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoff, die Gemeinde zu Schiefferſtatt betreffend.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoff, den Lintzenwald betreffend.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoff, die Religions-Beſchwerden betreffend.

Zu Speyer Dom-Capitul contra die Stadt Speyer, in puncto Contrav. der Achtung.

Zu

Zu Speyer Dom-Capitul und übrige vier Stiffter contra die Stadt Speyer in puncto violatæ imm. Eccles.

Zu Speyer vier Stiffter contra die Stadt Speyer, in puncto Arresti den gewesenen betreffend.

Zu Speyer Stifft ad Ioannem Quidonem contra den Magistrat daselbst, in puncto attent.

Zu Speyer 4. ordines Mendicantium contra die Stadt Speyer, in puncto Attent.

Num. 16.

Copia des Catechismi, welches einige von denen zur Cammer-Gerichts-Visitation subdelegirten Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Wetzlar am 19. Dec. 1713. einseitig und heimlich gemacht haben.

NB. Ist befindlich Tom. XVIII. pag. 320.

Num. 17.

Extractus Kayserl. Commissions-Decreti, dictatum Ratisbonæ den 26. Maji an. 1719. per Moguntinum.

NB. Ist Tom. XXI. pag. 76.

Num. 18.

Lista deren Sachen und Beschwerden, welche bey Kayserl. Maj. von der Augsp. Confessions-Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen bey fürwehrender Reichs-Versamlung zu Regensburg nach und nach angebracht worden.

1. Im Jahr 1708. wegen der zwischen dem Grafen von der Lippe, in puncto juris conferendi beneficia, & providendi contra die Conventualien zu Lemgau.

2. Im Jahr 1709. wegen der Buseckerthal-Sache.

2. Wegen der Nassau-Siegenischen.

4. Fürstlich-Salmischen contra Portinger und Kirchberg.

5. Deren Westerwaldischen Fürsten und Ständen wieder die Mittel-Rheinische Ritterschafft.

6. Nassau-Ostweiler-Saarbrücken und Nassau-Itztsteinische Stritt-Sachen.

7. Im Jahr 1714. wegen der zwischen dero Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Ravensburg eines, und denen dortigen P. P. Carmelitern andern Theils, in Puncto der Bürgerlichen A. C. Verwandten Kirchen alda, das Langhauß genannt, rechthängigen Processus.

8. Wegen einiger von dem zur Catholischen Religion sich begebenen Rudolp Martin Meelführer, und von dem Professore Neuman gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte in Druck ausgegangenen Schmäh-Schrifften und Bücher.

9. Wegen der Löwenstein-Wertheimischen Theilung.

10. Wegen der Stadt Speyer, contra dortigen Bischoff so wohl und dessen Regierung, als

als daselbstigen Dom-Capitul und Clero.

11. Wegen des Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttlischen Consistorii contra die Gebrüdere von Brabeck und intervenirende Stiffts-Hildesheimische Lehen-Cammer.

No. 19.

Copia Kayserl. Mandati an Chur-Mayntz, in Sachen der Stadt Wormbs, contra illum in Puncto ihrer arrestirten Raths-Bürger, in selbige alsobald wieder loß zu lassen. Wien, den 16. Oct. 1719.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 550.

No. 20.

Copia Kayserl. Dehortatii an den König in Engelland, als Chur-Fürsten zu Braunschweig, wegen der von demselben in den Chur-Pfältzischen Religions-Streitigkeiten gebrauchten Repressalien gegen die Catholische in Zelle.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 515.

No. 21.

Anderweite Extractus Reichs-Hoffraths-Protocolli, de dat. 20. Dec. 1719. wie auch 8. Ian. 1720. die Sperrung des Closters Hammersleben betreffend.

NB. Ist befindlich Tom. XIX. pag. 368. & 369.

Copia Kayserl. Rescripti an König in Preussen, in Sachen des Closters Hammersleben, contra illum in puncto desselben Sperrung, Wien den 22. Dec. 1719.

NB. Ist befindlich Tom. XIX. pag. 370.

No. 22.

Anderweite Extractus Reichs-Hoff-Raths Protocolli de dat. 15. und 29. Febr. 1720. die Sperrung des Closters Hammersleben betreffend.

NB. Ist befindlich Tom. XIX. pag. 369.

Copia Kayserl. Antwort-Schreibens, an den König in Preussen, als Fürsten zu Halberstadt, das Kloster Hammersleben betreffend, de dato Wien den 22. Febr. 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XIX. pag. 376.

No. 23.

Copia Kayserl. Schreibens an den König in Preussen, als Fürsten zu Halberstadt und Minden, Dehortatoriæ Inhibitoriæ & Cassatotoriæ, wegen der von demselben in denen Chur-Pfältzischen Religions-Streitigkeiten gebrauchten Repressalien, Wien den 24. Febr. 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XIX. pag. 385.

No. 24.

Copia Inhibitorii an den Hertzog zu Würtenberg, des ihme von denen A. C. Verwandten Ge-

Gesandtschafften zu Regensspurg für die Stadt Speyer aufgetragenen Protectorii & Conservatorii sich zu enthalten, Wien den 9. Martii 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 545.

No. 25.

Copia Kayserl. Inhibitorii an den Landgrafen zu Hessen-Cassel, das auf ihn von denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg extendirte Protectorium und Conservatorium für die Stadt Speyer nicht zu übernehmen, Wien den 9. Mart. 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 547.

No. 26.

Copia Kayserl. Schreibens an den Churfürsten zu Pfaltz, wegen der gegen ihm von denen Augspurgisch-Confeßions-Verwandten führenden Religions-Beschwerden, Wien den 9. Mart. 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 695.

No. 27.

Copia Kayserl. Schreibens an den Churfürsten zu Mayntz, wegen der gegen ihn von denen Augspurgisch-Confeßions-Verwandten führenden Religions-Beschwerden, Wien den 9. Mart. 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 558.

No. 28.

Copia Kayserl. Rescripti an den Cardinal von Schönborn, als Bischoffen zu Speyer wegen der gegen seinen Vorfahrer von denen A. C. Verwandten führenden Religions-Beschwerden, Wien den 9. Mart. 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 832.

No. 29.

Copia Kayserl. Rescripti an N. Freyherrn von Sickingen, zu Ebernburg, wegen der gegen ihn von den Augspurgisch-Confeßions-Verwandten führenden Religions-Beschwerden Wien den 9. Mart. 1720.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 898.

No. 30.

Copia voti Communis Evangelicorum de dato Regensspurg den 26. Nov. 1697.

NB. Ist befindlich Tom XX. pag. 614.

No. 31.

Copia des Kayserl. Commissions-Decreti ad Rescriptum vom 28. Ianuar. 1698. Dictatum Regensspurg den 12. Febr. ejusd. ami.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 618.

Bericht der Kayserl. Gesandtschafft bey den Ryßwickischen Friedens-Tractaten an Kayserl. Maj. wegen der Religions-Clausul, d. dato 19. Dec. 1697.

NB. Ist befindlich Tom. XX. a pag. 623. biß 663.

No.

No. 32.

Copia Conclusi trium Collegiorum S. R. I. Regenspurg denn 11. Mart. 1704. wegen der Frantzösischen Deputirten zu gütlicher Abthuung der Religions-Gravaminum.

NB. Ist befindlich Tom. XX. pag. 619.

No. 33.

Primus Extractus Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Rescrpti an den Fürsten von Löwenstein, als dero Kayserl. Principal-Commissarium bey dem Reichstag zu Augspurg, Wien den 10. Jul. 1714. die von denen A. C. Verwandten verlangte Auffhebung der Religions-Clausul Art. 4ti Pacis Risvvicensis betreffend.

Uns ist aus Dr. Lbd. gehorsamsten Relationen vom 28. May 14. und 21. Junii nechsthin in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was bey der Reichs-Versammlung an Uns und Dr. Lbd. die A. C. Verwandte, zu Auffhebung der Clausul des 4ten Articuls des Ryßwickischen Friedens, um es an Uns verschiedentlich gelangen zulassen, gebracht haben. Dr. Lbd. können, wann man bemeldte A. C. Verwandte sich bey Ihro um Unsere Resolution anmeldten, zuverstehen geben, daß dessen Aenderung so wenig in Unserer Macht als in Franckreichs Willen seyn werde, es möchten dessen Ministri ihnen und andern gleich vorsagen und Hoffnung geben was und wie sie wollen: diese Cron habe

in dem letztern Feldzug die Oberhand, mit des Reichs Wissen aber vorhin insbesondere abgetretener Bunds-Genossen zuthun, erhalten, und wie der Krieg geführet worden, so habe man auch den Frieden, wie er liege, annehmen müssen, worzu Wir nicht geschritten wären, wann man die von Uns zum öfftern zeitlich genug erinnerte Anstalten im Reich gesamter Hand vorgekehret, und Unsern Reichs-Väterlichen Ermahnungen rechtschaffen gefolget, endlich mit und neben Uns und andern guten Patrioten ein jeder dem Vaterland seine Liebe und Schuldigkeit zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten und Ehr mit treuhertzig ohn verstümpelten Wercktthaten bezeiget hätte. Sie, die A. C. Verwandte, würden folglich ihrer Vernunfft nach von selbsten ermessen, ob rathsam sey, diesen Punct bey jetziger Friedens-Handlung viel zu rühren, und solchen fremden Gebrauch zu ihren vor-hingegen zu unserm und des teutschen Vaterlandes Nachtheil und grosserer Verwirrung gleichsam zuüberlassen? Ob mithin nicht besser seye, diese gantz einheimische und auswärtig gantz nicht angehende, auch darinnen nicht zumischen habende Sachen biß nachgeschlossenen und würcklich eexequirten Frieden, auf sich beruhen zulassen, alsdann aber in aufrichtigen gegeneinander suchenden und bezeigenden Vertrauen sich darüber gütlich zuvernehmen, und zu sehen, wie man selbige mit allerseitiger Zufrie-
denheit

denheit unter sich ohne fremde Hände schlichten und richten könne, gestalten diese eben so wenig Uns und dem Reich gestatten, sich ihrer Lands-Sachen anzunehmen.

Secundus Extractus Ihrer Kayserl. Maj. Rescripts an den Fürsten von Löwenstein, als Kayserl. Principal-Commissarium bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg, Wien den 25. Jul. 1715. die Aufhebung vorgemeldter Religions-Clausul betreffend.

Sonsten ist Dr. Lbd. erinnerlich, was an Uns der A. C. Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu Regenspurg anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte, mittelst eines unterm 5. Dec. vorigen Jahrs an Uns erlassenen Schreibens, Nahmens ihrer Principalen, wegen der von ihnen fortsuchenden Absolvirung der Clausul des 4ten Articuls Pacis Rysvvicensis in Unterthänigkeit gelangen lassen; Nachdem wir nun dasselbe gnädigst erwogen, und nach wie vor befunden, daß sothane Abolition in Unserer alleinigen Macht nicht stehe; So haben Dr. Lbd. solches dem Chur-Sächsischen und anderen zu ihro kommenden A. C. Verwandten Gesandten, bevorab denen Moderat- und bescheidensten, bey Gelegenheit zu vernehmen zu geben, mit dem Beysatz: daß nicht allein Weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Kays. Maj. Maj. sondern auch wie öffters gewün-

schet, und Reichs-väterlich hätten beybringen lassen, daß man die über die Religions-Beschwerden und andere innerliche Reichs-Anliegenheiten oder Irrungen zu Regenspurg nach dem Ryßwickischen Frieden angefangene gütliche Handlungen nicht abbrechen, sondern fortsetzen, und dadurch unter sich in guten gegen einander zu bezeigen nöthigen Vertrauen, der Billichkeit nach, abthun, nicht aber derentwegen sich an Auswärtige wenden möchte; welche, wie es leider die Erfahrenheit schon vielmahlen gezeiget, an statt zum Guten einzurathen, das Wiederspiel zu ihren besondern Absichten einzuflechten, und sich die Gelegenheiten zu ihrem Vortheil, mittelst Stifftung neuer und Vermehrung alter Ohneinigkeiten zwischen Haupt und Gliedern des Reichs, und diesen unter sich selbst vielmehr zu Nutz zu machen öffters gesucht, so dann hernach sich um das übrige wenig oder nichts zu bekümmern wissen. De. Lbd. können im Schluß dieselbe von Unsertwegen versichern, daß Uns nichts liebers und angenehmers seyn würde, als wann man beyderseits vorgedachte von Seiten A. C. Verwandten unterbrochene gütliche Handlung über diese Sach, so ja einmahl, ihrer Natur und Eigenschafft nach, pura res domestica Imperii, mithin keinen Auswärtigen zu gestatten seye, sich darein zumischen, wieder zur Hand nehmen thäte, und selbige in aufrechten gegen einander

zeigenden

zeigenden Vertrauen der Billigkeit nach zu End bringe, worzu wir, um Stifftung guten Vertrauens, Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich, Unsers allerhöchsten Orts, aus besonderer Reichs-väterlichen für alle und jede Stände hegenden Liebe und Achtung mit Freuden alles Uns mögliche und zur Sachen diensame gern beyzutragen nicht unterlassen wolten.

No. 34.

Copia Reichs-Tags Conclusi de dato Regenspurg den 9. Octobr. 1714. die Ratificirung des zu Baaden im Ergau mit der Cron-Franckreich geschlossenen Friedens betr.

NB. Ist befindlich Tom. VII. pag. 244.

Num.

Num. VI.

Accreditirung des Holländischen Residentens ad Comitia Ratisbonensia.

NAchdem der auf dem noch fortwehrenden Reichs-Tage zu Regenspurg subsistirende Holländische Resident Moises / Freyherr von Mortaigne , mit Tode abgegangen/ haben die Herrn General-Staaten vor nöthig erachtet/ einen andern Residenten Marines Gallieres genandt/ an des vorigen Stelle ad Comitia abzuschicken. Sein Creditiv ist in holländischer Sprache abgefasset gewrsen/ nach der Ubersetzung aber laut selbiges. Wie Lit. A. besaget; Welchem sub Lit B. eine Relation beygefügt/ was bey der Audientz / welche bey dem Kayserl. Principal-Commissario gedachter Resident erlanget/vorgegangen.

Lit. A.

Ubersetzte Copie Ihrer Hochmögenden Creditivs vor den Residenten Gällieres bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg. an Chur-Fürsten und Stände abgegangen/ de dato 30. Iul. 1720.

Dict.

Dict. Ratisbonæ die 2. Nov. 1720. per Moguntinum.

Hochwürdigst &c. &c.

Die Zuneigung die Wir haben, um mit dem Reich alle gute Freundschafft und Correspondenz zu unterhalten, hat uns resolviren gemacht, an statt weyland unsers Residentens Mortaigne einen andern mit demselben Character zu stellen, umb bey der Reichs-Versammlung zu residiren, und haben Wir darzu erkohren den Ehrenvesten Frommen, unsern lieben Getreuen, Marines Gallieres, der in andern Gelegenheiten uns gegeben hat Proben von seiner Geschicklichkeit und Getreuigkeit, indem Vertrauen, daß seine Person Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Fürstl. Durchl. und Ew. Lbd. nicht unangenehm seyn soll; Warum Wir denn hiermit freundlich ersuchen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. Fürstl. Durchl. und Ihro Lbd. geruhen werden, gemeldten Marines Gallleres als unsern Residenten dafür zu erkennen, und demselbigen vollkommen Glauben zu geben, und all demjenigen, so er an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Fürstl. Durchl. und Ew. Lbd. in unsern Nahmen und von unsertwegen vortragen soll, auch dabey versichert seyn, daß unser Augmerck gantz dahin gezielet, und gestellet, und wir nicht anders

ders trach-en, als mit Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Fürstl. Durchl. und Ew. Lbd. gesämtlich und einem jeden ins besondere zu cultiviren und zu vernehmen die gute Verständniß, welche zwischen uns subsistiret, zum Besten allerseits Landen, Staaten und Unterthanen. Wir hoffen, daß gemeldt unser Resident das Glück haben werde, Ew. Churfürstl. Durchl. Fürstl. Durchl. und Lbd. von dieser unser aufrichtigen Intention zu persuadiren &c. &c.

Lit. B.

Nachricht desjenigen / so bey der von dem Holländischen Residenten Monsieur Gallieres bey Ihro Durchl. Eminentz gehaltenen ersten Audienz observiret worden.

Nachdem besagter Herr Resideut durch seinen Hauß-Secretarium bey Ihro Durchl. Eminentz bey Uberreichung seines Creditivs um eine Stunde bitten lassen, ihme auch solche bestimmt worden, ist er in einen Wagen mit zwey Pferden nach Hofe gefahren, von Niemanden unten empfangen, jedoch aber, wie Er hinauff gestiegen, und angemeldet war, gleich vor Ihro Durchl. Eminentz vorgelassen worden; Nach einem kurtzen Compliment haben Ihro Durchl. Eminentz sich auf eine Gannapée gesetzet, und dem

dem Residenten befohlen, sich gleichfalls auff einen rückwarts stehenden Stuhl ohne Arme nieder zu lassen, welches er dann also auch gethan. Bey seiner Dimißion ist Er gleichfalls von Niemanden der Cavalliers wieder zurück begleitet worden. Gleichwie nun dieses nur eine Privat-Audientz gewesen, wobey kein Ceremoniel observiret worden: Als dienet zugleich zur Nachricht, daß solches darum geschehen sey, weilen der Resident einen Fauteuil verlanget, und sich deshalben auf ein præiudicium, welches sein Vorfahrer von Mortaigne, dem der Cardinal von Lamberg einen Fauteuil accordirt gehabt haben soll, vor sich hätte beruffen, solcher Ihro Durchl. Eminentz aber nicht verstatten wollen. Sonst hat obbesagter Resident seine an dem Reichs-Convent gerichtete Vollmacht durch seinen Hauß-Secretarium dem Chur-Mayntzischen Gesandten zwar zu geschicket, in übrigen aber keinem von denen Reichs-Tags-Ministris, wie sonst gewöhnlich, von seiner Ankunfft Notification thun lassen, welches Er darum zu thun angestanden, weil ihm wohl bewust, daß er von keinem die erste Visite würde bekommen haben.

Num.

Num. VII.

Partenheimische Religiontz-Bedruckung.

WAs seit kurtzer Zeit vielen andern / jenseit Rheins / gelegenen Evangelischen Kirchen und Schulen begegnet / daß Sie nemlich von Chur-Mayntzischen Vicariat mit Gewalt oder anderm Zwang occupirt, das Simultaneum obtrudiret / und darinn eingeführt / anbey die Besoldungen und Competentien / wo nicht gantz / doch guten und mehrentheils / hinweggenommen worden; Das hat auch den Herrn Wolff Cuno von Walbrun / und seine Evangel. Unterthanen / Kirche und Schule zu Partenheim betroffen / inmassen nachstehende Species Facti solches in mehrern besagen wird.

Species Facti,

Partenheim, ein Adelicher zwischen Herrn Baron von Leyen, und denen Herren von Walbrunn cum comni superioritate territoriali eigenthümlich- und gemeinschafftlicher Ort, ist in Termino decretorio pacis Westphalicæ hactenus a nemine contradicto in alleiniger Possessione

sione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen, hat auch das Unglück nicht gehabt, wie die andere Oerther disseits Rheins, an die Cron Franckreich reunirt, wohl aber bey auffgegangenen Krieg von Franckreich gegen das Heil. Röm. Reich so wohl als theils jenseits Rheins liegende Herrschafften, contribuable zu werden. Bey solchem damahligen geschwinden überkümmerlichen Zustand nun, da eine so schwere Kriegs-Flamme aller Orten angezündet war, und nicht vorhero, hat ein Catholischer Pastor, Nahmens Grosch, nicht ex Mandato Regio, sondern Archipræfecti cujusdam Alzegani, deren Pouvoir doch sonsten nicht so weit gegangen, oder gehen können, das Exercitium Religionis Catholicæ einzuführen sich angemasset, auch einige, wiewohl gar wenige Monathe, getrieben, gestalten denn, so bald die Kayserliche ernstliche Avocatoria in das Reich ergangen, und darinnen die allergnädigste Declaration geschehen, daß alles, so wohl in Statu Politico als Ecclesiastico ad normam Pacis Westphalicæ hergestellet werden solte, ersagter Pastor mit mehrerm Recht als die Occupation, sich gesagt seyn lassen, die Kirche und Schule Partenheim zu quittiren, auch von Stund an würcklich quittiret hat, so, daß weder er, noch ein anderer, bey für gedauertem Krieg, in 8. Jahr lang oder mehr, biß an den 1697. erfolgten Ryßwickischen Frieden das geringste Coexercitium

Catholicæ Religionis weder in der Kirchen noch Schulen nicht getrieben haben, sondern es hat der Evangelisch-Lutherische Pfarrer alle Catholiquen copuliret, begraben, deren Kinder getaufft, dem sonsten actui divino aber sind die gar wenige Partenheimer Catholici in einem benachbartem auf eine Viertel-Stund daran gelegenen Orth nachgegangen; dabey ist ihnen post Pacem Rysvvicensem so wenig, als dem in Religione discrepanten Condominio, die Opinion jemahlen angekommen Clausula art. IV. Pac. Rysvvic. habe zu Partenheim Platz; dahero auch post Pacem Ryvvicensem das alleinige Exercitium Augustanæ Religionis ohne einigen Anstoß fortgetrieben worden, gestalten, was Baron de Kleinholz gegen Ende des letztern Kriegs unternommen ein privater, und gar bald von Königlich-Frantzösischer Generalität, auch Herrn Bischoff von Metz, improbirter und redressiter Ausus war. Ohngeachtet solchemnach, daß die Kirche Partenheim von Anno 1689. also lange ante Pac. Rysvvic. auch nach solchem, tam Pacis quam belli temporibus, und tempore Pacis Badensis in privatiori possessione vel quasi Exercitii Religionis Scholæ & redituum Ecclesiasticorum waren, haben sich dennoch contra literalem sensum Clausulæ art. IV. Pac. Rysvvic. Leute finden können, welche dieser Kirchen und vielen anderen sich zu nähern gedachten, wie dann auch im Werck selbsten geschehen.

schehen. Dann, nachdem mittelst militarischer zweymahliger Execution an dreyen Rhein-Gräflichen Kirchen denen benachbahrten gezeiget worden, was auch sie zu gewarten hätten; so bedürffte es nachgehends bey solchem andern weiters nichts, als die Vorstellung, was bereits anderwärts geschehen wäre; Und unter sothaner Bedrohung hat der Chur-Mayntzische Hoff- und Regierungs-Rath, Herr von Hachenberg, die Partenheimer Kirch- und Schule aufgefordert, und da man Ihme nicht zu Willen seyn können, nach Aexten geruffen, und als dergleichen Instrument gekommen, selbsten Hand angeleget, den ersten Hieb in die Kirchen-Thür gethan, nachmahln die Aufhauung andere in seinem Beywesen vollziehen lassen, und also solchergestalt gewaltthätige Possession von der gantzen Kirchen genommen; Und ebenergestalten ist es mit dem Schulhauß gegangen, wobey der beste Theil der Competentien mit weggezogen worden, und auff das ja nichts wiedriges gegen Catholicos möge vorgenommen werden, ist bishero mehrmahlige Commination erfolget, manu forti sich zu manuteniren, wie solches alles und allezeit mit genugsamen Documentis bedürffenden Falls kan beglaubiget werden. Es bestättiget also auch dis Exempel, daß es nicht die Cron-Franckreich, nach dem Ryßwickischen Frieden und dessen fatalen Religions-Clausul, sondern der Catholi-

schen Landes-Herrschafften und ihres Cleri eigener Religions-Eiffer, und der damit verknüpffte Vorsatz, die Evangelische Religion in ihren Landen und sonsten nach und nach gäntzlich auszurotten seye, der zu diesen Gewaltthätigkeiten antreibe. Denn gleichwie die Kayserliche allergerechteste Intention nie gewesen, noch seyn können, die Principia dammahliger Reichs-Feinde auffkommen, und demjenigen contraveniren zu lassen, was wegen Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens in dammahliger Kriegs-Declaration ausdrücklich bedungen worden, sondern durch die Kayserliche allergnädigste Avocatorien, wie auch laut Facti Speciei zu Partenheim geschehen, die Restitution der invadirten Kirchen nach dem Westphälischen Frieden allergerechtest erfolget, auch der Cron-Franckreich selbst so wenig in die Gedancken gekommen, mit Wegnehmung der Kirchen oder der Intraden, Pfarr- und Schul-Häuser zu verfahren, als wenig sie sich bisher um die Execution dieser Evangelischer Seits nie agnoscirter und protestirter Religions-Clausul im Reich nach solchem Frieden angemeldet; Also haben hingegen Catholici Status ohne die geringste Vollmacht vielweniger Gewalt und Befugniß, selbst exequiren zu dürffen, wieder die klaren Reichs-Gesetze und heiliges Versprechen, in obgedachter Kriegs-Declaration gegen Franckreich nicht einmahl mit der also ver-

fasseten

fäſſeten Clauſul, und der darüber von der Cron-Franckreich gegebenen vielfältigen Explication zufrieden oder vergnügt ſeyn wollen, ſondern gehen viel weiter, und handeln offenbahrlich, NB. auch ſo gar in frembden Territoriis, wie es abermahls zu Partenheim geſchehen, gegen die ausdrückliche Diſpoſitionem des 46. Articuls beſagten Ryßwickiſchen Friedens, auf deſſen Art. IV. ſie ſich doch gründen und beruſen, fangen auch gantz neuerlich an, ihr Jus Territoriale, und reſpective geiſtliche Jurisdiction, dergeſtalt zu extendiren, und zu mißbrauchen, daß dergleichen in denen trübſeeligen Zeiten zwiſchen den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden nicht erhört geweſen, daß man dieſe feyerlichſt ſuſpendirte geiſtliche Jurisdictiones in Evangeliſchen Territoriis ſo gar armata manu zu behaupten ſich unterſtehen dürffen.

Num. VIII.

Irrungen zwiſchen Stadt und Burg Friedberg.

Die Stadt Friedberg liegt in der Wetterau/ und wird als eine von den älteſten Städten Teutſchlandes angegeben. Sie iſt eine

Reichs-Stadt / hat aber mit der Burg Friedberg/ welche in derselben lieget / der Reichs-Immediatät halber/öffters streiten müssen. Der letzte Streit bestehet in der Burg Prætension, daß die Legitimationes bey Reichs- und Crayß-Conventen / im Nahmen Burggraf / Burgermeister und Rath / von der Stadt ausgefertiget werden müsten / dahingegen die Stadt vorgiebt / wie Sie zwar schuldig/ in Reichs- und Crayß-Sachen mit der Burg zu communiciren/was aber die Ausfertigung anlanget / solche / der Observanz nach / der Stadt alleine zukomme. Wegen dieser Differenz hat bie Burg bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rathe Klage erhoben/ und ein favorables Rescript an die Stadt ausgewürcket. Welches aber die Stadt veranlasset / bey dem Reichs- Städtischen Collegio zu Regensburg um Intercessionales an Kayserl. Majest. dahin nachzusuchen / daß berührtes Rescript wieder auffgehoben werden möchte/ immassen folgender Abdruck solches mit mehrerm besagen wird.

Schreiben von der Reichs-Stadt Friedberg an das Reichs-Städtische Collegium zu Regensburg ümb Intercessionales an Kays. Maj. daß das in favorem der Bug contra Immedietatem der Stadt ergangene Rescript wieder aufgehoben werden möchte / de dato 3. Januarii 1719.

Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelahrte, des Wohl-Löbl. Reichs-Städtischen Collegii bey noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regensburg anwesende Herren Abgesandte, Insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren.

Unsern sonders Hochgeneigt- und Hochgeehrten Herren Abgesandten haben Wir aus obhabenden Pflichten zu Erhaltung der hiesigen Stadt Rechten und Freyheit ergebenst anzeigen sollen, was gestalten die Burg Friedberg auff einseitige Narrata an höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath das sub Num. I. hier anliegende Rescript per sub & obreptionem ausgebracht, darinnen uns allergnädigst anbefohlen worden, daß hinkünfftig die Legitimationes deren Gevollmächtigten von der Stadt Friedberg bey Reichs- und Crayß-Conventen im Nahmen Burggraf, Bürgermeister und Rath geschehen, und ausgefertiget werden sollen; Dahingegen

aber ist aus beyliegender Paritions-Erklärung sub Num. 2. welche von Seiten der Burg als das Haupt-Fundament ihres Petiti, und in dem allergnädigsten Rescripto gleichfals pro fundamento allegiret wird, klar zu ersehen, daß zwar die Stadt mit der Burg von Reichs- und Crayß-Sachen communiciren, und sich wegen der Instruction, Vollmacht und Abschickung eines subjecti vergleichen, jedoch es anbey was die Ausschreiben und Ausfertigung der Instructionen und Vollmachten anlangt, bey dem alten Herkommen, und wie es vor denen zwischen Burg- und Stadt dieses Puncten halber entstandenen Strittigkeiten gewesen, verbleiben, und sonsten der Stadt an Immedietæt, Rechten und Herkommen ohn abbrüchig seyn solte. Wann nun anbey Reichs- und Creyß-kunkundig, und an Seiten der Burg Friedberg selbsten in confesso ist, daß von uhralten Zeiten her, bis auf gegenwärtige Stunde niemahlen eine andere Observanz gewesen, als daß alle Schreiben Instructionen und Vollmachten unter dem Nahmen Burgemeister und Rath, ohne des Burg-Grafen darbey mit einem einigen Wort zu gedencken, sind ausgefertiget, und mit dem Stadt Insiegel bedruckt worden, gefolglichen wir nicht nur Clarissimum Pactum, sondern auch antiquissimam & novissimam & observantiam & possessionem vor uns haben; So kan das Burgkische Begehren,

deme

deme gleichwohlen, unser ungehört, in dem allerhöchstgedachten Rescript deferiret worden, ohnmöglich Statt finden, daß nemlichen die Vertrettung der Stadt Friedberg bey Reichs- und Crayß-Tägen im Nahmen Burg-Graf, Bürgermeister und Rath geschehen solle, sondern es ist im Gegentheil Vigore Pacti & immemorialis Possessionis höchstbillig, daß es bey dem alten und biß dato continuirten Stylo, vermöge dessen die mehrgemeldte Legitimationes im Nahmen Burgerm. und Rath geschehen, ohnveränderlich gelassen werde. Uber das ist notorium, daß die Reichs-Ritterschafften in Comitiis Imperii Votum & Sessionem nicht haben, und vornehmlich in dem Wohl-Löbl. Reichs-Städtischen Collegio keine Ritterschafft, ob sie schon immediat sind, jemahlen dergleichen Recht gehabt, mithin die Mittel-Rheinische-Ritterschafft, dahin die mehriste Membra der Burg Friedberg gehören, oder die andere Ritterschafften, unter welche die übrige gehören, wie sie sucht, per indirectum, Votum & Sessionem erhalten würden, wann wir die nie erhörte Legitimation geschehen lassen müssen. Wie denn auch die Burg Friedberg an sich, als ein besonders Corpus oder Gan-Erbschafft, dergleichen Votum & Sessionem nicht geniesset, noch zu Reichs- und Crayß-Angelegenheiten etwas beyzutragen sich schuldig achtet; dahero des Wohl-Löbl. Reichs-Städtischen Collegii eigenes Interesse, wann sie die Burg-

Friedberg oder die Reichs-Ritterschafft in ihrem Collegio ad Votum & Sessionem admittiren sollen, hierunter versiret. Wann wir nun des guten Vertrauens leben, daß unsere sonders Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren Abgesandten sich sowohl wegen der Sachen offenbahren Gerechtigkeit, als wegen des gemeinsamen Interesse unserer dißfalls mit annehmen werden; Als haben dieselbe wir hiemit gantz dienstlich und inständigst ersuchen sollen, daß sie hochgeneigt geruhen möchten, mit dero Vorwort bey Ihro Kayserlichen Majestät unsere gerechte Intention zu secundiren, immassen wir glauben, daß dadurch um so eher, daß erschlichene Rescript wieder werde auffgehoben werden. Welche höchst angenehme Gefälligkeit wir nach Möglichkeit zu demeriren jederzeit so geflissen als verbunden seyn werden. Unter göttlicher Protections-Erlassung beharrende Datum 3. Ian. An. 1719.

Unserer Insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrten Herren Abgesandten

dienst-ergebenste

Bürgermeistere und Rath
des H. Reichs-Stadt
Friedberg.

In

Inscriptio.

Denen Hoch-Edlen, Gestrengen und Hochgelehrten des Wohl-Löbl. Reichs-Städtischen Collegii bey noch führwährenden Reichstag zu Regenspurg anwesenden Herren Abgesandten ꝛc. Unsers Insonders Hochgeneigt- nnd Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.

Beylagen

Num. I.

Kayserl. Rescript an Rath zu Friedberg/ daß die Legitimationes der Gevollmächtigten bey Reichs- und Crayß-Conventen im Nahmen Burggraf / Burgermeister und Rath ausgefertiget werden sollen, de dato 27. Sept. 1718.

Carl der VIste von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe Getreue: Uns haben Burg-Graf, Baumeister und Regiments-Burgkmann zu unsern Kayserl. und des Reichs-Burgk Friedberg Inhalts der Copeyl. Anlage beschwehrend vorgebracht, wie daß ihr euch unterstündet der Raths-Ordnung von An. 1483. dem Endscheid de An. 1608. den von Unsern in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vattern und Vorfahren am Reich, weyland Kayser Ferdinando III.

An.

An. 1653. ergangenen Decreto Confirmatorio und selbigen Jahrs nachgefolgten Urtheil, auch Ann. 1656. vorgegangenen Executions und Immissions-Actui nicht weniger selbst eigener dabey an Eydes-Stadt ausgestellten Paritions-Erklärung schnur-stracks zuwieder supplicirende Burg-Graf und Adeliche Sechster als Mit-Glieder des vollen Raths-und Reichs-Stands von denen Rechten, welche dem Reichs-Standt der Stadt Friedberg anhängig seyn, de facto auszuschliessen, und zu solchem Ende, die in ob angezogener Supplica sub Num. 12. befindliche Erklärung bey dem Reichs-Convent am 16. Jul. 1707. zu überreichen, mit gehorsamster Bitte, Wir aus denen angeführten Ursachen Unsere nachdrückliche Kayserliche Hülff Ihnen Supplicanten mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wie wir nun solch Euer wider so verschiedene Kayserliche Decreta Judicata, Executionem ja von Seiten der Stadt selbsten ausgestelte Paritions-Erklärung laufendes Verfahren mißfälligst vernehmen und keineswegs geschehen lassen werden noch können, daß supplicirende Unsere und des Reichs-Burgk, als bey der Standtschafft zu Friedberg vornehmster Theil von denen hierzu gehörigen Würckungen in einige Weiß ausgeschlossen oder vorbey gangen werde; Als ergehet Unser ernstlicher Kayserlicher Befehl an Euch, in Krafft dieses, daß Ihr bey Vermeidung der in obgedacht von unsern

Herrn

Herrn Groß-Vattern Anno 1653. ergangenen Decreto einverleibter Straff der 20. Marck löthigen Goldes alle Actiones und Rechte, so dem Reichs-Standt anhängig seyen, mit und neben unserer Kayserlichen Burg effectuiret, alle publica und privata als ein unzertrenter Reichs-Standt und gemeines Corpus fleißig und gesamter Hand tractiret, besonders auch mit supplicirenden Burgkgrafen und andern Adelichen Sechstern jedesmahl, so oft Reichs- und Crayß-Sachen zu berathschlagen seynd, communiciret und sie davon nicht ausschliesset, mit ihnen auch jedesmahlen einerley Instruction und Vollmacht, samt eines subjecti zur Abschickung euch vergleichet, einfolglich die Vertretung Unserer Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Friedberg, auff Reichs- und Crayß-Tägen nicht anders als im Nahmen eines vollkommenen Raths geschehen, nicht weniger in dergleichen Reichs-Crayß auch anderer nomine eines vollkommenen Raths vorfallender Expeditionen jedesmahlen, wie bey allen in pleno Senatu vorkomenden Raths-Handlungen herkömlich zu geschehen pfleget, der gewöhnlicher Signatur: Burgkgraf, Burgermeister und Rath von euch ohnverweigerlich gebraucht werden solle, gestalten Ihr dann bey uns, wie dieser Unserer gerechtesten Kays. Verordnung die schuldigste Parition geleistet worden, innerhalb 2. Monathen gehorsamst anzuzeigen habet; Und wir seynd euch im übrigen mit Kayserlichen

serlichen Gnaden gewogen, geben in unserer Stadt Wien den 27. Septembr. des 1718. Jahrs, Unserer Reiche, des Röm. in siebenden des Hispanischen in sechzehenden, des hungarischen und Böhmischen aber in achten, Carolus.

Ut Fried. Carl G. v. Schönborn
ad Mand. S. C. Majestatis.

Frantz Wildrich v. Menshengen.

Inscriptio.

Unsern und des Reichs Lieben getreuen N. N. Bürgermeister und Rath der Stadt Friedberg.

Num. II.

Paritions-Erklärung der Stadt Friedberg gegen die Kays. subdelegirte Commissarien/ in Sachen mit der Burg Friedberg/ de dato 3. Jun. 1656.

Hoch-Edelgebohrne und Gestrenge, Wohl-Edle, Vest-und Hochgelahrte Großgünstig und Hochgeehrte Herren.

Demnach die Erklärung von uns in denen beeden Puncten der Oberhand und Reichs-Stands in specie, wegen des Ann. 1653. vorgewesenen, und von der Römisch-Kays. Majestät, Unserm allergnädigsten Herren, confirmirten Vergleichs, so dann deren darauf von verschiedenen höchst-löblichsten Röm. Kaysern, benantlichen, Rudolpho II., Matthia, Ferdinando II., und Ferdinando III., ertheilten Decreten begehrt

worden:

worden: So erklären wir uns, daß wir berührten von der Röm. Kays. Majestät confirmirten Vergleich, und allen diesen jetzt-gemeldten höchst geehrten Kays. Decreten gehorsamst nachkommen, und darwieder keine Hinderung oder Eintrag fürnehmen, thun noch gethan zu werden verschaffen: und diesemnach die durch adeliche Baumeister und Burgkmann erwählte, und von der Röm. Kays. Maj. bestättigte Burgk-Grafen dafür, auch Jhro Kays. Maj. und des H. Reichs verordneten Amtmann und Obersten Richter der Burgk- und Stadt erkennen, denen von alters und nach Ausweisung der in Anno 1483. aufgerichteten Huldigungs-Verschreibung huldigen, geloben und schweren wolten, getreu, hold und gehorsam und gegenwärtig zu seyn. Wir wollen auch auf deren Erfordern erscheinen, und ihren Ober-Gebotten und bescheiden gehorsamlich nachkommen, oder von Jhnen der Execution gewärtig seyn, in denen Fällen, da ein Bürger mit dem Rath zu schicken hat, laut des Bürger-Eyds, und soweit solches andere zwischen Burg und Stadt aufgerichtete Kays. Kön. und Fürstl. Entscheid, Verträg-Sprüch-Ordnungen, Sühn- und Strick, auch Huldigungs-Brief ausweisen, und Er Burgk-Graff, Baumeister und Burg-Männer von alters ordentlich und rechtmäßiger Weiß hergebracht, ferner wollen wir von allen Reichs- und Crayß-Sachen mit dem Herrn Burgk-Grafen und andern

andern Adelichen Sechsen als Mit-Gliedern des vollen Raths und Reichs-Standes jedesmahl so offt dieselbe zu berathschlagen seynd, communiciren/ und Sie darvon nicht ausschliessen/ auch mit Ihnen Uns einerley Instruction und Vollmacht/ samt eines subjecti zu Abschickung allemahl vergleichen/ alles nach buchstäblichen klahren Innhalt deren beeden Kayserl. im Jahr 1613. und 1653. ausgelassenen Decreten/ sodann jetziger Kayserl. Executions-Commission zu schuldigster Folge/ auf Maaß und Weiß/ wie obbemeldt/ und das es/ soviel die Ausschreibung und Ausfertigung deren Instructionen und Vollmachten anlangt/ bey dem alten Herkommen/ und wie es vor denen zwischen Burgk und Stadt dieses Punctes halber entstandenen Strittigkeiten in Observantz gewesen/ verbleiben solte/ auch sonsten Uns und der Stadt an der Immedietät/ Rechten und Herkommen ohn-abbrüchig. Im übrigen ist und bleibt Uns unbenommen/ Kraft obgedachten im Jahr 1653. ergangenen Decrets, wofern der Herr Burgkgraf/ ratione obigens den Verträgen und altem Herkommen zu wieder/ excediren solte/ solches gehörigen Orts vorzubringen. Urkundlich haben wir diese Erklärung mit der Stadt Friedberg Insiegel ad Causas wissentlich bedrucken lassen. So geschehen den 3. Junii 1656.

Bürgermeister/ Rath und gemeine Bürgerschafft des Heil. Reichs-Stadt Friedberg in der Wetterau.

Inhalt.
SUPPLEMENTOR.
Zweytes Stück.

Num. V. Reichs-Religions-Sachen: pag. 83.
Num. VI. Accreditirung des Holländischen Residentens ad Comitia Ratisbonensia. pag. 140.
Num. VII. Partenh. Religions-Bedruckung. pag 144
Num. VIII. Irrungen zwischen Stadt und Burg Friedberg. pag. 149.

ELECTO
Juris Pu
SVPPLEME

Drittes St

1725.

Num. IX.

Von Simultaneo in Religions-Sachen.

Es sind in unsern so genannten Electis Juris Publici, und zwar Tom. XIX. 43. und 54. von dem Simultaneo in Religions-Sachen zwey Piecen, welche in Comitiis zum Vorschein gekommen / communiciret worden / und führet die erstere folgende Rubric: Ungrund des sogenannten Simultanei, oder / daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion / wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht oder anders und weiters / als sie solcher Zeit gewesen / wieder das Instrumentum Pacis Westphalicæ sey / da hingegen die andere also rubriciret ist: Ursprung des sogenannten Simultanei, oder Anführung dessen / was Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Orth / wo deren keine im 1624ten Jahre gewesen / in ein und andern offenen Schrifften verhandelt / und zum Vorschein gebracht worden / wobey

mit angedeutet wird / was vor Wirckungen des Ius reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe. Nachdem nun auf dem Reichs-Convent / occasione dieser Affaire fernerweit einige Cammer-Gerichts-Mandata gegen das sogenannte Simultaneum, nebst einem Vorbericht / ex Parte Evangelicorum, produciret worden: So wird man auch diese nach und nach unsern Electis einverleiben.

Mandata des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts gegen das sogenannte Simultaneum, oder Mit-Einführung einer Religion an Orth und Stelle / wo selbige im 1624. Jahre nicht gewesen / nebst einem Vorbericht 1720. NB. auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandtschafften zum Druck befördert.

Vor-Bericht.

Es vermag die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. daß die Mandata und Geboth, (wie die Worte lauten,) nicht anders, dann mit Einverleibung Clausulæ justificatoriæ, dadurch den Gegentheilen, wieder die solche Mandata ausgehen, vorgesetzet wird, Ursachen, war-

um

um dieselben nicht statt-haben sollen, fürzubringen ꝛc. Es wäre dann daß die Sache und Handlung, darüber die Mandata zu erkennen gebethen, an ihm selbst von Rechts-oder Gewohnheits wegen gebothen, und wo dieselbe begangen, auch ohne einige weitere Erkäntniß strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anruffenden Theil eine solche Beschwerde auffgeleget und zugefüget würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sache wieder den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Verzug leiden möchte, dann in solchen und sonst andern Fällen, in denen Vermöge der Rechte, a præcepto, ohne vorgehende Erkäntniß, angefangen werden mag, sollen und mögen durch Cammer-Richter und Beysitzer Mandata ohne Iustificatoria Clausula erkannt und ohn einige Wiederrede oder Verhinderung vollzogen und darauf wieder die, so solche Mandata übertreten, auf die darinnen einverleibte Pönen, wie sichs gebühret, procediret und gehandelt werden. Diese berühmte vier Fälle, so leicht und geschwind man sie in andern Sachen zu appliciren weiß; So schwer hält es damit, wenn in Religions-Händeln Evangelici Hülffe suchen, und muß die That sehr unjustificirlich und strafwürdig seyn, wann ihnen hierunter gefügt wird. Daß aber dennoch die Einführung des Simultanei unter andern mit vor so unjustificirlich und verbothen, auch in

 Fällen,

Fällen, da Evangelischer Seits darüber Klagen geführet, angesehen worden, solches bezeugen die drey Mandata in Sachen Orts Baunach contra Würtzburg sub Numeris 1. 2. und 3. ingleichen die zwey Mandata eben des Orts Baunach contra Rotenhan sub Numeris 4. und 5. Noch deutlicher aber ist solches in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Lowenstein-Wertheim aus Numero 6. ersichtlich. Folgt also auch, aus diesen obgleich nicht gar vielen Vorurtheilen, (deren wohl mehrere, die man nicht gleich zu handen bringen können, seyn mögen, weil der sonst vor das Simultaneum schreibende Advocatus & Procurator Cameræ Dr. Deckherr in Consult. forens. de Pace Civili Germ. cap. 38. num. 21. sich erinnert, daß verschiedene dergleichen Mandata S. C. gegen das Simultaneum erkannt worden,) daß das Simultaneum auf die vier Fälle qualificiret, und also verpönet zu seyn von dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht angesehen worden, mithin Innhalts obangezogener Cammer-Gerichts-Ordnung die wider das Simultaneum erkandte Mandata ohne einige Wieder-Rede und Verhinderung zu vollziehen. Und ob zwar auch in Sachen Lüchau contra Bamberg in jüngern Zeiten, nemlich Anno 1702. die pro Simultaneo angeführte Motiven, als ob sie auff einem augenscheinlichen Ungrund beruheten, besage Num. 7. dem Cammer-Gerichtlichen Mandato inseriret worden;

den; So hätte man glauben sollen, es würde also auch gegen das Lüchauischer Seits geklagte Simultaneum zu Unterleinleither a præcepto angefangen und die Abstellung S. C. befohlen worden seyn. Man hat aber so wohl hierinn, als in der wohl 6. Jahr zuvor eingeführten Hildesheimischen Sache, (da man eben in der Pfaltz und sonsten mit neuen Principiis zu Werck gegangen,) bemercken mussen, daß statt der sonst vorhin erkannten Mandatorum S. C. nur cum Clausula gegen das Simultaneum, (wie sonderlich in eben berührter Sache, vermöge Nu. 8. mit notablen Unterscheid geschehen,) Verbot ausgegangen seyn. Uber eben dergleichen Veränderung in des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Verfahren ist wegen der Gewissens-Freyheit der Landsassen und Unterthanen nach dem Religions-Frieden, und zwar nicht gleich anfangs, sondern nach einigen Zeit-Verlauff gegen das Jahr 1574. gar sehr geklaget worden. Dann, da der Religions-Friede noch in frischen Andencken gewesen, haben die Landsassen und Unterthanen wegen ihrer Gewissens-Freyheit vielfältig beym Cammer-Gericht rechtliche Hülffe und Schutz gefunden.

Vid. Autores citati in dem Examine vindic. Rittmeier erster Abtheilung zweytes Stück 6. Satz pag. 53.

Nachgehends aber, nemlich post Ann. 1574. hat man keine Mandata S. C. sondern blos cum Cl.

mehr auf die Gewissens-Freyheit erhalten können, ja der Cantzley-Verwalter hat einsmahls das, was pure erkannt worden, conditionaliter zu setzen, sich unterstehen dürffen, man hat auch im Collegio Camerali auf Seiten beyder Religions-Verwandten offt paria in diesem Puncte, und Catholici Assessores haben endlich gar ein Dubium Camerale daraus gemacht, worüber hernach Catholische und Evangelische Visitatores Anno 1583. hart aneinander gerathen, so, daß dieser Punct zu grossen Weiterungen unter denen Ständen selbst Anlaß gegeben hat, wie solches in gedachtem Exam. vindic. Rittmeier. loc. citat. pag. 55. & seq. mit mehrern ausgeführet worden, und daß dergleichen nicht wegen der neuen principiorum in puncto Simultanei geschehen möge, wolle GOtt der allerhöchste durch Ihrer Kayserl. Majestät Welt-bekannten Justitz-Eifer, auch der gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Liebe vors Vaterland in Gnaden verleihen.

Num. I.

Copia Mandati de cassando Decreto contra Instrumentum Pacis lata, non amplius turbando, aut molestando, sed restituendo, & respective desuper idonee cavendo, S. Cl.

In Sachen der freyen ohnmittelbahrem Ritterschafft in Francken, des Orthes Baunach, contra

contra das Stifft-Würtzburg den 15. (25.) Maj. 1675. per Emanuel Meyern.

Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Burgund, Steuer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz, &c. Entbiethen denen Ehrsamen, Gelehrten Unsern Lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen N. N. Probsten, Dechanten Senioren und Capitularen des Thum-Stiffts zu Würtzburg; So dann N. N. zur Fürstl. Würtzburgischen Regierung verordneten Vice-Cantzlarn, Geist- und weltlichen Räthen, ingleichen N. N. sämtlichen Beamten zu Rauneck, Ebern und Gemeinfeld, Unsere Gnad und alles Guts, Ehrsame, Gelehrte, Liebe Andächtige und des Reichs Getreue.

Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs auch Liebe und Getreue N. N. Ritterschafft von Adel des Fränckischen Crayses, des Orthes Baunach, unterthänigst supplicirend für und angebracht: Obwohl in den Religions-Frieden de an. 1555. und hernach in anno 1648. aufgerichtetem Frieden-Schluß ausdrücklich verordnet, daß kein der Römisch-Catholischen Religion zugethaner Reichs-Standt einen andern der Aug-

spurgischen Confession - Verwandten, die Reichs-Ritterschafft, als welche diesfalls, vermög Instrumenti Pacis Art. V., andern Ständen gäntzlich pariciret, mit eingeschlossen, an freyer Ubung der Augspurgischen Confession und dero anhangenden Stücken, vielweniger deren in ihren entweder gantz eigenen, oder mit anderen Obrigkeiten verknüpten vermengten Dorffschafften habenden Unterthanen, wann zumahl dieser Anno 1624. dergleichen ulla ratione, pacto, privilegio, usu aut observantia herbracht, an freyer Besuchung ihres Gottesdienstes, Tauffung ihrer Kinder, Beerdigung der Verstorbenen in der ihrer Religion zugethanen Nachbarschafft ex prætensa aliqua Jurisdictione spirituali, penitus suspensa, hindern, beeinträchtigen, oder solches gar verbiethen, weniger gewaltsamer Weiß darvon ab- und zur Catholischen Religion, Glaubungen Ordnungen und Ceremonien dringen, sondern, da dergleichen geschehe, Inhalts Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Wir setzen &c. 193. Mandata sine Clausula auf deren, so hierwieder beschweret, erfolgendes Ansuchen, ohne Verzug erkennet werden sollen. Ob auch wohl ferner supplicirende Ritterschafft und dero Mitglieder, in specie die Fuchsen von Bimbach, die Truchsessen, die von Erthal und Rotenhan in obgedachten Orthen über ihre daselbst habende Augspurgischer Confession zugethane Unterthanen alle

Torri-

Territorial-und Civil-Iurisdiction notorie hergebracht, und solches Ius an Seiten des Stiffts Würtzburg, durch die Beylagen sub Num. 1. & 2. per verba: Eurer Unterthanen, sæpius repetita, genugsam bekennet worden, auch aus denen sub Lit. A. B. & C. resp. befindlichen Extractibus der Pfarr-Bücher, Zeugen-Verhör und darinn specificirten Actibus erhelle, daß offtgemeldter Dorffschafften Unterthanen sowohl vor-in-als nach dem Jahr 1624. gemeldeter Augspurgischen Confession-Exercitium zu Burgpreppach, Albersdorff, Altenstein, Rendweinsdorff und anderwärts, wo ihnen das am besten gelegen, in Ermangelung eigener Kirch, geübet, sich daselbst tauffen, communiciren, copuliren und begraben lassen, also dieselbe, nach Innhalt angezogener Rechten, bey sothanem Besitz ruhig hätten gelassen werden sollen; So hätte dennoch klagende Ritterschafft erfahren müssen, daß, und zwar erstlich durch die Iussa eines zeitlichen Bischoffs ausgelassene Amts-Befehle aus dem Amt Gemeinfeld unterm dato 28. Nov. anno 1659. denen Adelichen Unterthanen zu Hohnhausen und Birckach, Vermöge Beylag sub Num. 4., auch anno 1661. den 26. Iul. und 8. Aug. denen zu Ibind, Weisenbrunn und Albersdorff, Heubach, Welckendorff, Leuzendorff und Junckersdorff, laut Num. 5. & 6. Sodann aus dem Amt Ebern in Anno 1660. der Gemeinde zu Jessendorff, nach

Aus-

Ausweiß Num. 7. der Erthalischen Wittib sub Num. 8. ertheiltes Rescript, die obgedachte actus parochiales nicht an obgedachten Orten, sondern in denen sogenandten Mutter-Kirchen künfftig zu halten, und die Catholische Calender und Feyertäge zu observiren sub prætextu Episcopali anbefohlen, und solches, laut Num. 9., von öffentlicher Cantzel publiciret, auch darauf ferner dahin verfahren worden, daß, besag Num. 10. am 4. (14.) Mart. anno 1661. ein Fuchsischer Unterthan zu Weissenbrunn, wegen seines zu Burgpreppach getaufften Kinds mit 18. Musquetierern gefänglich weggenommen, und eher nicht, als nach geleisteter Caution de solvendis sumptibus, erlassen. Sodann besag Num. II. am 5. Nov. anno 1672. mit 29. Mann den Leuzendorffer Schäfer, welcher in gemeldtem Burgpreppach sich copuliren lassen wollen, nach Pfarr-Weisach, als Matri, gewaltsam geschleppet, copuliret, und demselben 62. Rthlr. Unkosten abgenöthiget; Und laut Num. 12. und 13. ein gleiches an einem Unterthan zu Hohnhausen tentiret, am 8. Jun. 1671. aber der Schultheiß daselbst von der Burgpreppach angestellten Begräbniß seiner Frauen mit 25. Musquetierern abgehalten, weniger nicht im Jan. des nächst-verwichenen 1674. Jahrs der Rohtenhahnische Wirth zu Fischbach, so nach Eyrichshofen begraben werden sollen, Inhalts Num. 14. & 15. mit 200. Mann aus seinem

nem Wohnhauß gewaltthätig geschleppet, und mit vielem Juch-Geschrey nach Pfarr-Weysach begraben worden, man hätte auch sich daran noch nicht ersättiget, sondern endlich an die Adeliche Mit-Glieder selbst gegangen, und erwehnten Truchsessen zu Bundorff um Willen er, Vermög seines allerdings teste Num. 16. hergebrachten Exercitii Augustanæ Confessionis, seinen gebrüderten Schäfer-Knecht in seinem adelichen Schloß copuliren lassen, gleich sothanes Fürnehmen selbst hefftig verwiesen, und zu einem Revers und Einstellung dergleichen mit harten Bedrohungen genöthiget, wie die Beylag Num. 17. und. 18. mit mehrern ausweisen thäten.

Wann nun solche Proceduren Eingangs-allegirten des Heil. Reichs-Constitutionibus schnurstracks zu wieder, und mit keinem Schein Rechtens zu justificiren, dahero dieselbe billig zu cassiren und abzustellen seyn, und dann hierzu dieses Unsers höchsten Gerichts-Iurisdiction gegen Euch Eingangs ernandte Probsten, Dechanten, Senioren und Capitularen, ob sedem Episcopalem jam vacantem notorie, wegen Euer Mitbeklagten aber ex continentia causæ zu Genügen fundiret erscheinen; Solchemnach umb diß Unser Kayserl. Mandat und Ladung an und wieder Euch zu ertheilen inständigst anrufend erlangt, daß solche Proceß heut zu End bemeldtem dato nachfolgender Gestalt erkennet worden seynd. Hier-

Hierum so gebiethen Wir Euch vor Römisch Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck löthigen Golds halb in Unsere Kayserl. Cammer und zum andern halben Theil denen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses oballegirte Befehl alles Inhalts wiederum cassiret, die Supplicanten und dero Unterthanen bey ohngehinderter Niessung der Religions-Freyheit erzehlter- und in Instrumento Pacis erlaubter massen lasset, zu der Catholis. Religion auf diese oder andere Wege nicht nöthiget oder deswegen beschwehret, auch darüber resp. gnugsame Caution leistet, weniger nicht alle verursachte Kosten und Schäden erstattet und refundiret, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, obangelegte Poen zu vermeiden, daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden Euch daneben von berührter Unserer Kayserl. Macht, auch Gericht- und Rechtswegen, hiermit, daß daß ihr auf den dreyßigsten Tag, den Wir euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Raths-Tag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach durch Euern hierzu gnugsam gevollmächtigten Anwalden an hiesigem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht erscheinet,

net, Euern theils geleisteten theils willfährigen Gehorsam darzuthun und zu beweisen, oder, wo nicht, und da solchem über Unsere Zuversicht zuwieder gehandelt würde, alsdann zu sehen und hören, Euch um Euers Ungehorsams Willen in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urtheil und Rechtsprechen erkennen und erklähren, oder aber beständige und erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solche Erklährung nicht geschehen solle, fürzubringen, Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts fürdersamen Entscheids und Erkäntniß darüber zu gewarten.

Wann ihr, citirte, kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger, uf des Gegentheils oder seines Anwalds anruffen und erfordern, hierin in Rechten mit gemeldter Erkäntniß, Erklärung und andern verhandelt und procediret, wie sich das, seiner Ordnung nach, gebühret, darnach ihr euch zu richten. Geben in unserer des Heil. Reichs Stadt Speyer den 26. Tag Monats Aprilis, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im Sechzehenhundert Fünff- und Siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im 17. des Hungarischen im 20. und des Böhmischen im 19. Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Iohan-

Iohannes Nicolaus Becht, Lic.
Kayserl. Cammer-Gerichts-
Cantzley-Verwalter.
(L. S.)
Iohannes Adamut Weichard,
Dr. Iud. Imp. Cam.
Protonotarius.

Num. 2.

Copia Mandati ulterioris de non amplius turbando, nec lite pendente gravando, sed decisionem & exitum litis expectando sine Clausula,

In Sachen der Ritterschafft in Francken, Orts Baunach contra Würtzburg und Consorten.

Mit Beylagen Num. 24. 25. 26. 27. 28 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39 & 40.

Datirt den 28. Iul. und insinuirt per Cammer-Bothen, Hanß Adam Kech, den Augusti Anno 1682. auf Hoch-Fürstl. Cantzley zu Würtzburg.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, in Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund,

gund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz rc.

Entbiethen dem Ehrwürdigen Peter Philippen, Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Hertzogen zu Francken, Unserm Fürsten, Rath, und lieben Andächtigen; Sodann N. N. denen Ehrsamen und Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Sr. Andacht Vice-Cantzlern und Räthen, Unsere Gnad und Gutes! Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, auch Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben Unsere und des Reichs auch liebe Getreue, Hauptmann, Räthe und Ausschuß der unmittelbahren Freyen-Reichs-Ritterschafft Landes zu Francken, Orts an der Baunach, unterthänigst supplicirend vorbracht, was massen an jetzgedachtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, auf vormahlig unterthänigstes suppliciren und gründliche Demonstration dero seit Anno 1659. biß dahero von Seiten Dr. And. nnd deren Stiffts Würtzburg dem Reichs-Adel und dessen Erb-gehuldigten Unterthanen zu Hohnhausen, Birckach, Ibind, Weissenbrunn, Junckersdorff, Jesendorff, Fischbach, Bundorff und rc. Vielfältig zugefügter, denen Reichs-Constitutionibus und Instrumento Pacis, auch letzterm Reichs-Abschied de anno 1554. diametraliter zuwieder laufender Beschwehrung, Drangsahl, Turbation, Eingriff und gewaltsa-

mer Bedrückung, den 26. April. 1675. eingeschärfftes Mandatum de cassando Decreta contra Instrumentum Pacis lata, non amplius turbando aut molestando, sed restituendo & resp. desuper idonee cavendo sine Clausula erkandt, und den 15. (25) Maji ejusd. ann. durch den Emanuel Meyern, Cammer-Gerichts-Bothen, gebührend insinuiret, darwieder den 3. Sept. 1675. zwar vermeintl. excipirt, darauff aber den 23. Febr. 1676. disseits mit gutem Grund und bestandt replicirt worden seye. Gleichwie nun excitato Instrumento Pacis offenbahr und notorium seye, daß der unmittelbahre Reichs-Adel in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs parificirt, nec sub quocunque prætextu in his impediri aut turbari debeat, §. 28. vers. 10. Art. V. Annebens auch Reichs- und Actenkundig, daß die von der Ritterschafft im Lande zu Francken, besonders am Ort Baunach, gesessen, den Stifft-Würtzburg, ausser der Lehns-Verwandniß, mit einiger Subjection, Landsassiat oder Homagio nichts zugethan, sondern einig und allein Uns, als Röm. Kayser, pro Superiore erkennen; Als hätte supplicirende Ritterschafft sich gäntzlich versehen, und der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es würde an Seiten berührtes Stiffts sothanes unser Kayserl. Mandat dergestalt in schuldigsten Respect und

Con-

Consideration gezogen worden seyn, daß Dr. And. und Ihr, dero Regierungs-Räthe, dergleichen gewaltthätige Turbationes; Bedruckung und Beschwehrungen ihren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Beamten ferner nicht würdet gestattet oder nachgesehen, sondern des richterl. Ausspruchs erwartet haben, zumahln lite cœpta & pendente alle weitere Attentata, in specie aber §. 7. Art. XVII. Instr. Pac. alle Gewaltthat sub pœna fractæ pacis expresse verbothen; So seye jedoch dessen ungeachtet 1.) zu Junckersdorff, welches, (ausser der Cent.) mit aller andern Territorial- und Civil-Jurisdiction, Erb-Huldigung, Steuer etc. denen von Rotenhahn und Altenstein allein zuständig, die Unterthanen auch daselbst, (ungeachtet die Capell im Dorff ein Filial nach Pfarr Weysach seyn soll) vor und in anno 1624. possessione liberi exercitii Religionis & actuum parochialium auf dem Altenstein gewesen, und noch dato den GOttesdienst daselbst besuchen, den 2. Jan. 1678. von Nicolaus Zimmern und Hanß Henningen zwey Rthlr. Copulations-Gebühr von dem Pfarrer zu Weysach neuerlich prætendiret, und folgbar mit gewaltsamen Arrest bey dem Cent-Gericht zu Ebern exequirt und erpresset worden, allermassen sub Num. 24. erscheine.

Item II.) Als der Rotenhahnische Pfarrer Augspurgischer Confeßion, Johann Linck,

im Febr. 1678. zu Fischbach sein eigenes Kind durch seinen Collegam, den Rotenhahnischen Pfarrer zu Rentweinsdorff, und nicht durch den Catholischen zu Pfarr Weysach, tauffen lassen, und selber, Amts halber, dem Wirth zu ermeldtem Fischbach ein Kind getaufft, hätte Dr. And. Keller zu Ebern, Inhalts Num. 25. solches nicht allein hefftig wiedersprochen, sondern auch einen Revers begehrt; Und obzwar solch begehren Num. 26. mit bestandte Rechtens aufs Beste abgelehnet worden, so hätte man doch nicht unterlassen mit Bedrohung gefänglicher Hafft und Straf dermassen ermeldtem Pfarrern zuzusetzen, daß er, zu Versicherung seiner Person und Verhütnng der Gefahr, mit des von Rotenhahn und der Seinigen grossen Beschwerden und Ungelegenheit, sich andertwärtshin begeben müssen, laut Beylag Num. 27. 28. & 29.

Nachdem auch III.) das an diesem Ort Baunach situirte denen von Rotenhahn durch Urtel und Recht an mehrberührtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht Anno 1674. den 24. Maji wiederum erkandtes Ritter-Guth Ebelsbach Anno 1679. ihnen restituirt worden, indessen Capell aber der Obriste Peter Jacob circa annum 1648. occasione adeptæ suæ possessionis, das Exercitium Catholicæ Religionis primitus eingeführet, dessen Erben aber solches in statu, quo antea fuit anno 1679. restituirt,

hätte

hätte man de facto zu gefahren, die Schloß-Capelle daselbsten, (welche die von Rotenhan aus ihren eigenen Mitteln innerhalb dero 4. Pfählen zu ihrem eigenen privat GOttesdienst und Begräbniß vor Jahren erbauet) anfangs zwar die Schlüssel darzu und das Simultaneum Exercitium darinnen schrifftlich begehret, auf der Supplicanten verweigern aber dieselbe nachgehends den 20. (30) April. 1679. eröffnen, das Schloß von der Thür abbrechen, einen eigenen Schlüssel dazu machen, und wieder das unwiedersprechliche Herkommen in fundo & territorio plane alieno, wieder alle Rechte introduciren lassen, auch gegen alles dafür eingewendetes protestiren, bitten und flehen, noch behaupten wollen, wie sub Num. 30. 31. 32. & 33. mehrers erhelle.

Als auch IV.) Martin Hälter, ein Rotenhanischer Unterthan, Augspurgischer Confeßion, zu Heubach den 28. Mart. 1681. st. nov. seiner Profeßion nach, mit einem Paar Ochsen zu Acker gefahren, hätte Dr. And. Keller zu Ebern, auf des daselbstigen Dechants Getrieb, den Land-Knecht mit 3. Mousquetierern dahin geschickt, und dem armen Mann die Ochsen von dem Pflug ausspannen, nacher Ebern treiben, und nicht von dannen gelassen, biß er dem Dechant 6. Batzen vor ein Pfund Wachs zur Straf und einen halben Gülden dem Land-

Knecht bezahlen müssen, nach mehrern Innhalt der Beylag Num. 34.

So bezeugten auch V.) die Beylagen sub Num. 35. 36. 37. 38. 39. & 40. mit was Gewalt und Bedrohung Dr. And. Pfarrer zu Weysach sich de facto unterstehe, das vor diesem Füchsisch gewesene jetzo Erthalische Dörfflein Leuzendorff, welches vor undencklichen Jahren ein Filial nach Burgpreppach gewesen, und noch seye, für ein Filial nach Pfarr-Weysach ansprechen und alle actus parochiales cum juribus stolæ und einen Opfer-Groschen daselbst prætendiren, und mit nachdrucksamen Gewalt Dr. And. Beamten behaupten wolle, wodurch die ehemahls gedachte per Instrumentum Pacis assopirt- und angehebete Gravamina Ecclesiastica de novo reassumirt, cumulirt und von Tag zu Tag adaugirt wurden, alles dem Religion-Frieden, Reichs-Abschieden und Instrumento Pacis directe zuwieder, dargegen Supplicanten auch keine Stund, bevorab bey gegenwärtigen verwirrten Zeiten, so gar in ihren freyen Adel. Sitzen, gesichert seyn, wofern durch nachdrückliche Hülffe des heilsamen Justitz, nach Anleit des Instr. Pac. Art. XVII. 14. und Reichs-Abschied de anno 1654. §. 193. denen Gravirten nicht succurirt und geholffen würde.

Solchemnach um diß Unser Kayserl. ulterius Mandatum und Ladung an und wieder Dr. And. und Euch zu ertheilen inständigst anru-

fend

send erlangt, daß solche Proceß heut zu Ende bemeldtem dato folgender gestalt erkandt worden sind:

Hierum so gebiethen Wir Dr. And. und Euch von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen funffzehen Marck Löthiges Goldes, halb in Unser Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil denen Supplicanten, ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß sie und ihr dem nächsten nach Verkündigung dieses klagende Ritterschafft in ihren Wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten weiters nicht turbiren, und dieselbe, lite pendente nicht graviren, sondern den rechtlichen Ausgang dißfals erwarten, deme also würcklich nachkommen, als lieb Ihro und Euch seyn mag, obangedrohete Poen zu vermeiden, daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden darneben Dr. And. und Euch von berührt Unserer Kayserl. Macht auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag dem nächsten nach Insinuation dieses, deren Wir Ihro und Euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, durch dero und Eure Gevollmächtigte Anwälde an demselben Unserm Cammer-Gericht zu erscheinen, glaub-

liche Anzeig und Beweiß zuthun, daß diesem Unserm Kayserl. Geboth alles seines Innhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdenn zu sehen und hören, Dr. And. und Euch in obangedrohete Poen gefallen seyn, mit Urtel und Rechtsprechen erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob dieselbe und ihr einige hätten, warum solche Erklährung nicht geschehen solte, im Rechten dargegen gebührlich vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Dr. And. und Ihr kommen und erscheinen also oder nicht; so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds anruffen, und erfordern hierinn im Recht mit gemeldter Erkäntniß, Erklärung und andern gegen dieselbe und euch verhandelt und procedirt, wie sich das, seiner Ordnung nach, gebühret, darnach Dr. And. Sich und Ihr Euch zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer, den 28. Tag Monats Julii, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im Sechzehenhundert zwey und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Fünff- und zwantzigsten, des Hungarischen im Acht- und zwantzigsten, und des Böhmischen im Sechs- und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S. Cæs.)

Johann

Johann Nicolaus Becht, Lic.
Kayserl. Cammer-Gerichts-
Cantzley-Verwalter.
Johann Adam Weicker, Dr.
Kayserl. Cammer-Gerichts-
Protonotarius.

Num. 3.

Copia Mandati adhuc ulterioris de non amplius turbando, Instrumento Pacis non contraveniendo, nec lite pendente gravando, sed restituendo & via juris procedendo, sine Clausula,

In Sachen der freyen ohn-mittelbahren Ritterschafft in Francken/ des Orts Baunach / contra Würtzburg und Consorten.

Mit Beylagen Num 41. 42. & 43. præs. den 2. Mart. 1685. per Cammer-Bothen/ Hanß Adam Poppen.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Chain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz 2c.

Entbiethen dem Ehrwürdigen Johann Gottfrieden, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, Unserm lieben Andächtigen: Sodann denen Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Sr. And. Vice-Cantzlern und Räthen, ingleichen N. N. sämtlich Beamten zu Raveneck, Ebern und Seßlach, Unser Gnad und alles Gutes!

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, auch Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs auch liebe Getreue, N. N. Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft zu Francken, Orts an der Baunach, ferner unterthänigst supplicirend vor- und anbracht: obwohln auf vormahliges suppliciren und anruffen die Klägere allbereit zwey Mandata und zwar das erstere de cassando Decreta Instrumentum Pacis lata, non amplius turbando aut molestando, sed restituendo & resp. desuper idonee cavendo sine Clausula &c. den 26. Apr. 1675. bey Poen zehen Marck löthiges Golds, gegen und wieder das Stifft Würtzburg und Consorten an berührtem unserm Kayserl. Cammer-Gericht erkennet, gebührend insinuiret, producirt und dermassen procedirt worden, daß die Sache nunmehro auf dem Urtheil beruhe, dahero klagende Ritterschafft in guter Hoff-

nung

nung gelebet, es würde an Seiten ernandten Stiffts und Eurer, der Mitbeklagten Beamten, dieser unserer höchsten Justitz des Heil. Reichs der schuldige Respect und Ehr beygetragen und gegeben werden, daß man Impetrantischer Saiten nicht gemüßiget würde, wieder den Impetratischen Theil ferner Klage zu führen, und dieses unser höchsten Gericht wieder Willen weiter zu behelligen, so finde sich doch das Wiederspiel, und würde mit denen eingeklagten Beschwehrungen, Turbationen und Molestien in keiner Ruhe gestanden, sondern immer fortgefahren und erweitert, allermassen sich am 21. (11.) Septemb. des nächst-verwichenen 1684. Jahrs de facto begeben, als die Rotenhanische und der Augspurgischen Confeßion zugethane Unterthanen zu Heubach und Eichelberg, der alten unfürdencklichen Observantz gemäß, ihrer Feld-Arbeit nachgegangen, daß du Mitbeklagter Land-Knecht zu Ebern dich auf dein Liborii Friedrichs von Hanstein, Amtmanns zu Raveneck, Befehl unterfangen 1.) eine Rotenhänische Unterthanin, Margaretha Burmannin, mit sehr ägerlich- und schmälichen Worten anzusprengen, und derselben eine auf der Achsel getragene Mistgabel zu nehmen: desgleichen 2.) Georgen Pohla, auch Rotenhanischen Unterthanen zu Eichelberg, eine Hauen, und weil du deren nicht mächtig werden können, ihme die Kappe vom Kopff zu nehmen, 3.) dem Rotenhanischen

hanischen Schultheissen zu Heubach, Andres Webern, zwey Stück leinen Tuch, die an seinem Hof und Garten aufgehangen und ausgespreitet gelegen, welche aber der Schultheiß dir wieder entrissen, worauff du Land-Knecht, eine Pistol aus der Halffter gezogen, mit bedrohen/du woltest bald wieder kommen, und sie anderst angreiffen, wie Beylag Num. 41. solches mit mehrern bezeuge. 4.) Hättet ihr Mitbeklagte Keller und Centgraf zu Ebern, nach Innhalt der Beylagen Num. 41. und 42., auch anmaßlich unterstanden, den Kirchwey-Schutz zum Schottenstein für ein Dependenz der Cent-Ebern, wieder die notorische Observanz, anzugeben, mithin klagender Ritterschafft Unterthanen die gewöhnliche Kirchweyh-Frölichkeit, Spiel und Tantz vermeintlich zu verbiethen, weniger nicht denenselben die Würtzburgische Zunfft und Observation und Meynung, ihnen Klägern die herbeygebrachte in dem Instrumento Pacis und Reichs-Abschieden bekräfftigte jura territorialia und vogtheica cum suis beneficiis tam in Politicis quam Ecclesiasticis in disputat zu ziehen, und nach und nach zu entziehen, Euch hingegen, wieder die kundbare Exemtion, eine Superiorität, Landes-Fürstl. Hoheit und Bothmäßigkeit über supplicirender Ritterschafft Unterthanen zu erzwingen, einfolglich Krafft solcher dieselbe gantz unter mehrgedachtes Stifft Würtzburg Gewalt zubringen, und

durch

durch solch Mittel Sie, Klägere, aller biher-
nach erhaltener Rechten, Freyheiten, Regalien und Bothmäßigkeit thätlich zu entsetzen, und entweder gar zu ruiniren, oder unter die Land-
sasserey zu subjugiren.

Wann aber dergleichen Gewaltthaten, Pro-
ceduren und Attentata, quæ non tantum omni jure, sed & pendente lite specialiter prohibita, den Frieden-Schluß und jüngern Reichs-Ab-
schied notorie entgegen, insonderheit aber, ob contemptum emanatorum nostrorum Cæsareorum mandatorum uns, dem gantzen Reich, und diesem unserm höchsten Gericht zu merck-
lichen veracht, Illusion und Nachtheil gereiche, auch kein Aufhören noch Ruhe erscheine, es sey dann, daß unsere erkandte Kayserl. Mandata mit mehrerm Ernst und Nachdruck manutenirt, und sie Impetranten, darbey kräfftig geschützt würden.

Solchemnach um diß unser noch ferner Kay-
serl. Mandat und Ladung an und wieder Ein-
gangs ermeldte Dr. And. und Euch Mitbe-
klagte zu ertheilen inständigst anrufend erlangt, daß solche Proceß heut dato nachfolgender ge-
stalt erkandt worden seynd:

Hierum so gebiethen Wir Dr. And. und Euch nochmahln von Röm. Kayserl. Macht, und nunmehro bey Poen dreyßig Marck lötigs Goldes, halb in unser Kayserl. Cammer, und zum andern Theil ihnen Klägern ohn-nach-
läßig

läßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß dieselbe und ihr dem nächsten nach Verkündigung dieses mit denen geklagten Turbationen, Attentaten, gewaltsamen Proceduren und Bedrohungen, die per abusum der limitirten Cent-Gerechtigkeiten gemeiniglich pflegeten zu Werck gerichtet zu werden, in Ruhe stehen, inne halten, und sie Klägere mit ihren Erbgehuldigten Unterthanen ihrer angebenen Exemtion, Freyheit und hergebrachteu Rechten, unbetrübt, unturbirt und ohn-molestirt verbleiben, hingegen De. And. und ihr euch an Ausgang des Rechten begnügen lassen, und dessen mit Gedult erwarten, deme also würcklich nachkommen, als lieb ihro und euch seyn mag, obangeregte Poen zu vermeiden, daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden daneben dieselbe und euch Mitbeklagte von berührt unsere Kayserl. Macht, und Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigsten Tag dem nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir ihro und euch zehen vor den ersten, zehen vor dem andern, zehen vor den Dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag darnach durch dero und eure Gevollmächtigte Anwälde an hiesigem unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zuthun, daß diesem unserm fernern Kayserl. Geboth

both alles seines Inhalts würcklich gelebet sey, oder wo nicht, alsdenn zu sehen und hören, dieselbe und euch in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urthel und Rechtsprechen erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob dieselbe und ihr einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann De. And. und ihr kommen und erscheinen, alsdann oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds anrufen und erfordern hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkäntniß, Erklärung und andern gegen dieselbe und euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt darnach sie sich und ihr euch zu achten. Geben in unserer und des H. Reichs Stadt Speyer, den 34. Tag Monats Januarii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im Sechzehenhundert Fünff- und achtzigsten unserer Reiche des Römischen im 27. des Hungarischen im 30. und des Böhmischen im 29. Jahren.

Ad mandatum Dni. Electi Imperatoris proprium.

Johann Niclas Becht, Ltus. Kays. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verw.

Jacobus Michael, Ltus, Imp, Camerae Protonotarius.

Num.

Num. X.

Pfältzische Religions-Sachen.

DAß das Religions-Theatrum in den Pfältzischen Landen sich öffters verändert/darf man sich nicht verwundern/ weil die Regenten/ nach der Reformation/ nicht von einerley Religion gewesen/ weshalber auch in solchen Landen alle drey in dem Römischen Reiche recipirte Religionen zu befinden sind. Wie aber diversitate Religionum sich auch Irrungen hevorthun / welches zwar kein necessarium consequenz ist / inmassen auch Persohnen von ungleicher Religion friedlich leben können/wenn die Gewissens-Freyheit / wie es billig seyn solte/ unangefochten bleibet: Also hat es in vorigen Zeiten auch in der Pfaltz an Religions-Differentien nicht gefehlet ja noch anjetzo præsentiren sich deren eine ziemliche Menge. Bald streiten die Catholische mit Evangelischen/ bald Evangelisch-Reformirte mit den Evangelisch-Lutherischen. Die beeden hohen Königliche Potentzen/ Engel-

land und Preussen / haben sich bey diesen betrübten Affairen / der Evangelischen sehr angenommen; Woran / soviel Ihro Königl. Maj. in Preussen inspecie anlanget / der in Ao. 1705. zwischen deroselben und Chur-Pfaltz zu Düsseldorff errichtete Receß / welcher sub Lit. A. in forma folget / ein specimen darleget / wiewohl solcher nur als ein Pactum interimisticum anzusehen / auch die Evangelisch-Lutherische damit / weiln der Receß hauptsächlich / in Favorem der Evangelisch-Reformirten / errichtet worden / nicht zufrieden gewesen / wohin das in Fabri Staats-Cantzley Tom. XI. pag. 773. befindliche Schreiben gehörig ist. Ja / dieser Receß ist nicht einmahl / ex Parte Catholicorum, gehalten worden / woran die vielen Religions-Gravamina, die man zum Theil in unsern sogenanten Electis Juris Publici seither vorgetragen / genugsam Zeugnüß geben; Welches denn auch veranlasset / daß man in Comitiis bey dem Corpore Evangelicorum zusprechen angefangen / wie man an solchem Interims-Vergleich / der Contraventionen halber / fernerweit nicht mehr gebunden sey / wovon fol-

gende Piecen sub Lit. B. C. und D. Nachricht geben werden.

Lit. A.

Receß zwischen Königl. Maj. in Preussen und Chur-Pfaltz / theils die in Pfaltz sich befindende Evangelische insgemein / theils die Evangelische-Reformirte in specie betreffend / Anno 1705.

ZUwissen: Nachdem auf Ihrer Kön. Maj. in Preußen, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz eingelegte Recommendation dieselbe in Favor der Evangelischen Reformirten Religions-Verwandten in dero Chur-Pfältzischen Landen unterm heutigen dato diese hiernachfolgende Declaration von sich gegeben.

Von GOttes Gnaden wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des heil. Römis. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzog, Graff zu Valdentz, Sponheim, der Marck Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Thun kund und zuwissen; Nachdem wir von Anfang unserer Chur-Pfältzischen Landen angetretenen schweren Regierung und vornemlich unter andern beflissen, denen zwischen unsern Chur-Pfältzischen Unterthanen vor und nach Ihrer differenten Religion, und deren

Exer-

Exercitien halben angewachsenen Irrungen vorzukommen, und solchen nach Möglichkeit abzuhelffen. So haben wir auch zu diesem Ende von Zeit zu Zeit wohlmeinende Verordnungen ertheilet, und nichts unterlassen, was wir zu Erhaltung obigen Zwecks zulänglich zu seyn erachteten. Nachdem wir aber gegen alles Verhoffen, dennoch vernehmen müssen, daß auch dadurch unsere heilsame Intention nicht allerdings assequirt worden, weil unsere der Reformirten Religion beygethane Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Mißbräuche und Excessen einiger massen beschweret zuseyn vermeinen wollen; Also haben wir absonderlich auf verschiedene Unserer Alliirten und auswärtiger Potentien bey uns eingewenden ansehnlichen Recommendationen zu Beybehaltung der unserer Unterthanen so nöthigen Einigkeit diese hernachfolgende unveränderliche Verordnung in unserem Churfürstenthum der Pfaltz und zugehörigen Landen, Krafft dieses gnädigst publiciret, befehlen auch, und verordnen solchemnach gnädigst und ernstlich: daß von nun an, und ins künfftige Unsern gesamten denen dreyen, in dem Röm. Reich recipirten Religionen zugethanen Unterthanen durchgehends in obgedachten sämtl. Chur-Pfältzischen Landen, in specie in dem Ober-Amt Germersheim, die vollkommene Gewissens-Freyheit mit Abstellung aller dagegen sich etwan hervorge-

thanen Mißbräuchen unbehindert gelassen, und dieselbe keineswegs weder beeinträchtiget, noch turbirt, auch folgende Specialia, zu allen Zeiten steth und unverbräuchlich gehalten werden, und die unsrige bey unserer höchsten Ungnad sich darnach reguliren sollen.

Diesemnach kan ein jeder eine der dreyen im Römischen Reich erlaubten Religionen öffentlich bekennen, und ohne Hinderung alt und jung, wenn diese Annos Discretionis haben, die völlige Gewissens-Freyheit gäntzlich geniessen, auch nach Belieben von einer Religion nach der andern sich begeben; Zu welchen Ende alle dißfalls der obgedachten Gewissens-Freyheit entgegen lauffende in der Untern-Pfaltz, und Ober-Pfaltz, und Ober-Amt Germersheim etwa ergangene Mandata hiemit aufgehoben seyn sollen. In Matrimoniis mixtis stehet denen Eltern frey, ihre Kinder in der Religion tauffen zulassen, und zu erziehen, wie es die Ehe-Gerichts-Ordnungs-mäßige Ehe-Pacta, oder ihre stando matrimonio beschehene avthentische Abrede mit sich bringet; Wo aber weder Ehe-Pacta, noch dergleichen Abrede, so viel diesen Punct angehet, befindlich, da folgen die Kinder dem Capiti Familiæ, jedoch bleibt den Kindern, wie obgedacht, die vollkommene Gewissens-Freyheit, wann sie ad annos discretionis kommen, auch dem letzlebenden Vater oder Mutter bevor, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion

gion

gion zu erziehen. Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen heyrathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen, ob sie gleich in einer Stadt, oder Kirch-Spiel wohnhafft, ordentlich verrichtet, dimissoriales gefordert, jedoch unbedinglich und unweigerlich, auch unentgeltlich gegeben werden, und soll in puncto der Copulation die Braut den Bräutigam folgen, sonsten aber die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte, und vice-versa die Evangelische Prediger, keine Römische-Catholische ohne Dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Prediger, zusammen geben.

Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet, in welcher sie, nach denen Ehe-Pacten, oder, his deficientibus, nach der hiebevorgesetzten Regul erzogen werden müssen. Vorgedachte Augsburgische Confeßions-Verwandte, Reformirte und Lutherische, sollen an die ihrige gebunden seyn, dahero sie weder directe noch indirecte angehalten werden sollen, bey denen Catholischen Proceßionen Graß zustreuen, Mayen zustecken, May- oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Feyer-Glocken anzuziehen, das Ave Maria, oder die Catholische Feyertage anzuläuten, vielweniger mit dem Gewehr bey der Proceßion aufzuwarten, Fahnen oder Creutze

zutragen, bey der Morgens- Mittags- oder Abends-Glocken den Huth abzuziehen; Sie sollen auch dieserhalben von Niemand beschweret, vielweniger begehret werden, vorher erzehlten und andern Catholischen Ceremonien und Ritibus beyzuwohnen, herentgegen die Catholische in ihrem GOttesdienst und üblichen Ceremonien weder directe noch indirecte behindert, verstöhret, verspottet noch beeinträchtiget werden sollen.

Ferners sollen beyderseits A. C. Verwandte die verschlossene Zeiten nach Catholischer Kirchen-Gewohnheit, nach vorhero von der Chur-Fürstl. Regierung erhaltener Erlaubniß, eben zu observiren nicht schuldig seyn. Uber dieses so sollen jetztgedachte Evangelische, bey denen Catholischen Proceßionen, und wenn das Venerabile zu denen Krancken getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu præsentiren, oder nieder zu knien, hingegen aber keine vorsetzliche Aergerniß geben, sondern so lange, biß die Proceßionen vorbey, auf die Seite in ein Hauß, oder zurück gehen, oder wo sie nicht ausweichen können, den Huth abziehen. Es solle auch den Evangelischen, so Reformirt- als Lutherischen, in denen Städten, und in den Häusern, bey verschlossenen Buden-Thüren, Laden und Fenstern, auf Catholische Fest- Täge zu arbeiten erlaubt seyn, und sollen sie deswegen keine Inquisition und bestraffung zu befürchten

haben,

haben, jedoch sollen die Grobschmidt (ausser was vor die Reisende noth-weise beschiehet) und andere Handwercker, welche ein groß Gethön machen, auf diese Tage öffentlich nichts verfertigen.

Es stehet denen beyderseits A. C. Verwandten frey, auf sothanen Catholischen Feyer-Tagen öffentlich Schul oder Catechizationes zu halten, und ist ihnen auch unverwehrt, ihre Monatliche Bethtäge zu feyren. Beyderseits A. C. Verwandte Eltern können nicht gezwungen werden, die Noth-Tauffe zu adhibiren, oder Catholischer Hebammen wieder Willen sich zu bedienen. Es bleibt offtgenandten Reformirten und Lutherischen bevor in der Fasten und an Catholischen Abstinenz-Tägen in ihren Häusern Fleisch zu speisen.

Niemand, er sey geist-oder weltlich, solle der Religion halber, er sey darin gebohren, oder habe dieselbe von kurtzen oder lang angenommen, verfolget, viel weniger aus einer Stadt, Dorff oder Land, dißfals zu emigriren genöthiget, auch seines Glaubens halber verachtet, nachgeruffen, ausgeschrien, oder gescholten werden. Niemand soll von der Magistratur, Bürger-Recht, von Kauff-Leuten, Handwercken, Contracten, Kauf- und Verkauff-beweg-und unbeweglichen Gütern, von Vernäherungs-Recht, wo es hergebracht noch von einigen Erbschafften, Erb-Vermächtnüssen, oder Legaten, oder andern Gerech-

tigkeiten und Handlungen, der Religion halber ausgeschlossen werden.

Ferners gestatten wir gnädigst, daß in Ehe-Sachen, soviel die beyderseits A. C. Verwandte Persohnen angehet, es auf Arth und Weise, wie solches in unsern Jülich- und Bergischen Landen, vermöge des errichteten Religions-Receß verglichen, in allen Puncten gehalten werden, und selbige von unsern Evangelischen Ehe-Gericht, oder wann selbiges noch nicht retabliret, von dem Reformirten Kirchen-Rath, oder darzu expresse committirten Evangelischen Räthen beurtheilet werden sollen.

In denen Fällen, wann zwischen Catholischen und Evangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorfält, folgt der Actor des Forum Rei, und wird der Evangelische nach denen von Evangelischen angenommenen, der Catholische nach der Catholischen geistlichen Rechten, insonderheit in puncto Divortii & repudii gerichtet; Ratione dispensationis in matrimonialibus quoad gradus prohibitos wollen wir es nach der Churpfältzischen Ehe-Gerichts-Ordnung halten, und also denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion gedeyhen lassen.

Damit auch die bishero wegen des Exercitii Simultanei sich hervorgethane Beschwerungen auf einmahl geendiget seyn mögen; So haben wir nach reiflicher Uberlegung solches dergestalt aufzuheben beschlossen, heben solches auch hiemit

mit dergestalt auf, daß nichts destoweniger selbiges in denenjenigen Oertern, wo es schon bey Lebzeiten des Chur-Fürsten, Carl Ludwig Christ-mildesten Andenckens mit denen benachbarten Herrschafften, und in specie mit Chur-Mayntz in dem Bergstraßischen Recess de Anno 1650. dem Regenspurgischen Vergleich von Anno 1653. wie auch mit dem Fürstl. Hauß Baaden-Baaden 1652. 1653. 1661. errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben und nach deren Wörtlichem Inhalt wir die beyderseitige Religions-Verwandte Unterthanen handhaben, und selbige gegen alle bishero etwa beschehene Beeinträchtigungen obbesagten Recessen gemäß, gnädigst schützen wollen, etabliret, ohne daß die geringste Behindernüß causiret werden möge. Wie wir denn zugleich gnädigst verordnen, damit gesamte unsere liebe Unterthanen in ihrer Religion ihr besonderes, a partes, öffentliches, freyes und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben, daß es mit den Kirchen-Pfarr und Schulhäusern, samt denen dazu gehörigen Gütern, Zinsen, zehenden und Renten auf hernach beschriebene Weise gehalten werden solle. Gestalten dann, soviel unsere drey Haupt-Städte in obgedachten Unsern Chur-Pfältzischen Landen, Heydelberg, Manheim und Franckenthal, und unsere sämtliche übrige Ober-Amt-Städte, nahmentlich Altzey, Bacharach, Bretten, Lautern, Moßbach, New-

stadt, Oppenheim, Simmern, Stromberg und Ladenburg betrifft, wir gnädigst wollen, daß, wo zwey oder mehrere Kirchen, oder Kirchenplätze, woselbsten die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium Religionis gehabt, oder sie nach der Hand auf ihre Kosten erbauet, sich befinden, und hingegen die Catholische keine eigene Stadt-oder Kloster-Kirche daselbst haben, denen Catholischen einen daran privative eingeräumet werden solle; Jedoch behalten dieser Regul ungeachtet die Catholische die von denen P. P. Franciscanis in habende so genandte Closter-Kirche, und des Gymnasii Pfaltz zu Heidelberg, wie auch die sogenandte Spitahl-oder Gvarnisons-Kirche in der Vorstadt (worunter gleichwohln das Spithal, und dessen Gefälle, nicht begriffen desgleichen das Chor der heil. Geist-Kirchen daselbst, welches mit einer Mauer separiret, und nicht durch den Navem Ecclesiæ, sondern von aussen her der Eingang gemachet werden solle privative. Dahingegen die Reformirte navem Ecclesiæ sothaner heil. Geist-Kirchen mit dem Thurm (dessen Gebrauch, samt den Geläut, mit denen Catholischen gemeinschafftlich seyn sölle,) wie auch die St. Peters-Kirche, nebst dem Chor, cum pertinentiis, und endlich alle übrige Kirchen-Plätze, und Rudera cum pertinentiis, nebst allen Pfarr- und Schulhäusern, oder deren Plätzen, in deren Possession die Reformirte Anno 1685. gewesen,

sen, privative bekommen, und an statt obgedach- ten Gymnasii, Gvarnison- und Closter-Kirchen der Schönauer in Heydelberg gelegener Hoff, mit seinem völligen Bezirck, um selbigen nach Belieben zu einer Kirchen, Gymnasio, Schul- Pfarr- oder Schulhäuser, oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employren, privative eingeräumet wird. Verordnen wir gnädigst, daß nach sothaner Regul denen Reformirten zu Manheim privative zugestellet werde die provisionaliter erbaute Kirchen, (gestalten die Catholische, bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen, sich in der Patrum capucinorum Kirch behelffen mögen,) nebst dem grossen Kirch-Platz, und daselbst gelegten Fundament, so zu der hochteutschen und wallonischen Gemeinden destiniret seyn, mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr Rectorats- und Schulhäusern, oder deren Plätzen, und Pertinentien, welche die Reformirte 1685. besessen, oder seithero an sich justo titulo gebracht, oder gebauet.

So wollen wir auch gnädigst, daß zu Franckenthal denen Reformirten diejenige Kirche mit ihrem völligen Bezirck zukommen solle, in dessen Chor anjetzo das Simultaneum eingeführet ist, und solle das Prædagogium daselbst, die Pfarr- oder Schulhäuser, oder vielmehr deren Plätze, und was sie sonsten Anno 1685. ingehabt, denen Reformirten, und denen Catholischen die zweyte Kirch, so die P. P. Capuciner

anjetzo inhaben, die dritte aber denen Reformirten für die Wallonische Gemeinde privative gleichfals verbleiben.

In unsern übrigen vorbenannten Ober-Amt- und andern Städten bleibt es bey obiger Regul, zu folg solcher die grosse Kirche zu Altzey denen Reformirten, denen Catholischen aber die andere zu Lautern gleichfals, und zu Oppenheim die grosse Pfarr-Kirche denen Reformirten, denen Catholischen aber in beyden Orten sich befindliche Franciscaner-Kirche, und zu Bacharach denen Catholischen die Kirche am Berg, denen Reformirten aber die Stadt-Kirche, und weniger nicht denenselbigen zu Weinheim, die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spital-Kirchen, denen Catholischen aber die daselbstige Carmeliter-Kirche privatiue zukommen solle.

In welcher Ober-Amt-Stadt aber nur eine Kirche oder Kirchen-Platz sich befindet, daselbst solche Navis Ecclesiæ cum pertinentiis denen Reformirten, das Chor aber denen Catholischen gelassen und mit einer Mauer auf beyder Theile Kosten separiret werden, auch jedem Theil frey stehen, wo Raum vorhanden, noch etwas an seinem Theil anzubauen. Wir wollen und verordnen auch ferners, daß die Kirchen in allen übrigen unsern Städten, und in denen Flecken und Dörffern auf dem blatten Lande, wo nur eine

eine Kirche ist, darinnen die Reformirten Anno 1685. ihr Exercitium gehabt, und die Catholische keine Clöster, oder eigene Kirche bereits haben, solchergestalt getheilet werden, daß diejenige Reformirte Mutter-Kirchen von Anno 1685. woselbst anjetzo kein Reformirter Pfarrer mehr, sondern ein Catholischer Pfarr wohnet, die Catholische zum voraus auff Abschlag ihrer $\frac{2}{7}$ Theil haben sollen, jedoch daß hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, worinnen sothane denen Catholischen überlassende Mutter-Kirche gelegen, ihre, ratione dieser, denen Catholischen zum voraus einräumenden Kirchen zukommende $\frac{2}{7}$ Theil aus den Kirchen, wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen, zum voraus ebenfals wählen mögen, daß also, so offt die Catholische zwey Mutter-Kirchen behalten, denen Reformirten hingegen fünff Kirchen, wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen gleichfalls zukommen. Die übrige Kirchen insgesamt sollen auf folgende weiß getheilet werden, daß nach jetztgedachter vorhergegangenen Theilung erstlich die übrige Kirchen, wo annoch Reformirte Prediger wohnen, zweytens die wohlgebaute, drittens die Baufällige Filialen, und endlich vierdtens die Rudera jedesmahln sieben und sieben aus einer oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich, aus der nechsten Inspection zusammen gesetzet

gesetzet werden, davon denen Reformirten fünf und denen Catholischen zwey privative derge- stalt zukommen sollen, daß unserm Reformirten Kirchen-Rath daraus die erste, und die zweyte Wahl unsern darzu expresse benandten Rä- then, nomine Catholicorum, die dritte denen Reformirten abermahls, die vierdte denen Ca- tholischen, und den Rest denen Reformirten verbleiben solle. Wobey wir expresse verord- nen und befehlen, daß alle bey solchen ihren Reformirten privative einzuraumen habenden Kirchen befindliche Pfarr-Guther, Renten, groß und kleine zehenden und Zinsen, so Anno 1685. ein Reformirter Pfarrer, Salarii loco, genossen, oder durch die Collectur erhoben wor- den, zu der Reformirten Kirchen Behuff priva- tive, ohne die geringste Schmälerung, und bey der hergebrachten Freyheit, überlassen, auch un- sere Hoff-Cammer, und die unter derselben ste- hende Corpora, wie auch die benachtbarte Stif- ter, oder Herrschafften, Communen, und andere Corpora zu Ablegung des etwa schuldigen Beytrags, der Observantz gemäß, angehalten werden sollen; Gleiches Recht geniessen die Catholische bey denen ihnen durch vorgesetzte Regul privative zukommenden Kirchen; jedoch werden die Stiffts- und Kloster-Gefälle hierun- ter nicht verstanden.

Wir verwilligen und gestatten ferners gnä- digst, daß allen Reformirten, und Evangelisch-

Luthe-

Lutherischen, wann schon denen Catholischen in ein- oder andern Ort die Kirche, Pfarr- und Schulhäuser privative zukommen, ihr Exercitium Publicum in einem Privat-Hauß, oder wo sie es dienlich erachten, zuüben, unverwehrt seyn solle, & vice versa denen Catholischen, gestalten einem jeden Theil auch unbenommen ist an allen Orten, wo er es nöthig erachtet, neue Kirchen mit Thürmen, Glocken und übrigen Zugehörungen, wie auch Pfarr- und Schulhäuser zu erbauen; welchen falls wir auch die neue Plätze, wohin die Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schulhäuser angerichtet werden möchten, von allen Herrschafftlichen Beschwerden hiermit gäntzlich befreyen, und sothane Gebäue und Häuser, so lang sie zu obbemeldtem Gebrauch gewidmet bleiben, bey der Immunität gnädigst schützen, und handhaben wollen.

Alle von denen Reformirten 1685. in der gantzen unterm Pfaltz besessene Gymnasia Pædagogia, Rectorats Häuser, und lateinische Schulen, oder deren Plätze, in specie das Collegium Sapientiæ, und die Neckar-Schul zu Heydelberg, und das Casimirianum zu Neustadt, oder an dessen Stelle eines in Dach und Fach wohl-conditionirtes Aquivalent; das Gymnasium zu Franckenthal, Manheim und andern Orthen, oder deren Plätze, sollen denen Reformirten cum omnibus Reditibus & Accessionibus wie sie selbige Anno 1685. gehabt,

pri-

privative verbleiben. Und damit hinkünfftig alle fernere Disputen unterbleiben mögen, wollen wir gnädigst, daß Iurisdictionem Ecclesiasticam & Iura Parochalia cum Cura animarum & omnibus annexis Exercitii publici gesamte Religionen über ihre Glaubens-Genossen allenthalben exerciren mögen, ungeachtet die Kirche selbigen Orts nur einer Religion angewiesen, dahero die Iura Ordinariatus & Stolæ, vielweniger Iurisdictio Ecclesiastica keineswegs auf andere Religions-Verwandte extendiret werden, sondern alle dergleichen Prætensiones hiermit expresse aufgehoben, und verboten seyn sollen.

Wir wollen auch gnädigst, daß die Glocken und Kirch-Höfe von denen Kirchen dependiren, iedoch daß ein Theil dem andern um die Gebühr, bey denen Begräbnissen, Hochzeiten und dergleichen, läuten, auch wo nur ein Kirch-Hoff vorhanden, derselbige gesamten Religionen ihre Todten zubegraben, gemeinschafftlich erlaubt, und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zuüben ungehindert, dabey gleichwohl in jedem verwillet, und freystehen solle, einen absonderlichen Kirchhoff anzuschaffen, oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirchhofs sich untereinander nach Zustand des Orts und Gelegenheit gütlich zu vergleichen; welches eben den Verstand haben solle, wo die Kirchen gemeinschafftlich überlassen werden,

daselbsten

daselbsten die Reparation des Chors denen Catholischen, navim Ecclesiæ aber zu unterhalten denen Reformirten, des Thurms und Glocken-Unterhaltung beyderseits Glaubens-Genossen gemeinschafftlich obliegen solle, es sey dann, was etwa ein Patronus, Decimator, oder sonsten jemand von alters her die Reparation zuthun obligirt wäre; So soll auch in denen Kirchen, welche denen Reformirten zu theil, keiner das Ius Patronatus exerciren, der es in Anno 1685. nicht exerciret hat. Und gleichwie ferners zu Zeiten unserer Vorfahren diejenige aus denen eingezogenen Stifftern, Probsteyen, Clöstern, Prælaturen und dergleichen Corporibus gefallene Renten und Einkünfften meistentheils ad pias causas verwendet worden, und wie dann gleichmäßig entschlossen, alle solche Gefälle von denen gesamten obgedachten Corporibus, wie selbige die sogenannte Verwaltung An. 1685. würcklich besessen, zu gleichmäßigen Ziel gebrauchen zulassen; Also verordnen und befehlen wir hiermit und in Krafft dieses gnädigst, daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Raths Pfarrer Kirchen- und Schuldiener, Reparation, Erbau- und Erhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen, fünff siebentheil von denen eingehenden obgedachten Gefällen an Geld, Früchten, Wein und dergleichen employret und angewendet werde. Die übrigen zwey sieben Theil, deductis pro rata oneribus, uns, zu unserer freyen

Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandene Früchte oder Wein unter dem gemeinen Land-Preiß, und ohne baarem Gelde nicht begehret, oder durch einen Vorschuß geschmälert, oder sonsten etwas sive ad usus politicos, sive Ecclesiasticos, noch, unterm Nahmen der Landes-Rettung und Schutz, verlanget werden mögen.

Und damit allem weiterm Mißtrauen vorgebogen werde, befehlen wir gnädigst, daß vorgedachte Güter und Gefälle durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Catholischen und zweyen Reformirten Räthen und übrigen nöthigen Bedienten, solchergestalt verwaltet werden sollen, daß jederzeit quartaliter die Catholischen und Reformirten die Einkünffte gemeinschafftlich repartiren, und solche Repartition ungesäumt, und alsofort denen Verwaltungs-Bedienten im Landen, per modum Rescripti, von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltungs-Räthen unterschrieben bekannt gemacht werde, welches alsdenn denen beyderseits Religions angestellten Receptoren, nemlich den Cathol. ihre zwey sieben Theil, und die denen Reformirten angewiesene Portion der fünff sieben dem Reformirten Receptori einzuliefern und zuverrechnen haben; Unterdessen aber bevor die Repartition geschehen, auf keines theils Assignation nicht das geringste verabfolget, uns aber Rechnung und Reliqua darüber

præsti-

præstiret werden, jedoch daß jedem Theil der Uberschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben soll. Demnächst sollen die Verwaltungs-Räthe nicht mehr gemeinschafftlich, sondern jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privative zu disponiren bemächtiget, und die Unter-Bediente alsdann von denenselben separatim dependiren, und ihre Verordnungen unverweigerlich respectiren, wie sie dann in denen uns leistenden Pflichten würcklich dergestalt sollen angewiesen werden; In allen übrigen Vorfallenheiten aber bleibt es bey der bisherigen Verwaltungs-Ordnung.

So viel sonst den Reformirten Kirchen-Rath und dessen Iurisdiction betrifft, solle selbiger, nach Inhalt der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths-Ordnung von Anno 1564. und wie er Anno 1685. bestellet gewesen, hinwieder ersetzet, und bey der ihme vermöge gemeldter Ordnung und Observantz, biß ad Annum 1685. zukommender Verrichtung, Freyheit, Immunität, Besoldung, Rang und Herkommen kräfftigst geschützet und gehandhabet werden.

Worbey wir noch ferners gnädigst verordnen, daß dem Kirchen-Rath bevorstehen solle, so viel Pfarrer und Schuldiener, als er nöthig erachtet, doch nicht ohne unserm Vorwissen, anzunehmen, selbige nach befinden zu transferiren, auch die Partheyen zu combiniren und zu separiren.

So soll auch, im Fall ein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde, gegen die Catholische Religion unzuläßig geprediget, geschmählet, oder sonsten gehandelt zu haben, alsdann die Inquisition, da dergleichen nöthig befunden würde, jedesmahl mit Zuziehung eben so vieler Kirchen-Räthen, als andere darzu verordneten Commissarien beschehen, und darinnen und sonsten in allen übrigen Beschuldigungen und Inquisitionen der Chur-Pfälzischen Inquisitions-Ordnung gemäß, verfahren, und unpartheyische Iustiz administriret werden solle. Und damit auch unsere vormahls so berühmte Universität zu Heydelberg um so viel ehender wieder in vorigen Flore und Frequenz gerathen, gesamten Religionen auch in allen Facultäten zu profitiren Gelegenheit gegeben werden möge; so haben gnädigst resolviret, zu der Theologischen Facultät beständig zwey Reformirte Theologos gnädigst zu veordnen, und selbige mit der gewöhnl. vorigen Besoldung ordentlich salariren, und unterhalten zu lassen; wie wir dann vorjetzo von unserm Reformirten Kirchen-Rath ein oder andern Vorschlag erwarten, wie wir solche Professuren zubestellen vermochten, gestalten wir auch hiernechst bey Abgang eines oder andern Reformirten Theologi, zu Ersetzung der dadurch vacirenden Professur gedachten Kirchen-Raths unterthänigste Vorschläge gnädigst erwarten wollen. Worbey wir gnädigst

deck-

declariren, daß die Allmosen, so von jeder Religion a parte gesamlet, oder gestifftet werden, auch von jeder privative administriret und distribuiret werden.

Die Legata und Capitalien aber, in specie zu Heydelberg, Manheim und Franckenthal und andern Orthen, so noch vorhanden, und nicht bereits anjetzo consumiret seynd, werden denjenigen Religions-Verwandten restituirt und gelassen, so vor der eingeführten Gemeinschafft, oder Theilung in deren Possession gewesen, und administriret jeder Religions-Theil die seinige privative, worinnen von keinem dem andern eingegriffen werden solle. So viel aber die Stipendia anbelanget, so Anno 1685. in Observanz gewesen, wird es ebenfalls nach sothanem Jahr damit gehalten, und kommen selbige, wie auch diejenigen, so seithero gestifftet worden, oder noch gestifftet werden möchten, nach des Testatoris willen, denjenigen Religions-Verwandten zu, deren der Fundator gewesen.

In den Spithälern, Wäisen- auch andern dergleichen Armen-Häusern, so für die Einwohner und Bürger gewidmet seynd, wollen wir, daß nach der von uns concedirten Proportion der zwey sieben und fünff sieben Theil, jede Religions-Verwandten recipirt, und ihre Religion nicht turbiret: Bevorab aber die Wäisen nach der Religion, deren der Vater gewesen, erzogen werden.

In dem übrigen aber verordnen wir gnädigst, daß ohne Ansehen der Religion, die Armen, oder Krancken aufgenommen werden, und ebenfalls alle Gewissens-Freyheit geniessen.

Wir wollen auch, und befehlen gnädigst, daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die Anno 1624. zugekommene, sondern auch diejenige Kirchen, welche sie seithero erbauet, oder noch künfftig erbauen, privative gelassen.

Daß von uns aufgerichtete Evangelisch-Lutherische Consistorium auch von den Reformirten Kirchen-Rath independent verbleiben, denenselben annebenst dasjenige, so ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr- und Schul-Häusern, Zehenden, Renten und Gefällen, An. 1624. erweißlich zugekommen, zu ihrer Administration überlassen werden solle. Urkund unserer eigenhändiger Unterschrifft und hierauf gedruckten geheimen Cammer-Cantzley-Secret-Insiegels. Geben in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorff, den 21, Nov. 1705.

Lit. B.

Vorstellung / welche das Corpus Evangelicorum zu Regensburg dem Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten daselbst / wegen Aufhebung des Anno 1705. errichteten Interims-Recesses / gethan.

Anno 1720.

Es wäre sämtlichen Evangelischen Gesandtschafften

schafften sehr schmertzhafft zu vernehmen gewesen, daß durch anderweite Insinuationes Ihro Königl. Maj. von Preussen bewogen worden, wegen Auffhebung des bekandten Pfältzischen Interims-Recesses de anno 1705.

1. Von denen Sentimenten, welche sie mit des Königs von Groß-Brittannien Majest. als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg gemein gehabt, wieder abzugehen, hingegen
2. Solche Auffhebung biß auf würcklich erfolgte Verfassung und Zusammenziehung des Contingents ausgestellet, und
3. Sich einigen Argwohn gegen andere Evangelische Gesandtschafften, (als hätten sie besondere Absicht bey dem Werck) erwecken lassen wollen.

Wann nun was das

1.) betrifft, man diejenigen Persohnen, von welchen dergleichen Insinuationes hergekommen recht wissen sollen; so würde man vielleicht im Stande seyn, Ihre Königl. Maj. von Preussen allerunterthänigst näher zu eröffnen, und ein mehrers Licht zu geben, aus was Absehen und Paßion dieselbe zu Trennung und Mißtrauen in Corpore damit hervor getreten, und wie diese unter der Hand geschenene Insinuationes gegen Ihro Königl. Majest. von Groß-Brittanien so patriotische als gerechteste und von des Königs von Preussen Majestät mit beliebten Sentimenten nicht in die geringste Consideration zuziehen. Wie dann

2.) der Punct wegen der Verfassung nicht auf die Gesandschafften, sondern auf die höchst- und hohen Herren Principalen, insonderheit aber auf diejenige, so nomine Corporis ersuchet worden, folglich auf des Königs von Preussen Majestät vornehmlich mit ankomt, und der gantzen hiesigen Versammlung der Evangelischen Stände, vor welche dieser Punct und Vorwurff nicht gehöret, zu einer grossen Disconsolation, Kleinmüthigkeit und Besorgnüß nothwendig gereichen muß, wenn Ihrer Königl. Majest. von Preussen, auf dero mächtigsten Schutz sich mit zehlen, an statt der mit andern Puissancen zunehmenden Messures, gleich als wann des Nachdrucks bey ihnen einiger Zweifel dieserwegen obwaltete, die allhiesige auf die Reichs-Satzungen gegründete Consilia deswegen gehemmet und suspendiret wissen wollen.

Allhier schöpffet man zu der gerechtesten Sache ein besseres Vertrauen, und würde GOTT der allgewaltige, welcher vor seine Kirche so wunderbarlich gesorget hat, und ferner sorgen wird, das Recht zu handhaben wissen, hätte auch seine Stadthaltere auf Erden zu seinem Lobe und Preiß noch ausgerüstet, daß man sehen und hören müste, wie inn- und ausser dem Röm. Reich die Pfältzischen Drangsalen zu Hertzen genommen, und sie also ersitzen zulassen keinesweges verspühret wurde. Solte also Chur-Pfältzischer Seiten dasjenige, was man in

corpore

corpore Evangelicorum, wegen Auffhebung des Interims-Recessus de Anno 1705. in Conformität des Westphälischen Friedens vor hat, den vermeintlichen wiedrigen Effect weiters und an den Evangelischen Kirchen und andern geistlichen Gütern in der Unter-Pfaltz sich zu vergreiffen, nach sich ziehen können; So muste solches sothanen Effect schon vorhin gehabt haben, da der Königl. Preußische Ministre von Hecht zu Heydelberg eben sowohl den gedachten Interims-Recess vor gebrochen zuhalten, geäusert, und gleichwie auch bekanntlich verlautet, daß man Chur-Pfältzischer Seits gegen die Repressaillen und Arreste, so in Preußischen und andern Orten angeleget worden, die Evangelischen in der Pfaltz weiter zudrucken gedrohet; Also ist kein Zweifel, daß es dem Römischen Cathol. Clero und ihren zugethanen, so diese Religions-Händel in der Pfaltz angesponnen, an den Willen wohl nicht würde ermangelt haben, ihre Hände gegen solche Würcklichkeit eher, als gegen blosse Erklärungen ferner einzuschlagen, wenn sie solches rathsam und wohlthunlich erachtet hätten, sondern solches nach und nach auszuüben, sich die Hoffnung machen, daß man also nicht sehen kan, daß man Chur-Fürstl. Seits selbst an sothanen Interims-Recess de anno 1705. nicht gebunden zuseyn, in der That u. Worten declariret, wie eben dergleichen Declarationen des Corporis Evangelicorum, so auf den Westphälischen

Frieden und Frieden-Schluß-mäßige Recesse gegründet, einen mehrern Trieb zu neuen bedruck der Evangelischen in der Pfaltz geben könne, als die vorgedachte schon geschehene Aeusserungen, Arreste und Repressailles, ja diejenigen Chur-Pfältzischen Facta damit übereinstimmen, folglich auch der Glorie Ihrer Kön. Majestät in Preussen zu wieder seyn würde, auf ihrer Seite das noch vor bündig zu halten, was ex adverso offenbarlich gesprochen, und dazu das vorhin geschlossene dem so theuer erworbenen Westphälischen Frieden und darauf sich gegründeten Recessen und Versicherungen keinesweges gemäß ist, als welcher Westphälische Friede in der Pfaltz durch Reichs-Constitutions-mäßige und von GOtt und Recht verliehene Mittel nicht weniger, als der gebrochene Recess de anno 1705. auf recht zu erhalten seyn würde, und vor dieses letztern Errichtung so wenig, als jetzo ein Churfürst in der Pfaltz befugt gewesen, der Evangelischen Kirchen und Güter contra Instrumentum Pacis Westphalicæ zu sich reisen, sonst der ohne dem nicht gehaltene Interims-Recess wohl eine schlechte Vormauer seyn, und es übel um die Evangelische stehen würde, sich durch gar nicht fundirte Prætexte, (welche eben so leicht gegen den Interims-Recess gemachet werden können, und bereits gemachet worden,) an Festhaltung der Richtschnur der Reichs-Grund-Gesetze irren zu lassen. Evangelische

Ge-

Gesandtschafften könten um so weniger an den gedachten gebrochenen und den Westphälischen Frieden derogirenden Interims-Recess sich binden, noch die Gelegenheit, so ihnen Chur-Pfältzischer Seits selbst zu Herstellung des Westphälischen Friedens an Hand gegeben, vorbey gehen lassen, als in corpore und von übrigen Mit-Compaciscenten derselbe noch nie erkannt noch ratificiret worden, sondern gleich wie sie

3.) Sich von allen Neben-Absichten gantz frey und sicher wissen, und sonst auf nichts als aufs gemeine Beste das Augenmerck gerichtet, auch in der That so wohl gezeiget haben, daß ihnen ein rechter Ernst an näher-und vesterer Zusammensetzung und vereinbarung der Protestirenden unter sich gewesen, und künfftig seyn werde, als offenbahr ist, daß Ihro Königl. Majest. von Preussen selbst nebst den Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel, Hochfürstl. Durchl. vornemlich die Hände an sothanen Pfältzischen Sachen mit haben, und ohne dieselbe, und deren Gutfinden, nichts vorzunehmen, noch ins Werck zu richten seyn wird; Also würde die vortrefflich Chur-Brandenburgische Gesandschafft, als welche andern dißfalls selbst das beste Zeugnüß und behörige Nachricht ertheilen könte, von Corporis wegen (wie hiemit beschiehet) requiriret, dero aller unterthänigsten Bericht ohnschwer darauf mit einrichten zulassen, wie schmertzlich dem gesamten Corpori dergleichen

Arg-

Argwohn, welcher an statt der jetzo noch mehr, als jemahls nöthigen Einigkeit und Vertrauen, vielmehr in Gegentheil nichts als Verdacht und Mißvergnügen würcken könne, fiele und fallen müste; Zumahlen sie in ihren geziemenden Berichten auf nichts anders, als was zu Befestigung einer guten Harmonie dienen könte bißher angetragen, auch noch ferner antragen würden; So lebte man in tieffster Submission der Zuversicht, Ihro Königl. Maj. in Preussen würden anderweiten ungleichen Insinuationen kein Gehör geben, sondern bey denen einmahl mit Ihrer Königl. Majestät von Groß-Brittannien conform genommenen Sentimenten zu beharren allergnädigst geruhen.

Lit. C.

Antwort des Chur-Brandenburgischen Gesandtens auf vorhergehende Repræsentation, anno 1720.

ad Num. 1.

Es sey von ihm, den Chur-Brandenburgischen Gesandten mit keinem Wort zu erkennen gegeben worden, daß Se. Königl. Majestät in Preußen von ihren vorigen Sentiments wegen Aufhebung des bekanten Interims-Recessus abgegangen, sondern sie hätten der vortreflich Chur-Braunschweigischen und ein- oder andern Evangelischen Gesandschafften nur in Vertrauen hinterbringen lassen, was deroselben dabey vor

vor Dubia gemachet worden, auf deren Resolution man also nur gedencken sollen.

ad Num. 2dum

Vielweniger hätten diese von Zusammenziehung der von jeden Evang. Stande zu dem vorhabenden Werck stellenden Contingents noch zur Zeit urgiren lassen, sondern nur daß man sich deshalb fassen, die media zu dem vorgesetzten Zweck concertiren und suo tempore gebrauchen möchte.

ad Num. 3tium

Am allerwenigsten hätte dieselbige einigen Argwohn gegen andere Evangelische Gesandtschafften in dem geringsten spühren lassen. Da nun also die vor-erwehnten Præsupposita wegfallen; so scheinet auch, das dasjenige, so darauf gebauet worden, zugleich mit cessire. Es weiß die Chur-Brandenb. Gesandtschafft sich auch wohl zu bescheiden, daß die Verfassung des Corporis Evangelici nicht auf hiesige Gesandschafften ankommen, sondern auf deren Principalen, und entsinnet sich dieselbe gar nicht, daß sie denen Evang. Gesandtschafften deshalb das geringste vorgeworffen, oder an dem Nachdruck der dero Principalen dem Werck geben könten, zweifeln wolte. Dannenhero Se. Kön. Majestät in Preussen, als deroselben imputiret werden wolte, als hätten sie einen Argwohn, wie es heisset, welcher nichts als Mißvergnügen würcken könne, gegen Ihre Evangelische Mit-Stände ge-

schöpfet.

schöpfet. Und ersuchet nun solchemnach das hochlöbl. Corpus Evangelicorum geziemend, die erwehnte Vorstellung in den angemerckten passibus ohnmaßgebl. zu mildern, oder wenigstens diese Gegen-Vorstellung nach Billigkeit zu erwegen, und mit solchen Considerationen, die zu der allerseits so sehr gewünschten Einigkeit dienen, unschwer zu gleich einzuschicken.

Lit. D.

Conclusum in conferentia Evangelicorum Krafft dessen der zwischen Preussen und Chur-Pfaltz in Religions-Sachen anno 1705. getroffene Interims-Receſs wieder aufgehoben wird/ dict. d. 12. Ian. 1720.

Demnach Chur-Pfältzischer Seits durch viele Thätlichkeiten und zuletzt noch durch Wegnehmung der heil. Geist-Kirche zu Heydelberg, dem ohne das nur tempore belli gemachten, und von Ihro Kön. Maj. in Preussen mit beliebten Interims-Receſs vom 21. Nov. 1705. aller dagegen vielfältig gethanen Vorstellung ungeachtet, contraveniret, und derselbige gebrochen worden; so ist von Corporis Evangelicorum wegen man um so weniger daran gebunden, als derselbige die von jetztgedachten Corpore approbiret, noch ratificiret worden. Und hat man dahero sich Krafft dieses Schlusses vest verbunden, ernstlich daran zuseyn, und unbeweglich darauff zubestehen, daß der Westphälische Friedens-

Schluß,

Schluß, Hallische Receß, und andere ietzt-gedachten Friedens gemäße Pacta, Reversales und Versicherungen, (wie sich ohne dem gebühret) in der Unter-Pfaltz völlig wieder hergestellet und pro norma & regula unverändert gelassen werden.

Lit. E.

Rationes, warum vorstehendes Conclusum den Interims-Recess betreffend/ nicht zu machen.

1.) Es ist unnöthig, denn wir haben schon gnugsam declariret, daß wir uns daran nichts halten wollen, indem wir bey dem Kayser simpliciter auf den statum Anni resp. 1618. & 24. dringen.

2.) Es kan uns nichts schaden, wenn wirs unterlassen, weil wir deswegen doch alle Messures nehmen können, die wir wollen, um die Sache ad statum Instrumenti Pacis zubringen.

3.) Es kan uns nichts helffen, wenn wirs machen, denn wir können den Churfürsten von Pfaltz nicht mit Papier obligiren, die zwey sieben Theil wieder herauszugeben, sondern dazu muß die That kommen. Dieses komt auff die requirirte Puissancen an. Ehe diese nun die erforderliche reale Messures genommen, ad quid wollen wir mit Conclusis eylen, die ohne den realen Nachdruck keinen Effect haben können, und die wir in tempore, wann sie uns nutzen können, allemahl machen mögen. 4.)

4.) Es kan aber denen Reformirten viel schaden, wann es zur Unzeit gemacht wird. Denn wann der reale Nachdruck nicht erfolgen solte, so verlöhren Reformati auch noch dieses Ius liquidum, und bekähmen Catholici den besten Prætext, ihr Ius reformandi liberum zu exerciren, so lange die Sache nicht in Comitiis entschieden, ob der Churfürst von Pfaltz eben so gebundene Hände habe, wie die andere? Da siehet nun aber ein ieder, daß dieses das totale Ius Reformandi in der Pfaltz nach sich ziehen müsse. Wie aber

5.) Keine Macht, einigen Menschen Schaden zu thun, oder in Gefahr zusetzen, da er aber eine haben könte. Und also wäre

6.) Unser Conclusum an sich nicht beständig, wann wir nicht unter der Hand sicher seyn, daß die Reformirte in der Cassation zufrieden seyn, und solche gerne sehen. Sintemahlen.

7.) Die Unterthanen vi §. hoc non obstante &c. 31. Art. V. Instr. Pacis befugt seyn, mit ihren Landes-Herren auch contra statum regulativum Pacta zu machen, die wir also nicht befugt seyn zu cassiren ipsis invitis, zugeschweigen.

8.) Daß obwohln in corpore regulariter die Majora statt haben, als wann kein Stand ein besonderes Interesse darbey hat, sondern res plane communis ist. Dann die causæ singulorum müssen ia noch wohl eher in Corpore

Evan-

Evangelicorum als in collegiis Imperii a Majoribus eximirt seyn. Da nun

9.) Jhro Königl. Majestät in Preussen bey diesem Interims-Vergleich specialiter interessiret sind, weil sie solchen mit Genehmhaltung der Reformirten in der Pfaltz errichtet, und daraus ein besonder Recht gegen Chur-Pfaltz erhalten haben. So würden wir nulliter verfahren, und das corpus prostituiren, wann wir, renitente Brandenburgico, hierunter per majora etwas schliessen wollten.

Num. XI.

Kirchen- und Religions-Zustandt in der Graffschafft Leiningen-Westerburg.

Occasione der in Comitiis angebrachten Religions-Gravaminum, ist auch eine Schrifft sub rubrica: Kurtzer summarischer und doch wahrhafftiger Bericht/ wie es in der Graffschafft Leiningen-Westerburg / nach geschlossenen Frieden de anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen / auch Verfolgung derer Evangelischen Prediger biß auf den Monath Augustum des 1720ten Jahrs ergangen/zum Vorschein gekommen / und gleichwie daraus zu ersehen / daß man sich ex

parte Catholicorum, gar wenig daraus machet / einen Evangelischen Prediger / der den wohlhergebrachten Besitz seines Pfarr-zehenden rechtmäßig behaupten will / über den gantzen Leib mit Stock-Schlägen derstalt übel zuzurichten / daß eine Rippen auf der rechten Seiten zerbrochen / und er / quasi re bena gesta, ihn auf der lincken Seiten eben so zu tractiren / durch öffentliches Schreiben ungescheuet gedrohet werden dörffen; Also hat man um so mehr der Nothdurfft befunden / sothaner Piece in unsern sogenandten Electis Iuris Publici eine Stelle zu geben.

* * *

Nachdem die Graffschafft Leiningen-Westerburg anno 1649. bey Lebzeiten weyland Cunonis II., Grafen zu Leiningen Westerburg, die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen, ist sie von derselben Zeit an bey dem freyen und öffentlichen Religions-Exercitio, ohne einzigen Eintrag und Hinderung, beständig gelassen, und durchaus niemahlen ein ander Religions-Exercitium (ausser daß in dem mit dem Hrn. Bischoffen zu Worms gemeinschafftlichen Städtlein, Neu Leiningen so wohl die Evangelischen als Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis publicum gehabt auch behalten

ten haben) in der Grafschafft eingeführet, vielweniger geduldet, am wenigsten getrieben worden, so gar, daß diese Grafschafft nicht allein im Jahr 1624. als in dem bey dem Instrumento Pacis durchaus beliebt- und autorisirten Termino regulativo, pure Evangelisch, sondern auch in ruhiger Possession ihrer Kirchen, deren Renthen und Gefällen, biß auf das Jahr 1673. gewesen, um welche Zeit, weyland Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Graf Ludwig Eberhard, zu Leiningen-Westerburg, nachdeme er die Evangelische Religion verlassen, und die Catholische angenommen, in dem Städtlein Grünstadt denen Catholischen die Haupt-Kirche de facto eingeräumet, so, daß sie mit denen Evangelischen zugleich das Exercitium ihrer Religion darinnen haben solte; Allein es hat sich die Evangelische Bürgerschafft darüber beschwehret, und die Sache an das Hochpreißliche Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer gelangen lassen, auch allda soviel effectuiret, daß ihnen die Kirche wiederum privative per sententiam restituiret worden. Unter der Hand aber hat man von Zeiten zu Zeiten getrachtet, die Evangelische zu drücken, und den Catholischen allen Vorschub zu thun, massen besagter Herr Graf denen Herren Capucinern aus des Evangelisch-Lutherischen Closters Henningen Gefällen 24. Malter Korn und zwey Fuder Wein, und dem Catholischen Klöckner 2. Malter Korn jährlich

zu geben befohlen, da doch diese Renthen und Gefälle denen Evangelischen anno 1624. privative zugestanden. Item hat gedachter Herr Graf die Kirche zu Mertesheim, welche auch denen Evangelischen privative zugestanden, nebst ihren Gefällen und Renthen, denen Catholischen eingeräumt, denen Evangelischen verschlossen, und sie gar hinaus gewiesen, zu eben solcher Zeit hat besagter Hr. Graf Ludwig Eberhardt ein geistlich Gülten-Guth, obbesagtem Evangelisch-Lutherischen Closter Henningen zugehörig, zu Herckshheim in der Grafschafft Leiningen-Hartenburg gelegen, so jährlich in die Evangelische Kirche ein ziemliches renthiret, und ihr privative zugehöret, an Herrn Cantzler Witstein von Waldeck überlassen, davon aber die zeitliche Schaffner die schuldige Gülten niemahln bekommen können, nach gedachten Cantzlers Todt hat Hr. Reineck von Franckfurth solches Gülten-Guth geerbet, von welchem man aber gleichfalls, ohngeachtet aller gütlichen Vorstellung- und Ermahnungen, die schuldige Gülten niemahln erhalten können.

Als anno 1681. die Grafschafft Leiningen Westerburg von der Königl. Französischen Reunions-Cammer zu Mez durch den Französischen Intendanten auch reuniret worden, ist die sogenandte St. Petri-Kirch auf dem Gottes-Acker zu Grünstadt, welche bißher denen Evangelischen allein gehöret, vom Intendanten la Goupil-

piller aufgeschlagen und denen Catholischen eingeräumet worden, und weiln sie etwas Baufällig gewesen, haben die Evangelische solche aus ihren eigenen Mitteln repariren müssen, denen Evangelischen aber sind NB. von gedachtem Intendanten alle ihre Renthen, welche sie anno 1624. im Besitz gehabt, zuerkandt worden, mit diesen Worten: La presente Requeste sera renvoyé a Mr. le Comte de Lynange Westerbourg, pour qu'illuy plaise de nepas souffrir que ceux de la Religion Protestante soient troublésdans leur Exercice de leur dite Religion, leurs Eglises dont ils estoient en possession l'année 1624. leurs doivent rester avec tous les revenus, le Roy ne permettant pasq'il soit rien innové, pourveuque la Religion Catholique s'y exerce librement.&c. â Hombourg ce 21. Mars 1683. La Goupiller.

Nachdem anno 1688. erfolgten zeitlichen Ableben vorhochgemeldten weyland Grafen Ludwig Eberhards zu Leiningen, hat dessen auch Römisch-Catholischer Sohn, nun auch weyland Herr Graf Philipps Ludwig an. 1692. den ansehnlichen Geistlichen Zehenden, nebenst dem Hof-Guth zu Dackenheim, dem Closter Henningen gehörig, verkaufft, und solchergestalt denen Evangelischen Geistlichen, welche aus dem Closter Henningen besoldet werden, solches entzogen.

Als nun der Ryßwickische Frieden an. 1697. erfolget, haben die Evangelischen gehofft, sie

würden wieder in den Standt, darinnen sie in an. 1624. gewesen, gesetzt werden; Allein sie haben mit ihrem grösten Leidwesen das Contrarium erfahren müssen, dann weyland hochgedachter Hr. Graf Philipps Ludwig hat nicht nur allein in allen Kirchen der Grafschafft Leiningen Westerburg das Simultaneum Exercitium Religionis publicum auch an denen Ohrten, wo nur ein einiger Catholischer Unterthan gefunden worden, eingeführet, sondern auch aus denen Evangelischen Geistlichen Gefällen, welche denen Evangelischen an. 1624. privative zugestanden, und in deren Possession und Perception sie in besagtem Jahr allein gewesen, 30. Malter Korn, 2. Fuder Wein und 70. fl. an Geld, benebenst der Kirchen zu Wertesheim und ihren Gefällen. denen Herren Patribus Capucinis zuerkandt, auch an. 1700. ihnen ein neues Closter aufgebauet, und, um die Bau-Kosten zu bestreiten, die Evangeltsche mit unterschiedlichen extraordinairen hohen Schäzungen und Frohnden beschwehret, und als der Evangelische Inspector Wenzel sich solchen Eingriffen opponiret, hat man selbigen inaudita causa ab officio suspendiret, und seine Bestallung mit Arrest beschlagen, und obgleich diese Suspension per Mandatum S. C. durch das hochpreißliche Cammer-Gericht cassiret worden, so hat man ihme dannoch 300. fl. von seiner Bestallung zurückbehalten, und denen Patribus Cappucinis solche zu ihrem Closter-Bau ge-

gegeben: Und weiln der Inspector wegen erfolgter Schliessung der Hochpreißl. Kayserl. Cammer und langwierigen Justitii Cameralis seine Sachen nicht treiben können, so hat er biß dato gemeldte 300. fl. Bestallung noch zu prætendiren.

Als anno 1705. den 5. Aug. Hochbemeldter Herr Graf Philipps Ludwig bey Cassano in Italien todt geschossen werden, haben dessen Herren Agnati, der Herr Graf Christoph Christian und Herr Graf Georg jure successionis die Possession der Graffschafft Leiningen, Wester-Burg ergriffen, weiln aber das Städtlein Grünstädt benebenst Kirchheim an der Eck, Sausenheim, Obrigheim und Asselheim, die Herren Grafen von Leiningen-Wester-Burg von der zum Bißthum Speier gehörigen Probsten Weissenburg zu Lehn tragen, hat gedachten Herren Grafen solches Lehn von damahligem Bischoff, Weyland Herrn Johann Hugo, Churfürsten zu Trier, als Lehn-Herrn nicht conferiret werden mögen, biß sie dasjenige confirmiret haben, was dero Verstorbener Herr Agnat, Graf Philipps Ludwig, in favorem der Catholischen Religion, dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß zuwider, denen Herren P. P Cappucinis gestifftet hatte, nemlich die Patres Cappucinos bey dem vor dem Städlein Grünstadt erbaueten Closter und der daselbst zu dem publico Exercitio Catholicæ religionis völlig eingeräumten

ten St. Petri Kirchen und angelegenen Kirch-Hof (doch, daß auch auf diesem, wie bißhero, also vor das künfftige, denen Evangelischen nicht allein ihre Todten zur Erden mit zu bestatten, sondern auch bey solchen Begräbnissen die Leichen-Predigten in besagter St. Petri Kirchen zu solchen Zeiten und Stunden, da die Catholischen ihren gewöhnlichen Gottes-Dienst darinnen nicht zu üben haben, mit aller Bescheidenheit, ohne Aergerniß, Verderbung und Profanation derselben zu halten, fernershin nicht verwehret seyn solle) ruhig zulassen, und daß darwieder gethan werde, in keine Wege zugestatten auch gleichwie von Weyland Herrn Grafen Philipps Ludwigen besagten Herren Patribus Cappucinis pro eleemosyna und Bedienung der Pfarreyen an Wein, und Geld jährlich etwas zugeleget gewesen, und biß dahin præstirret worden, gleichfalls aus denen dazu gewidmeten Gefällen, jährlich 2. Fuder Wein, 30. Malter Korn, und 70. Gülden am Geld gedachten Patribus richtig und ohne einigen Aufenthalt zukommen zu lassen ꝛc. Weiln aber dieser Revers ohne Wissen und Willen des Consistorii und Evangelischen Ministerii gestellet worden, auch die Condition in gedachtem Revers, nemlich die Leichen-Predigten in besagter St. Petri Kirchen denen Evangelischen zugestatten, von denen Herren Patribus Cappucinis ohne dem nicht adimpliret,

ret, und besagte Kirche denen Evangelischen gäntzlich verschlossen worden, und noch alleweile verschlossen gehalten wird; So stehet das Evangelische Ministerium, nebnst ihren Gemeinden, in der guten Hoffnung das geschehene könne ihnen nicht præjudirlich fallen, auch seyen sie nicht verbunden, was ohne ihr Wissen und Willen mit Condition versprochen worden, zu halten, quia conditio nil ponit inesse, antequam impleta & purificata fuerit.

Anno 1702. haben die Catholische zu Saussenheim bey Begräbniß eines Catholischen Bürgers von Neu-Leiningen die denen Evangelischen privative zustehende St. Petri Kirche mit Gewalt einnehmen wollen, ohngeachtet die Catholischen gleichfalls in gedachtem Ort eine besondere eigene Kirche, St. Stephani genandt, besitzen, welche ihnen räumlich gewesen wäre, und da sich die Evangelische Unterthanen solcher Gewaltthätigkeit opponiret, haben die Herren Capuciner zu Grünstadt bey der damahligen Catholischen Landes-Obrigkeit soviel effectiret, daß denen Evangelischen Unterthanen zu Saussenheim 20. Thlr. Frevel angesetzet worden, welche auch denen Herren Capucinern zu Grünstadt zu ihrem Closter-Bau mit Holtz haben müssen bezahlet werden.

An. 1714. Kam der Catholische Pastor von Neu-Leiningen mit bey sich habenden Frantz-

ösischen Granadierern, schlug besagte Evangelische Kirche in Saussenheim mit Gewalt auf, und verrichtete seinen Gottesdienst darinnen, gleich darauf hat er auch die denen Evangelischen privative zustehende Kirche zu Neu-Leiningen mit List eingenommen, seinen Gottesdienst darinnen gehalten, und solche denen Evangelischen verschlossen, ohngeachtet die Catholischen auch daselbsten ihre besondere und eigene Kirche haben.

Ferner haben die Catholische Pastores zu Neu-Leiningen jederzeit daselbsten alle actus copulationis und inhumationis beygespaltenen Ehen sich allein mit Gewalt zugeeignet, ohngeachtet der Herr Graf zu Leiningen-Westerburg die jurisdictionem ecclesiasticam bey denen Evangelischen hat, gleichwie ein zeitiger Bischoff zu Worms bey denen Catholischen, weiln Neu-Leiningen beyden Herren mit gleicher Devotion verpflichtet ist.

An. 1708. Haben die Catholischen eines Evangelischen Bürgers zu Neu-Leiningen, dessen Ehe-Frau aber Catholisch ist, Tocher den Catholischen Glauben anzunehmen gezwungen, derselben alle Evangelische Bücher genommen, dem Vater, weiln er sich opponiret, 200. fl. Straf angesetzet, ihn öffters mit bewaffneten Männern aufsuchen lassen, und in Thurn zu werffen gedrohet, so, daß er sich ein gantzes viertel Jahr mit der Flucht salviren müssen.

Anno

Anno 1709. den 21. Sept. haben die Catholischen einen Evangelischen Steinhauer-Gesellen, welcher sich mit einer Catholischen zu Neu-Leiningen versprochen, und sich in der Evangelischen Kirchen daselbsten wolte copuliren lassen, auf den bestimten Hochzeit-Tag mit vier bewehrten Männern im Wirths-Hauß zum weisen Roß zu gedachten Neu-Leiningen bewachen, seine Braut inzwischen in der Catholischen Schul einsperren, ihn selbst des Nachts mit dreyßig Mann gefänglich ins Bischöffliche Wormsische Territorium nacher Dirmstein führen, und daselbst so lange sitzen lassen, biß er versprochen, sich in der Catholischen Kirchen copuliren zu lassen, so auch geschehen müssen. Ein gleiches Compliment und Tractament hat der Catholische Bischöffliche Amtmann zu Dirmstein dem Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen durch den gemeinschafftl. Schultheissen zu Neu-Leiningen daselbst vor dem Kirchen-Gang anbiethen lassen.

Wiederum als einer Evangelischen Frauen zu Neu-Leiningen/ deren Mann Catholisch war/ welcher aber Frau und Kind bey 9. Jahr lang boßhafftig verlassen/ so/ daß sie aus dem Evangelischen Allmosen ihren Unterhalt bitten müssen/ ihr Töchterlein von 2. Jahren verstorben/ und gedachte Frau den Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen ersuchte / solches Töchterlein/ weiln es von Kindheit an in der Evangelischen Religion wäre unterrichtet/ und von dem Evangelischen Pfarrer mit göttlichem Trost biß an sein Ende Ende versehen worden/ Christlich zur Erden zu bestatten/ hat

hat der Catholische Bischöffliche Amts-Keller zu Neu-Leiningen/ auf Ansuchen des Catholischen Pastoris daselbsten/ auf bestimten Begräbnis-Tag die Thoren zu Neu-Leiningen besetzen lassen/ so/ daß der Evangelische Pfarrer vor dem Thor wieder abziehen und dem Catholischen Pastori die Begräbniß überlassen muste:

Anno 1711. Haben die Catholische drey Waysen-Kinder zu Neu-Leiningen von 12 Jahren und drunter / deren Eltern Evangelisch gewesen/ (nachdeme der Evangelische Vormunder zuvor durch den Catholischen Amts-Keller einseitig seiner Vormundschafft entlassen) die Catholische Religion anzunehmen persvadiret/ ohnerachtet man dargegen solenniter protestiret.

Anno 1719. d. 20. Dec. wurde der Evangelische Pfarrer zu Sausenheim und Neu-Leiningen zu einer Krancken Evangelischen Frauen zu Neuleiningen beruffen/ sie in den letzten Zügen mit göttlichem Trost zu versehen. Als nun der Pfarrer die Frau befragte / ob sie bey dem erkandten und bißher bekandten seeligmachenden Evangelischen Glauben biß ans Ende verharren/ und darauf sterben wolte, und die Krancke Frau solche Frage mit einem deutlichen ja beantwortet/ wurde der Pfarrer von ihrem Catholischen Sohn mit harten schnöden Worten tractiret / welchen der darzu kommende Catholische Pastor und Amts-Keller kräfftig unterstützen/ und geben vor / diese Frau habe die Catholischen Religion angenommen/ darauf diese beede letztere den Pfarrer zur Stuben-Thür hinausgestossen / so/ daß er schier den Halß über eine Stiege hinunter gebrochen hätte. Ob sich nun gleich der Pfarrer bey dem Dom-Stifft zu Worms über solche Gewalt beschwehret/ hat er doch biß dato noch keine Justitz erhalten können.

Anno 1719 hat der Catholische Bischöffliche Amts-Keller zu Neulingen einer alten Evangelisch-reformirten Wittib den Catechismum mit dem Gesang-Buch abfordern lassen/ bey 10. Rthlr Strafe. Desgleichen turbiren die Catholischen die Evangelischen in ihrem Gottes-

Dienste/

dienste/zwingen sie/die Catholischen Feyertäge zu feyern auch ihre Thüren und die Gassen/ wo die Catholische am Frohn-Leichnams-Tage vorbey gehen, mit Mayen zu zieren/ belegen auch öffters den Pfarrer mit allerley empfindlichen Beschimpffungen/und wann er sich darüber beklaget/wird es entweder gar nicht/ oder doch sehr kaltsinnig bestraffet.

Auch wird dem Evangelischen Pfarrer zu Sausenheim und Neuleiningen vom Dom-Stifft zu Wormbs der Schotenzehenden an Erbsen und Linsen entzogen/ welchen ein zeitlicher Pfarrer doch Anno 1646. und 1659. genossen und in Possession gehabt.

Zu Albsheim ist nur eine einige Catholische Frau/und dennoch halten die Cappuciner in dasiger Kirchen ihr Religions-Exercitium, ob sie gleich tempore belli & reunionis niemahln sich dieser Kirchen angemasset.

Zu Asselheim haben die Catholischen a tempore reunionis das Coexercitium gehabt in dasiger Kirchen/und nachdeme die Evangelischen aus ihren eigenen Mitteln die zweyte Glocke gekaufft/gebrauchen sie sich doch selbiger de facto und mit Gewalt/wie dann auch vor einigen Jahren die Herren Cappuciner sich des kleinen Zehenden bey ihren Glaubens-Genossen angemasset/ aber nur in die 12. Jahr sich dessen wiederum enthalten/und dem Evangelischen Pfarrer allein/wie vor alters/ überlassen.

Qvirnheim ist ein dem Hrn Graffen von Leiningen-Westerburg zustehendes Dorff/ welches An. 1674. dem Catholischen Cantzler Mertzen zu Lehen gegeben worden/ mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß er ratione religionis, alles in statu quo lassen solte/ es hat aber der Hr. Sohn/ Johann Willhelm von und zu Qvirnheim/ Ihro Churfürstl. Gnaden des Hrn. Ertz-Bischoffs und Chur-Fürsten zu Mayntz gewesener Rath, Anno 1705. die Kirche zu Boßweiler mit der Evangelischen Unterthanen grösten Beschwehrung wieder aufgebauet / und zwinget anjetzo dessen nachgelassene Witbe besagte Evangelische die Catholische Feyertäge zu celebriren / und wo

sich

sich einer findet/ der diesem Geboth nicht nachlebet/ wird er mit nachdrücklicher Straffe angesehen.

Das Kirchspiel Mertesheim ist vormahls An. 1624. ein Filial von Ebertsheim gewesen, und hat dasige Kirche und derselben Gefälle denen Evangelischen privative zugestanden, es hat aber Ann. 1674. Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen-Westerburg denen Evangelischen diese Kirche und Renthen mit Gewalt genommen / und denen Herren Cappucinern zugesprochen/ welche sie biß dato noch besitzen.

Zu Kirchheim haben die Catholischen das Coexercitium religionis schon vor der Reunion anno 1674. durch Assistenz des damahligen Catholischen Landes-Herrn/ Graf Ludwig Eberhards/ eingeführet/ und als sich der Pfarrer Mesomilius opponiret / ist er durch gedachten Herrn Grafens Comitat wacker abgeschmieret worden; Zu dieser gegenwärtigen Zeit werden dem Pfarrer daselbsten seit fünff Jahren 5. Viertel Wein vom Dom-Stifft zu Wormbs in loco zurück gehalten.

Zu Bissersheim ist das Coexercitium Religionis seit der Frantzösischen Reunion eingeführet worden/ und ist dasselbe biß auf den heutigen Tag also geblieben.

Wattenheim ist vormahln ein Leining-Westerburgisches Dorff gewesen/ welches Herr Graf Philipps Ludwig den Herrn von Blumencron Anno 1692. verkaufft hat. In diesem Dorff hat das Evangelische Closter zu Henningen das Ius Patronatus, und ist Decimator universalis, hat auch den Pfarrer daselbst zu besolden/ welcher von besagtem Closter den sogenandten kleinen zehenden pro parte Salarii geniesset / auch von Anno 1624. biß an das Jahr 1715. in quieta possessione & perceptione sothanen Wattenheimischen kleinen Zehendes in der gantzen Wattenheimer Gemarckung / nebst dem Blut-Zehenden bey allen Unterthanen / ohne Unterscheid der Religion gewesen / ohngeachtet dessen hat doch der Herr von Blumencron dem besagten Pfarrer/ Wenden/ Anno 1715. einen gewaltsamen

men Eingriff gethan/und ihme von besagtem kleinen Zehenden nicht nur den Blut-Zehenden/ sondern auch den Kraut- und Ruben-und übrigen kleinen Zehenden bey denen Catholischen Unterthanen eingezogen / und dadurch ihme von derselben Zeit biß dato mehr als 400 fl. Schaden zugefüget.

Zu Wachenheim an der Prim wird dem Pfarrer daselbst der kleine Zehenden / so ein Stück seines Salarii ist/ und welchen ein zeitiger Evangelischer Pfarrer nicht nur Anno 1624. sondern auch biß ad annum 1713. imperturbirt genossen/ von dem Herrn von Romberg / welcher Catholischer Religion ist/ auf gedachten Rombergischen Güthern de facto und mit Gewalt vorenthalten/ und als der Pfarrer gesucht / sich in seiner wohlhergebrachten Possession und Perception zu mainteniren / hat gedachter Herr von Romberg besagten Pfarrer Anno 1717. den 28. Febr. / weiln er nicht gleich nach 10. Uhren aus der Kirchen gewesen / NB. mit einem grossen Stock eine Rippe auf der rechten Seiten im Leib entzwey geschlagen/und ihn darauf mit diesen Worten angefahren: gehe du Hund/ oder ich schlage dich todt. Auf diese Scheltworte ihme noch einen Streich auf den Lincken Arm versetzet/solcherstalt/daß der Pfarrer nicht anders vermeinet/ als der Arm sey entzwey/ und hat der Pfarrer/wegen dieses Tractaments/ drey gantzer Monath lang das Bette hüthen und viele Unkosten bey den Aertzten anwenden müssen.

Ferner werden von dem bey dem Herrn von Romberg wohnenden Catholischen Priester die Evangelische in ihrem GOttes-Dienst sehr beunruhiget/ da doch vormahln weder Anno 1624. noch biß auf des Herrn von Romberg Ankunfft in Wachenheim ein Catholischer Geistlicher gewohnet.

Anno 1717 den 2 Maji ward des Herrn von Romberg Knecht, Evangel. Religion/ von einem Evangelischen Einwohner in Wachenheim zu Gevattern gebethen, dem aber gedachter Herr von Romberg nicht gestatten

statten wollen / solches heilige Werck weder selbst noch durch einen andern zu verrichten / und als der Pfarrer gedachten Knecht zur Rede deswegen gestellet / hat er geantwortet / es sey ihme von seinem Herrn verbothen gewesen. Und als der Knecht zu Hauß die Priesterliche Erinnerung vor seinem Herrn repetiret / hat der Pfarrer so gleich von gedachtem Herrn von Romberg einen Brief erhalten / folgendes Innhalts:

Es wird der Herr Pfarrer gebethen mich und mein Gesind hinführo ohngeschoren und solches in seinen Diensten ruhig zu lassen / indeme der Herr ihnen nichts zu befehlen / so lang sie in meinen Diensten seynd / vielweniger zu obligiren / daß sie einem / der des Landes verwiesen / zu Gevattern stehen sollen. Wo nicht / wird der Herr zugewarten haben zu seiner Lincken / was er bereits zu seiner Rechten empfangen. Womit verbleibe des Herrn Pfarrers Nachbar / wann er will.

von Romberg.

Innhalt.

SUPPLEMENTOR.

Drittes Stück.

Num. IX.

Von Simultaneo in Religions-Sachen. pag. 163

Num. X.

Pfältzische Religions-Sachen. pag. 192

Num. XI.

Kirchen und Religions-Zustandt in der Graffschafft Leiningen-Westerburg. pag. 225

ELECT
Juris
SVPPLEM

Viertes

172

Num. XII.

Hildesheimische Religions-Beschwerden.

VOn Religions-Beschwerden, welche Evangelici in dem Stifft Hildesheim gegen die Catholischen führen, ist bereits Tom. III. unser sogenannten Electorum Juris Publici Vortrag beschehen. Nun solte man, der Billigkeit nach, vermeinen, es würden Catholici nicht allein indessen die Gravamina abgestellet, sondern auch von fernern Attentatis u. Contraventionen abstrahiret haben, allein von beeden ist keines geschehen; welches denn Anlaß gegeben, daß die Evangelischen Hildesheimer ad Corpus Evangelicorum zu Regensburg sich gewendet, und verschiedene Gravamina specialia überreichet, welche sowohl wieder das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als die besondern Hildesheimische Haupt- und Neben-Recesse, de an. 1643. nicht minder den Hildesheimischen Consistorial-Receſs de an. 1651. und jüngern Hildesheimischen Receſs de an. 1711. lauf-

lauffen. Worauff berührtes Evangelisches Corpus, sonderlich, weiln man, ex parte Catholicorum, solchen letztern Receſs nicht zur Obſervanz bringen lassen will, Ihre Königl. Majest. von Groß-Brittannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig, ersuchet, daß sie mit Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, und Dero Hildesheimischen Regierung, die diesertwegen mühsam gepflogene Unterhandlung fortsetzen lassen möchten, damit ermelter letztere Receſs vollends zum Stande und Richtigkeit gebracht, und darüber gehalten werde. Folgendes Concluſum sub Lit. A. besaget solches in mehrerm. Und gleichwie der Hildesheimische Conſiſtorial-Receſs de an. 1651. in unsern Electis Juris Publici Tom. III. pag. 31. befindlich ist, und der Hildesheimische Haupt-Receſs anjetzo sub Lit. B. folget, also sollen die übrigen Receſſe hiernechst auch communiciret werden, immassen selbige Partem Juris Publici particularis Hildeſienſis conſtituren, und ihnen dahero in angeregten unsern Electis billig eine Stelle eingeräumet wird.

Lit. A.

Lit. A.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum d. 8. Mart. 1720. wegen der Hildesheimisch-Evangelischen Religions-Beschwerden.

Als bey dem Corpore Evangelicorum fernerweit vorgekommen; daß die A. C. verwandte Stände und Unterthanen, in dem Hoch-Stifft Hildesheim wider den Haupt- und Neben-Recess, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und den, Krafft Nürnbergischen Executions-Abschieds, errichteten Consistorial-Recess, von Zeit der Braunschweigischen Extradition bishieher, von denen Römisch-Catholischen unleidentlich beeintrachtiget worden, welchen Beeintrachtigungen zu begegnen und die alten Verträge aufrecht zu erhalten, in deren Conformität zwar von beyderley Religions-Verwandten Anno 1711. ein ander-weiter Recess geschlossen, selbiger aber auch nicht gehalten, und nun unter allerhand Vorwandt von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln und einem Hochwürdigen Dohm-Capitul nicht zur Observanz gebracht werden wolte; So hat man allerseits vor nöthig erachtet, Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittanien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig, Lüneburg, von Corporis wegen, (wie hiemit geschiehet,) zu ersuchen, Sie möchten in dem vormahls bezeugten

höchst-rühmlichen Eyffer zu Auffrechthaltung des Religions-Wesens in Stifft Hildesheim fortzufahren, und die mit Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Cölln und Dero Fürstl. Hildesheimischen Regierung diesertwegen mühesam gepflogene Unterhandlung fortsetzen zulassen, auch es in die Wege zu richten geruhen, damit ermeldter Recess von 1711. vollends zum Stande und Richtigkeit gebracht, und darüber gehalten werde.

Lit. B.

Hildesheimischer Haupt-Recess de an. 1643. zwischen dem Stifft Hildesheim, und dem Fürstl. Hause Braunschweig errichtet.

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, Ertz-Bischoff zu Cölln und Chur-Fürst, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster, und Luttig, Administrator der Stiffter, Berchtsgaden und Stabloh, Pfaltzgraff bey Rhein, in Ober und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bullion, Hertzog, Marggraff zu Franchimont, Graff zu Birmont, 2c. Und von desselben Gnaden, Wir Augustus, und Wir Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig nnd Lüneburg, 2c. vor Uns, Unsere Successorn und Nachfolgere am Hoch-Stifft Hildesheim, auch respective Fürstliche Erben und Nachkommen, regierende Hertzogen der Fürstenthümer Wolffenbüttel und

Calen-

Calenberg; Sodann Wir Thum-Probst, Thum-Dechand, Senior und Capitul gemein, jetztgenannten Hoch-Stiffts Hildesheim, für Uns und Unsere Nachkommen, die Wir hiemit kräfftiglich obligiren und verbinden, bekeñen und thun kund offentlich in diesem Brieff, für allen denen, die denselben über kurtz oder lang ansichtig werden: Nachdeme länger dann für ein hundert Jahren, zwischen weyland dem Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann, erwählten Bischoffen des Stiffts Hildesheim, und desselbigen damahligen Beypflichtern an einem, und denen hochgebohrnen Fürsten, Herrn Erichen dem Eltern, und Herrn Heinrichen dem Jüngern, Gevetteren, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg am andern Theil, sich schwehre und weit-aussehende Spaltungen und Mißverstände begeben und zugetragen, welche zu verschiedenen blutigen Hoch-schädlichen Kriegen ausgeschlagen, nachgehends zwar um etwas gestillet, aber dannoch sowohl am Päbstlicher und damahligen Kayserl. Hoff, und unterschiedlichen Reichs-Tagen, als auch nachfolgends am löbl. Käyserl. Cammer-Gericht zu gantz weitläufftigen hoch-beschwerlichen, kostbahren und langwierigen gerichtlichen Disputationibus und Processen wiederum gedyhen, auch je mehr und mehr ein Land-verderbliches Unwesen, nachdem andern daraus hergeflossen, also daß, woferne diesem grossen Ubel und Ungemach nicht ein für al-

lemahl von Grund aus Rath geschaffet wurde, nicht allein diesen respective Fürstenthumen und Stiffte, sondern auch den benachbarten Creysen, und dem gantzen Heil. Römischen Reich, noch grosser und allerdings unvermeidlicher Nach-Theil, Ruin und Verödung deren es zu Handen stossen möchten; Und dann die jetzt-herrschende Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, zu Abwendung und Fürkommung solches Unheyls, auch zu Fortsetzung beständiger Einigkeit und wahren guten Vertrauens, zwischen denen bißhero zerfallenen streitigen Parteyen, aus tapfferer und väterlicher Sorgfalt, für die allgemeine Wohlfahrt dieser hoch-betrübten Landen, eine vortreffliche Käyserl. Interposition allergnädigst verordnet, für welcher auch beyde Theile erschienen, und über ein gantzes Jahr, so wohl in der heiligen Reichs-Stadt Goßlar, als in Unser, der Hertzogen Stadt Braunschweig, die gütliche Pflege so lang und viel continuiret worden, biß durch sonderbare gnädige Schickung Gottes des Allmächtigen, und hoch-rühmliche Bemühung der ansehnlichen Kayserl. Herren Interpositoren und Mittlern, benanntlich des Hochwürdigen, Hoch-Wohlgebornen Herrn Wilhelm Leopold, des Heil. Römischen Reichs Grafen von und zu Tattenbach, Frey-und Pannier-Herren auf Cammerig, St. Johannis Hierosolymitani Ordens Rittern, Commendatorn zu kleinen Oelß, Fürsten-Feld,

St.

St. Peter, Melling, Heibenstein und Eger, der Röm. Käyserl. Majest. Hoff- und Kriegs-Rath, wie auch Herren Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich Obrist-Cämmerers, und des Edlen Hochgelahrten Herrn Heinrici Jordans, Comitis Palatini und Ertz-Hertzogen Cantzlers des hohen Stiffts Halberstadt, diese Hoch-Importirende überwichtige Strittigkeiten und Irrsaalen möglich und unwiederrufflich hin- und beygeleget worden, auf Mase und Weise, wie hernach folget.

I.) Zum ersten haben wir, der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, versprochen und zugesagt, zusagen und versprechen auch hiemit, nebst obgemeldten unserm würdigen Thum-Capitel und Thum-Probst, das wir und unsere Mit-Beschriebene darob seyn und halten wollen, daß alles dasjenige, was in diesem Brieff begriffen, und uns zu leisten gebühret, von keinem Stiffts-Closter, oder Ordens-Persohnen, wie die Namen haben mögen, auch keinem prætext, einiger Exemption, Päbstlichen Privilegii, Beneficii, noch sonsten zu ewigen Zeiten, weder in- oder ausserhalb Rechtens nicht angefochten, sondern bey völligen Kräfften verbleiben, auch festiglich gehalten werden sollen.

II.) Zum andern, nachdem zwischen allerhöchst gedachter Röm. Käyserl. Majest. und dem Hochlöbl. Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg, 9. (19.) Aprilis nächst hingerückten 1642.

Jahrs ein Friedens-Receſs in obgedachter Stadt Braunſchweig aufgerichtet und vollenzogen, ſo verſprechen wir der Chur-Fürſt und Biſchoff zu Hildesheim, und wir das Thum-Capitel und Thum-Proſt, für uns und unſere Mit-Beſchriebene und Nachkommen, was in gemeldten Receſs enthalten, und uns concerniret, ſonderlich und inſpecie, was die alte und neue Stadt Hildesheim, und den kleinern, alſo bißhero genanten Stifft Hildesheim, tam in Eccleſiaſticis, quam Politicis betrifft, ſoweit und ferne in dieſer transaction und Vergleichung, oder hiebey aufgerichteten Neben-Receſſen, kein anders ausdrücklich paciſciret, verabredet und geſchloſſen, unverbrüchlich und unausſetzlich zu halten, zu obſerviren, und dagegen weder von uns, noch unſers wegen jemands, oder auch für ſich ſelbſten keinem, er ſey wer er wolle, darwider zu handeln, nimmer verſtatten, zugeben oder zulaſſen, ſondern die Contravenienten mit ernſtlichen Zwangs-Mitteln davon abhalten wollen, und ſollen. Geſtalten wir der Chur-Fürſt zu Cölln, ob-ſpecificirten den 9. (19.) Aprilis vollenzogenen Frieden-Schluß, hiemit zu mehrer Sicherheit ausdrücklich ratificiren, und demſelbigen nebenſt anderen unſern Herren Mit-Chur-Fürſten, mit zu unterſchreiben und zu verſiegeln, verheiſſen und zuſagen; Jedoch, ſo viel den eilfften Articul gedachten Friedens-Receſs betrifft, mit dieſer Erläuterung, daß diejenige Ju-

ra, welche das Fürstenthum Wolffenbüttel bey dem Amt Peina in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus & Territorialibus, oder wie sie sonst genennet werden möchten, krafft des Quedlinburgischen Vortrags gebrauchet, durch gegenwärtigen Vergleich aufgehaben; was aber ohne das und ausserhalb des Quedlinburgischen Vertrags, und also vor Anno 1519. so wohl gedachten Wolffenbüttelischen als den Zellischen und Calenbergischen Fürstenthum, auch dero Unterthanen geist- und weltlichen in dem kleinern also genannten Stifft, an Lehnschafften, Hals-Eigenschafften, auch andern rebus & juribus, wie die Namen haben möchten, dann auch vice versa dem Stifft Hildesheim an dergleichen in vorbemeldten Fürstenthumen zugestandenen, oder von einem und anderen Theil, oder dessen Unterthanen, seithero rechtmäßig acquiriret, jeden Theil und dessen Unterthanen, geist- und weltlich, unbetrübet gelassen werden sollen.

III.) Zum dritten, alles dasjenige, was vom Anfang dieser entstandener Mißverständnissen, so wohl mit Worten als Wercken, von den hohen Principalen selbst, oder denen hierunter gebrauchten Ministris, Land-Sassen Lehns-Leuten und Unterthanen, beydes im gerichtlichen und ausserhalb Gerichts, oder kriegischen Handlungen, zu eines oder des andern Offension, es sey geschehen an welchem Ort, oder zu was Zeit es wolle, fürgangen, und was dahero seinen Ursprung

sprung haben möchte, solches alles soll hiemit gäntzlich getödtet und abgethan seyn, dessen in Unguten von keinem Theil nimmermehr gedacht werden, noch jemand weder vor seine Person, sein Weib, Wittben, Kinder oder Kindes-Kinder in dem Ubeln geniessen; Vielmehr sollen und wollen die Chur- und Fürstliche Personen, ihre Nachfahren und Erben, hinführo einander mit guten rechten, gantzen und wahren Treuen, väterlich-fried-gut- und nachbarlich meynen, lieben und ehren, einer den andern auch deren Land und Leute Nachtheil und Schaden warnen, selbsten nichts schädliches zufügen, Frommen und Bestes aber suchen und befürdern, auch einem jeden ohne Unterscheid, Recht und Gerechtigkeit unaufhältlich administriren und wiederfahren lassen.

IV) Zum vierdten, als wir obged. Hertzogen Augustus und Christian Ludewig, bey Antretung dieser gütlichen Pflege, auch sonsten toties vielfältig feyerlich, und wie solches am besten geschehen könte oder möchte, protestiret, daß wir zu dieser Sache uns gar nicht, als weyland der abgestorbenen, und nach GOttes des Allerhöchsten unwandelbaren Willen ausgegangenen Fürstlichen Calenbergischen und Wolffenbüttelischen Linien, Land-Erben oder Universales hæredes verstanden, oder declariret, sondern daß wir vielmehr anhero unsere Personen legitimiret, daß wir zu Rettung und Conservation unser, von unsern Hochlöbl.

Uhr-

Uhr-Anherren, von vielen hundert Jahren her, & quidem ex puro puto pacto & providentia primi acquirentis, jure sangvinis, & singulari titulo uns angestammete Fürstenthumb und Lande, in eine beständige Ruhe und Sicherheit, daraus sie durch diese betrübte Händel, bey Regierung der jetzt gedachten Fürstlichen Linien gerathen, und in hoch-betrüblichen motibus lange Zeit geschwebet, wiedersetzen möchten. Inmassen auch mehr Allerhöchstgedachte jetzt regierende Röm. Käserl. Majest. uns mit solchen Fürstenthümern, als des heiligen Röm. Reichs Fahnen-Lehn, allergnädigst noch in Anno 1638. beliehen und investiret; So haben wir der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, Thum-Capitul und Thum-Probst daselbst, solche Legitimation und Verwahrung der Herren Hertzogen in keinen Zweiffel gesetzet, sondern darauf mit dero Liebd. Liebd. diese Handlung in GOttes Nahmen angetreten und schliessen lassen.

V.) Zum fünfften, weilen zumahl billich, daß denen Pastoren, so ihre Pfarren, wegen Veränderungen der Religion, verlassen müssen, die in die Pfarren und deren Güther verwendete Kosten, und Besserung bey ihrem Abzuge restituiret werden, so ist inspecie verglichen und utrinque geschlossen, daß diejenigen Pfarrherren, so der Auspurgischen Confession zugethan, und seit der letzten Unruhe von Anno 1632.

in

in beyden Aembtern des kleinen Stiffts, benanntlich Steuerwald und Marienburg, den Gottesdienst versehen, nunmehr aber, besage, des obgedachten Friedens-Recess de dato 9.(19.) Aprilis, entwichenen 1642. Jahrs, ihre Stelle abtretten und quittiren, die beweißliche nothwendige Unkosten nnd Besserungen, welche sie so wohl in Gebäuen, als Zäune, Gärten, Aecker und dergleichen angewendet, noch für ihrem Abtritt von den Successoribus, oder der jedes Orts eingepfarreten Dorffschafften, wann eine Landsittliche und hergebrachte unpartheyische Æstimation und Werdirung solcher Melioramenten und Unkosten beschehen, (welche aber erstes Tags zu Werck zu richten) umb bemeldte Pfarrern damit nicht aufzuhalten, bahr, richtig und unweigerlich bezahlet und entrichtet werden, und ehe solches geschehen, dieselbe nicht zu weichen schuldig seyn sollen.

VI.) Zum sechsten, als bey dieser hoch-beschwehrlichen Handlung fürkommen, daß bey den alten Hildesheimischen Aembtern etliche Stück befindlich, so in Anno 1519. wie die erste Fehde zwischen Hildesheim und Braunschweig entstandten, zu dem Stifft nicht gehörig, auch niemahls in lite, so zwischen den Herren Bischoffen und Herren Hertzogen nachgehens angesponnen gewesen, füglich in diese Restitution gar nicht könnten gezogen- noch eingeflochten werden, hat man sich, nach vielfältiger

ger und gantz mühesamer Unter-Handelung der Käyserl. Herren Interpositorn endlich dieser nechstfolgenden Regul verglichen, dabey es dann sein unverändertes Verbleiben haben soll. Nehmlich,

Erstlich, daß wir, die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, von den inhabenden alten Stiffts-Oertern, jure Separationis ab- und an uns nehmen mögen, alle die Stücke und Pertinentien, welche der Stifft Hildesheim jure Dominii nicht zu bekräfftigen, als da seynd alle die Stück, so Anno 1519. vor damahls angefangener Stiffts-Fehde bey des Stiffts damahligen Oertern nicht gewesen, sondern nachgehends von den Herren Hertzogen zu Braunschweig, Wolffenbüttelscher und Calenbergischer Lini, entweder von andern dero Aembtern, majoris commoditatis ergo, an Dörffern, Vorwerckern, Holtzungen, Gräntzen, Mühlen, Teichen, Zehenden und dergleichen darzu geleget, oder sonsten acquiriret, desgleichen sollen auch die jura Patronatus dem sie vor jetztgemeldter Zeit zugestandten, oder hersider acquiriret, verbleiben, und mit den Filialn, so etwan von ihren alten im Fürstenthumb Braunschweig belegenen Pfarren, und andere zu dem Stifft gehörige Kirchen verleget, nach der Hertzogen Belieben und Verordnunge verfahren, auch in denen uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, restituirenden Aembtern es gleichfalls gehalten werden.

Wann

Wann 2. zu obgemeldten Stifftischen Aembtern, so von uns den Hertzogen, ausgeräumet und abgestanden werden, etwas an Aecker, Vorwercken, Wiesen, Mühlen, Zehenden oder andern deren juribus, wie die Namen haben mögen, erkaufft, oder sonsten alio quovis titulo an sich gebracht.

Ingleichen 3. was uns den Hertzogen und unsern Unterthanen geist- und weltlich, in dem Stifft Hildesheim vor der in berührtem Kriege vorgangenen Execution, an Recht und Gerechtigkeit respective Lehnschafften Hoch- und Botmäßigkeit, Gülden, Zinssen, Pfachten und andern Gerechtsamen, wie die immer genennet werden mögen, zugestanden oder seithero acquiriret, diesergestalt und also, daß alles dasjenige, welches notoriè und unläugbar vorangeregter Qualität ist, alsbald nach vollzogener transaction obgezogen, und zu unser der Hertzogen freyen Disposition gelassen.

Was aber 4. jetzo so fort nicht nahmhafftig gemacht, oder demonstriret, sondern inskünfftige, noch in Erfahrung gebracht, und wie recht erwiesen werden möchte, solches alsdann denselbigen gleichfalls unweigerlich abgefolget werden solle.

Zum 5. auch zwischen den Fürstl. Braunschweigischen Erb-Aembtern, Land-Sassen, Unterthanen und Angehörigen geist- und weltlichen, und dann den alten Stiffts-Aembtern und Oertern,

tern, wegen Gräntzen, Jurisdiction, Hochheit, Güter, Gülden, Zinsen und andern Jurium, wie die Namen haben mögen, so den Fürstl. Braunschweig- und Hildesheimischen Aembtern hinc indè und andern privatis zuständig, einige Strittigkeiten sich finden würden, soll ein jedes Ambt, Ort und Landsaß, oder Unterthanen bey dem Rechten und Possession, worinn der oder dieselbe 1625. und also vor diesem angefangenen Kriege gewesen, unbetrübet gelassen werden, biß solchen Irrungen entweder in Güte oder Recht abgeholffen.

Solte sich auch 6. erweißlich befinden, daß die Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelische oder Calenbergische Lini, von dem mehrgenännten grössern Stifft, angehörigen Aembtern und Oertern, an Dörffern, Holtzungen, oder andern Pertinentien, wie die Namen haben mögen, etwas abgenommen, und zu dero Erb-Aembtern und Oertern gelegt: So soll und wird dasselbe ebenmäßig von den Braunschweig. Erb-Aembtern und Oertern separiret, zu den Stifft-Aembtern und Oertern, bey denen es vor Anno 1519. erweißlich gewesen, hinwieder geleget werden.

Und ist nun hierauf zum Siebenden die ermeldte placidirte Regula, der vor dieser transaction jetzo so bald befindlichen eximendorum halber, diesergestalt ad speciem accommodiret, daß uns Hertzog Christian Ludwig unsere beyde Aembter Luethorst und Lawenberg, mit allen ih-

ren Pertinentien und Behörungen, nichts aus bescheiden, als kund und unläugbare unserm Fürstenthum Calenberg incorporirte Reichs-Lehen, ohne einiges Reservat, simpliciter verbleiben, betreffend die 3. Dörffer, Vordelsen, Cornsen, Hülersen, und etliche Mannschafft in Haltensen, ist verabredet, weil die Herren Hertzogen fürtragen lassen, daß dieselbe an dem Stifft Hildesheim in Anno 1380. eines versetzet, und Pfand-Schilling vorlängst absorbiret, dahero dieselben ohne Ansprach bey dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg verbleibē sollen. Darentgegen wir, der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, daß, wann es angegebener Massen darum bewand, der noch kein Pfand-sondern ein Wiederkunffts-Contract bemeldten 1381. Jahrs getroffen, beharret, daß derowegen Braunschweig-Lüneburg in possessione dieser Dörffer verbleiben, und dem Stifft Hildesheim in petitorio sein verhofftes Recht, salvis exceptionibus der Herren Hertzogen, auszuführen vorbehalten seyn sollen. Das Dorff Bercka, so zu dem Fürstenthum Grubenhagen gehörig, anreichend, weil an Seiten Braunschweig Lüneburg beygebracht, daß der Pfand-Schilling, benanntlich 82. Marck Löthiges Silbers, oder 672. Reichs-Thaler, dafür dasselbige in Anno 1346. an dem Stifft Hildesheim versetzet, bey dem Rath in Hildesheim deponiret, hernach vermöge producirten quitantz, von dem Herrn

Graffen

Graffen von Pappenheimb empfangen und aufgenommen, und also derselbige Pfand-Schilling bezahlet. So ist verglichen, wann an Seiten Braunschw. Lüneburg das Instrumentum Publicum, so über diesen Contract spricht, dem Stifft Hildesheim ausgeantwortet, daß damit diese Sache aufgehoben. In Entstehung aber solcher Ausantwortung, bleibet es bey deme dieserwegen am Käyserl. Cammer-Gericht befangenem Proceß.

Des Platzes halber, worauf die Fürstl. Braunschw. Müntz von der Herren Hertzogen Vorfahren in der Stadt Goßlar gebauet, und dem Closter Reiffenberg zuständig, wollen wir, der Chur-Fürst, mit des Ordens und Closters Vorsteheren reden lassen, daß sie denselbigen Platz, und was das Closter daran zu prætendiren, gegen billige Erstattung, abstehen mögen.

Fürders, als wegen des Aushoffes zu dem Closter Neuwerck, in der Stadt Goßlar gehörig, der Ohlhoff genannt, in dem Ambt Liebenburg gelegen, von uns, dem Chur-Fürsten, als dem Bischoffen zu Hildesheim begehret, uns gedachten Ohlhoff, vermöge etlicher copeylich producirten hiebevor am Käyserl. Hoffe ergangenen Rescripten einzuräumen, dargegen aber die Stadt Goßlar durch uns die Hertzogen inständig angehalten, daß ihro berührter Aushoff, besage der am Käyserl. Cammer-Gericht

richt Anno 1602. und Anno 1627. erhaltenen und gleichfalls in Copia producirten Urtheilen, eingehändiget werden möchte, ist nach vielfältiger Mühewaltung der Käyserl. Herren Interpositorn dieser Punct dahin geschlossen worden, daß die Hertzogen das *Territorium* und Jurisdiction über besagtem Aushoff, Ohlhoff, uns, dem Chur-Fürsten, neben andern restituendis tradiren, und überlassen wollen.

Die Custodia aber und Administration solle bey uns, den Hertzogen, (jedoch daß die Nutzen dem obsiegenden Theil zum besten wohl verwahret, und der Verwalter dem Käyserl. Herrn Interpositorn getreuer aufrichtiger Verwaltung halber, endlich Angelübtnüß thun solle,) so lange verbleiben, biß der Competens Judex decidiren wird, ob uns dem Chur-Fürsten, oder der Stadt Goßlar mehr bemeldter Aushoff einzuräumen. Welcher Decision, wann dieselbe ergangen, und uns den Hertzogen gebührlich intimiret worden, ohne einigen Auffenthalt von uns pariret, und dieses interim-remedium, zu keines præjudiz verstanden werden solle. Wann nun uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoff und dem Stifft Hildesheim, ermeldte traditio wiederfähret, wollen wir Causæ & liti gegen die Herren Hertzogen, nicht allein krafft dieses renunciiret haben, sondern auch gegen die Ordens-Personen, die Hertzogen aller Ansprach zu benehmen, und schadloß zu halten ver-

verbunden seyn. Wegen der Land- und Kloster-Schülden, auch Puncten, soll es mit diesem Aushoffe gehalten werden, wie darunter der Clöster halber in diesem Recess versehen.

Zum achten, weil sich wegen des Closters Franckenberge, in der Stadt Goßlar gelegen, beyde transigirende Theile nicht vergleichen können, so ist verabredet, daß wir Hertzog Augustus zu Braunschweig und Lüneburg, besagtes Closter in Gewehr und Possession so lange behalten sollen, biß in Güte oder zu Recht ein anders verglichen, oder erörtert; diesergestalt, daß so bald nach geschehener extradition, in einem gewissen termino und Loco, unser des Chur-Fürsten und Hertzogen Augusti Räthe, Vollmächtige und Beystand beysammen kommen, und daselbst diese Sache entweder in Güte, (dabey dann so wohl ocularis inspectio, als andere Motiven reifflich zu erwägen, und bona fides in allwege zu beobachten) entscheiden, oder aber in Entstehung solcher gütlichen Vergleichung beyderseits Räthe und Gevollmächtigte, dahin lauterlich instruiret seyn sollen, ehender nicht von einander zu ziehen, biß dieselbige sich wegen eines austräglichen Gerichts, entweder nach Innhalt der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, oder sonsten eines andern engeren modi, circa processum verglichen und vertragen.

Wegen des Closters Wittenberge, so wir,

der Chur-Fürst, zu dem Ambt Patzenburg, und wir, der Hertzog Christian Ludewig, zu dem Ambt Hallerburg zu ziehen, hinc inde asseriret, soll es eben also gehalten werden, wie jetzo wegen des Closters Franckenberg abgeredet, und der Besitz des Closters Wittenberg in unsern, Hertzog Christian Ludewigs Händen, biß zu berührten gütlichen Vergleich oder rechtlicher Erkäntniß gewiesen worden.

Zum Neundten, das Saltzwerck im Flecken Saltzgitter, (jetzo Lieben-Halle genannt,) Ambts Liebenburg belangend, sollen zu vorderst uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, die, wegen des Hauses Liebenburg über solchen Ort zustehende Landes-Fürstl. Hoheit, hoch und niedere Gerichtbarkeit, Recht und Gerechtigkeit, wie auch diejenige Dienst, Holtzunge, und andern Ambts-Nutzbarkeiten, wie die Namen haben mögen, so die abgeleibten Herren Hertzogen zu Braunschweig, nach der ersten Stiffts-Fehde, und bey Innhabung des Ambts Liebenburg zu Zeiten zu dem Saltzwerck gebrauchet, aber dahin nicht sondern zu dem Ambt Liebenburg gehörig, ausdrücklich vorbehalten seyn, das Saltzwerck aber und dessen nutzbarlicher Gebrauch soll, ausserhalb was dessen bey diesem Articul eximiret und vorbehalten, in unser, der Hertzogen, Gewähr und Possession, in dem Stande, darinn es Anno 1625. und dabey vorgebräuchet worden, so lange und viel unbetrü-

betrübet und ungehindert gelassen werden, biß wir, der Chur-Furst, als Bischoff zu Hildesheim, auf Masse, wie oben bey dem achten Articul, wegen der Beysammenkunfft und gütlicher Vernehmung mehres vermeldet, daß solches gantz oder zum Theil ein eigenthumlich Pertinenz-Sück des Ambts Liebenburg sey, oder was sonsten demselben von Rechtswegen gebühren möchte, in Güte oder zu Recht ausgeführet, jedoch wollen wir, die Hertzogen, dasjenige, so von alters angemeldetes Hauß Liebenburg an ein und ander Gebührnüsse, wie die Namen haben mögen, davon gereichet werden, (dero Behuff dann innerhalb 6. Wochen, nach beschehener extradition die Erb-Ambt und Saltz-Register, und was sonsten zur Sachen diensam, hinc inde bona fide zusammen gebracht; man sich darinn ersehen, und diesen Punct zu guter Richtigkeit befördern wird,) unweigerlich abzustatten, wie auch andere privatos geist- und weltlichen Standes, bey ihren jährlichen Intraden und andern hergebrachten Gerechtsamen, an diesem Saltzwerck verbleiben zu lassen, uns hiemit verobligiret haben.

Als auch der Zehende im Dorff Lewe, bemelten Ambts Liebenburg, und etliche Huefe Landes und Wiesenwachs daselbst, seither Anno 1519. acquiriret, und also zu dieser Restitution-Sache nicht gehörig, haben wir, die Hertzogen, uns erbotten, deswegen behörige briefliche Do-

cumenta, Urkunden und Specification beyzubringen, auf welchen Fall selbige Stück, Innhalts obiger bey den 6. Articul, mentionirten Regul uns den Hertzogen ausgefolget, immittelst aber bey dem Ambt Liebenburg verbleiben sollen.

Zum Zehenden, verbleibet die Landes-Fürstl. Hoheit, Hoch-und Nieder-Gericht, Recht und Gerechtigkeit über das Vorwerck Lüderode, im Ambt Liebenburg belegen, uns, dem Chur-Fürsten zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim jetzt gemeldetes Vorwerck aber samt seinen Zubehörungen und deren nützbarlichen Gebrauch, uns, den Hertzogen, biß daß von uns, dem Chur-Fürsten, ein anders, und zwar dieses, daß solches Vorwerck ein eigenthumlich Pertinenz des Ambts Liebenburg vor der Hildesheimischen ersten Fehde gewesen, in Güte oder Recht ausgeführet und behauptet.

Das Vorwekck Rellichhausen mit seinen Zubehörungen, nehmlich, ob solches im Ambt Hümestruck belegen, item: Ob und was von den abgelebten Herren Hertzogen titulo speciali nach bemeldter Fehde erworben oder nicht, anlangend, hat man sich jetzo aus Mangel nothwendiger Infotmation gründlich darüber nicht vergleichen können, derowegen dieser Punct, wie auch ob der Daselscher und Wernerhäuserscher Zehende, beneben der Julius und Bruhmühlen von den Herren Hertzogen zu Braunschw. Lüneburg,

neburg, seither der dick-bestimmten ersten Hildesheimischen Fehde acquiriret, dahin veranlasset, daß man sich Innhalt hier obigen 8. Articuls dem nächst darüber gütlich vernehmen, oder auf Masse und Weise, wie daselbst verglichen, rechtlich entscheiden lassen wollen.

Mit dem Hause Erichsburg, und den darzu erkaufften oder acquirirten $7\frac{1}{2}$ Huefe Landes, soll es gleichergestalt des territorii, wohin selbiges territorium gehörig, und dann des Eigenthums halbern so wohl die Güt- als rechtliche Erörterung betreffend, wie die jetzt von dem Vorwerck Lüderrod, Nellichhausen und andern eximendis disponirt, gehalten werden.

Inmittelst sollen und wollen wir, die Hertzogen zu Brauschw. und Lüneburg, bey der Possession und niesbarlichen Einhabung dieses Hauses Erichsburg, und anderer in diesem Articulo benamseten eximendorum, biß die angeregte Güte oder rechtliche Entscheidung erfolget, geruhsamlich verbleiben und gelassen werden.

Zum Eilfften, nachdem di. Herren Hertzogen für- und angeben, daß die Mühle zur Sarstädte, im Ambt Steuerwald, von dero Vorfahren, noch berührten ersten Stiffts-Fehde requiriret, so sollen dieselbe, im Fall sie diß ihr Angeben beweisen werden, bemächtiget seyn, diese Mühle ab- und an sich zu ziehen, jedoch da dieser Beweißthum also erfolgen solte, dem Stifft Hildesheim die Landes Fürstl. Hoch- und Bott-

mäßigkeit daselbst über die Mühle ungekräncket verbleiben.

Zum Zwölfften, haben wir, Hertzog Augustus, etliche Ländereyen, so zu dem Ambt Bilderloh vor diesem gelegt, und der Hunger-Kampff genannt, als zu unserm Fürstenthum gehöriges Guth, uns, wann wir dessen situm & fines erweisen würden, per expressum vorbehalten, und, wann solches geschehen, soll zwar diese Possessio uns, Hertzogen Augusto, verbleiben, das Petitorium aber uns, dem Chur-Fürsten, reservirt seyn, und als des Ruden-Teichs und Mühlen halber, so daran gelegen, Streit vorgefallen, und diese Stücke von uns, dem Chur-Fürsten, zu dem Ambt Bilderloh, uns dem Hertzogen Augusto aber, zu dem Ambt Seesen gezogen werden wollen: So soll es damit, wie oben bey dem 8. Articul wegen des Augenscheins, auch gütt-und rechtlichen Entscheidung gesetzet, gehalten, unter dessen aber uns, Hertzogen Augusto, die Possessio und Nutzbarkeit, gedachter Mühlen und Teichs ruhig gelassen werden.

Ferner zum Dreyzehenden, haben wir, die Hertzogen, bey dieser Handlung fürbringen lassen, wasgestalt uns die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit, über die adeliche Gerichte und Ansitze Bederburg, Limmer, Olpen, Nienhagen Bruckensee, und die Probstey Olßburg zustünde. Als aber der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, solches angezogener Massen zugestehen,

stehen, und einzuräumen nicht gewust, ist dieser Post dahin verglichen, daß wir, die Hertzogen, inpossessione juris territorialis, berührter Oerter so lange und viel verbleiben sollen und wollen, biß von uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, oder unsern Nachkommen, in Güte oder Recht, auf Maß, wie oben bey dem 8. Artical enthalten, ein anders ausgeführet werden.

Zum Vierzehenden, demnach auch wir, der Chur-Fürst und Thum Capitul durch die unserige fürtragen lassen, was gestalt und unsere Vorfahren, die zeitliche Bischöffe zu Hildesheim, an das Ambt Lutter am Bärenberge, die Vogtey oder Advocatiam: Item, etliche Güter und Höfe, von denen von Kniestädt und von Utze: Item, zwo Huefe Landes, und einen Burgsitz in der Burg Lutter, von denen von Wellmoden, und andern: Item, an das Ambt Grondte, dreyzehen Huefe Landes von denen von Helle erkaufft. Sodann der Collegial-Kirchen Sancti Petri für Goßlar (von der Stadt Goßlar ruiniret) angehörige geistliche Güter, von dem Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Wolffenbüttelschen nunmehr abgelebten Linie, eingezogen und veralieniret seyn sollen. Wie auch, wir, der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim das Closter Wolffinhausen für Hildesheim angegeben, fürders das Dorff und Adelichen Sitz Reffing, als ein Steuerwaldisch

waldisch Pertinenz. Benebenst dem Dorff Banteln und Dedesen ausziehen, und eximiren wollen; und aber wir, die Hertzogen, dessen nicht gestanden, so ist es deswegen bey obiger Regula verblieben, benanntlich daß Braunschw. Lüneburg solche Stücke, in possessione behalten, uns aber, dem Chur-Fürsten, und unsern Stifft Hildesheim, ob wir wolten oder könnten unsere Gerechtsame in Güte oder Recht auf Masse und Weise, wie es im achten Artical hie oben enthalten, anderwärts zu suchen vorbehalten seyn soll. Ebene Meynung hat es auch wegen des Ackenhäuser-Holtzes, welches an Stifft Hildesheimischer Seiten, vor eine Pertinenz des Ambts Winzenburg gehalten, wir Hertzog Augustus aber dessen nicht geständig seyn wollen, daß darüber nach Innhalt des 8. Articlus hieroben Handelung angestellet, und unter dessen selbiges bey dem Ambt Grene gelassen werden solle. Alldieweiln aber das Dorff Seele zu dem Ambt Waldenberge, und das Dorff Upen, zu dem Ambt Liebenburg gehörig hiebey vor an das Ambt Lutter gezogen, sollen dieselben Dörffer, wie auch die Stadt Sarstädt, als notoriè Hildesheimische Stücke, hinwieder von uns, den Hertzogen dem Stifft besage mehrgedachter Regul, ohne einiges reservat, restituiret und ausgeantwortet werden.

Es ist auch zum Funffzehenden, hierbey solenniter reserviret, zum Fall facta Restitutione

der

der verwilligten Oerter, hernacher so viel Beweißthum an Seiten unsern, der Hertzogen fürbrechen wurde, daß noch einige eximenda vorhanden, welche, ob sie schon in diese Restitution nicht gehöreten, dannoch dem Stifft Hildesheim dißfalls übergelassen, daß alsdann wir, die Hertzogen, solche zu repetiren Macht haben sollen. Gleiche Meynung hat es auch mit dem Stifft Hildesheim, da dessen, wie recht ist, erwiesen und beygebracht werden könnte.

Zum Sechzehenden, ist, wegen obgemeldter Eximendorum, uns, den Hertzogen zu Braunschweig, vorangeregter massen, verblieben, beliebet und abgeredet, daß so viel deren im Hildesheimischen Territorio belegen, die Hildesheimische Beambten, und andere Dienere, in keine wege uns, die unserige, oder wer selbige von uns überkommen wird, (jedoch daß sie sich Bescheid verhalten, und gleich anderen Unterthanen præstanda præstiren) nicht betrüben behindern, noch anderer nutzbarer Niessung einige Beschwerden zuziehen, sondern vielmehr alle gute Beförderung erzeigen wollen und sollen.

Zum Siebenzehenden, obwohl wir die Hertzogen, gerne gesehen und an unserm Fleißigen Anhalten, Mühwaltung und Sorgfalt nicht erwinden lassen, daß die in dem also genannten grösseren Stifft Hildesheim belegen und in derer Restitution mit begriffene Clöster, Adeliche Landsassen, Aembter, Städt, Flecken und Dörf-

fer

ser, samt aller deren Eingesessenen, bey dem freyen Exercitio publico Augustanæ Confessionis zu ewigen Zeiten gelassen werden möchten. Und aber wir, der Chur-Fürst, als Bischoff, und ein Tohm-Capitul zu Hildesheim solches gar nicht eingehen können, ja viel lieber die gantze Handlung zerschlagen, und unfruchtbarlich abgehen lassen wollen. So haben wir, die Hertzogen, auf geflogene reiffliche Berathschlagung, was nicht zu erheben, oder zu ändern gewesen, es endlich dahin kommen lassen müssen, daß wir, der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim und Thom-Capitul, so viel die Religios und Clöster betrifft, auf sonderbare recommendation der Herren Hertzogen, und weil ohne das der Scopus dieser gantzen Handlung dahin gerichtet, daß ein jeder zu demjenigen, was er in Anno 1519. gehabt, soweit kein anders in diesem Haupt- und Neben-Recess verglichen, restituiret werden sollen, uns hiemit dahin erklähret, diejenige Clöster, so uns Innhalts dieser Transaction eingeräumet werden, mit denen Religiosis besetzen lassen wollen, welche Rechtswegen dazu befugt, denen von Adel aber, so in unserem Stifft seßhafft und von Zeiten der Fehde unter den Hertzogen zu Braunschw. gewesen, nunmehr aber abgetretten werden, indulgiren und verstatten wir hiemit das liberum & publicum Exercitium Augustanæ confessionis, wie dieselbe bißhero in diesen Fürstenthumen und

lan-

Landen im Schwang gangen, diesergestalt, daß sie selbiges für sich, ihre Weiber, Wittiben, Kinder, Gesinde, Diener und Haußgenossen gebrauchen mögen, aller männiglich unbehindert von der Zeit, wann die extraditio des Stiffts geschehen wird, anzurechnen, die nächstfolgende 70. Jahr. denen übrigen in Städten, Flecken, Dörffern, Wohnhafften Unterthanen, ihren Weibern, Kindern und Hauß-Gesinde, und ihren Nachkommen, indulgiren und verstatten wir gleichfalls besagtes liberum & publicum dictæ Augustanæ Confessionis Exercitium, die nebst folgende 40. Jahr von jetzigem termino extraditionis an zu rechnen, also und dergestalt, daß obgemeldter Adel, und andere Unterthanen in solchem Exercitio, weder per directum noch per obliquum betrübet, bedränget, oder sonsten in einigerley Weise und Wege belästiget werden sollen; sondern solches publici exercitii, wie auch der Kirchen, Schulen, Hospitalien, und aller derselben Gütern, Behausung und Intraden die Zeit über also geniesen, wie sie dieselbige unter dem abgelebten Herren Hertzogen zu Braunschw. Wolffenbüttelscher Linie Anno 1652. genossen haben, jedoch dafern dergleichen Güter und Intraden sonsten uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, und unser Clerisey-Stifftern und Clöstern, Zeit-währender der Herren Hertzogen Einhabung nicht entzogen werden. Damit auch solche Zeit über, alles

Christ-

Christlich- und ordentlich in Kirchen und Schulen, so wohl in Städten, als auf dem Lande ergehen möge, hat man sich darüber eines Neben-Recess verglichen, welchem nicht weniger unverbrüchlich, als diesem Haupt-Recess, nachgegangen werden soll. Dabey gleichwohl wir, Chur-Fürst, als Bischoff, und unsere Mitbeschriebene, uns vorbehalten, mit und neben dem Exercitio benannter Augspurgischer Confession, die Catholische Religion, auch innerhalb der bewilligten Jahre, in unserm Stifft Hildesheim einzuführen, wie davon im Neben-Recess mit mehrerm zu sehen.

Zum Achtzehenden, obwohl in den mehrgedachten den 19. Aprilis erlittenen 1642. Jahrs aufgerichtete Fridens-Recess Articulo 15.16.17.18. 19. 20. 21. 22.23.24. und andern, die Stadt Hildesheim erwähnet, und wegen des Käyserl. Præsidii, so in gedachte Stadt aufgenommen werden solte, Vorsehung geschehen, so ist doch allergnädigster Beliebung der Röm. Käyserl. Majestät, zwischen uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, dem Thom-Capitul, und uns, dem Hertzogen zu Braunschweig, als bey welchem die Extradition der Stadt Hildesheim ein sonderbarer Vergleich aufgerichtet und vollzogen, vermög dessen, bemeldte Stadt Hildesheim der Käyserl. Guarnison entfreyet, und deren Besatzung halber anderweit gewisser Schluß gemacht, deme dann so wohl wir, der

Chur-

Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, wir das Thom-Capitul und sämtliche Clerisey, als Burgermeister, Rath und gantze Burgerschafft respective Chur-Fürsten aufrichtig und unverbüchlich geleben wollen. Was nun in obbenennten und andern Articulis des am 19. Aprilis getroffenen Friedens-Recess, der Stadt Hildesheim zu gut damahls geschlossen, und jetzt angeregten sonderbaren Vergleich ausdrücklich geändert, dabey hat es sein beständig Verbleiben.

Zum Neunzehenden, nachdeme wegen der Aembter Coldingen, Luttern, Bahrenberg, und Westerhoff, zwischen beyden Theilen in diesen Tractaten schwere Disputen vorgefallen, indem wir, der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, die Restitution und Ausräumung dieser Aembter inständig begehret, wir, die Hertzogen, dagegen, laut in Handenhabenden Brief und Siegel, remonstriret, daß die Häuser eigenthümlich unserm Fürstl. Hause zuständig, und für vielen Jahren, als das Ambt Coldingen An. 1372. das Ambt Lutter und Westerhoff, samt der Vogthey Becke An. 1323. dem Stifft Hildesheim verschrieben: So ist nach viefältiger schwerer Mühe, und durch sonderbare Dexterität der Käyserl. Herren Interpositorn und Unterhändlern dieser Post dahin ewiglich verglichen, daß wir, der Chur-Fürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim und unsere Successorn, und wir, das Dohm-Capitul, wann kein Bi-

schoff wäre, die jetzo lebende Herren Hertzoge zu Brauschweig-Lüneburg, und ihre männliche Leibs-Lehens-Erben, (jedoch daß es damit unter uns den Hertzogen, auf Masse, wie wir uns unter uns deswegen, Citra tamen præjudicium Dominii erkläret und verabredet, gehalten werde,) mit bemeldten dreyen Aembtern, Coldingen, Lutter, Westerhoff, und dem Hauß Dächtmisten, wie Mann-Lehens-Recht ist, belehnen und würcklich investiren wollen, also, daß der älteste regierende Hertzog in den dreyen Fürstenthümern, Zelle, Wolffenbüttel, oder Calenberg jeder Linie zu ihrem Rechten, die Lehen durch eine adeliche oder sonst qualificirte Personen, zu Behuff der sämtlichen jedesmahls lebender Hertzogen empfangen, dem Lehen-Brieff, auf unser Bischöffl. Cantzley zu Hildesheim annehmen, die Fürstl. gewöhnliche Reversales dargegen uns antworten, auch im Namen seiner gnädigen Fürsten und Herren, (jedoch ohne cörperlichen oder solennischen Eydschwur, welcher krafft dieses erlassen,) zusagen und versprechen, demjenigen, was die gemeine Rechte dißfalls, und die Reversales im Mund führen, getreulich und unverbrüchlich nachzukommen, und so offt die Lehens-Fälle sich begeben, in die Bischöffl. Hildesheimische Cantzley 200. Gold-Gulden, nebenst einem jungen Hengst für den zeitlichen Lands-Fürsten pro recognitione, (welche nimmer zu steigern noch zu erhöhen) unweigerlich

abfüh-

abführen und entrichten soll. Es ist aber dieses á parte Braunschweig-Lüneburg anderergestalt nicht, als mit der Condition gewilliget, das der Röm. Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Consensus hierüber erlangt, auch das Jus Territorii Ducalis. wie es vor ermeldter Veräusserung bey den Herren Hertzogen und unsern Lehens-Erben ohne Einspruch verbleiben, und wann, nach Gottes Willen, unsere Fürstl. Manns-Stammen erlöschen solten, alsdann diese specificirte Aembter mit der Lands-Fürstl. Hoheit und allen Juribus und Pertinentiis, ohne alle Contradiction dem Stifft eröffnet werden, und heimfallen soll. Welches wir, der Chur-Fürst, als Bischoff, und wir, das Dhom-Capitul verwilliget und geschehen lassen, inspecie wegen des Hauses Dechmisten, ist verglichen, weil Hertzog Friederich zu Braunschweig und Lüneburg Liebden, eine ohngefährliche Specification, der darzu behörigen Pertinentien übergeben, (die man aber Hildesheimischen Theils nicht für sufficient annehmen können,) daß es mit denselbigen auf den oberwähnten Fall der Eröffnung also soll gehalten werden, wann auch hiernächst mehr Pertinentien zu Tage gebracht wurden, immassen man sich deswegen eines gewissen modi informationis fürderlichst zu vergleichen, sollen dieselbige in diese Disposition himit eingeschlossen seyn.

Zum Zwantzigsten, die wahre Gräntze und Se-

paration der Aembter Coldingen und Ruthe, sodann, was für Pertinentien zu dem Ambt Coldingen betreffend, haben wir, die Hertzogen, dafür gehalten, wie auch jetzo, daß die Gräntze auf der rechten Hand des Leinsstroms vor dem Hauß Coldingen eingeschlossen, das Heinholtz, Baumanswehrter, und ein Theil der Neutermarß, zwischen der Gleidinger und Redembscher Feldmarck, das Dorff Oselsche auf die rechte Hand vorbey auf das Dorff Willingen, den fürters abermahl Wiringen, auf die rechte Hand und so ferners biß an das Fürstenthum Lüneburg streiche, und also alles, was auf die lincke Hand nach der Stadt Hannover-werts lieget, samt den specificirten Dörffern, Rechtem, Millingen und Wessel, neben ihren Veldmarcken, und dann der Vogtey Kirchrode; den Dörffer Kirchrode, Bemerode, und Wilfferode, in dem Ambt Coldingen und unser der Hertzogen Lands-Fürstl. Territorio belegen, immassen wir die Hertzogen in der Possession begriffen, und befunden werden, daß wir wegen unsers Hauses Coldingen, das Fürstl. Geleid und Superiorität der Lazemer, Wülffel und Dörenter Feldmärck, biß für unsere Stadt Hannover exerciret und noch exerciren, wie dann gleichergestalt unsers Vattern Hertzogen Friederich Ld. in dem Ambt Ruthe, und sonderlich durch die Viernerschläge nacher Wieringen, und durch das Dorff Luhnde noch jetzo unstreitig sich der Heer-

strasse

strasse annimbt, an Pertinentien aber in mehr gedachtem Ambt Ruthe an Ländereyen 900. Morgen, (doch ungemessen) von Alters hero gehöret, wie solches Heinrich von Salders Revers de Anno 1490. so das Ambt Ruthe zu der Zeit eingehabt, bezeuget, welche jetzt gemeldte 900. Morgen sich auch daselbst, als 765. Morgen und darüber einen Platz, sodann 6. Hufen Landes auf dem Sarstädter Felde belegen. Item von der Reuthermarsch daran, (ohne und über das Jus Territoriale, welches nach Ausweise der alten Mahlsteine und Urkunde, zum Theil dem Ambt Ruthe daselbst gestanden wird,) nichts quoad Dominium & utilitatem zu behaupten, sondern was von besagter Reutermarsch im Ruthischen Territorio belegen solches von Herrn Abten St. Michaelis in Hildesheim, vor langen Jahren ertauschet, in Betracht für hundert und mehr Jahren das grosse Geld von solchem Ort absonderlich, als Coldingische Intraden berechnet, übriges den benachbarten Dorffschafften, als gemeine Weide zuständig, dieweil aber wir, der Chur-Fürst, als Bischoff, und ein Dohm-Capitul des Stiffts Hildesheim, mit den in diesem 20. Articul beschehenen Vertrage, keineswegs einig noch friedlich seyn können, sondern dafür beständig halten, daß die Vogtey und Meyerding zu Kirchrode, mit dem Dorff Kirchrode, Bemerode, Wulfferode und Halb-Rechten. Item die in dem Fürstlichen Braunscheig-Lüne-

 burgischen

burgischen Abriß ausgelassene Dörffer kleinen Lopcke. Item grossen und kleinen Steinwedel mit dem gantzen Territorio und Lands-Fürstl. Hoheit, und andern Juribus und Pertinentien, in Holtze, Felde, Wasser, Wiesen und Weide, ausserhalb was Geist-Adelichen, und andern zuständig, zum Ambt Ruthe gehörig seyn, und die Gräntze, wie anch das Gleid biß auf die Graben vor Hannover gehen, ingleichen auch die Reutermarsch nicht allein quoad Territorium, sondern auch quoad Dominium & utilitatem, wie dann auch der Ruterbusch und Dräber-Wiese, samt andern dabey gelegenen Plätzen und Oertern, doch vorbehaltlich etlicher Dorffschafften und privatorum jurium, so die der Hude und Weide halber haben möchten, nicht weniger die Ambts-Ländern, ausserhalb 300. Morgen, so zum Ambt Coldingen gehörig seyn sollen, mit den Fischereyen aus der Leine und Dröbe, so weit sich das Ambt Ruthe erstrecket, zu selbigen Ambt, samt denen am Ahlten-und Rathenwald zu stehenden, und sonst allen andern Gerechtigkeiteu und Nutzungen, wie die Namen haben mögen, in-und ausserhalb des Ambts gehörig seyn.

Dessen aber wir, die Hertzogen, ebenmäßig nicht geständig, Gestalt hierüber jeder Theil einen schrifftlichen Abriß unter der Käyserl. Herren Interpositorn Subscription und Insiegel, den rechten Statum Controversiæ darob desto

desto baß zu vernehmen, dem Haupt-Recess zugeleget und angefüget.

So ist in diesem passu verabschiedet, daß man so bald nach geschehener Extradition auf den Augenschein zusammen kommen, denselben und alle andere Motiven und Rationes. freund- und friedlich mit einander zu erwägen, und verhoffentlich diese Irrsalen in Güte accommodiren, in Entstehung aber deren soll es dißfalls wie oben Articulo 8. versehen, so wohl der Possessions- als auch Entstehung wegen gehalten werden.

Zum Ein- und zwantzigsten, haben wir, der Chur-Fürst, als Bischoff und Dohm-Capitul zu Hildesheim, mit Behuff sämtblichen Clerisey, auch aller geist- und weltlichen Stands-Personen, und wir, die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, für uns unsere respective Successores, Erben und Nachkommen, an den Fürstenthumen Braunschweig und Lüneburg, eine ewige immerwährende Verzicht gethan, aller hinc inde prætendirenden Früchten, Nutz, Schaden und Interesse, seither An. 1519. und also Anfang der Hildesheimischen Stiffts-Fehde, biß auf diese Zeit, aufgangen, gehoben, oder gehoben werden mögen, nichts durchaus ausbescheiden, dergestalt, daß kein Theil dem andern noch dessen Land und Leute deswegen in- oder ausserhalb Rechtens besprechen, auch alles dasjenige, was von uns, den Hertzogen, wie dann auch vorhin

von den abgelebten Herren Hertzogen Wolffen-büttel, Calenbergischer Lini, bey denen eigen gehabten Stiffts-Häusern und Gütern gebauet, und gebessert, uns dem Chur-Fürsten zu Cölln, als Bischoffen, und uns, dem Dohm-Capitul zu Hildesheim, so viel deren uns durch diesen Vergleich wieder zu kommen, ungegolden verbleiben sollen, und solches alles in respect dieser dem Vaterlande, so hoch nützlichen und ersprießlichen Handlung, und also den jetzigen transigirenden Theilen allen zu gutem.

Würden sich aber über kurtz oder lang ein ein oder mehr Tertii, sie haben Namen wie sie wollen, dieser Remission bedienen, und zu ihrem Vortheil gebrauchen wollen, soll solche Remission dem oder denselbigen tertiis zu gut, gar nicht gemeynt seyn, davon denn allerseits transigirende Partheyen freyenlich bedinget und verwahret haben.

Zum Zwey-und zwantzigsten, weil bey währender Possession der Herren Hertzogen zu Braunschweig, von den Prälaten, Ritterschafft und Ständen, des alten Stiffts Hildesheim, mit und neben dem Fürstl. Wolffenbüttelschen und Calenbergischen Land-Ständen, als in einem Corpore der Landschafften etliche Schulden contrahiret, dabey ihren Glauben aufgesetzet, auch zu Bezahlung derselbigen, vermöge der Land-Tags-Abschieden, und auferichteten Schatz-Ordnung, gewisse Collecten und Steueren verwilliget und an-

angeordnet, ist von uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoffen, auch uns, dem Dohm-Capitul zu Hildesheim, geliebten Friedens halber, verwilliget, und darauf verscheidet, daß die in den abtrettenden Aembtern und Oertern wohnhaffte Prälaten, Ritterschafft, Städte und Unterthanen, solche von ihnen contrahirte Schulden, pro rata & justa portione, und zwar ein jeder zu Behuff der Landschafft, worzu er An. 1625. und die vorige Jahr gehörig gewiesen, übernehmen und abführen, und dero Behuff durch gewisse, so wohl von dem Stifft Hildesheim, als Braunschweigischen Land-Ständen Deputirte, die rechtmäßige Eintheilung so bald, und zwar erstes Tages verglichen, und vollenzogen, auch daraus angeregten Stifft Hildesheim Land-Ständen, welche respective zu dem Fürstenthum Wolffenbüttel und Calenberg gehörig gewesen, ihre proportionirte quota, wie sie die Land-Stände sich dessen unter einander mit allerseits Lands-Fürsten Vorwissen verglichen, angewiesen, auch die etwa nachständige Land-Schatzung zu Behuff der Land-Stände, und obangeregter deren Schulden bezahlet werden, andere Forderungen aber, welche wir, die Hertzogen, etwa weiter auf die Land-Stände im grösseren Stifft zu prætendiren, sollen hiemit aufgehoben seyn, zu Bezahlung obgemeldten Schulden, sollen sie dero Behuff angelegte Land-Schatzungen und Collecten, vermög obangeregter Schatz-Ordnung in ihrem

Lauff (jedoch nach Gelegenheit jetziger beschwerlichen Zeiten, und daß die Schatzung ohne unser, des Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, und unser Successorn Vorwissen und Willen, nicht erhöhet oder gemindert werden,) continuiren: Gleichwie die Stände des kleinern also genannten Stiffts hierein nicht gezogen, und wann die den mehr bemeldten alten Stiffts-Ständen assignirte Schulden bezahlet, alsdann alle und jede von den Land-Ständen zu dieser Behuff verwilligte Schatzungen aufgehoben seyn. Es behalten aber wir, der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, für uns und unsere Successoren, uns hiemit bevor, wann wir immittelst, und hiernächst an unsere sämtliche Stiffts-Stände zu erheischender des Stiffts Nothdurfft und sonsten altem Herkommen nach, einige Subsidia, Steuer und Schatzung begehren, und uns dieselbige von gemeinen Ständen bewilliget würden, daß solche Bewilligung, obbemeldter Schatzung halber, nicht zuruck bleiben, oder vorenthalten, sondern zugleich von ihnen ingesamt und mit andern Ständen besagten kleinern Stiffts abgetragen werden sollen.

Zum Drey-und zwantzigsten, wiewohl weder wir, der Chur-Fürst, als Bischoff, noch wir das Dohm-Capitul zu Hildesheim, wie auch wir Hertzog Augustus und Hertzog Christian Ludwig) zu einigen Schulden, so die abgelebte Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Linien contrahiret,

und

und auf die Stifft-Aembter oder sonsten assignirte nicht verbunden wissen, auch in keine wege uns verbinden können noch wollen, so haben dannoch aus sonderbaren uns hierzu bewegenden Ursachen, und vornehmlich auf intercession der Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, wir, der Chur-Fürst, und das Dohm-Capitul, uns dahin erkläret, und erklären uns hiemit 25000. Reichs-Thal. einmahl für alles und weiters nicht, zur Consolation solcher in die Aembter von den erloschenen Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Calenbergisch- und Wolffenbüttelschen Linien specialiter und sonderlich versicherten Creditoren zu bezahlen, und wollen wir der Chur-Fürst, und die Hertzogen, uns fordersamst de modo distributionis freund-vetterlich verglichen, darauf dann folgends die Contentirung derjenigen, denen es assigniret, erfolgen soll.

Zum Vier- und zwantzigsten, wegen derjenigen Personen, so bey Zeiten der Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, in die Clöster des Stiffts Hildesheim aufgenommen, hat man sich verglichen, daß wofern eintzige solche Personen in einem Closter zu befinden, derselben zum jährlichen Unterhalt 50. Reichs-Thal. wären ihrer aber zwo oder drey in einem Closter, einer jeden Person 30. Reichs-Thal. unweigerlich und unaufhaltlich, Zeit ihres Lebens gereichet werden solle. Dabey aber wir, die Hertzogen,

des

des Herrn Chur-Fürstens Libden, versichern, daß die Anzahl in allen solchen Clöstern, sich über 15. Personen nicht erstrecken thue. Was dann die auf den Hildesheimischen restituirenden Clöstern, mit Consens der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg nunmehr erloschener Wolffenbüttel oder Calenbergis. Lini verschriebene und hafftende Schulden betrifft, ist verabredet, daß die Religiosi und Successores, zu Behuff der Crditorn, nach Bescheinigung des Crediti den Halbscheid des Capitals agnosciren, und denselben in erträglichen Terminen, nach Gelegenheit dieser beschwerlichen Zeiten, bezahlen, oder anderwärts in Güte behandlen, und unterdessen einen jeden bey seiner Hypothec pro quantitate der Halbscheid, lassen sollen, wolte aber ein oder ander Creditor darmit nicht friedlich seyn, dem oder denselbigen stehet frey und bevor (suo tamen periculo) und daß er in lapsum succumbentiæ zu dieser Verordnung der Halbscheid halber, keinen Regressum haben sollen) die gantze Summam zu fordern, und des rechtlichen Ausschlages zugewarten, es soll auch den Clöstern hingegen aus dem Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg allemahl zu dem ihrigen verholffen werden.

Dafern hiebevor in An. 1629. item 1630. oder hernach die Religiosi mit einem oder andern Creditorn, sich allbereit verglichen, und ein mehrers oder wenigers, als obstehet, verwilget

get hätten, bleibet es bey solcher Transaction unverandert, zumahl billig betreffend die Fürstl. Braunschw. auf bemeldten Clöstern, in vorigen Jahren bestelt gewesene Pröbste und Verwalter, weil desselben fast kläglich und zum höchsten beschwehren, daß sie mit ihren grossen Kosten die Clöster und Clöster-Personen, bey diesen schwehren Zeiten, unterhalten, und um ihre zeitliche Wohlfahrt, darüber gerathen, ist deswegen vereinbahret, daß die Religiosi sich mit denselbigen unverzüglich berechnen, und dieselbige dessen, was sie in conservation & utilitatem der Clöster und Closter-Personen vorwendet, den Rechten und der Billigkeit nach, also stillen und begütigen sollen, damit sie sich mit Fuge nicht zu beschweren, und sollen diese, als privilegiatæ Personæ, unter die Regulam des verwilligten Halbscheids nicht referiret werden. Also soll es auch mit denen Beambten seyn, die in restituirende Aembter dergleichen nützlich verwendunge gethan, wie jetzo von den Closter-Verwältern disponiret, gehalten werden, es ist aber hierdurch ein mehrers als gemeine Rechte und Billigkeit mit sich bringen, nicht verwilliget.

Zum Fünff-und zwantzigsten, wofern sich ins künfftige begebe, daß ein oder mehr Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg sich in das Dohm-Capitul zu Hildesheim zu begeben, Lust und Beliebnisse tragen solten, wird der oder dieselbige

bige darzu, wie auch zu den electionibus & postulationibus billig verstattet, doch der hohen Stiffts-Kirchen an ihren juribus & Statutis unabbrüchig, und daß sich hochgedachte Herren Hertzogen desselbigen zuförderst qualificirt machen, und gemäß verhalten.

Zum Sechs-und zwantzigsten, sollen uns dem Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, Dohm-Probst und Dohm-Capitul und Clerisey diejenigen Lehen, so seither Anno 1519. an die Herren Hertzogen zu Braunschweig, von dem Stifft Hildesheim gekommen, hinwieder abgetreten, und die Vasalli an uns, den Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, Dohm-Probst, Dohm-Capitul und Clerisey hiemit verwiesen seyn, dergestalt, was in oder seither der ersten Stiffts-Fehde, bis jetzo fürgangen, ihnen nicht imputiret werden, sondern alles perpetua Amnistia sopiret, bey ihren Lehen gelassen, und præstitis præstandis unweigerlich hinwieder belehnet werden, auch diejenige Infeudationes, so von den abgelebten Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Wolffenbüttels. und Calenbergischer Linie, von 1519 bis Anno 1634. den 11. Augusti, und also bis auf tödtlichen Hintritt weyland Herrn Hertzogen Friedrich Ulrichen zu Braunschweig und Lüneburg, Christlöbl. Angedencken, über die inzwischen eröffnete Hildesheimische Lehen, so viel deren bey dem kleinen Stifft nicht verbleiben,

ben, würcklich beschehen, und da die Vasalli ad realem possessionem gelanget und gekommen, auf ihr gebührliches Angeben, und Leistung dessen, was Rechtens und Herkommens, unweigerlich confirmiret, und die Belehnung den Vasallis ertheilet werden, so dann als Privilegia, immunitates & concessiones, welche abgelebte Herren Hertzogen denen von Adel, Städten und andern privatis gegeben, (iedoch so weit und ferne dieselbe dem juri Territoriali, des Stiffts esse und statui publico, auch den Amt-Intraden und Gerechtigkeit, wie dieselbige tempore concessionis dabey gewesen, nicht derogiren, oder nachtheilig seyn, als Bischoff zu Hildesheim, Stifft, sämtlicher Clerisey und cujuscunque tertii ertheilet werden,) sollen von uns, dem Chur-Fürsten, als Bischoffen, Dohm-Probsten, Dohm-Capitul, und gantzen Clerisey zu Hildesheim unverbrüchlich gehalten, auch ein ieglicher bey seinem Rechte geschützt, manuteniret, und darinn nicht betrübet werden. So viel aber die Consensus, welche über die Lehen-Güter von hochgedachten abgelebten Herrn Hertzogen verschrieben, belanget, ist verglichen, daß dieselbe allein auf den vierdten Theil, was die verhypothecirte Güter werth, gültig, und die Creditores schuldig seyn, gebührlichen Fleiß anzuwenden, damit die Güter förderlichst von dem Schulden-Last erlediget und befreyet, immassen von der Obrigkeit derselben

zu

zu Erlangung des Ihrigen behülffliche Hand gebothen werden solle. Wann aber bey uns, dem Chur-Fürsten und uns den Mit-Beschriebenen, ein oder ander Creditor sich angeben, und um Extension dieser Summen anhalten würde, wollen wir und sie, gestalten Sachen nach, uns gnädigst und respectivè gutwillig zu erklären wissen.

So viel die Renovationem Investiturarum anlanget, ist verabredet, daß von dato dieses Briefes eines Jahrs-Frist, oder auf gewöhnliche, ausgegangene Citation die Hildesheimische Vasalli, bey unser des Chur-Fürsten, Hildesheimischen Cantzley sich anmelden, und da die Vasalli aus erheblichen fürdringenden Ursachen etwan in solcher Frist nicht eigentlich wissen könnten, was für Lehen Braunschweig, oder Hildesheimische wären, sie deshalben nicht gefähret, sondern vielmehr den Vasallis zu Ergründung solcher Separation, die hülffliche Hand gebothen, und würckliche Belehnung, gegen Abstattung der hergebrachten Lehen-Wahr, ertheilet werden sollen.

An die Infeudationes aber, so etwan über Stiffts-Güter, welche vor Anno 1519. und also für des Stiffts-Fehde nicht verliehen worden, & sic super bonis antea non infeudari solitis, beschehen, wollen wir, der Chur-Fürst, als Bischoff zu Hildesheim, Dohm-Probst, Dohm-Capitul und Clerisey nicht verbinden, sondern sollen

sollen dieselbige gefallen und gantz abgethan seyn. So sollen auch alle Expectantien und Anwartung, die noch zu keiner Real- und würcklichen Investitur und Possession, wie obstehet, gedeyhen (ausserhalb deren, so von den Käyserl. Herren Interpositorn ad Protocollum recommendiret, und deswegen ein absonderlich Memorial abgefasset) an sich selbst erloschen, und wollen wir, der Chur-Fürst, Dohm-Probst, Dohm-Capitul und Clerisey deswegen zu nichts verbunden seyn, und als bey diesem Passu in specie Arnold Engelbrechts der Rechten D. und Weyland Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Cantzler seel. mannliche Lehens-Erben von der Bockis. Lehen, so viel denselbigen von dem Stifft Hildesheim noch in An. 1519. zu Lehen gangen, Erwähnung geschehen, sich auch verschiedene Interessenten, als der Obrist und Obrist-Lieutenent Hermann Christoph und Ernestus von Mandeslohe, den Barteldt von Rautenberg, und Obrist Christoph Vitzthum von Eckstädt, wie auch die Bockische nachgelassene Schwestern ihres Victalitii halber angeben, so soll einem jeglichen sein verhofftes Recht hiemit vorbehalten seyn, immittelst aber obgemeldte Engelbrechtische Lehens-Erben von uns, dem Chur-Fürsten als Bischoffen, salvo jure cujuscunque tertii investiret und belehent werden.

Ob auch wohl die Hertzogen nicht aus Schuldigkeit, sondern bloß und allein aus gnädiger af-

fection gantz gerne sehen möchten, und an unsern Fleiß nicht abgehen lassen, daß Dieterichen und Achazen Gebrüdern von Quizow in ihren petitis, wegen Belehnung des Hauses Wiedelage, und was sie sonsten zu fordern vermeynet, gewillfahret werde; solches aber bey uns dem Chur-Fürsten und Dohm-Capitul lauter nicht zu erheben gewesen, und zu verschiedenen mahlen gantz abgeschlagen, so haben wir es unsers Theils dabey (jedoch deren Quizow ihren verhofften Rechten unbeschädiget bewenden lassen müssen. So viel aber jetzt gedachte der von Quizow erweißliche-gegebene Bau-Kosten, Besserungen und zugekauffte Particular-Stücke, so da zu Zeiten der Execution An. 1521. zu dem Ambt Wiedelage nicht gehörig gewesen, concerniret, wollen wir, der Chur-Fürst und ein Dohm-Capitul, denen Quizow, prævia liquidatione, und was dessen befindlich, gebührliche Erstattung thun, oder sie so viel die noviter acquisita anlanget, mit denselbigen nach ihrem Besten schalten und walten lassen.

Zum Sieben-und zwantzigsten, werden krafft dieses, alle und jede Sententiæ, Res judicatæ, tam communicatuum, quam privatorum geist- und weltliche Collegien der Stände, item, alle Contractus, Transactiones und Confirmationes, so seit der Anno 1519. biß jetzo in dem alten und kleinern Stifft, in den abtrettenden und ausräumenden Aembtern, Städten und Plätzen

tzen, gerichtlich und ausserhalb Gerichts super rebus privatorum, & eorum, qui jure privatorum censentur, fürgangen, Salvo jure tertii ratificiret, und sollen bey vorigen Kräfften verbleiben, auch in keinem wege, als wären sie entweder ex capite competentiæ, oder sonsten einiger Ursachen halber darüber in dieser Handlung transigiret, null, nichtig, oder unbillig angefochten, noch cassirt, auch die noch unerörterte Privat-Sachen in dem Stande, darinn sie jetzo befindlich, gelassen und fortgestellet werden.

Zum Acht- und zwantzigsten, wollen wir, der Chur-Fürst, als Bischoff, auch ein Dohm-Capitul zu Hildesheim, sede vacante, vor nns und unsere Nachkomenden, wie auch wir, die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, fur uns und unsere Erben und Nachfahren, in Bauung und Fortification einiger festen Plätze, uns allerseits den gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß verhalten, und unsere Consilia auf wahre ungefärbte nachbarliche Freundschafft und keine schädliche Æmulationes dirigiren und richten.

Zum Neun- und zwantzigsten, sollen alle Commercia zwischen beyder Seits respective Fürstenthum und Landen freygelassen, und in keine wege gehemmet oder gesperret, noch die ohne das in den Käyserl. Rechten verbotene arresta hinc inde, wie auch alles, was zu fernerm Haß

und Widerwillen Ursach geben kan, vermitteln, daferne aber einiger Zweyspalt oder Mißverstand sich hinführo zwischen hochgemeldten Partheyen, dero Aembtern, auch angehörigen Oertern und Unterthanen anspinnen, sollen dieselbige nicht via facti, oder durch Gewalt, sondern durch güttliche und rechtliche Mittel, (deren man sich freundlich zu vergleichen,) aufgehoben und accommodiret werden.

Zum Dreyßigsten ist accordiret und beliebet, wann etwan Gefangene von uns, dem Hertzogen, oder unsere Beambten, durch das Stifft, oder aber von des Stiffts Hildesheim Beambten durch das Fürstenthum Wolffenbüttel oder Calenberg zu führen würde begehret werden, daß alsdann der requirirende solches an jedes Orts bestelte Fürstliche Regierung gelangen lassen, einen gewöhnlichen Revers bey der requisition einschicken, und alsdann solches unweigerlich von dem, so requiriret worden, gestattet werden solle.

Zum Ein- und dreyßigsten ist bewilliget, daß die Holtzflössen auf der Ocker und auf der Lina, die Hohe Chur- und Fürstl. Partheyen zu ihrem selbst eigenen Behuff, auf Vorzeigung glaubhafften Scheins, von Hartz und andern Orten, einer dem andern frey, ohn Auflagen, Ungelt und Behinderungen gestatten, und allen freund-nachbarlichen Willen erzeigen wollen. Es soll aber vorher, ob und wie solches

Holtz-

Holtzflössen ohne Schaden und Nachtheil anzustellen, der anstossenden Oeter Besichtigung vorgenommen, und darüber, auch wie und welchergestalt denen Unterthanen allerseits hierunter zu willfahren, rähtiger Vergleich und Abschied getroffen werden.

Zum Zwey-und dreyßigsten, alldieweil für den abtrettenden Aembtern in dem Winter- und Sommer-Felde von uns Hertzog Christian Ludwig selbst, oder von andern, auf unsere gnädige Zulassung die Bestellung und Besahmung des Ackers geschehen, ist verabredet, daß die deswegen von unser Zahl-Cammer, oder unsern Beambten getroffen billigmäßige Contracten, so viel diß 1643. Jahr anlanget, gehalten, und uns, dem Chur-Fürsten, das versprochene locarium entrichtet, wo aber keine Contract vorhanden, das für jeden Morgen im Winterfeld, so mit Weitzen oder Roggen bestellet, 3. Rthl. für jeden Morgen Gersten 2½ Rthl., für Haber und andere Sommer-Früchte für jeden Morgen 2. Thal. von uns dem Chur-Fürsten und Mit-Beschriebenen bezahlet, und hergegen die Früchte eingeerndet werden sollen. Wäre es aber Sache, daß die Bestellung nicht tauglich geschehen, ist solches in alle wege in sonderliche Obacht zu ziehen, und das Pretium darnach anzuschlagen.

Damit auch an der fernern Anbau-und Besahmung des Sommer-Feldes nichts verab-

säumet werde, können wir, Hertzog Christian Ludwig geschehen lassen, daß wegen des Herren Chur-Fürsten und dero Mit-Beschriebenen, jemands bey den abtrettenden Aembtern Vollmacht aufgetragen werde, Auffsichts zu pflegen, damit an bemeldter Bestellung kein Mangel erscheinen möge, doch soll durch solche Inspection keine Possessio oder sonst etwas præjudicirliches ante extraditionem locorum von uns, dem Chur-Fürsten, und den unsern prætendirt und behauptet werden.

Zum Drey- und dreyßigsten versprechen wir, die Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg, daß, so bald dieser Receſs von dem Herrn Chur-Fürsten Thum-Capitul und Thum-Probst, wie auch von uns, dem Hertzogen, vollzogen alsdann so wohl die extradition der vesten Plätze, als auch der nachgesetzten Stiffts-Aembtern abgeredter Massen pari passu geschehen, würcklich abgetretten und eingeräumet werden sollen, benanntlich: Hundsrück, Wintzenburg, Steinbrück, Schladen, Woldenberg, Liebenburg, Pappenburg, Vinnenburg, Wiedelage, Rute, Woldenstein oder Bilderlach und Granand, samt denen darinn situirten und darzu gehörigen Clöstern, Clöster-Höffen, Stifftern, Städten, Flecken, Dörffern, Vorwercken, Wiesen, Holtzungen, Mühlen, Deichen Höfen, Regalien, Hoch-Herrlich- Ober- und Nieder-Gerichtbarkeiten, Jagt- Forst- Gerechtigkeiten, Fischereyen und allen

len anderen Zubehörungen, Güttern, Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten; Item allen geist- und weltlichen Lehen, Lehen-Leuten, auch juribus patronatus, Collationum, Pfarrern und Pfarr-Gerechtigkeiten und anderer angehöriger Mannschafften in Summa, wie und was dessen die Herren Bischöffe zu Hildesheim, Thum-Capitul, Thum-Probst, samtliche Clerisey, Lehn-Leute, geist- und weltliche Unterthanen vor Anno 1519. quovis modo per se vel per alios besessen, allerdings nichts, als wovon in obigen articulis ein anders verabschiedet, ausgenommen, und wollen wir, die Hertzogen, darwider nichts prætendiren, oder sonsten jemand anders, unserert wegen zuthun verstatten.

Schließlichen, und zum Vier- und dreyßigsten, damit dieser ewig, währende Vertrag umb so viel mehr beständig und unwiederrufflich seyn möge, wollen zu allen Uberfluß die Käyserl. Herren Interpositorn, (gestalt dann deswegen von den Chur-Fürstlichen Abgeordneten, im Nahmen ihrer Herrn Principalen, sie darumb gantz fleißig ersuchet und belanget worden,) bey aller höchst-gedachte Ihro Käyserl. Majest. aller unterthänigst befördern, daß dieselbe diesen Vergleich allergnädigst zu Confirmiren, und in der allerbesten Form und Maaß zu bestättigen geruhen, auch dieselbe Confirmatio und Käyserl. Consens innerhalb sechs Wochen a dato dieses erfolgen möge. Geloben und versprechen nun

hierauff, so wohl wir, der Chur-Fürst zu Cölln, rc. als Bischoff, der Thum-Probst und ein Thum-Capitul zu Hildesheim an einem, und wir Hertzog Augustus, und Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg am andern Theil, für alle unsere Mit-Beschriebene zu ewigen Tagen, daß wir gegen dieser transaction so wenig in- und ausserhalb Rechtens in einige Wege nicht kommen, noch andern zu thun, zu-lassen, oder nachsehen wollen. Inspecie begeben wir, der Chur-Fürst und Thum-Capitul, uns, und renunciiren der bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom, Käyserl. Hoff, Käyserl. Cammer-Gericht, Chur-Fürstl. Collegio und sonsten erhaltenen Processen, Decreten, Sententien, Denunciatorialn, Executorialn, Monitorialn, der Anno 1629. den 7. Decemb. publicirten Urtheil, item beneficio restitutionis, absolutionis, und allem deme, was uns und den unserigen zu statten kommen könnte.

Desgleichen renunciiren und absagen wir, die Hertzogen allen Käyserlichen Decretis, Denunciationibus, Declarationibus Banni, Executorialibus, Rescripten, Investituren, dem Quedlinburg. Vertrage, so weit uns derselbe zustatten, oder für uns angezogen werden mögen. Item Revisioni, Syndicatui, auch allen anderen Befehlen, ein- und wieder ausreden, wie die schon erdacht, und noch immer zu erdencken seyn mögen, deren wir uns und keiner sich nimmer-

mehr

mehr zugebrauchen haben sollen, insonderheit Exceptioni, quod generalis non valeat renunciatio, nisi specialis præcesserit, und soll durchaus nicht anders, als Treu, auch Chur- und Fürstlicher Glaube, und die teutsche Aufrichtigkeit hierunter gelten, alles bey dem Wort der ewigen Wahrheit, an eines leiblichen geschwornen Eydesstatt, inmassen wir diese transaction, auch liti causæ beschehene renunciation, respectivè dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio, Käyserlichem Reichs-Hoffrath, Käyserlichem Cammer-Gericht, und was sonsten vonnöthen, in optima forma zu notificiren, hiemit erklären thun. Zu wahrer Urkund haben wir, Ferdinand, Chur-Fürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, und wir Augustus, und Christian Ludewig, Hertzogen zu Braunschweig uud Lüneburg, sodann wir, das Thum-Capitel und Thum-Probst, diesem Brieff mit eigenhändlicher Unterschrifft, auch mit wissentlicher Anhängung unserer Insiegel bekräfftiget. So geschehen und geben zu Braunschweig am 17. (27.) Aprilis nach JEsu Christi unsers HErren Geburth, im ein tausend sechs hundert und viertzigsten Jahre. Und wir, Ends-bemeldte Käyserliche Interpositores, auch, Chur- und Fürstliche Abgeordnete, sodann eines Hochwürdigen Thum-Capituls zu Hildesheim Deputirte, bekennen mit unser unterschriebenen Hand, aufgedruckten Insiegel und Pittschafften, daß obgesetzter

setzter Revers, vermög habender Vollmacht, von uns ad ratificandum und respective referendum, abgefasset, beliebt und angenommen Geschehen Braunschweig ut supra

(L. S.) Wilhelm Leopold, Graff zu Tettenbach.
(L. S.) Heinricus Jordans.
(L. S.) Barward Willording.
(L. S.) Dietrich Jacobi.
(L. S.) Ernst Mack. Dr.
(L. S.) Johann von Neuhoff.
(L. S.) Arnold von Lansberg.
(L. S.) Wissel. Dr.
(L. S.) Joachim Georg von Glinhaussen.
(L. S.) Justus Kipius, Dr.
(L. S.) Heinrich Schrader, Dr.
(L. S.) Johann Schwartzkopff.

Num. XIII.

Canonici Catholici Northusani Vorenthaltung eines Evangelischen Sohns.

PEtrus Ærodius war in dem Seculo XVI. ein vornehmer Rechtsgelehrter in Franckreich, und hatte es durch seine hohe Geschicklichkeit dahin gebracht, daß er zu Angers die Stelle eines Richters in Criminal-Sachen bekleidete, und in grossem Ansehen lebete; Wie denn die Schrifften, welche derselbe hinterlassen, das beste Zeugnis von seinen qvalitäten ablegen können. Sein ältester Sohn Renatus, ein annoch junger Mensch, von feinen Gemüths-Gaben, ohngefehr 17. Jahr alt, ist von den Jesuiten zu Clermont heimlich beschwatzet und in das Kloster verführet worden. Zuvor hatte der Sohn eine sonderliche Liebe zu den getreuen Eltern, und suchte allezeit, wie er ihnen sein gehor-

horsam Gemüthe eröffnen möchte: Denn es ist unmöglich, das ein Kind, wo es anders einen Funcken der Erbarkeit in ihn hat, seine Eltern nicht lieben und ehren soll; Da sich aber die Jesuiten an ihn gemachet, und ihn durch ihre süssen Worte an sich gelocket, ist er so gar verändert worden, daß er alle Ehren-Dienste, allen Gehorsam, wozu ihn beides GOtt und die Natur verbunden, hindangesetzt, davon gelauffen, in das Jesuiten Kloster gesprungen und in solchen wieder der Eltern Willen, ob sie ihn gleich recht söhnlich geflehet, daß er wieder kommen solte, so boshafftiger, halsstarriger weise geblieben, daß er sie auch nicht einmahl der Feder gewürdiget und an sie geschrieben, welches die Eltern sonderlich betrübt gemacht. Bey so bewandten Umbständen suchte der betrübte Vater Hülffe bey der Obrigkeit, brachte es auch dahin, daß eine gerichtliche Versamlung, welche aus geistl. und weltl. Persohnen bestunde, des Sohns wegen, angestellet, die Jesuiten zu Clairmont, von welchen der Rector und Primarius erschienen, gefordert

und dieser Schluß gemachet wurde, es solten die Jesuiten Petrii Ærodii Sohn, welchen sie verführet und boshafftiger weise an sich gelocket hätten, vor Austrag der Sache nicht in ihren Orden aufnehmen. Die Stände in Franckreich, weil sie sahen, daß die Jesuiten, wie der Krebs, würden um sich greiffen und mehr Unheil stifften, wenn man zu diesen Kinder-Raube stillschweige, stunden ihm bey und trungen neben ihm auf Rückgebung des Sohns; ja der König selbst, Heinrich, der dritte, hat, dieses gestohlnen jungen Menschens wegen, dem Pabste hinterbringen lassen, er möchte, kraffttragender Amts-Gewalt, diese Ubelthat an denen strafen, die sie begangen, und gebiethen, daß der von den Jesuiten gestohlne Sohn dem Vater wieder zugestellet würde. Die Jesuiten getraueten sich nicht, diese That zu rechtfertigen, sondern weil sie sahen, daß, wenn sie gestunden, daß der verlohrne Mensch bey ihnen wäre, sie solchen, vermöge der Rechte und des Ausspruchs der gerichtlichen Versamlung, liefern müsten, so gaben sie für, er wä-

re bey ihnen gar nicht anzutreffen; und gestünden also, stillschweigend zwar, jedoch vor öffentlichem Gerichte, daß sie den beschwatzten Jüngling nicht könten mit Rechte bey ihnen haben und die Kloster-Gelübde dem Rechte, so GOtt und die Natur den Eltern über ihre Kinder eingeräumet und übergeben, keinesweges vor zuziehen seind; Auch wenn ein Kind wieder der Eltern Willen ins Kloster lauffe, solches den Eltern, es sey denn, daß man wieder GOtt, wieder die Natur und wieder alle Gesetze sündigen wolle, durchaus nicht könne vorenthalten, sondern nothwendig, wenn sie es fordern, müsse heraus gegeben werden. Es wurde aber der Sohn nicht allein von den beklagten Jesuiten nicht heraus gegeben, sondern auch, als dessen Vater die Aufsuchung mit grossem Ernst continuirte, unter einem verdeckten Nahmen, in ein ander Kloster geschicket. Da nun bereits drey Jahr verflossen, daß Ærodius seinen Sohn mit Schmertzen, aber umsonst, suchete, so ergriff derselbe ein ander Mittel, und fertigte ein gewisses Send-Schreiben

und Unterricht vom Vaterrechte an mehr-genanten seinen Sohn, welches er durch den Druck publiciren ließ. Solcher Unterricht ist anfänglich in Französischer, bald darauff in Lateinischer, auch lang hernach in Deutscher Sprache ans Licht gegeben worden. Die Vorrede lautet, nach der Ubersetzung also: An den Leser: Es ist bereits das dritte Jahr verflossen, daß ich meinen ältesten Sohn mit Schmertzen, aber umsonst, suche. Dannenhero, weil ich ihn nicht finden kan, denn er hält sich unter den Jesuiten auff, muß ich ein ander Mittel ergreiffen, und anitzo öffentlich thun, was, in Fall ich ihn bey mir gehabt, in meinem Hause und in geheim hätte geschehen sollen. Ich verfahre mit ihn, wie man mit einen Verklagten, der abwesend und flüchtig ist, zuverfahren pflegt, das ist, ich fordre ihn durch diese an ihn gestelte Schrifft vor mich, und überweise ihn, wie gröblich er sich versündiget. Geneigter Leser, meinestu, daß meine Klage, die ich als Vater wieder meinen Sohn

Sohn gegen dich führe, gegründet und billich sey, bitte ich hertzlich, du wollest diesen mir gestohlnen und verführten Jünglinge, wenn er dir aufstösset, gegenwerthige Schrifft zu lesen geben. Itzo ist er noch nicht so alt, daß er mündig und sein eigen wäre, wird ers aber mit der Zeit worden sein, will ich alsdenn nichts darnach fragen, ob er mir seinem Vater hernach gehorsam ist oder nicht. Angier im 1589. Jahr den 1. Wein Monats-Tag. Allein er richtete durch solche Publication eben so wenig aus, als durch die andern vielfältigen Bemühungen, welche er anwandte, seinen Sohn von diesem Orden wieder abzuziehen. Hingegen ist zu unsern Zeiten Herr Burgermeister Martens zu Sondershausen, welche Stadt bekantermassen die Residenz-Stadt Ihrer Fürstl. Durchl. Fürst Günthers zu Schwartzburg ist, glücklicher gewesen, dessen Sohn, der die Schule in der Reichs-Stadt Nordhausen freqventirte, von einem dasigen Canonico aufgehalten werden wolte, nachgehends aber extradiret wer-

werden muste. Anfangs war dieser Burgermeister unglücklicher, als Ærodius, indem sein Sohn der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, und es, gestalten Dingen nach, das Ansehen gewann, ob wäre der Canonicus intentioniret, den Sohn zu Annehmung der Römisch-Catholischen Religion zubewegen, folgends aber verwandelte sich das Leid in völlige Freude, indem nicht allein der Vater den Sohn wieder bekam, sondern auch dieser den Vater, als sie einander wiederumb ansichtig wurden, mit den Worten des verlohrnen Sohns also angeredet: Vater, ich habe gesündiget im Himmel und für dir, und bin nicht werth, daß ich dein Kind heisse. Weiln aber die Wiedererlangung sothanen Sohns durch einen entstandenen Schüler-Lerm befördert worden war, und der Stadt-Raht zu Nordhausen von einigen Canonicis beschuldiget werden wolte, als ob derselbe den Schüler-Lerm entweder selbst angestifftet, oder doch selbigen zu verhüten, sich säumig erwiesen hätte: So beschwerte sich das dasige Stifft St. Crucis

bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Raht, und brachte es dahin, daß eine Käyserl. Commission, und zwar auf der Stadt Unkosten, angeordnet wurde. Worüber aber der Raht Remonstration that, und folgende Schrifft publicirte.

Kurtze und wahrhaffte Species Facti desjenigen, was in der Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen, wegen eines, von den Catholicis zur Ungebühr vorenthaltenen Lutherischen Schülers, den 13. Martii a. c. vorgegangen.

Nachdeme der Burgermeister Martens aus der Fürstlichen Schwartzburgischen Residenz-Stadt Sondershausen, seinen Sohn, welcher ohngefehr 16. biß 17. Jahr alt, einige Zeitlang die hiesige Schule frequentiren lassen, und selbigen am 13. Martii itzigen Jahrs aus gewissen Ursachen wieder von hier abholen wolte, hatte er denselben in seinem ordinairen Qvartier nicht angetroffen, jedoch erfahren, daß er in dem hiesigen Stifft St. Crucis bey dem Canonico Zwehln, mit welchem er vielfältig vorhero umbgegangen, befind-

befindlich seyn würde, dahero dieser Burgermeister Martens sich nach bemeldten Canonici Behausung in Stifft Crucis verfüget, in der Meynung seinen Sohn daselbst anzutreffen, und abzuholen; Es verläugnet aber dieser Zwehl den bey sich habenden Pursch, vorgebend, daß selbiger von ihm allbereits wiederum weggegangen sey.

Wie nun der Vater sich dergestalt hat leer abfertigen lassen, wird er von jemanden gewiß versichert, daß sein Sohn unfehlbar bey diesem Canonico im Hause seye, welcher sich bemühete, den Sohn unter allerhand Vorstellungen und Promessen dahin zu persuadiren, daß er dem Vater keine Parition leisten, oder mit demselben von hier abreisen solte; Hierauff gehet dieser Vater noch einmahl zurück, nach obbemeldten Zwehls Hause, ohnerachtet der Canonicus abermahlen von des Sohns daselbstigen Auffenthalt nichts wissen will, so wird doch der Burgermeister Martens, durch einige seinem Sohn angehörige Sachen, welche in des Canonici Stuben lagen, und insonderheit durch dessen ihme gar bekandten Huth in seiner Muthmassung gestärcket, daß er nothwendig allda zugegen seyn müste, dahero er weiter dreiste zugehet, um ihn zu suchen, wie er ihn dann auch würcklich antrifft; Es ergreiffet aber der Sohn aus Furcht seines bißherigen Ungehorsams und übelgeführ-

ter Conduite die Flucht für demselben, und weil dieser ein schwerer Mann ist, kan er jenem aus einer Cammer in die andere, zumahlen er in diesem alten und wincklichten Hause nicht bekandt ist, so geschwinde nicht nachfolgen, daß er ihn nicht echappiret wäre. Da nun solchergestalt dieser Burgermeister wohl gesehen, daß ohne Richterlichen Beystand seinen Sohn so gleich nicht unter seine väterliche Gewalt wieder bekommen würde, meldete sich derselbe gegen 10. Uhr desselbigen Vormittags bey uns, dem Magistrat, und bathe inständigst, daß wir ihm zu seinem Sohn wieder verhelffen, und dem Canonico Zwehl, daß er ihn mit seinen bey sich habenden Sachen ohngesäumt ausliefern solte, Auflage thun möchten. Und diesem Suchen wurde von uns dergestalt deferiret, indeme wir alsofort in Conformität den zwischen uns und dem Stifft, ratione jurisdictionis verglichenen Ordnung, den Herrn Dechant ersuchen liesen, daß er den Canonicum Zwehln zu gütlicher Auswortung des seinem Vater zur Ungebühr vorenthaltenen Schülers disponiren möchte, damit wir nicht genöthiget würden, von Obrigkeitlichen Amts wegen, den Purschen heraus holen zu lassen. Alleine obwohl der Dechant sogleich Befehl ertheilet hatte, daß Zwehl den Schüler alsofort extradiren solte,

so

so war doch die Antwort von Zwehlen gantz impertinent gewesen, und der Befehl nicht respectiret worden; Dannenhero wird auf des Herrn Decani Belieben der Stadt Lieutenant mit zwey Soldaten commandiret, um sich bey dem Herrn Dechant anzugeben, welcher ihn auch an den Herrn Seniorem Bentotten verwiesen, damit selbiger, oder einer von denen andern Stiffts-Herren mit nach Zwehlens Hauß gienge, weil aber in des Herrn Senioris Hauß von dem Canonico Oppermannen wieder solch Vorhaben protestiret worden, ist die würckliche Visitation unterblieben. Desselbigen Abends aber ohngefehr um 8. Uhr versammlete sich einige Anzahl der Schüler an Stifft vor des Canonici Zwehls Hause und verlangen, daß ihr Commilito ihnen heraus gegeben werden solte, weil aber solches nicht erfolget, und die förderste Thür nicht aufgemacht werden will, versuchen einige bey einer wanckelbaren Plancke, von hinten zu, ins Hauß zu kommen, und lassen sich vermuthlich daher zu dieser Hardiesse verleiten, weil sie bis anhero mit Zwehln nicht als mit einem Canonico, sondern als mit einem guten Cammeraden umgegangen; Allermassen an dem ist, daß dieser Zwehl gleichsam einen Schenck-Wirth

agiret, indem er in seinem Hauß, Bier, zu der Burgerschafft gröstem Præjudiz, nicht allein ordentlich verfüllet, sondern fast alltäglich grosse Compagnien von guten Zech-Brüdern in seinem Hause unterhalten, und solchergestalt durch seine freye Lebens-Art auch einige Schüler mit an sich gezogen hat, daß sie sich gar öffters bey ihme eingefunden, und ihre Belustigung mit ihme gesuchet haben, wie sie dann dergestalt familiair mit ihm umgegangen, daß wann Zwehl mit seinem ordinairen Habit aus der Kirchen gekommen, und selbigen in Gegenwart der Schüler von sich geschmissen, mit den Worten; Da liegst du Pfaff; Die Schüler hingegen solche von Zwehlen also genannte Pfaffen-Kleidung wieder angezogen und allerhand Kinder-Possen zusammen damit getrieben, andere Umstände zugeschweigen, womit Zwehl die Schüler zu dieser Dreistigkeit selbsten verleitet hat; Inzwischen als von dem Gepolter an der Plancke und Geschwätz der Schüler ein ziemlicher Lermen entstanden seyn mag, welches der Herr Dechant gehöret, kommet derselbe aus seinem Hause nach Zwehls Thür gegangen, redete die Schüler an, daß sie sich gedulten möchten, mit dem Versprechen, wann ihr Mit-Schüler darinnen im Hause, solte

ihnen

ihnen alsofort derselbe herausgegeben werden: Worauf die Schüler sogleich Respect brauchten und stille waren; Der Herr Decanus befiehlet dem Canonico Zwehln, daß er die Hauß-Thür eröffnen solte, welches auch derselbige endlich thun, und also einige Schüler ohne Gewalt mit hineingehen; Da dann Zwehl nach vielfältigen Zureden, den Schüler Martens offenbahret, und seinen Comilitonibus selbsten nach weiset, daß derselbe bey seinem Nachbar, dem Canonico Wundrachen gebracht worden, allwo er auch abgeholet, und von denen Schülern seinen Vater dem Burgermeister Martens zugeführet wird, welchen der Sohn dergestalt anredet: Vatter! Ich habe gesündiget im Himmel und für dir, und bin nicht werth, daß ich dein Kind heisse. Wobey er dem Vater sogleich um den Halß gefallen, von diesem aber mit Freuden aufgenommen, und des folgenden Morgens als den 2. Mertz mit nach Sondershausen geführet worden; Inzwischen ob uns noch von einigen Canonicis angedichtet werden wollen, als ob wir diesen Schüler-Lerm entweder selbst angestifftet, oder doch selbigen zu verhüten, uns säumig erwiesen hätten; So werden doch dieselbe solches nimmermehr erweißlich machen können. Ja wir haben so gar zum Uberfluß

beym Hochpreislichem Reichs-Hof-Rath, vermittelst eines dem am 16ten hujus eingeschickten Supplicato beygelegten Rotuli, das Gegentheil bescheiniget, wie nemlich, an Seiten des Magistrats, nach geschehener Anzeige dieses Lerms, der Stadt Lt. nebst einigen Soldaten, um die Schüler aus einander zujagen, commandiret worden, da aber bey des Lieutenannts Ankunfft im Stifft schon alles stille gewesen.

Ob nun solchergestalt auf der hiesigen Stadt-Unkosten so gleich ungehörter Sache mit Bestand, eine Commission erkandt werden könne, und ob nicht vielmehr solches einseitiger Weise Sub-& ob-reptirte Decretum wieder billig aufzuheben seye, solches wird zu behöriger Urtheilung überlassen, zumahl da ohne dem schon auf des Herrn Decani an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz abgestatteten Bericht des Canonici Zwehls und Consorten unternommenes Factum gemiß-billiget, und die Ausantwortung des Schüler Martens, in Fall solche nicht schon geschehen wäre, nachdrücklich anbefohlen, wie auch die Canonici dieserwegen zur Verantwortung nach Mayntz citiret worden; Wir haben dieses alles bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath gezie-

ziemend vorgestellet, und um wieder Aufhebung der erkandten Commission, oder daß wenigstens dieselbe noch zur Zeit ohne unsere Prægravirung auf deren impetranten Unkosten geschehen möchte, angesuchet, dabey wir auch die Communication derer gegentheiligen Exhibitorum ausgebeten, und die Erklärung annectiret haben: Daß weil wir an derer Schüler Excesse keinen Theil nehmen, und solchen keineswegs approbirten, die Sache von uns selbst, wie bereits der Anfang gemacht, sowohl gegen die Schüler, als auch gegen die Bürger, wann einige dabey concurriret hätten, unpartheyisch untersuchet, so dann aber die Acta, dem Inqvisitions-Procefs gemäß, zum auswärtigem Urtheil verschickt, oder auch auf Verlangen, an Ihro Käyserliche Majestät Reichs-Hoff-Raths Judicium, zum Deciso eingeschicket werden solten. Wir wolten auch zur Ablehnung alles Verdachts und Partheylichkeit geschehen lassen, daß von Seiten des Stiffts bey allen Verhören und gerichtlichen Handlungen, jemand mit zugegen seyn möchte, welches denenselben auch von uns schon längst angebotten, von ihnen aber ausgeschlagen worden. Ob und wie weit dieser billige Vorschlag und andere Vorstellung bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath Ingrefs finden wer-

den, davon wollen wir in guter Hoffnung einen gedeylichen Effect erwarten. Datum Nordhausen, den 22. May 1720.

Bürgemeister und Rath, der Käyserl. Freyen-Reichs-Stadt Nordhausen.

Diese Schrifft hat solchen Effect gehabt, daß Käyserl. Maj. mit Aufhebung berührter Commission dem Magistrat zu Nordhaussen die Untersuchung dieser Tumult-Sache dergestalt überlassen, daß selbige, binnen drey Monaten, jedoch mit Zuziehung eines Stifftischen beygeordneten, expediret, und der gantze Inquisitions-Verfolg una cum protocollo zu weiterer Käyserl. Verfügung eingeschicket werden solte. Hierauff sind, an Seiten des Raths, diesem Käyserl. Befehl Folge zu leisten, unterschiedene Verhörs-Termine zu Rathhause angesetzet worden, denen der Stifftische Decanus mit ihrem Syndico beygewohnet; Nachgehends

hends aber ist die Sache, eines Incidens-Puncts halber, liegend blieben welcher Punct eine strittige Titulatur concerniret, indem sie kein Notifications-Schreiben ad terminum von dem Rath mehr annehmen wollen, wenn nicht darauff das prætendirte Prædicat: Käyserl. freye Reichs Stifft St. Crucis in Nordhausen gesetzet wäre, da doch dieses, des Raths Vorgeben nach, wider die alte Gewohnheit und ihre eigene sonstigen subscriptiones gelauffen, auch die Reichs-Stifftische Qualität nimmermehr zu behaupten stehet. Sonst haben einige vermeynet, daß, ex parte des Stiffts, man sothane Titulatur-Irrung nur zum Prætext gebrauchet, und weiln selbiges gesehen, daß etlicher Zeugen Aussagen welche doch auf ihr Begehren also fort beschworen worden, nicht nach Wunsch ausgefallen, continuationem causæ zu impediren gesuchet.

Num. XIV.

Reichs-Tags-Cermoniell-Sachen.

Von den Dispůten, welche zwischen den Chur-Fürstl. und Fürstl. Comitial-Gesanden zu Regensburg, in Puncto Præeminentiæ, bey dem Anno 1719. celebrirten Fest St. Caroli Barromæi, und dem deswegen zu St. Emeran angestellten Te Deum laudamus, entstanden, ist Tom. XVIII. num. LV. Anzeige beschehen: Anitzo folget, was Anno 1720. bey Celebrirung bemelten Festes, ratione des Ceremoniells, vorgegangen.

Bericht

Bericht von dem Ceremoniell bey Celebrirung des Fests Caroli Barromæi zu Regensburg respectu der dasigen Comitial Gesandten Anno 1720.

Es haben Ihro Durchl. Eminenz wegen der, vor einen Jahre, in der Dohm-Kirche allhier zu Regenspurg bey dem wegen des Caroli Barromæi-Fests gehaltenen Te Deum vorgegangenen Unordnung in diesem 1720. Jahr zu dem GOttesdienst die Gesandschafften um so weniger zu invitiren zu lassen, gut befunden, als höchst-besagte Ihre Durchlauchtigste Eminenz schon zu vor die gewisse Nachricht erhalten, daß die Chur-Fürstl. unter dem Prætext als ob ihnen von denen Directoriis und andern vornehmen Gesandten des Fürstl. Collegii in ihrer usurpirten Præeminenz, wie schon einige mahle geschehen wäre, hinwiederum ein und anders præjudicium zugefüget werden möchte. Dahero dann höchst-besagt dieselbe auch nur die Gesandschafften auf gewöhnliche Weise zu einer Abend-Assemblée Ihro Käyserl. Majest. zu aller unterthänigsten Ehren gnädigst einladen lassen. Die dann auch alle bey Hofe erschienen. Es haben also nur

Ihro

Ihro Durchl. Eminenz dieses mahl dem Gottesdienst beygewohnet, auch auff dem Bischöfflichen Oratorio, und zwar in dem daselbst befindlichen verschlossenen Stuhl, Ihren Platz zu nehmen beliebet, ausser diesen Stuhl stunde auch der Käyserl. Herr Con-Commissarius, neben demselben der Herr Chur-Böhmische, und bey diesem die zwey Oesterreichischen Directores des Fürstl. Collegii: Wobey zu notiren, daß diese Oesterreichische Ministri schon alle in der Kirche waren, als Ihro Durchlauchtigste Eminenz ankommen, ingleichen daß in dem Stuhl allwo Ihre Durchl. Eminenz gestanden, ein langes schwartzes Tuch heraus gebreitet gewesen; Desgleichen auch auff der Seite allwo die Herrn Oesterreichischen Ministri sich befunden, zu sehen war, und bestunde der Unterscheid nur darinnen, daß diejenige, so vor Ihro Durchl. Eminenz lag, ohngefehr eine Ele weiter heraus hinge, als das andere, unten in der Kirche hat sich niemand von denen Gesanden eingefunden, als der Hoch- und Teutsch-Meisterische, der Stifft Augspurgische und der Salmische, welche aber nicht in die vorderste Stühle getretten waren.

Inn-

Innhalt.

SUPPLEMENTORUM

Viertes Stück.

Num. XII.

Hildesheimische Religions-Beschwerden. pag. 243

Num. XIII.

Canonici Catholici Northusani Vorenthaltung eines Evangelischen Sohns. 299

Num. XIV.

Reichs-Tags-Cermoniell-Sachen. 316

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludolf, Georg Melchior von, 1667-1740

Electa Juris Publici Worinnen Die Vornehmsten Staats-Affairen in Europa, Besonders in Teutsch-Land, aus bewährtesten Actis Publicis, mit Beyfügung der Schreiben, Memorialien, Conclusorum, Informationen, Responsorum, Kriegs- und Friedens-Sachen In Forma oder durch accuraten Extract
Bd.: [21]

[Jena] 1725

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.990(21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100848-3
VD18 80086594-001